Pol.G. 682 ha
Murhard

# Das
# Recht der Nationen

zur

Erstrebung zeitgemäßer, ihrem Kulturgrade angemessener

## Staatsverfassungen.

---

Von

Friedrich Murhard.

v. Dolling

**Frankfurt am Main.**
Joh. Christ. Hermann'sche Buchhandlung.
G. F. Kettembeil.
1832.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorworte.

Man will noch darum keine Revolutionen, daß man den Nationen das Recht vindizirt, zu solchen, in gewissen außerordentlichen Fällen, wo das allgemeine Wohl und die Erhaltung der Staatsgesellschaften sie nothwendig machen, ihre Zuflucht zu nehmen. Es soll dies immer ein Aeußerstes seyn und bleiben, zu welchem man nur zuletzt greifen darf, wenn gar kein anderes Mittel übrig ist, die Staaten und die Völker vor dem Verderbniß und Untergang zu bewahren. Daß es aber Machthaber durch ihre Verkehrtheit und Verirrungen bis zu diesem äußersten Punkt bringen können, darüber kann nach aller Erfahrung wohl kein Zweifel

obwalten. Die Staaten- und Völkergeschichte gibt uns ja Belege dazu auf so vielen ihrer Blätter. Ganz hülflos würden nun die Nationen seyn, wollte ihnen nicht das philosophische Staatsrecht in besondern Fällen der Art wenigstens die Befugniß zugestehen, für ihre Selbsterhaltung Sorge zu tragen. In einer jeden vernünftigen Staatsordnung haben freilich diejenigen, welche mit der regierenden Gewalt bekleidet sind, den Beruf, das allgemeine Beste zu besorgen und die Erreichung des Staatszwecks sich angelegen seyn zu lassen; allein wenn sie ihre Bestimmung verkennen, ja ganz aus den Augen verlieren, sogar ihr offenbar schnurstracks entgegenhandeln und dadurch die bürgerliche Gesellschaft mit unvermeidlichen Gefahren bedrohen: was bleibt den Regierten, in Ermangelung gesetzmäßig einzuschlagender, in der Verfassung zu diesem Ende vorgeschriebener Wege, übrig zu ihrer und des Staatsvereins Rettung?

Es wird nicht an Leuten fehlen, welche mich, bei einer Lehre, wie die ist, so ich in vorliegender Schrift zu vertheidigen unternommen, wohl gar einer revolutionären Tendenz beschuldigen werden. Beschuldigungen der Art bin ich längst gewohnt; kein Mann, der

ein gutes Gewissen hat und für die öffentlichen Interessen fechten will, darf sich durch dergleichen ungerechte Vorwürfe, mit denen die Stabilitäts- und Reactionsmänner unserer Zeit gleich bei der Hand sind, irre machen lassen. Laßt uns darum nicht müde werden, mit Muth und Begeisterung für der europäischen Menschheit Freiheit und Wiedergeburt zu kämpfen. Es gibt leider Menschen genug unter uns, welche kein Bedenken tragen, das Edelste, das Theuerste, das Höchste, was auf Erden erstrebt werden mag, um flüchtiger Gunst von Mächtigen, um schnöden Eigennutzes, um verächtlichen Lohns willen selbstsüchtig zu verrathen. Das sind die wahren Hochverräther der Menschheit, wie Klopstock sie bezeichnet. Alle hochherzigen Bestrebungen pflegen diese mit dem Namen Jacobinerthum oder Carbonarismus zu stempeln, um sie dadurch zu verdächtigen. Unverstand, Dummheit und Geistesbeschränktheit gesellen sich leicht zu diesen Feinden der Freiheit, die auch in der Feigheit und Bosheit getreue Bundesgenossen finden. Mit Menschen dieser Denkart und Gesinnung haben wir nichts zu thun und zu schaffen; für sie sind gegenwärtige Blätter nicht geschrieben; sie sollen auch sich gar nicht einmal die Mühe geben, sie zu

lesen: denn sie werden doch nicht bekehrt. Allein noch verderblicher ist klug sich dünkende Verstockung der Staatsmänner, die in ihrer Befangenheit Wahrheiten für Irrlehren und umgekehrt Irrthümer für Wahrheiten halten. Ihnen gelten nicht selten Liberale und Demagogen für identisch, und Männer, welchen das Wohlergehen der Menschheit und der Völker am Herzen liegt, und welche für dasselbe streiten, für Feinde der Throne, als wenn die Interessen der Regenten und der Regierten nicht aufs innigste mit einander verknüpft und wechselseitig durch einander bedingt wären; als wenn man hoffen könnte, jene zu fördern, wenn diese vernachläßigt werden.

Welcher Unbefangene mag läugnen, daß man dadurch, daß man in den zu einer heiligen Allianz verbundenen europäischen Kabinetten einseitig blos von Rechten der Fürsten und nichts von Rechten der Völker etwas wissen wollte, der Sache der Monarchie unendlich viel geschadet und höchstens nur vorübergehend genützt hat. Ja, jene unseelige Politik, welche durch Sonderung der Interessen der Regenten und Regierten am Ende unvermeidlich einen Zwiespalt zwischen beiden herbeiführen mußte, ist es gewesen, welche unsern Welt-

theil der großen Krisis, worin sich derselbe gegenwärtig befindet, nahe gebracht hat. Denn schon lange durchziehen zwei politische Geister die Welt todtfeindlich einander und schon durch die Berührung sich gegenseitig zerstörend. Der eine hat seinen bleiernen Thron im Osten der alten Welt, der andere sein freies Reich im Westen, in der neuen Welt aufgeschlagen und das mittlere Europa, voll wunder Stellen, steht in Gefahr, der Kampfplatz ihrer furchtbaren Begegnung zu werden. Auf der einen Seite sehen wir das monarchisch-autokratische Prinzip, das in innigem Vereine mit einer grassen Legitimitätslehre, welche Talleyrand der Convenienzpolitik angemessen fand, im Interesse der restaurirten Bourbons am Wiener Congreß aufzustellen und welche er jetzt selbst wieder verläugnet, verlangt, daß die Völker blindlings der herrschenden Gewalt folgen sollen. Auf der andern Seite erblicken wir das monarchisch-populäre Prinzip, welches eine Regierung will, die sich auf den Gesammtwillen der Staatsbürger stützt und stets ein treues Organ desselben seyn soll. Wenn beide ganz entgegengesetzte Prinzipe, nachdem sie sich lange angefeindet, wirklich offen den Kampf beginnen sollten: dann kann, meiner

Ueberzeugung nach, der endliche Ausgang eines solchen Kampfes nicht zweifelhaft seyn; jedoch könnten vielleicht Generationen hingehen bis zu seiner definitiven Entscheidung.

Aber sollte sich denn ein solcher Krieg, bei dem es den Streit um Prinzipe gilt und der den Boden Europas von neuem mit Blut zu färben droht, nicht vermeiden lassen? Sollten wir jene furchtbaren Zeiten der französischen Revolution, in denen alle Throne wankten, noch einmal erleben? War es nicht der nämliche Streit derselben Prinzipe, welcher jetzt die Welt theilt, der damals schon einen allgemeinen europäischen Krieg veranlaßte? Und könnten sich etwa die Könige, wenn sie es auf das Waffenglück ankommen ließen, in der jetzigen Zeit einen bessern Erfolg als damals versprechen? Was war jene Revolution, abgesehen von den Farben, welche sie in den einzelnen Wechselfällen annahm, und den Auswüchsen, zu denen sie führte, anders, als eine Geltendmachung der ewigen Menschenrechte und der natürlichen Freiheit der Nation gegen die Regierung und diejenigen Classen der Gesellschaft, welche allein die Nation auszumachen behauptete. In der französischen Revolution und ihren unmittelbaren Folgen repräsentirte sich, nach der Bemer-

kung eines Schriftstellers der neuesten Zeit, im Allgemeinen die Sache der Völker gegen die Regierungen und gegen Absolutismus und Despotismus jeder Art, die Sache der vorwärtsgeschrittenen Neuzeit gegen die Ausgeburten einer barbarischen Vergangenheit. Auch in den Bewegungen der gegenwärtigen Periode kann der unbefangene Beobachter das Streben der Völker nach Verbesserung und Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes nicht verkennen und es ist ein gefährlicher Irrthum der Machthaber, jenen Bewegungen eine auf Vernichtung aller politischen Ordnung und auf Anarchismus hinzielende Tendenz unterzuschieben. Denn dadurch werden sie verleitet, statt gedachte Bewegungen bei den Völkern nach Ursache und Zweck näher zu prüfen, sie im Allgemeinen zu verdammen und ihnen keine andere Beachtung, als wie sie am schnellsten mit Gewalt unterdrückt und zum Stillstand gebracht werden können, zu schenken.

Allenthalben ist unter den gebildeten Völkern unsers Welttheils das Gefühl für Menschenrechte und Menschenwürde, für bessere Ausbildung der bürgerlichen Freiheit erwacht und in den vierzig Jahren, seit dem Ausbruche der französischen Staatsumwälzung, hat sich dieses

Gefühl immer mehr ausgebildet und unter allen Klassen der Gesellschaft verbreitet.

Die europäischen Nationen sind in der Gesittung herangewachsen und machen andere Ansprüche an die Regierungen als in frühern Zeiten. Hier und da haben auch wohl die Regierungen die Mündigkeit der Völker erkannt; aber den Geist der Zeit selbst und die Nothwendigkeit, diesem nicht gewaltsam zu widerstehen, sondern sich mit Klugheit demselben zu fügen, scheinen sie noch wenig begriffen zu haben. Gleichwohl wird es zum Heil der europäischen Menschheit von Tag zu Tag nöthiger, daß sie zu dieser Einsicht gelangen. Denn dem Zeitgeiste lassen sich keine Hemmschuhe anlegen und man täuscht sich, wenn man, statt mit der Zeit fortzugehen, wähnt, ihre Schwingungen hindern zu können. Bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts waren es die Stellung der privilegirten Stände und die einseitige Begründung der Throne auf diese mittelalterigen Kasten, welche fast überall mehr oder weniger theils die Interessen des Staats, dessen Zweck ein allseitiger ist und die Rechte der untern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft fühlbar verletzten, theils dem Geiste der in Bildung und Entwickelung der gesellschaftlichen und politischen Ver-

hältnisse vorausgeschrittenen Zeit vielfach widerstrebten. Das Unnatürliche und Ungerechte von diesem Allem aber ist in der jetzigen Epoche noch viel deutlicher offenbar geworden und es konnte, da außerdem so vieles andere Drückende und Hemmende von Innen und von Außen sich hinzugesellte, die Wirkung solcher Unnatur und Ungerechtigkeit nicht ausbleiben. Die Intelligenz macht ihr Recht geltend und die Freiheit verlangt, daß die Zeit der Privilegien vorüber sey und ihr breitere Pfade gebahnt werden.

Je mehr man die einzelnen Erscheinungen der Zeit in ihrem Zusammenhange mit dem Geiste derselben betrachtet und entkleidet von dem äußern Gewande, in welchem sie sich darstellen, als ein Erzeugniß des Strebens der mündig gewordenen Völker auffaßt: desto mehr wird erhellen, daß es in unsern Tagen immer dringender wird, über die Frage auf's Reine zu kommen: ob die Ansprüche der Völker auf allseitige, durch geregelte Staatsverfassungen verbürgte, vernünftige Freiheit Anerkennung verdienen oder nicht; ob die Sache der Völker einseitig zu Gunsten der bestehenden Regierungen zu entscheiden sey oder ob sie nicht aus einem höhern Gesichtspunkte und nach den Forderungen des Zwecks der Menschheit,

für die Völker, aber darum gerade nicht gegen die Regierungen entschieden werden könne und müsse. Sehr wahr ist es, was ein Zeitschriftsteller sagt: Es gilt jetzt im Allgemeinen den Kampf der Rechte der ewigen Vernunft und der allseitigen Freiheit, der Kampf der Aufklärung in den gesellschaftlichen Verhältnissen gegen Unvernunft und Willkührherrschaft jeder Art; aber wäre es wohl des Jahrhunderts, in welchem wir leben, würdig, die Entscheidung solchen Kampfes auf die Spitze des Degens zu stellen? Wenn schon für die Einzelnen, — wie viel mehr dürfte es für Staaten weit anständiger seyn, eine streitige Frage mit Vernunft als mit der Faust zu schlichten. Wann werden doch endlich einmal die Mächtigen auf Erden zur Erkenntniß gelangen, daß, wie im Leben überhaupt, so auch in der Staatskunst Rechtlichkeit und Gerechtigkeit obwalten müssen, wenn man anders bleibenden Glücks sich erfreuen will! Kann nicht die Geschichte aller Zeiten sie sattsam belehren, daß weder List noch Gewalt, weder Selbstsucht noch eitle Herrschsucht zu einem solchen Ziele führen? — Und könnte wirklich, wie schon erinnert, von irgend Jemanden, der nur vorurtheilsfrei die Lage der Dinge erwägen will,

noch ein Zweifel obwalten, wie die Entschei= dung des oben gedachten Kampfs, gleichviel mit welchen Waffen er geführt werden sollte, früher oder später ausfallen müsse? Die Zeit ist eine große Sphinx, welche den Staatslen= kern ihre Räthsel aufgibt und die nicht Erra= thenden in den Abgrund stürzt. Aber hier be= darf es keines Oedipus, um das Räthsel zu treffen: denn es ist nicht einmal ein Räthsel zu nennen, was als Aufgabe vorliegt; ein auf= richtiger guter Wille und eine mäßige Dosis Staatsweisheit genügen, sie zu lösen.

Mag es den Kabinetten gelingen, für den Augenblick den Frieden zu erhalten. Europa wird der Besorgniß eines allgemeinen Kampfs nicht ledig werden, so lange der Gegensatz der Prinzipe täglich neuen Stoff des Zwistes dar= bietet und zum Vorschein bringt. Die Hoff= nung, daß die eine oder die andere Partei still stehen werde, wenn sie dieses oder jenes Ziel erreicht habe, ist eine eitle Hoffnung. Der Frieden unsers Erdtheils wird nicht dadurch gesichert werden, daß ihn die Staaten unter einander schließen; er muß zwischen den Für= sten und den Völkern geschlossen werden, und wenn beide die gräßlichen Opfer betrachten, die sie ihrem Kampfe nur in den letzten vierzig

Jahren brachten, dann sollte man meinen, der Geist des Rechts und der Wahrheit müsse endlich die Oberhand erhalten über die Selbstsucht der Leidenschaft, wenn diese nicht zugleich so verblendet wäre, daß sie jeden andern Tod fürchtet, außer demjenigen, welchen sie sich selbst bereitet.

Die große Umgestaltung aller öffentlichen Verhältnisse, begonnen durch die französische Revolution und durch die Restauration ein halbes Menschenalter gehemmt, ist gegenwärtig, nachdem durch die Verblendung aristokratisch-hierarchischer Vorurtheile der ihr entgegenstehende Damm in Frankreich niedergerissen ward, in ihrem natürlichen Laufe nur mit größerer Energie zurückgetreten und steht im Begriff, ihn gewaltsam zu vollenden, wenn die ihr gegenüber tretende Macht des Ueberlieferten dem ihr bevorstehenden Kampfe weder gewachsen, noch ihn durch eine aufrichtige Vereinbarung mit dem Neuen zu vermeiden gemeint ist. So bereitet sich — dieses Prognostikon wird sich der nächsten Zukunft stellen lassen — eine Folge entweder gewaltsamer oder friedsamer Katastrophen vor, welche das Schicksal für die kommenden Jahrhunderte eben so bestimmen werden, wie der Schluß der Glaubenskriege Gehalt

und Schicksal der zwei letzten Jahrhunderte vorbereitet und gegründet hat. Unter solchen Umständen und in einem Zeitpunkte, der gleichsam schwanger mit unserer ganzen Zukunft ist, scheint es für Jeden, welcher über das dem Oeffentlichen Zuträgliche öffentlich zu reden innern Beruf und Gelegenheit hat, die höchste Zeit, seine Stimme zu erheben, um seinerseits dazu beizutragen, die wahre Lage der Sachen zu enthüllen. Denn nur alsdann lassen sich die ächten Heilmittel, im Falle deren noch möglich sind, entdecken, durch deren Gebrauch man hoffen kann, dem kranken europäischen Staatskörper die Gesundheit wiederzugeben. Bei Erörterungen in dieser Beziehung kommt aber vorzüglich das, seinem eigentlichen und wahren Wesen nach, so oft verkannte Verhältniß der Regierenden und Regierten zu einander in Betracht.

Der Gegenstand, womit ich mich in gegenwärtiger Schrift beschäftige, schien mir, abgesehen von seiner Zeitgemäßheit und Dringlichkeit, besonders darum eine eigne Erörterung zu verdienen, weil er in unsern Tagen mehr als jemals zu einer Controvers gemacht worden ist, die eine politische Partei einseitig nach ihrem Systeme darzustellen bestrebt ist. Nach-

dem ein paar Koryphäen der Wiener Schule — Friedrich Schlegel und Adam Müller — durch den Tod zum Schweigen gebracht worden sind und der Pfeilschifter'sche sogenannte Staatsmann in Offenbach verstummt ist, da ihn niemand mehr lesen und kaufen mochte, scheint von Berlin aus ein neuer Versuch gemacht werden zu wollen, das Recht der Nationen zur Erstrebung zeitgemäßer, der Stufe ihrer Civilisation und Bildung entsprechender Constitutionen als revolutionäre Umtriebe zu verschreien. Dort, wo sich schon längst eine Schule von Hofphilosophen mit dem politischen Absolutismus zu beiderseitigem absoluten Bestehen verbunden, kündigen so eben zwei zum Katholizismus übergegangene Professoren die Herausgabe einer eignen Zeitschrift von dieser Tendenz an. Sie wollen mit einem Oppositionsjournal auftreten, welches in der Politik eben so rechtgläubig seyn soll, wie das Hengstenberg'sche in der Theologie und ich zweifele nicht, daß es schon im Voraus eine ziemliche Heerde politischer Schaafe zählen mag.

Schon die Staatsphilosophen des klassischen Alterthums beschäftigten sich vielfach mit der Lehre von dem Wechsel, welchen die politischen Verfassungen in Folge von Staatsveränderungen und Staatsumwälzungen unterworfen sind. Nicht nur Plato (insbesondere im 8. Buche der Republik) und Aristoteles (im 5. Buche seiner Politik) haben diesen Gegenstand, jeder auf seine Weise, behandelt, sondern auch Polybius (im 6. Buche seines Geschichtswerkes) und Cicero (*de fin.* V, 4), welcher letztere wahrscheinlich auch in dem leider verloren gegangenen 6. Buche seines Werkes *de republica* ausführlich sich über das Thema de conversionibus rerum publicarum ausließ. Gleichwohl hat keiner der alten Staatsgelehrten sich in eine Untersuchung des Rechtes der Nationen zur Erstrebung zeitgemäßer, ihrer Bildungsstufe angemessener Staatsordnungen eingelassen. Forschungen der Art mußten ihnen bei ihren Ideen vom Staate und bei ihren staatsrechtlichen Theorien

überflüssig erscheinen, da sich hiernach ein solches Recht wohl von selbst verstand. Denn als rechtmäßig galt ihnen nur die Staatsverfassung, die auf dem freien vernünftigen Willen der Volksgemeinde beruhete, woraus sich dann von selbst ergab, daß die Wahl der Verfassung lediglich von der Gesammtheit der Bürger abhängig gesetzt werden konnte. Wer einem Volke eine bürgerliche Ordnung aufdrang und unabhängig vom Willen desselben die Herrschaft führen wollte, wurde als ein Usurpator der Volksrechte betrachtet und hieß ein Tyrann. Gegen einen solchen sich zu erheben, um ihm die eigenmächtig sich angemaßte Obergewalt wieder zu entreißen und die Freiheit der Volksgemeinde herzustellen: dazu hatte das Volk, nach der Ansicht der Alten, immer Recht, so daß es blos eine Klugheitsfrage war, ob und in wiefern es von diesem unbestritten ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen wollte oder nicht. Ja, ein Unternehmen der Art, wenn die Volksfreiheit durch die usurpatorische Eigenmacht eines Einzigen oder Mehrerer unterdrückt war, galt, falls es gelang, stets für eine löbliche und rühmliche That; falls es mißlang, für ein beklagenswerthes Mißgeschick und öffentliches Unglück. Das Recht blieb allezeit das nämliche, mochte es verwirklicht werden können oder nicht. Denn das eine oder das andere

war lediglich durch die mehr oder weniger günstigen oder ungünstigen Umstände bedingt, welche das Volk bestimmten, sich die Tyrannis gefallen zu lassen und sie zu dulden oder sich ihr zu widersetzen, um sie zu zerstören. Letzteres aber hieß nichts weiter als Vertreibung der Gewalt durch Gewalt zur Wiederherstellung eines blos vorübergehend getrübten, aber unveräußerlichen Volksrechts.

Die griechischen und römischen Staatsgelehrten würden es für eben so ungereimt und widersinnig als abgeschmackt und lächerlich gehalten haben, wenn es irgend einem Sophisten eingefallen wäre, ein Insurrektions- und Revolutionsrecht von Seiten der Gesammtheit der Staatsgenossenschaft, um die Autonomie der Bürgergemeinde gegen eine tyrannische Herrschaft geltend zu machen, in Zweifel zu ziehen. Auch verfuhren sie nicht so inkonsequent, wie viele Neuere, das Recht in solchen Fällen vom Erfolge abhängen zu lassen. Mochte dieser glücklich oder unglücklich ausfallen: das ursprüngliche Recht des Volks blieb ungetrübt und letzteres konnte in keinem Falle die Befugniß verlieren, den ersten besten Augenblick zu benutzen, um sein gutes Recht wieder an die Stelle des Unrechts zu setzen, gleichviel ob dieses längere oder kürzere Zeit bestanden.

Es ist eine sehr alte Lehre der Weltweisen, daß die moralische Welt nicht minder wie die physische ewigen Gesetzen unterworfen ist und von diesem Gesichtspunkte sehen wir auch die Schriftsteller des alten Griechenlands und Roms ausgehen, so oft sie Betrachtungen über den Wechsel der Staatsverfassungen anstellen. Sie suchten Alles in dieser Beziehung auf allgemeine Naturgesetze zurückzuführen, und dadurch, daß sie die Ursachen der Staatsveränderungen und Staatsumwälzungen in ihren letzten Gründen zu erforschen bedacht waren, eine Philosophie der Geschichte der Staatsveränderungen und Staatsumwälzungen aufzustellen. Hier waren sie denn bemüht, die einzelnen Beherrschungsformen in allen ihren Beziehungen zu betrachten und nachzuweisen, daß die und die Verfassung unter den und den Bedingungen nothwendig und unvermeidlich die und die Veränderungen erfahren werde und müsse. So versucht Plato die Verfassung, welche er als die vollkommenste geschildert und als Ideal dargestellt hatte, in ihrer Ausartung und endlichem Untergange in andern Verfassungen zu verfolgen, während er zugleich zeigt, aus welchen Ursachen und in welcher bestimmten Reihenfolge die von ihm als gegeben vorausgesetzte Staatsverfassung in eine andere und diese wieder in eine andere übergehe. Aber so wie der

Platon'sche Staat überhaupt mehr eine schöne Dichtung als ein Vorbild für die wirkliche Welt ist; so kann auch die Nachforschung über die Wechselfälle, denen er nach Naturgesetzen unterworfen ist, zu keinen praktisch brauchbaren Ergebnissen für die Wirklichkeit führen. Gleiches läßt sich dagegen nicht von Aristoteles sagen, der diesen Gegenstand der philosophischen Staatslehre allgemeiner behandelt, während die Tendenz seines Philosophirens stets vorzugsweise auf das Praktische gerichtet war. Er hat die Methode gewählt, eine jede der verschiedenen möglichen Verfassungsformen für sich zu betrachten, um dann bei einer jeden derselben zu zeigen, wie und warum sie sich verändere, während er zugleich die Mittel angibt, wodurch sie erhalten werden kann. So findet man in seiner Politik die Ursachen erörtert, welche den Verfall der verschiedenen möglichen Verfassungen, einer jeden für sich, herbeiführen und dann die Veränderungen angegeben, welche durch eine jede einzelne Ursache in der Verfassung, auf welche sie sich bezieht, bewirkt werden. Aber so wenig bei Plato als bei Aristoteles sieht man die Revolutionen von einem staatsrechtlichen Standpunkte in Erwägung gezogen. Die Frage über die rechtliche Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit derselben bleibt allen ihren Untersuchungen fremd,

und es werden nur Regeln der Staatsklugheit und Grundsätze der Staatsweisheit bemerklich gemacht, um die dem Walten der Naturgesetze unterworfenen Verfassungen in ihrem Bestande zu sichern und vor dem Verfalle und Untergange zu bewahren. Dieses Verfahren der alten Staatsgelehrten wird auch leicht begreiflich, wenn man erwägt, daß im philosophischen Staatsrechte des Alterthums die Doktrin, daß die Bürgergemeinde die Urquelle der Souveränität sey, unbezweifelt feststand und stets vorherrschend blieb, wie sich denn auch noch *Cicero* (*de republ.* I, 26) unumwunden zu derselben bekennt. (Vergl. auch Ebendas. I, 31). Selbst Plato, der in seinem Idealstaate das Volk als eine gerecht gehorchende und beherrschte Masse bezeichnet, will blos, daß das Volk nie die Regierung selbst übe. In der alten Staatsphilosophie, wenn sie sich mit der Geschichte der Staatsveränderungen abgab, kamen daher nur die Gesichtspunkte der Moral und Politik in Betracht. Nach den rechtlichen Gründen einer Revolution zu fragen, wenn diese das Erzeugniß des freien vernünftigen Willens der Gesammtheit der Bürger in einem Staatsvereine war, fiel niemanden ein und konnte niemanden einfallen, da die Bürgergemeinde immerdar als der eigentliche, wahrhafte, natürliche Souverain angesehen wurde, dem das für

die Ausübung der Staatsgewalt in der Gesellschaft aufgestellte künstliche Organ in letzter Instanz jederzeit unterthan seyn sollte. Von dieser Ansicht gingen auch die Machthaber aus und selbst, wenn sie, wie Dionysius in Syrakus, eine Gewaltherrschaft eingeführt hatten, waren sie doch weit entfernt, das Recht des Volks, sich gegen ihre Autorität aufzulehnen, zu bezweifeln.

Die Tyrannen des alten Hellas bestraften freilich, ihrer Selbsterhaltung wegen, Volksaufstände, die gegen ihre Herrschaft gerichtet waren; doch schwerlich nährten sie je den Gedanken, von einer Unrechtmäßigkeit derselben.

Nach den Ideen der Alten vom Staate sollten in diesem Regierer und Regierte nie Gegensätze bilden, vielmehr jener so organisirt seyn, daß beide in steter Harmonie mit einander lebten, und da erstere in der freien Gemeinde nur darum mit der öffentlichen Gewalt bekleidet waren, um als Repräsentanten der letztern, in deren Namen und zu deren Wohle, jene Gewalt zu üben: so konnte im Staatsrechte von einem Streite zwischen Regenten und Volk eigentlich gar nicht gesprochen werden, mithin fiel auch die Aufgabe weg, einen solchen Streit nach rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Ohne Zweifel hatten die Regierenden ein Recht, ihre verfassungsmäßige Autorität geltend zu

machen; aber eben so unbezweifelt fest stand das Recht des Volks, jene, wenn sie ihrer Bestimmung oder dem Zwecke ihrer Einsetzung entgegenhandelten, zur Rechenschaft, und wenn sie ihre Befugnisse überschritten und sich eine Eigenmacht anmaßten, zur Strafe zu ziehen. Wer das Volk von einem Tyrannen befreiete, machte sich um das Vaterland verdient und selbst der Tyrannenmord war nach dem Staatsrechte des Alterthums nicht nur erlaubt, sondern wurde sogar als eine glorreiche Handlung gepriesen. Den staatsrechtlichen Ansichten der alten Politiker gemäß war der Staat eine lebendige Einheit, ähnlich dem animalischen Organismus. Plato vergleicht ihn einem großen lebendigen Menschen und erklärt ihn mit Solon als um so vollkommener, je mehr die innigste Einheit, Gemeinschaft und Mitleidenschaft aller Theile als eben so vieler Glieder in ihm verwirklicht sey. Pythagoräer, Sokratiker und Stoiker stimmten alle darin überein, den Staat als ein lebendiges Wesen aufzufassen, das durch den einheitlichen grundgesetzlichen Gesammtzweck und Willen, durch die Theilnahme aller Glieder am Ganzen und durch die harmonische Unterordnung unter die verfassungsmäßige Regierung, als Seele desselben, besteht. Das war auch die alte römische Volksansicht, wie aus der bekannten Fabel des Menenius Agrip-

pa erhellet. Darum bezeichnet Cicero das Gesetz als den Geist des lebendig verbundenen Staatskörpers, dessen Glieder, wie die des Menschen, organisch zusammenwirken und so innig betrachtet Aristoteles die Regierungsgewalt, als geordnete moralische Persönlichkeit, mit dem Volke, das keineswegs ihm als eine willenlose Masse gilt, verbunden, daß mit deren Zerstörung oder wesentlicher Umwandlung das βίος πόλεως (das Leben des Staats) selbst erlöscht. (Vergl. die gründlichen Untersuchungen von K. Th. Welcker, in der 1. Abhandl. des 1. Buchs seines Systems der Rechts-Staats-Gesetzgebungslehre Bd. I.) Bei solchen Vorstellungen vom Wesen des Staats war es wohl sehr natürlich, daß Machthaber, welche ihren Eigenwillen im Widerspruche mit dem freien Gesammtwillen der Staatsgemeinde durchsetzen wollten, als ihren Beruf verkennende und die öffentliche Freiheit verletzende, pflichtvergessene Gewaltsherrscher, denen Niemand zu gehorchen verbunden, angesehen und behandelt wurden.

Das ganze Alterthum weiß nichts von einem eigenen, vom Volke unabhängigen, mithin ganz selbständigen Rechte der Regenten. Es ist dies erst eine Mißgeburt der neuern Zeit, der die Erbfürstenwürde zur Säugamme gedient. Um dasselbe zu begründen und in der Meinung zu be-

festigen, wurde eine Theorie widersinniger und absurder als die andere ersonnen, bis endlich alle, bei den Fortschritten in der Ausbildung des Natur- und Staatsrechts, vor dem gesunden Menschenverstand und einer geläuterten Philosophie nicht Stich zu halten vermochten. Bald war es eine völlig aus der Luft gegriffene, vorgebliche eminens et speciosa natura imperantis, die man, nach dem Vorgange von Rechtsgelehrten aus Zeiten der Unwissenheit, der Doktrin, daß den Fürsten die Befugniß, Kraft eigenen, von der Natur selber ihnen verliehenen Vorrechts zu herrschen, zustehe, zum Grunde legte. Die Fürsten — wollte man glauben machen — würden gleichsam mit Krone und Scepter geboren, ganz eben so, wie man sogar wollte, daß die Leute sich einbildeten, die Herren vom Ritter- und Adelstande kämen gleich mit Stiefeln und Sporn auf die Welt. Diese Behauptung erschien indessen doch gar zu albern, um so mehr da die Erfahrung Jedermann vom Gegentheil überzeugen konnte. Daher trat nicht nur bereits Languet in seinem berühmten *Vindiciis contra Tyrannos* gegen sie auf, sondern auch der streng monarchische Hugo Grotius (*De jure belli ac pacis.* Prol. §. 16) und selbst der zum Absolutismus sich so sehr hinneigende v. Pufendorf (in s. *Jus natur. et gent.* l. I. cap. VI.

§. 10.). Mehr Glück machte, um ein angebornes Herrscherrecht zu vertheidigen, Jahrhunderte hindurch die Vorstellung von einer origo Majestatis a Deo, bei der man sich auf Dogmen des Christenthums und Stellen in der Bibel zu stützen suchte. Die europäischen Potentaten — von asiatischen oder afrikanischen war nicht die Rede — sollten ihre Macht vom Himmel haben und unmittelbar oder mittelbar von Gott selber als Stellvertreter des höchsten himmlischen Wesens auf Erden bestellt seyn. Die Graswinkelianer und andere Schulen von Staatsgelehrten verfochten diese Lehre mit einem Eifer, der sie oft zu den größten Absurditäten verleitete. Die Völker erschienen da nur wie Viehheerden mit gewissen Treibern, welche die göttliche Vorsehung über sie gesetzt hatte und denen sie darum schon aus Religiosität unbedingt zu gehorchen hatten. Daneben kamen auch noch die Hobbesianer, die mit ihrem Meister (in s. *Leviathan* und in s. Werke *de cive* cap. XV. §. 5) den Grund der Unterthanenpflichten lediglich in der physischen Macht des Oberherrn, dem das sogenannte Recht des Stärkern zur Seite stehe, fanden, eine Lehre, die selbst noch in unsern Tagen von Karl Ludw. v. Haller neu aufgewärmt und auf jede faktische Ueberlegenheit, die die Staatsoberhäupter zur Begründung

ihres Herrscherprärogativs gelten machen können, ausgedehnt worden ist.

Leicht ist zu erkennen, daß alle diese Systeme, die sämmtlich in ihren Resultaten auf eins hinauslaufen, blos im Interesse und zum Vortheile der Erbfürstenschaft ausgedacht und auf die Bahn gebracht worden sind. Die Fürsten allein sollten Rechte haben, die Staatsbürger nur Pflichten und letztere darum die Obliegenheit, sich Alles von erstern gefallen zu lassen, sich in ein unabänderliches Geschick mit Unterthänigkeit fügend. Was von Oben herabkam, sollte immer als Weisheit angesehen und respektirt werden, wenn es auch das Gepräge der Unweisheit an sich trug und jeder Versuch der Völker, die Folgen der Verirrungen der regierenden Gewalt von sich abzuwenden, als strafbares Verbrechen gelten. Man übersah indessen, daß man durch Aufstellung des politischen Dogmas, daß die monarchischen Staatsoberhäupter Kraft eigenen, ihren Personen und Familien gleichsam anklebenden Rechts die Herrschaft besäßen und führten, dem ächten Königthume mehr schadete als nützte und das erbmonarchische System, das man auf diese Weise gegen alle Anfechtungen sicher zu stellen wähnte, gerade dadurch dem Verderbniß und Untergange entgegenführte. Denn sobald man, ganz und gar von den alter-

thümlichen Ideen von dem Wesen des wahrhaften Königthums sich entfernend, dem Fürsten eine von dem Willen der Völker durchaus unabhängige, für sich bestehende Souverainität vindizirte, isolirte man die Regenten von den Regierten und beide standen hinführo als Gegensätze einander gegenüber, statt, wie es die Staatsidee erforderte, zu einer harmonischen Einheit mit einander verbunden zu seyn. Solchergestalt rief man unvermeidlich Conflikte zwischen beiden hervor und es konnte nicht fehlen, daß, während die Fürsten, im Wahne von ihrem eingebildeten Rechte, ihre Machtvollkommenheit über alle Gränzen hinaus auszudehnen bedacht waren, die Völker, durch fortschreitende Bildung und politische Aufklärung zur Ahnung und nach und nach zur Erkenntniß ihrer Rechte gelangt, ihrerseits die Befugniß in Anspruch nahmen, sich vor den Gefahren zu bewahren, von denen sie sich durch die Wirkungen des monarchischen Absolutismus bedroht sahen.

Um so unweiser verfuhr die europäische Kabinetspolitik, indem sie, nach den Erschütterungen, welche die französische Revolution am Ende des verflossenen Jahrhunderts in unserm Welttheile hervorgebracht und bei den Ideen, welche sie in den Völkern geweckt eine Regeneration nnd neue Befestigung des erbmonarchischen Staatswesens dadurch

zu bewerkstelligen versuchte, daß sie zu den veralteten Doktrinen von dem eigenen angebornen Fürstenrechte zurückkehrte, die in dem Glauben der Völker, wenigstens bei allen Gebildeten, längst allen Halt verloren hatten. Denn was waren jene Lehren von dem monarchischen Prinzip, das überall und vor Allem in der Staatskunst geltend gemacht und aufrecht erhalten werden sollte, in Verbindung mit jenem Legitimitätsprinzip, das gleich einem neuen Evangelium für alle Fürsten, seit dem Wiener Kongreß verkündigt und durch die Stiftung einer sogenannten heiligen Allianz mit dem Mantel des Christenthums bedeckt ward, ihrem tiefern Sinne und eigentlichen Bedeutung nach, anders, als die absoluten staatsrechtlichen Dogmen von einem göttlichen Rechte der Könige und Obrigkeiten!

Ohne Zweifel beabsichtigte man, durch Wiedereinführung solcher Lehren in das positive Staatsrecht, die Erbthrone der herrschenden Dynastien gegen neue Unternehmungen der Völker zu sichern und bedachte nicht, daß dieser Zweck schon darum verfehlt werden mußte, weil der Gewaltszustand, ohne welchen er nicht zu realisiren war, mit der vorgeschrittenen Bildung und Gesittung der heutigen Nationen Europa's im Kontrast und Widerspruch stand. Man sprach von dem monarchischen

Prinzipe als einem solchen, das bestimmt sey, vor Allem die Interessen der Machthaber zu wahren — als ob es, nach einer vernünftigen Staatslehre und nach einem vernünftigen Begriffe von der monarchischen Beherrschungsform, deren gesonderte gäbe von denen des Volks. Es sollte jenes Prinzip vornehmlich sich überhaupt gegen die sogenannten revolutionären Umtriebe richten und darunter verstand man selbst jedes Aufstreben der Völker nach Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Zustände, wenn es von Unten herauf sich zu erkennen gab. Denn allein und ausschließlich von dem willkührlichen Ermessen und der Gnade der zeitigen Regenten sollte es abhängen, ob eine Nation unter Institutionen und Gesetzen, die in einem um viele Jahrhunderte früheren Zeitalter und unter ganz und gar von den jetzigen abweichenden Verhältnissen gegeben waren, zu leben fortzufahren oder ob ihr für die Gegenwart passende Staatseinrichtungeu zu Theil würden. Alles ging darauf hinaus, eine Art von Infallibilität des Monarchismus auf die Bahn zu bringen und zu begründen, während die Völker auf einen passiven Gehorsam zurückgeführt werden sollten. Jeder Fürstenwille, wie er sich auch zeigte, verständig oder verkehrt, weise oder thöricht, gerecht oder nicht, sollte an sich schon respektirt und nach Möglichkeit aufrecht

zu bewerkstelligen versuchte, daß sie zu den veralteten Doktrinen von dem eigenen angebornen Fürstenrechte zurückkehrte, die in dem Glauben der Völker, wenigstens bei allen Gebildeten, längst allen Halt verloren hatten. Denn was waren jene Lehren von dem monarchischen Prinzip, das überall und vor Allem in der Staatskunst geltend gemacht und aufrecht erhalten werden sollte, in Verbindung mit jenem Legitimitätsprinzip, das gleich einem neuen Evangelium für alle Fürsten, seit dem Wiener Kongreß verkündigt und durch die Stiftung einer sogenannten heiligen Allianz mit dem Mantel des Christenthums bedeckt ward, ihrem tiefern Sinne und eigentlichen Bedeutung nach, anders, als die absoluten staatsrechtlichen Dogmen von einem göttlichen Rechte der Könige und Obrigkeiten!

Ohne Zweifel beabsichtigte man, durch Wiedereinführung solcher Lehren in das positive Staatsrecht, die Erbthrone der herrschenden Dynastien gegen neue Unternehmungen der Völker zu sichern und bedachte nicht, daß dieser Zweck schon darum verfehlt werden mußte, weil der Gewaltszustand, ohne welchen er nicht zu realisiren war, mit der vorgeschrittenen Bildung und Gesittung der heutigen Nationen Europa's im Kontrast und Widerspruch stand. Man sprach von dem monarchischen

Prinzipe als einem solchen, das bestimmt sey, vor Allem die Interessen der Machthaber zu wahren — als ob es, nach einer vernünftigen Staatslehre und nach einem vernünftigen Begriffe von der monarchischen Beherrschungsform, deren gesonderte gäbe von denen des Volks. Es sollte jenes Prinzip vornehmlich sich überhaupt gegen die sogenannten revolutionären Umtriebe richten und darunter verstand man selbst jedes Aufstreben der Völker nach Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Zustände, wenn es von Unten herauf sich zu erkennen gab. Denn allein und ausschließlich von dem willkührlichen Ermessen und der Gnade der zeitigen Regenten sollte es abhängen, ob eine Nation unter Institutionen und Gesetzen, die in einem um viele Jahrhunderte früheren Zeitalter und unter ganz und gar von den jetzigen abweichenden Verhältnissen gegeben waren, zu leben fortzufahren oder ob ihr für die Gegenwart passende Staatseinrichtungeu zu Theil würden. Alles ging darauf hinaus, eine Art von Infallibilität des Monarchismus auf die Bahn zu bringen und zu begründen, während die Völker auf einen passiven Gehorsam zurückgeführt werden sollten. Jeder Fürstenwille, wie er sich auch zeigte, verständig oder verkehrt, weise oder thöricht, gerecht oder nicht, sollte an sich schon respektirt und nach Möglichkeit aufrecht

erhalten, dagegen Jeglicher, der sich der Willkühr jener Unfehlbaren widersetzen wollte, als Rebell gegen die legitime Obrigkeit bestraft werden.

Es war dies eine Lehre, die allerdings sehr bequem für die Machthaber war und ihrem Dünkel schmeichelte; aber die Nationen sahen dabei ihre theuersten und höchsten Interessen theils gefährdet, theils verletzt, und diese oft blos dem Familieninteresse der herrschenden Dynastien geopfert. Eine wahrhafte Restauration der monarchischen Staatslehre ist nur möglich durch Herstellung des ächten Königthums, dessen Wesen schon von den Weisen des Alterthums richtig aufgefaßt wurde. Dieses besteht nicht darin, daß Einer mit dem Purpur- oder Hermelinmantel bekleidet und mit Krone und Scepter oder wie sonst die Embleme seyn mögen, geschmückt, auf einem mit Sammet überzogenen und mit Gold verzierten Stück Holz, Thron genannt, sitzt, um Weihrauch gestreuet zu erhalten von allen Seiten und thun zu können, was er Lust hat. Der wahre König ist der treue und aufrichtige Repräsentant des vernünftigen Gesammtwillens des von ihm regierten Volks und ohne Zweifel müssen ihm grundgesetzlich große und außerordentliche Prärogative eingeräumt werden, um seine Autorität zum Wohle des Ganzen geltend machen zu können. Bei einem Monarchen,

der in der That ist, was er nach der Theorie seyn soll, ist daher Alles, was in der nachfolgenden Schrift abgehandelt wird, unnütz und überflüßig. Aber die Staatswissenschaft, wenn sie praktischen Nutzen gewähren soll, darf nicht Ideale von Regenten aufstellen wollen, sondern muß diese nehmen, wie sie möglicher Weise seyn können, ja gewöhnlich sind. Die Könige aber sind, so wenig wie andere Menschen, frei von menschlichen Gebrechen, Schwächen und Unvollkommenheiten und schon darum ist eine absolute Königschaft etwas Vernunftwidriges. Das Volk muß Rechte haben, um sich gegen den etwaigen Mißbrauch, den die Könige von ihrer Gewalt machen könnten, zu schützen; es muß ebenfalls Rechte haben, durch deren Geltendmachung es zu bewirken im Stande ist, daß der Regent seiner Bestimmung nachkomme, falls er diese verkennt oder ihr entgegenhandelt. Ist aber die Bestimmung des monarchischen, wie jedes andern Staatsregenten darin zu suchen, daß er immerdar das Organ des vernünftigen Gesammtwillens der Staatsgenossenschaft sey; so kann er auch nie andere Einrichtungen und Gesetze in seinem Staate wollen als diejenigen, welche jener Gesammtwille verlangt. Nun wird aber der vernünftige Gesammtwille in einer Staatsgesellschaft nie eine andere Verfassung wollen oder begehren können, als eine solche, welche

so viel wie möglich den zeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen angemessen ist. Hieraus ergibt sich, daß ein Fürst, der stets treu und aufrichtig auf Erfüllung seiner Bestimmung und mit dieser des Staatszwecks bedacht ist, eigentlich nie in dieser Beziehung in Disharmonie und Zwiespalt mit seinem Volke gerathen kann. Handelt er aber gegen seine Bestimmung, dann kann er natürlicher Weise nicht anders angesehen werden, denn als nicht handelnd in der Eigenschaft des Staatsregenten. In diesem Falle hat die Verfassung vorzuschreiben, was zu thun ist, damit der Regent wieder so schnell wie möglich zur Erfüllung seiner Bestimmung zurückgeführt werde und so kann, durch Feststellung verfassungsmäßig von Seiten des Volks oder seiner Repräsentanten alsdann einzuschlagender gesetzlicher Wege, verhütet werden, daß es zu einem Extrem komme. Mangelt es aber an solchen Vorschriften für das Benehmen der Regierten in Fällen der Art, oder überhaupt an einer geregelten Verfassung, durch deren Vorhandenseyn allein hierauf sich beziehende Staatseinrichtungen möglich sind: dann kann nur zweierlei Statt haben: entweder man spricht den Regierten alle Rechte ab, weil blos die Regierer dergleichen haben sollen — wie diejenigen verfahren, welche wollen, daß die Fürsten kraft eigenen Rechtes herrschen — oder man

gesteht den Regierten eigenthümliche Rechte zu, eben so wie den Regierern und dann muß man ihnen auch die Befugniß zugestehen, sie geltend zu machen: denn ein Recht ohne Befugniß, es geltend zu machen, ist kein Recht.

Wenn daher neuere Staatsrechtslehrer, die nichts weniger als dem Absolutismus huldigen und keineswegs die Monarchie ohne Beschränkung oder eine politische Ordnung wollen, bei der das Volk, ohne Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung, nicht fragen darf, wie es gelenkt, wie sein Geld verwendet werde — wie z. B. Pölitz — den Satz aufstellen: „Alle Reformen von „Unten bewirkt und durchgeführt, sind eigenmächtig und widerrechtlich": dann müssen sie vernünftiger Weise immer eine Staatsorganisation voraussetzen, wodurch die Nation in den Stand gesetzt wird, auf eine verfassungs- und gesetzmäßige Weise ihre Rechte im Ausübung zu bringen, falls von Oben herab ihre und der Staatsgesellschaft Interessen vernachläßigt oder hintangesetzt werden. Insofern läßt sich allerdings behaupten, daß z. B. in einer wohlgeordneten repräsentativen Verfassung die politischen Reformen nie vom Volke selbst unmittelbar ausgehen dürfen, sondern daß sie nur von den verfassungsmäßig die Nation repräsentirenden höch-

sten Behörden ausgehen sollen. Allezeit aber muß in einer weisen Staatsverfassung zugleich Fürsorge getroffen seyn, daß der Nation gesetzmäßige Mittel verbleiben, ihr Recht für den Fall geltend zu machen, daß die sie vertretenden öffentlichen Autoritäten, sey es die gesetzgebende oder die vollziehende, ihrer Bestimmung nicht nachkommen, ein Fall, der auch bei der offenbaren Versäumniß nothwendiger Staatsreformen eintreten kann.

Die Meinungen dürften vielleicht getheilt oder auch wohl ganz verschieden seyn, ob Staatsreformen und Revolutionen — vorausgesetzt, daß sie nothwendig sind — von Unten hinauf oder von Oben herunter, d. i. von den Nationen oder von den Regierungen für Menschenwohl, Freiheit und wahres Recht mehr zu fürchten seyen in ihren Folgen und Wirkungen. Aber das Mittel, beide zu verhüten, liegt am Tage. Die Anwendung dieser Heilmittel setzt allezeit einen krankhaften Gesellschaftszustand voraus und diesem kann abgeholfen werden durch weise Verfassungen, welche die Fortbildungsfähigkeit in sich selbst tragen. Als eine höchst wichtige Aufgabe des Staatsrechts sowohl als der Staatskunst bietet es sich daher dar, welche Einrichtungen zu treffen, damit die ruhige Fortbildung der Verfassung in stetem Einklange mit dem Zustande der Staatsgesellschaft

vor sich gehe, ohne daß jemals die regierende Gewalt in Versuchung gerathen könne, die ihr anvertraute Macht zu gewaltthätiger Durchsetzung nöthiger Reformen anzuwenden, noch die Nation, sie durch Insurrektion und Empörung gegen die Staatsgewalt erzwingen zu wollen. Dieser Gegenstand, zu dessen gründlicher Erörterung eine eigene Abhandlung erforderlich wäre, würde indessen zu weit vom Zwecke der gegenwärtigen Schrift abführen.

---

In unserer Zeit ist die Frage besonders häufig aufgeworfen und wichtig geworden, daher auch von den Staatsgelehrten vielfach beleuchtet und erörtert worden: Sind die Staatsbürger nach den Grundsätzen des philosophischen Staatsrechts berechtigt, die Verbesserung einer (der Theorie nach) fehlerhaften Staatsverfassung nöthigenfalls mit Gewalt, d. i. durch Versagung des Gehorsams und Geltendmachung eines Zwangsrechts gegen die bestehende Staatsgewalt zu fordern? Mehrere, unter Andern noch Fr. Karl v. Strombeck in der lesenswerthen kleinen Schrift: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? (Braunschw. 1830. S. 51 u. f.), wollen diese Frage unbedingt wenigstens für den

Fall verneint wissen, daß die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes, diesen in der Herrschaft des Rechts gesetzt, nicht entgegenhandelt. Herrn v. Strombecks Gründe sind folgende:

„Erstlich ist es sehr problematisch und wird es wohl, der Natur der Sache nach, ewig bleiben, wie in einem gegebenen Falle — denn nur von diesem kann hier die Rede seyn, da die Verschiedenheit der Völker und Länder verschiedene Staatsverfassungen erfordern — eine Verfassung beschaffen seyn müßte, um eine vollkommene genannt werden zu können. Wollte man also den Bürgern das Recht einräumen, gegen angeblich unvollkommene Staatsverfassungen, aus dem Grunde ihrer Unvollkommenheit, anzukämpfen, so würde bei der Verschiedenheit der menschlichen Meinungen, der Staat nicht ein festes, sondern in jedem Augenblick dem Umsturz ausgesetztes Gebäude darstellen. Also schon der Zweck des Staats — gesicherter Rechtszustand und mit ihm dauerhaftes Glück der Bürger — schließt die Bejahung der aufgeworfenen Frage aus.

„Aber auch die strenge Theorie führt, Strombeck zufolge, zu einem gleichen Resultate. Muß angenommen werden, daß der Staatsverband und seine bestehende Verfassung das Ergebniß eines

ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags sey, welcher auf ewige Zeiten, seiner Natur nach, geschlossen worden; so muß auch dieser Vertrag stets gültig bleiben, es sey denn, daß die oberste Staatsgewalt von dem ihr kraft des Vertrags zustehenden Rechte Mißbrauch mache. Dies gilt selbst da, wo eine absolut monarchische Verfassung besteht. Räumte, wie z. B. in Dänemark, das Staatsgrundgesetz dem Könige absolute Rechte ein und benutzt ein solcher absoluter Fürst sein allerdings exorbitantes Recht lediglich dazu, seine Unterthanen glücklich und zufrieden zu machen, gewährt und schützt er ihnen jede Freiheit, welche die edle Menschennatur verlangt, blühen unter seinem wohlthätigen Scepter Künste und Wissenschaften: was für ein Recht könnte dann der Staatsbürger haben, eine Verfassung, die ihm mangelhaft erscheint, anzugreifen? — Aber wohl verstanden, diese an sich mangelhafte und doch so herrliche Resultate liefernde Verfassung muß in anerkannter Wirksamkeit bestehen. Nie kann es der Staatsgewalt, unter dem Vorwande, das Volk beglücken zu wollen, erlaubt seyn, den Absolutismus einzuführen. Gegen diesen Versuch tritt das Recht der Nothwehr ein. Es gibt aber Länder, deren Verfassung offenbar fehlerhaft ist und wo dennoch größere bürgerliche Freiheit herrscht als in manchen

andern Staaten, die sich vollkommnerer Verfassungen erfreuen. In solchen glücklichen Ländern nun, unter dem Vorwande, eine bessere Verfassung herbeistreiten zu wollen, Unruhen erregen, wäre offenbar Hochverrath. Ist der absolute Monarch gleichsam ein redendes gerechtes Gesetz: dann erfüllt er Alles, was ihm nach dem Grundvertrage zu erfüllen obliegt; und die höchste Ungerechtigkeit, ja die höchste Unpolitik wäre es, einen solchen Zustand erschüttern zu wollen. Erst dann tritt auch in einem Staatsverbande dieser Art, wie in jedem andern, das Recht der Nothwehr ein, wenn der Fürst, in dessen Hände so große Rechte gelegt wurden, die damit verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn er ein Despot wird."

In einem Lande aber, wo die hier vorausgesetzten glücklichen Verhältnisse wirklich obwalten, wird es einem Volke, auf der jetzigen Stufe der Civilisation in unserm Welttheile, auch wohl schwerlich einfallen, der Regierung den Gehorsam aufzukündigen. Denn nicht muthwillig oder leichtsinnig nimmt ein gebildetes Volk seine Zuflucht zu dem Aeußersten, zu einer Empörung. Der Pöbel vermag nichts ohne die Gebildetern in der Nation und diese wissen sehr gut, daß nichts scheußlicheres und gräßlicheres ist, als Anarchie. Wo aber die

gebildetere Klasse — mit Ausnahme etwa der Privilegirten, der Beamtenschaft, der Offiziere und anderer Leute, welche im Genuße besonderer Vortheile sind — unzufrieden ist mit der bestehenden Ordnung der Dinge und eine Veränderung wünscht: da kann man in der Regel jederzeit annehmen, daß es im Staate nicht so hergeht, wie es hergehen sollte.

Auch beschränken neuere Staatsrechtsgelehrte den Zweck des Staatsverbandes keineswegs allein und ausschließlich auf Herrschaft des Rechts; es sind noch andere nicht minder große Güter, zu deren Erstrebung einer gebildeten Menschheit der Staat als Mittel dienen soll. Diese Güter können bedroht, gefährdet, verletzt werden, wenn auch die oberste Staatsgewalt der Herrschaft des Rechts nicht entgegenhandelt. Vor Allem käme es auch darauf an, darüber im Reinen zu seyn, was dieses Recht sey, dessen gesicherte Herrschaft jeder Widerstand der Staatsbürger gegen den Staatsherrscher unerlaubt, ja zum Verbrechen machen soll. Ist von dem Rechte die Rede, das einmal besteht, weil es vor undenklichen Zeiten, vielleicht vor einem Jahrtausend, in Zeiten der Barbarei und Unkultur, so und nicht anders festgestellt ward und nicht anders festgestellt werden konnte, mit einem Worte von jenem starren historischen Rechte, einem Er-

Fall *verneint* wissen, daß die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes, diesen in der *Herrschaft des Rechts* gesetzt, nicht entgegenhandelt. Herrn v. *Strombecks* Gründe sind folgende:

„Erstlich ist es sehr problematisch und wird es wohl, der Natur der Sache nach, ewig bleiben, wie in einem gegebenen Falle — denn nur von diesem kann hier die Rede seyn, da die Verschiedenheit der Völker und Länder verschiedene Staatsverfassungen erfordern — eine Verfassung beschaffen seyn müßte, um eine *vollkommene* genannt werden zu können. Wollte man also den Bürgern das Recht einräumen, gegen angeblich unvollkommene Staatsverfassungen, aus dem Grunde ihrer Unvollkommenheit, anzukämpfen, so würde bei der Verschiedenheit der menschlichen Meinungen, der Staat nicht ein festes, sondern in jedem Augenblick dem Umsturz ausgesetztes Gebäude darstellen. Al-
schon der Zweck des Staats —
zustand und mit ihm dauer
ger — schließt die Bei
Frage aus.

„Aber auch die
beck zufolge, z
angenommen
seine best

ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags sey, welcher auf ewige Zeiten, seiner Natur nach, geschlossen worden; so muß auch dieser Vertrag stets gültig bleiben, es sey denn, daß die oberste Staatsgewalt von dem ihr kraft des Vertrags zustehenden Rechte Mißbrauch mache. Dies gilt selbst da, wo eine absolut monarchische Verfassung besteht. Räumte, wie z. B. in Dänemark, das Staatsgrundgesetz dem Könige absolute Rechte ein und benutzt ein solcher absoluter Fürst sein allerdings exorbitantes Recht lediglich dazu, seine Unterthanen glücklich und zufrieden zu machen, gewährt und schützt er ihnen jede Freiheit, welche die edle Menschennatur verlangt, blühen unter seinem wohlthätigen Scepter Künste und Wissenschaften: was für ein Recht könnte dann der Staatsbürger haben, eine Verfassung, die ihm mangelhaft erscheint, anzugreifen? — Aber wohl verstanden, diese an sich [illegible] es
man [illegible] och so herrliche Resultate li[illegible] ider-
[illegible] in anerkannter [illegible]errscher
[illegible] Nie kann es der [illegible] oll. Ist
[illegible] Vorwande, das [illegible] steht, weil
[illegible] erlaubt seyn, den Ab[illegible] vor einem
[illegible] diesen Verf[illegible] and Unkultur,
[illegible] in. E[illegible] oard und nicht
[illegible] mit einem Worte
[illegible] Rechte, einem Er-

andern Staaten, die sich vollkommnerer Verfassungen erfreuen. In solchen glücklichen Ländern nun, unter dem Vorwande, eine bessere Verfassung herbeistreiten zu wollen, Unruhen erregen, wäre offenbar Hochverrath. Ist der absolute Monarch gleichsam ein redendes gerechtes Gesetz: dann erfüllt er Alles, was ihm nach dem Grundvertrage zu erfüllen obliegt; und die höchste Ungerechtigkeit, ja die höchste Unpolitik wäre es, einen solchen Zustand erschüttern zu wollen. Erst dann tritt auch in einem Staatsverbande dieser Art, wie in jedem andern, das Recht der Nothwehr ein, wenn der Fürst, in dessen Hände so große Rechte gelegt wurden, die damit verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn er ein Despot wird."

In einem Lande aber, wo die hier vorausgesetzten glücklichen Verhältnisse wirklich obwalten, wird es einem Volke, auf der jetzigen Stufe der Civilisation in unserm Welttheile, auch wohl schwerlich einfallen, der Regierung den Gehorsam aufzukündigen. Denn nicht muthwillig oder leichtsinnig nimmt ein gebildetes Volk seine Zuflucht zu dem Aeußersten, zu einer Empörung. Der Pöbel vermag nichts ohne die Gebildetern in der Nation und diese wissen sehr gut, daß nichts scheußlicheres und gräßlicheres ist, als Anarchie. Wo aber die

gebildetere Klasse — mit Ausnahme etwa der Privilegirten, der Beamtenschaft, der Offiziere und anderer Leute, welche im Genuße besonderer Vortheile sind — unzufrieden ist mit der bestehenden Ordnung der Dinge und eine Veränderung wünscht: da kann man in der Regel jederzeit annehmen, daß es im Staate nicht so hergeht, wie es hergehen sollte.

Auch beschränken neuere Staatsrechtsgelehrte den Zweck des Staatsverbandes keineswegs allein und ausschließlich auf Herrschaft des Rechts; es sind noch andere nicht minder große Güter, zu deren Erstrebung einer gebildeten Menschheit der Staat als Mittel dienen soll. Diese Güter können bedroht, gefährdet, verletzt werden, wenn auch die oberste Staatsgewalt der Herrschaft des Rechts nicht entgegenhandelt. Vor Allem käme es auch darauf an, darüber im Reinen zu seyn, was dieses Recht sey, dessen gesicherte Herrschaft jeder Widerstand der Staatsbürger gegen den Staatsherrscher unerlaubt, ja zum Verbrechen machen soll. Ist von dem Rechte die Rede, das einmal besteht, weil es vor undenklichen Zeiten, vielleicht vor einem Jahrtausend, in Zeiten der Barbarei und Unkultur, so und nicht anders festgestellt ward und nicht anders festgestellt werden konnte, mit einem Worte von jenem starren historischen Rechte, einem Er-

zeugnisse des rohen Mittelalters, das nur zu oft das scheußlichste Unrecht ist, oder von einem Rechte, das mit der Vernunft im Einklange steht und den Geist der Humanität athmet? — Gibt es nicht sogenannte Rechte, welche den Menschenrechten Hohn sprechen und gegen die schon das Naturrecht zur Nothwehr berechtigt?

Man sieht also, daß die ungetrübte Aufrechthaltung der Herrschaft des Rechts, insofern man unter diesem das bestehende versteht, welches gemeiniglich blos darum besteht, weil es lange bestanden und eine übermächtige Gewalt seinen fortdauernden Bestand sichert, selbst wenn es das größte Unrecht ist, keineswegs hinreichend erscheint, um jeden Widerstand der Staatsgenossen mit dem Namen des Verbrechens des Hochverraths zu stempeln. Nur dann könnte dies der Fall seyn, wenn man voraussetzte, daß die Staatsgenossen für sich und ihre Nachkommen im Staatsgrundvertrage sich auch ihrer Menschenrechte entäußert hätten. Das will gleichwohl Herr v. Strombeck nicht: denn er selber räumt den Regierten das Recht zur Aufkündigung des Gehorsams gegen den Regenten ein, sobald aus diesem ein Despot wird; das Eigenthümliche einer Despotie aber besteht gerade darin, daß der Herrscher die Menschenrechte nicht achtet. Ich halte demnach dafür, daß einem Volke bei vor-

geschrittener Cultur allerdings das Recht nicht abzusprechen seyn dürfte, die Veränderung einer aus einer Periode der Unwissenheit herrührenden und den im Laufe der Zeiten vervollkommneten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden, vielmehr denselben widersprechenden Staatsordnung zu verlangen. Um dies Recht zu begründen, ist häufig gar nicht einmal nöthig, daß der Fürst erst in einen Despoten ausarte: das bestehende Recht kann an sich schon ein despotisches seyn, das sich mit der Menschenwürde nicht verträgt und dessen Abschaffung eben darum mit Recht gefodert werden mag.

Schön sagt Strombeck: „er wünsche durch seine Schrift dazu beizutragen, alle Fürsten zu überzeugen, ihre Sicherheit liege in einer gerechten Regierung, in einem tugendhaften, untadeligen Leben. Möge keiner von ihnen ferner Laster üben, die an dem Bürger bestraft würden! Mögen die Machthaber inne werden, daß nicht durch Feuerschlünde, nicht durch Krieger (diese sind Söhne der Bürger und selbst Bürger) Unruhen gründlich unterdrückt werden, sondern durch Abstellung der Beschwerden und durch schnell dem unterdrückten, in seinen Rechten gekränkten Volke dargebotene Gerechtigkeit! Wie liegt doch so klar vor, was man nicht erblicken will! — Gerechtigkeit!" Eben

diese Gerechtigkeit aber legt schon an und für sich und ohne daß es vom Volke begehrt wird, den Regenten die Verpflichtung auf, durch Institutionen, die dem Grade der Bildung der Regierten angemessen sind, diese gegen den Mißbrauch der höchsten Staatsgewalt sicher zu stellen. Und was der Regenten Pflicht ist, das ist für die Regierten Recht und so möchte auch diesen nicht die Befugniß abzusprechen seyn, zeitgemäße Reformen der Staatsverfassung in Anspruch nehmen zu dürfen. Diese Befugniß gewinnt noch mehr an Gewicht, wenn die Völker, wie das fast überall bei den Aufständen in den neueren Zeiten der Fall war, nichts weiter als die Herstellung von Rechten verlangen, die sie früher besaßen und die ihnen meistens nur durch List oder Gewalt im Laufe der Zeiten entzogen worden waren.

Es hat daher der Strombeck'schen Ansicht nicht an Widersachern fehlen können, und unter andern hat dieselbe (wiewohl nur nebenbei) K. H. Jürgens in der wohlgedachten Schrift: Ueber die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands. (Braunschw. 1831. S. 28 u. f.) mit Umsicht und meiner Ueberzeugung nach sehr befriedigend bestritten. Mit Scharfsinn beweist er, daß aus den eigenen von Strombeck aufgestellten Prinzipien eben sowohl das Recht der Staats-

bürger, Verbesserung einer fehlerhaften Verfassung mit Gewalt herbeizuführen, als das von ihm zugestandene, einer tyrannischen Regierung den Gehorsam zu verweigern, folge. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß durch das Fortbestehen einer schlechten Verfassung der äußerste Nothfall, in welchem, Strombeck zufolge, Gehorsamsverweigerung der Staatsbürger rechtmäßig ist, weil die salus publica das höchste Gesetz ist, oder durch das eintretende Recht der Nothwehr gerechtfertigt wird, eben so gut herbeigeführt werden kann, als dadurch, daß die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt, das Grundgesetz verletzt und ihre Herrschaft in Tyrannei ausarten läßt. Ist also im letztern Falle Gehorsamsverweigerung und Widerstandsrecht gegen eine bestehende Regierung im Rechte begründet, so muß dies auch im erstern Falle seyn, da nicht abzusehen ist, weshalb diese Grundsätze hier keine Anwendung leiden sollten. Daß aber in diesem Falle der äußerste Nothfall eben so wohl eintritt wie in jenem, läßt sich leicht nachweisen, wie es denn auch durch alle Erfahrung bestätigt wird. Denn es liegt offenbar in der Natur der Sache, daß die Verfassung dem Zustande der Gesellschaft angemessen seyn muß, wenn die letztere dauerhaft glücklich seyn soll. Ist sie dies nicht, dann wird in ihr ein Streben statt

finden, eine ihrem Zustande angemessene Verfassung herbeizuführen. Je mehr die Verfassung dem Glücke des Volks hinderlich ist, desto mehr, wenn Verbesserungen derselben auf gesetzlichem Wege nicht zu erlangen sind, wird jenes Streben zur Gewaltsamkeit sich hinneigen, das der Regel nach unwiderstehlich seyn wird, weil es — so gewiß von jedem Misbehagen der Wunsch seines Aufhörens unzertrennlich ist — mit Naturnothwendigkeit vor sich geht und die in der Natur der Dinge liegende Macht größer als jede andere ist. Allerdings kann eine mit dem Zustande eines Volks unverträgliche Verfassung lange aufrecht erhalten, oder ein Volk kann auch so zu sagen zurückgezwängt werden in den Zustand, der mit der bestehenden Verfassung übereinstimmt; doch dies beweist nichts gegen das oben Gesagte, das durch hundert und wieder hundert geschichtliche Thatsachen bekräftigt wird.

Herr v. Strombeck will den Staatsbürgern nicht das Recht einräumen, gegen unvollkommene Staatsverfassungen aus dem Grunde ihrer Unvollkommenheit anzukämpfen, wenigstens nicht durch illegale Mittel — denn durch freimüthiges Wort sieht man ihn selbst gegen Verfassungsmängel ankämpfen — weil schon der Zweck des Staats, den er hier im dauerhaften Glück der Bürger setzt, ein

solches Benehmen verbiete. Aber er berührt den Fall gar nicht, wo eben die bestehende Verfassung das größte Hinderniß zur Erreichung des von ihm angegebenen Zweckes des Staatsverbandes ist, wo durch deren Bestand gerade das Glück der Bürger unmöglich gemacht wird. Vielmehr äußert er sich darüber so, daß jener hier so wichtige Fall den weniger Aufmerksamen oder Kundigen gleichsam aus den Augen gerückt wird, indem manche, durch die Darstellung getäuscht, ihn für erledigt halten könnten. Das von ihm erwählte Beispiel, das zur Erläuterung dienen soll, vermehrt diese Täuschung.

„Benutzt ein absoluter Monarch — und das nämliche gilt von den absolutesten — sein allerdings exorbitantes Recht, sagt er, lediglich dazu, seine Unterthanen glücklich und zufrieden zu machen, gewährt und schützt er ihnen jede Freiheit, welche die edele Natur des Menschen verlangt, blühen unter seinem wohlthätigen Scepter Künste und Wissenschaften, ist er mit einem Worte ein Friedrich Wilhelm III. von Preußen: was für ein Recht könnte dann der Staatsbürger haben, eine Verfassung, die ihm mangelhaft erscheint, anzugreifen?" Aber man trenne nun einmal von diesem Beispiel den angeführten konkreten Fall und suche dasselbe blos im Allgemeinen zu

fassen: dann entstehen sogleich Schwierigkeiten durch die Relativität der Begriffe, namentlich des Begriffs von Volksglück. Herr v. Strombeck sagt ja selbst, daß die Verschiedenheit der Völker verschiedene Staatsverfassungen erfordere. Das kann doch nichts anderes heißen, als angemessene, je nach der Eigenthümlichkeit eines jeden Volks. In der That, die Chinesen würden nicht glücklich seyn können, wenn sie die eigenthümliche Culturstufe der gebildeten europäischen Völker erreichten, ohne daß ihre Verfassung wesentlich verändert würde, selbst unter Kaisern, die ihr verfassungsmäßiges Recht nur benutzten, die Unterthanen, versteht sich auf chinesisch, glücklich und zufrieden zu machen u. s. w. So wie die republikanischen Griechen und Römer in der Zeit der Blüthe des republikanischen Sinnes waren, konnten sie sich nicht dauerhaft glücklich fühlen unter einem Einherrscher. Eben so wenig würden die Nordamerikaner selbst unter dem vollkommensten absoluten Monarchen sich glückiich fühlen. Dies kann auch nicht anders seyn. Zur Zufriedenheit eines Volks, das die Republick oder die constitutionelle Monarchie gewohnt, oder dem sie durch seine vorangeschrittene Bildung zum Bedürfniß geworden ist, gehört nothwendig jenes kräftige Selbstgefühl, das nur aus dem Bewußt-

seyn des sichern, auf genügenden Garantien ruhenden, nicht aber von der Gnade und zeitweiligen Gestaltung abhängigen Genusses von Recht und Freiheit hervorgehen kann, das Recht der Konkurrenz durch seine selbstgewählten Vertreter bei der Gesetzgebung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die Freiheit der Gedankenäußerung durch Wort und Schrift, und es fragt sich, ob die edle Natur des Menschen nicht namentlich diese Freiheit verlangt? Mag es nun schlechthin unpolitisch und unbedingt unrechtmäßig seyn, wie v. Strombeck behauptet, wenn ein solches Volk nöthigenfalls durch Gewalt eine seinem Zustande angemessene Verfassung herbeiführen wollte: — wo einmal die unumschränkte Monarchie (und es gilt dies von jeder andern Verfassung) dem Volkszustande durchaus unangemessen ist, da ist eine Revolution innerhalb der Gränzen der Möglichkeit oder der Wahrscheinlichkeit, und sie wird eintreten, wo jenes Mißverhältniß dem Volke unerträglich geworden, mag der Monarch auch immerhin der vollkommenste seyn: denn was dem Volke fehlt, kann er ihm eben nicht geben, so lange seine Herrschaft unumschränkt bleibt. Man kann behaupten, daß das Recht zur Revolution unter solchen Umständen eben durch das widernatürliche Verhältniß gegeben ist und die Ausübung desselben die Be-

gründung eines Rechtszustandes zum Zweck hat. Denn ein solcher muß immer vermißt werden, wo das Recht mit der Natur der Dinge im Widerstreit ist.

Das Folgende wird dazu dienen, dies alles weiter auszuführen und diesen Gegenstand umständlicher von den verschiedenen Seiten zu beleuchten. Alle Betrachtungen aber werden uns am Ende immer wieder zu dem nämlichen Resultate führen. Ich werde die Gründe, welche vorzüglich der obengedachte geistreiche Schriftsteller gegen die Strombeck'sche Lehre geltend gemacht hat, noch vielfältig zu verstärken und ausführlicher zu entwickeln suchen. Dies wird mir zugleich Gelegenheit geben, die Meinungen Anderer, in dieser Beziehung, sey es für oder gegen, den Lesern vorzuführen.

---

Locke (*Two treatises of governement* Buch II. Cap. 19) bemerkt: Derjenige, der mit Klarheit von der Auflösung der Regierung (und dem Rechte des Volks zu einer solchen Auflösung) sprechen will, sollte zuvörderst zwischen der Auflösung der Gesellschaft und der Auflösung der Regierung unterscheiden. In der That eine Form der Regierung kann abgeschafft und dagegen eine andere an ihre Stelle gesetzt werden, ohne Auflösung oder auch nur einmal Aussetzung der gesellschaftlichen Ver-

bindung; und es würde eine bloße Verdrehung der Sprache seyn, zu behaupten, daß, weil die Regierung (überhaupt) den Menschen höchst ersprießlich ist, deshalb irgend eine bestimmte Gestaltung derselben aufrecht erhalten werden müsse.

Wenn David Hume (*Essays* II, 13) eine gewaltthätige Veränderung der bestehenden Regierung durch das Volk nur für den Fall billigt, wenn der Staat durch Gewaltthätigkeit und Tyrannei in die höchste Gefahr gesetzt ist, dann scheint er nach einer Bemerkung Craig's (*Elements of political science.* T. I. Edinb. 1814. Buch 1. Cap. 2. Abschn. 4) — vergessen zu haben, daß der Gehorsam, von dem er gezeigt hat, daß er sich im Nutzen begründe, blos derjenige sey, welcher erforderlich ist zur Fortsetzung der politischen Vereinigung, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Gerechtigkeit und der Ergreifung damit in Verbindung stehender Maasregeln von Seiten des Gemeinwesens; nicht aber derjenige Grad der Unterwerfung, welcher zum Daseyn irgend einer bestimmten Regierungsform nothwendig seyn mag. Es ist anerkannt, sagt Craig, daß eine Form der Verwaltung, die weit davon entfernt, die Rechte der Bürger zu vertheidigen, selbst die Urheberin von Ungerechtigkeit würde, aus denselben Rücksichten des Nutzens abgeschafft werden müßte, welche

eine gesetzliche Machthabung beschützen. Auf der andern Seite wird bereitwillig eingeräumt werden, daß alle solche Einrichtungen, die den Endzwecken ihrer Errichtung entsprechen, standhaft aufrecht erhalten werden müßten. Aber warum sollte die Menschheit bei Formen der Verwaltung beharren, welche, so gut sie auch für frühere Zeiten paßten, dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft schlecht angemessen sind? Warum sollte es den Menschen durch übertriebene Begriffe von Unterthanspflicht verwehrt werden, Verbesserungen, die ihren Vorfahren unbekannt waren, anzunehmen oder die Erfahrung der Welt sich zu Nutze zu machen? Obgleich wir vielleicht keinen großen Grad der Bedrückung von der bestehenden Regierung erfahren haben, obgleich der Staat durch Gewaltthätigkeit und Grausamkeit vielleicht noch nicht in die größte Gefahr versetzt ist: so ist es doch, wenn wir mit einer Form der Verwaltung bekannt werden, von der es wahrscheinlich ist, daß sie die Glückseligkeit der Bürger vermehren, ihre Tugend erhöhen und ihre Sicherheit verstärken werde, unsere Pflicht dieselbe Anderen zu empfehlen und sobald sie allgemeinen Beifall findet, auf ihre Annahme zu bestehen.

Wahr ist es freilich, daß bei allen dergleichen Wechseln viel Unbequemlichkeit und Gefahr von

der Wirksamkeit der Gewohnheiten und Vorurtheile, welche dabei übersehen oder mißachtet seyn können, zu erwarten steht, fügt Craig hinzu, und daß schon deshalb der bloße Umstand, daß eine Regierung einmal aufgerichtet ist und besteht, eine mächtige Empfehlung für dieselbe ausmacht. Die Menschen hingen so warm an den Einrichtungen ihrer Vorfahren, an den Autoritäten, welche sie von Kindheit an gewohnt sind zu achten, und welche ihnen durch die Erinnerung der unter ihrem Schutze genossenen Güter noch theurer geworden sind, daß wenig Gefahr von der Mehrheit einer Nation zu befürchten steht, außer wenn sie, durch Unterdrückung empört, zu einer raschen oder eigensinnigen Neuerung geneigt ist. Es erfordert eine lange Erduldung wirklicher Uebel, um die Trägheit und Unachtsamkeit zu besiegen, um die durch fortgesetzte Gewöhnungen des Gehorsams hervorgebrachte Stimmung zu zerstören, um die heilsame Täuschung zu zerstreuen, welche dem Auge der Vaterlandsliebe die nationellen Gesetze und Einrichtungen in den bezaubern dsten Farben darstellt, und um den großen Haufen des Volks zu überzeugen, daß die vorhandene Regierung in irgend einem wesentlichen Umstande mangelhaft oder ungerecht ist.

Aber so oft — urtheilt der brittische Staatsgelehrte — sich diese Ueberzeugung einer entschie-

denen Mehrheit der Nation bemächtigt hat, ist eine Reform, oder, wie die Veranlassung es erfordern mag, eine vollständige Aenderung der Regierung unbestreitbar gerecht. Es ist hierbei kein Einwurf, zu sagen, daß die Mehrheit irre geleitet werden könne. Ohne Zweifel kann sie das; aber da ihr Interesse mit dem des Allgemeinen dasselbe ist, o ist dieselbe einer schlechten Triebfeder weniger ausgesetzt, als die Minderheit, unter der sich bei jeder Muthmaßung einer Reform alle diejenigen finden müssen, die Privatvortheil aus öffentlicher Schmach ziehen. Auch ist es kein Einwurf, wenn man auf die Verwirrung und das Blutvergießen hinweist, welche ein solcher Kampf zur Folge haben kann. Das Wagniß der Unordnung soll allerdings um einer geringfügigen Verbesserung willen nicht unternommen werden; aber wenn der Vortheil beträchtlich ist und eine entschiedene Mehrheit sich zu Gunsten der Aenderung erklärt hat, dann würde es Verzagtheit seyn, sich durch einen Widerstand, der durch keine Grundsätze geleitet wird, schrecken zu lassen. Sollte die Minderheit sich weigern, den allgemeinen Willen gut zu heißen, dann kann sie mit Recht gezwungen, und sollte Unordnung von irgend einer Art in dem Kampfe vorfallen, auch mit Recht gestraft werden, indem ihr Betragen in diesem Falle alle die Grundsätze

über den Haufen wirft, auf welchen die Rechte der Regierung beruhen.

Craig zeigt zugleich, daß es keiner Voraussetzung eines Gesellschaftsvertrags bedarf, um unter den angegebenen Umständen die Mehrheit einer Nation unbedingt mit dem Rechte zu bekleiden, im Namen der Nation für das ganze Gemeinwesen zu handeln.

---

Wenn der, bis auf seine schismatisch-häretische déclaration du clergé sehr orthodoxe und oft sehr oberflächlich philosophirende Bossuet in seiner *Politique sacrée* die Lehre aufstellt: Il n'est aucun établissement humain qui n'ait ses inconvéniens, de sorte qu'il faut demeurer dans l'état auquel un long tems a accoutumé le peuple. C'est pourquoi Dieu prend en sa protection tous les gouvernemens légitimes, *en quelque forme* qu'ils soient établis. Qui entreprend de les renverser, n'est pas seulement ennemi public, il est encore ennemi de Dieu — dann hat er zwar bis auf diese Stunde herab viele Nachbeter gefunden, zumal unter den Dienern der Gewalt und denen, welche in ihrem Sinne die Feder führen; aber es ist, nach einer Bemerkung eines geistreichen Schriftstellers unserer Zeit, Nichts damit gesagt, weil blos das Richtige, nämlich alle einander gleichgesetzten Män-

gel aller Staatseinrichtungen auf einen Haufen geschüttet, zur Grundlage genommen sind. Gottes Feind ist aber eben sowohl, wie der sich verstockende Sünder auch derjenige, welcher keine Verbesserung auf Erden glaubt noch will.

Die nothwendige Ordnung unter den Menschen, mit der Autorität in ihr überhaupt kann nicht nur für eine Entwickelungsstufe, sondern für alle nur dadurch consolidirt werden — urtheilt F. W. Carové — daß die wirklich fortschreitende Bildung autorisirt wird, zuerst theoretisch, dann aber auch auf geordnete Weise praktisch sich geltend zu machen, um endlich auf organische Weise selbst zum Gesetz zu werden, Mangelhaftes zu läutern, blos Zeitliches, Verlebtes abzulösen und auszusondern. Und nur von dieser consolidirten Autorität kann man die Behauptung unbedingt gelten lassen, daß derjenige, welcher sich ihr, als solcher, d. h. innerhalb ihres bestimmten Kreises, blos theoretisch entgegensetzt, ein Unvernünftiger, wer ihr thätig in wohlgemeinter Absicht wiederstrebt, ein Halbverrückter, wer aber aus Egoismus ihr entgegenhandelt, ein Verbrecher sey — vorausgesetzt daß die, der Form nach consolidirte, Autorität auch in der Wirklichkeit ihre Bestimmung erfülle, und nicht über oder unter den ihr angewiesenen Kreis hinausgehe.

Mably räumt in seinem 1771 herausgegebenen Traktate von den Rechten des Bürgers, den Staatsbürgern nicht nur ein Recht ein, eine Staatsveränderung zu bewirken, sondern er tadelt auch das französische Volk, daß es einigemal die Gelegenheit, eine solche herbeizuführen, vernachläßigt. Er gibt zugleich die Art und Weise an, wie sie im alten Frankreich hätte von Unten herauf in's Werk gerichtet werden können und sollen. Den Parlamenten ertheilt er nämlich den Rath, sich zu weigern, in Zukunft die Auflageedikte einzuregistriren und dem Könige zu erklären, daß sie nicht das Recht hätten, die Nation mit Auflagen zu belasten, jenes Recht vielmehr dieser allein zustände, das Volk aber zugleich um Verzeihung zu bitten, daß sie so lange mitgeholfen, ihm unrechtmäßige Taxen abzunehmen. Verbänden damit, urtheilt er, die Parlamente die inständigste Bitte an den König, die Generalstände zusammenzuberufen, um den Staat zu reformiren, dann würde sich ein Beifallsgeschrei von allen Seiten erheben, der Hof und die Minister dadurch in Bestürzung gesetzt, und diese durch die öffentliche Stimme wider Willen genöthigt werden, die Versammlung der Generalstände zu gestatten und die Nation wieder in ihre Rechte einzusetzen. Eine Revolution, setzt er hinzu, auf diese Art gemildert, würde

um so vortheilhafter sich erwiesen haben, als Liebe zur Ordnung und den Gesetzen und nicht zur zügellosen Freiheit der Grund derselben gewesen wäre.

Les suites d'une bonne ou d'une mauvaise constitution étant d'une telle importance et la nation se trouvant étroitement obligée à se procurer, autant qu'elle le peut, la meilleure et la plus convenable, elle a droit à toutes les choses sans lesquelles elle ne peut remplir cette obligation — urtheilt der berühmte Staats- und Völkerrechtslehrer v. Vattel in s. *Droit des gens* (T. I. Liv. I, chap. 3, §. 31 f.). Il est donc manifeste, que la nation est en plein droit de former elle-même sa constitution, de la maintenir, de la perfectionner et de régler à sa volonté tout ce qui concerne le gouvernement, sans que personne puisse avec justice l'en empêcher. Le gouvernement n'est établi que pour la nation, en vue de son salut et de son bonheur.

S'il arrive donc qu'une nation soit mécontente de l'administration publique, elle peut y mettre ordre et *réformer* le gouvernement. Mais prenez garde que je dis *la nation;* car je suis bien éloigné de vouloir autoriser quelques mécontens ou quelques brouillons à troubler ceux qui gouvernent, en excitant des murmures et des séditions. C'est uniquement le corps de la nation qui a le

droit de réprimer des conducteurs qui abusent de leur pouvoir. Quand la nation se tait et obéit, elle est censée approuver la conduite des supérieurs ou au moins la trouver supportable, et il n'appartient point à un petit nombre de citoyens de mettre l'état en péril, sous prétexte de le réformer.

En vertu des mêmes principes, il est certain que si la nation se trouve mal de sa constitution même, elle est en droit de la *changer*. Il n'y a nulle difficulté, au cas que la nation se porte unanimement à ce changement. On demande ce qui doit s'observer en cas de partage. Dans la conduite ordinaire de l'état, le sentiment de la pluralité doit passer sans contredit pour celui de la nation entière; autrement il serait comme impossible, que la société prît jamais aucune résolution. Il paraît donc que par la même raison, une nation peut changer la constitution de l'état, à la pluralité des suffrages.

---

„Reformen, aber keine Revolutionen!“ — war der Spruch, den schon Schlözer im Munde führte und der von so vielen wohldenkenden und wohlgesinnten Staatsgelehrten, denen das Wohl der Menschheit aufrichtig am Herzen lag, bis auf unsere Tage herab, fort und fort wiederholt wor-

den ist. Es ist dem natürlichen Laufe des Menschenlebens angemessen, bemerkt Fries, daß im frühern Völkerleben Formen entstehen, deren Ungerechtigkeit und Schädlichkeit späterhin anerkannt wird. Jedes Volk hat in einer gewissen Zeit seine bestehende Lebensordnung und darin seinen Rechtszustand, der dem einzelnen Bürger seine Rechte und Obliegenheiten bringt. Fortschreitende Bildung entdeckt darin Mängel, lernt einsehen, wie Recht und Leben besser zu ordnen seyen und fordert dadurch auf, Aenderungen zu machen. Der eigentliche Grund so vieler Revolutionen unserer Zeit liegt darin, daß die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit bisher lange bestandener und noch bestehender Formen zwar sich allgemein anerkannt findet, daß aber doch viele durch diese fehlerhaften Einrichtungen wirklich oder scheinbar begünstigten, auch durch Vorurtheil und Aberglaube zu Feinden aller Neuerungen gewordene Menschen sich mit unglücklichem Erfolge den erforderlichen Reformen widersetzen. Denn gegen diesen Widerstand drängt die öffentliche Meinung nach und nach mit steigender Gewalt und muß endlich die Schranken der bürgerlichen Ordnung durchbrechen, wenn die Machthaber nicht zu rechter Zeit nachgeben. Ihr wollt keine Revolutionen, aber ihr zwingt sie herbei, indem ihr widerspenstig seyd gegen den fried-

lichen Geist der Reformation. So ging es und so muß es immer wieder gehen! Die Revolutionen sind fürchterliche, aber am Ende heilsame Krisen in der Entwickelung des Menschengeschlechts, die nicht nöthig werden, wenn die Führer der Völker der Entstehung der Krankheit durch wahre Weisheit zeitgemäßer Reformen, nicht durch freche Gewaltthat zuvorzukommen wissen.

Alles das ist vortrefflich gesagt und gewiß sehr wahr; aber wenn nun gerade in der Unvollkommenheit der bestehenden Staatsordnung und Verfassung die Unmöglichkeit liegt, diejenigen allmähligen Reformen hervorzurufen oder zu bewirken, die von der Zeit und den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, von den Fortschritten in der Bildung, Gesittung, Aufklärung und andern Umständen gebieterisch zum Wohle und Gedeihen der politischen Gesellschaft verlangt werden und die Stimme aller Wohlgesinnten und Verständigen für sich haben? Denn nicht allen Verfassungen der Staaten ist Fortbildungsbefähigung eigen, manche sind ihrem Wesen nach auf einen stationairen Zustand berechnet und andern ist grundgesetzlich sogar und absichtlich für ihre weitere Ausbildung und Vervollkommnung ein solcher Haufen von Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß es kaum möglich erscheint, dieselben jemals auf gewöhnliche gesetz-

mäßige Weise wegzuräumen. Ich erinnere z. B. nur an gewisse Staatsverfassungsurkunden, in denen jede Veränderung derselben an Bedingungen geheftet ist, von denen man wohl nie hoffen kann, daß sie jemals sämmtlich zusammentreffen, so daß die Realisirung auch der kleinsten Verfassungsreform kaum denkbar ist. Manche politische Zustände bedürfen offenbar, eben so wie gewisse krankhafte Zustände beim Menschen, Radikalkuren, welche durch die ordinairen, von den bestehenden Gesetzen an die Hand gegebenen Mittel nicht ausgeführt werden können, mithin Totalumwälzungen des Bestehenden oder das, was man Revolutionen zu nennen pflegt, um eine Ordnung der Dinge zu erschaffen und zu begründen, auf welche erst das Reformsystem anwendbar ist. So lange ein solcher verbesserter Zustand nicht verwirklicht ist, würden Partialreformen theils mit der bestehenden Verfassung in Widerspruch treten, theils oft nur eine neue Aussicht auf künftigen Hader und Entzweiung geben.

Unser krankendes Europa hat sicher der wunden Stellen genug, an welchen es die Radikalkur noch zu erwarten hat. Nur hat man sich wohl in der jüngsten Zeit mancher Orten getäuscht, wenn man geglaubt, urplötzlich in ein Jahrhundert der politischen Regenerationen hineingetreten zu seyn. Daher

sind manche hier oder dort von einem Theile gefürchtete, von einem andern Theile gehoffte Explosionen kaum zum Vorschein gekommen. Die kaum aufgestiegenen Gewitterwolken verzogen sich allgemach wieder, um in düstern Nebeln und flockenden Dünsten auf den Ländern liegen zu bleiben, während man nach den tüchtigen Hagelwettern auf mancherlei neue Aussaat sich Rechnung gemacht hatte. Der Grund dieser Erscheinung ist jedoch nur darin zu suchen, daß die rechte Zeit noch nicht gekommen war. Denn nicht die Hoffenden und Fürchtenden, nicht die Drängenden und Zurückhaltenden machen die Geschichte, bereiten die Zukunft. Aber wenn jene Zeit gekommen, wird eine neue Zukunft unerwartet vor uns stehen, alle Combination Lügen strafend, eben so wie der Wind weht, ohne daß man eigentlich weiß, von wannen er kommt. Ohnmächtig werden dann alle Machthaber seyn, wenn sie dem Zeitgeiste sich widersetzen wollen. Dünken sich diese stark genug, von diesem gebotene Staatsverfassungen zu verweigern, dann fällt mir immer jener Hofnarr ein, der dem spanischen Könige Philipp die treffende Bemerkung machte, daß, wenn alle seine Unterthanen etwas wollten, Sr. Majestät nichts übrig bleiben würde, als sich darin zu fügen. So lange das Verweigern gelingt, ist dies blos ein Merkmal, daß die

Zeit noch nicht da ist, wo Alle das Verweigerte wollen.

Den europäischen Staatsmännern neuerer Zeit war die französische Revolution noch zu sehr im frischen Andenken, um nicht bei dem Worte „Revolution" mit einer Art Bangigkeit, Schauder und Schrecken erfüllt zu werden. Es hatte sich unter ihnen die vorgefaßte Meinung gebildet, daß eine jede Staatsumwälzung nothwendig und unvermeidlich Ausschweifungen selbst der gröbsten Art, zumal des Pöbels im Gesetze mit sich führe. Indessen bin ich überzeugt und es liegt wohl in der Natur der Sache, daß, je gebildeter und gesitteter die Nationen werden, je größere Fortschritte insbesondere die politische Aufklärung bei ihnen machen wird, desto weniger auch Radikalreformen im Verfassungswesen mit Exzessen begleitet seyn, ja am Ende ganz auf unblutige Weise, völlig auf friedlichem Wege zu Stande kommen werden. Haben wir nicht schon in unsern Tagen erlebt, daß öfter dergleichen große politische Katastrophen ohne große gewaltige Unterbrechung der gesellschaftlichen Verhältnisse vorgegangen sind. Manchmal sah man sie höchstens nur eine ganz kurz vorübergehende Störung der öffentlichen Ordnung herbeiführen und ohne das mindeste Blutvergießen ausgeführt. Der Zweck ward nicht selten ohne innern Krieg

erreicht, zumal wenn die Nation in der Bestrebung, die Verfassung umzuwandeln, mit Einigkeit und Eintracht zu Werke ging und die Partei, welche für die Aufrechthaltung des bisherigen Regime stritt, schwach war.

Wie schnell und ohne daß ein Tropfen Bluts floß ward man nicht im Jahr 1831 in Bern mit der neuen Ordnung der Dinge fertig, welche die alte aristokratische Regierung, die sich längst überlebt, aber sich dessenungeachtet fort und fort zu behaupten gesucht hatte, zu Grabe trug. Ganz auf dem verfassungsmäßigen Wege war ein neuer großer Rath gewählt worden; darauf trat die alte Regierung (am 20. Oktober) ab, in einer freundlichen Bekanntmachung Abschied nehmend und alle Unterthanen ihrer Verpflichtung entbindend. Den Tag nachher wählte der neue große Rath seinen Landammann und übrigen öffentlichen Beamten, und kündigte den lieben und getreuen Mitbürgern den Antritt der neuen Regierung an. „Die Erndte kann freilich nicht sogleich der Aussaat folgen, bemerkte diese in ihrer Bekanntmachung. Die Freiheit kann nur gedeihen, wenn sich Alle, Vorsteher und Regierte, mit strenger Ehrfurcht vor den Gesetzen beugen und das Volk seinen Vorstehern mit Vertrauen und willigem Gehorsam entgegenkommt.“ Und die verständigen Berner erkannten die Wahr-

heit, die in dieser Mahnung an sie lag. Auf ähnliche Weise wurden Revolutionen auch in mehrern andern Kantonen der Schweiz aufs glücklichste durchgeführt. Wo sie mißlangen und nicht so friedsam von Statten gingen oder versucht wurden, da waren besondere Verhältnisse daran Schuld.

In der Schweiz war es nichts weniger als Neuerungssucht, welche eine bessere Ordnung der Dinge forderte, sondern Druck der Umstände, Drang der Nothwendigkeit, Zwiespalt zwischen dem öffentlichen Bedürfnisse und der Staatsform. Schon lange vor der großen Juliwoche in Paris hatten sich unter den Schweizern Stimmen zur Wiederherstellung der Volksrechte durch Verbesserung der Staatsverfassungen erhoben; nach Anerkennung des ewigen Volksrechts in Frankreich aber offenbarten sich bald allseitig in den Völkerschaften der Schweiz, welche bisher die Nachtheile ihrer Staatsformen geduldet hatten, Bewegungen und Bestrebungen zum Bessern. Achtbare und einsichtsvolle Männer, berichtet Zschokke, traten in den Kantonen aus allen Ständen zusammen, um das zu berathen, was des Landes Heil sey, und auf welche Weise es, ohne Störung der öffentlichen Ordnung, herbeigeführt werden könne. Was sie verhandelt hatten, flog von Mund zu Mund, von Gemeinden zu Gemeinden, und in öffentlichen Blättern durch

die ganze Eidsgenossenschaft. Alles Volk freuete sich des Erscheinens einer bessern Zukunft. Nirgends wollte man Empörung und Aufstand. Man zweifelte nicht, daß die Regierungen selber und die Stellvertreter des Volks in den gesetzgebenden Körpern den Wünschen des Landes, ganz im Gefühle ihrer Pflicht, entgegenkommen würden. Man begnügte sich, in ehrfurchtsvollen Bittschriften an die höchsten Behörden das Verlangen nach Verbesserung der verderblichen und verdorbenen Verfassungen auszusprechen. Alles konnte und sollte auf gesetzlichem Wege, ohne leiseste Verletzung der öffentlichen Ordnung, vollbracht werden.

Daß dies nicht überall geschah, ward Schuld der Regierenden, die das Volk in der That nicht mehr kannten und ihm auf eine unglaubliche Weise fremd geworden waren. Mit ihrer eigenen Hoheit vergnügt, setzten sie die Zufriedenheit des Volks aufs bestimmteste voraus und beurtheilten die Gesammtheit der Landesbewohner nach mündlichen oder schriftlichen Schmeicheleien und Huldigungen, welche etwa von einzelnen Bittstellern dargebracht worden waren. Man nannte das Treiben nach Verfassungsverbesserung Schwindelei unruhiger Köpfe. Dies stolze Schweigen und Zaudern droben erregte Mißtrauen und Argwohn im Volke. Man fing hier an, sich lauter zu besprechen. Es

traten einzelne Gemeinden berathend zusammen; bald Ausschüsse von vielen; bald Versammlungen von tausenden von Bürgern, öffentlich unter freiem Himmel, die Lage des Vaterlandes, die Mängel der Verfassungen besprechend. Von Erscheinungen, wie diese, überrascht, und aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt, glaubten mehrere Regierungen auf die immer wiederholten, immer ernster fordernden Bittschriften Rücksicht nehmen zu müssen. Sie beriefen die gesetzgebenden Räthe ein, größerem Unheile vorzubeugen und Vorbereitungen zum Verbesserungswerke einzuleiten. Nur da, wo die Regierungen und die von ihnen abhängigen gesetzgebenden Räthe sich hinter bestehenden Formen gegen die Ungeduld des Volks sicher hielten, kam es zu Aufläufen und unruhigen Bewegungen. Als die Regierung vom Aargau und dessen großer Rath allzuscheinbar verriethen, daß sie es mit der Besserung des Grundgesetzes nicht redlich meinten und nur Zeit zu gewinnen suchten, bis veränderte Umstände es erlaubten, entweder gar nichts oder doch so wenig als möglich zu gewähren, verloren beide das Vertrauen des Landes in solchem Maße, daß die Mehrheit des Volks sich in Waffen erhob, das vergebens Erbetene mit Ernst zu erzwingen. Nun erst, im demüthigen Gefühle ihrer Ohnmacht, gaben die

obersten Gewalten dieses Kantons dem Drange der Umstände nach, und ein vom Volke unmittelbar erwählter Verfassungsrath empfing die Aufgabe, das Grundgesetz des Landes zu verbessern und den Bürgern des gesammten Freistaates zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Man ist anderswo gewöhnt, wenn man dort von Aufständen der Volksmassen hört, zugleich von wilden Zerstörungen, Mißhandlungen der Obrigkeiten u. dergl. m. zu erfahren. Nichts davon fiel in der Schweiz vor. Das Schweizervolk bewahrte sich rein. Nirgends ward Blut vergossen; nirgends geraubt und geplündert; nirgends auch nur eine Strohhütte verbrannt; nirgends eine Regierung abgesetzt. Das Volk offenbarte im Allgemeinen und mitten in seinen heftigsten Aufwallungen, einen Grad von Gesittung, Ordnungsliebe und einen Sinn für öffentliche Sicherheit, wodurch diejenigen am meisten überrascht wurden, welche zuvor am wenigsten an die vorgeschrittene Bildung der Nation geglaubt hatten. Nur allein der eine Kanton Basel konnte sich dieses Ruhms nicht freuen. Die Regierung, hinter Wällen und Gräben geborgen und mit Geschütz wohl versehen, bereitete Bürgerkrieg. Auch mitten in Deutschland, z. B. in Kurhessen, sah man eine völlige Umgestaltung der bisherigen Verfassung, ohne Störung der ge-

sellligen Ordnung, mit Besonnenheit von Unten herauf zur Ausführung gebracht und in's Leben treten. Die unbedeutenden einzelnen Exzesse, welche vorfielen, waren nur zufällig und hätten leicht vermieden werden können. In Braunschweig hatten die Stände vergeblich rechtlichen Schutz für ihre beeinträchtigten Rechte bei der obersten deutschen Bundesbehörde gegen einen jungen Fürsten gesucht, der, von Selbstsucht und Leidenschaft getrieben, im Wahne von seiner souverainen Machtvollkommenheit, sich über alle Rücksichten der Moral und der Gerechtigkeit hinwegsetzen zu können glaubte. Erst als seine Willkühr, seine launenhafte Nichtachtung aller Rechte und Gesetze und sein Druck dem ganzen Lande, besonders aber der Hauptstadt, unerträglich fiel, schritten die Braunschweiger zum Aeußersten, als dem einzigen Rettungsanker, der ihnen übrig blieb. Da entschied eine stürmische Septembernacht im Jahr 1830 über Herzog Karl und seine Regierung. Die Flammen seines Residenzschlosses, während er selbst als Flüchtling in's Ausland eilte, vernichteten den Vertrag zwischen ihm und seinem Volke; allein mit der Ankunft seines nachgebornen Bruders, des Herzogs Wilhelm in Braunschweig kehrten alsobald Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Vertrauen in die Herzen des braunschweigischen Volks zurück. Die persönlichen

und diplomatischen Versuche des vertriebenen Fürsten, der Regierung von neuem sich zu bemächtigen, scheiterten an dem Ernste seines Volks, und die durch dessen Thatkraft herbeigeführte neue Ordnung bekam bald Consistenz durch Anerkennung des Auslandes. (Vergl. Pölitz Votum über den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig. Leipz. 1831. S. 6 u. 7). Im Königreiche Sachsen, wie auch in andern Ländern, kam freilich der Impuls zu einer Verfassungsreformation von Unten; aber wenn auch Volksbewegungen nöthig waren, um zu diesem Ziele zu gelangen; so sah man doch die öffentliche Ordnung sogleich wiederhergestellt und Alles seinen ruhigen Gang nehmen, sobald man von Oben herab Bereitwilligkeit an den Tag legte, den Wünschen der Vaterlandsfreunde entgegenzukommen.

---

Die neuern europäischen Staatsrechtslehrer wollen insgemein den Nationen wohl ein Recht, Reformen von der regierenden Gewalt zu verlangen, aber kein Recht zu Revolutionen einräumen. Indessen hat unter Andern Karl v. Rotteck im 2ten Bande seines Lehrbuchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften (1830. S. 39 u. f.) große Blößen dieses bloßen

Reformationssystems, dem so viele achtungswerthe Staatsgelehrte unserer Zeit — wie z. B. Ancillon, Pölitz, Weber, Jordan rc. — huldigen, aufgedeckt. Der Vergleich, der durch dieses System zwischen dem Vernunftrecht und dem sogenannten historischen Recht bezweckt wird, gelingt nämlich oft ganz und gar nicht und häufig würde man nie hoffen können, dem Vernunftrechte den Sieg zu verschaffen, wenn man nicht damit begänne, die ganze bestehende Staatsordnung umzukehren, was immer nur auf dem Wege einer Revolution, sey es nun daß sie von Oben herab, d. i. durch die Regierung, oder von Unten herauf, d. i. durch die Regierten bewirkt werde, zu erreichen möglich ist.

Die Freunde des Vernunftrechts erkennen das Wohlthätige von zweckmäßigen Reformen an, glauben aber, daß sie nicht immer genügen, den gesellschaftlichen Zustand mit dem Vernunftrecht in Einklang zu bringen, daß es vielmehr Fälle gibt, wo es zu diesem Ende einer Revolution bedarf. Man braucht das historische Recht, wenn es vernunftrechtlich gültig in's Leben getreten, von dem Vernunftrecht nicht auszuschließen, nur muß man das nach Form und Inhalt mit dem Vernunftrecht vereinbarliche von dem ihm widersprechenden historischen Rechte unterscheiden und derselben

Autorität, welche es schuf oder durch deren Willen es allein besteht, nach Umständen auch die Befugniß oder die Schuldigkeit der Abschaffung vindiziren.

Pölitz will, daß man in der Theorie dem System der Reformen, mit Ausschluß ebensowohl der Revolution als der Reaction, folge; in der Praxis hingegen dem, was man die historische Unterlage des Staatslebens zu nennen pflegt, so wie dem, was in der Wirklichkeit der politisch verjüngten Staaten sich bereits als bewährt dargethan. Das ist die Grundansicht, die überall in seinen Schriften hervorleuchtet und deren Vertheidigung er ein eignes Journal, die von ihm herausgegebenen Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, vorzüglich gewidmet hat. Dagegen hat sich Rotteck in Sachen des Rechts unbedingt für die Herrschaft der Theorie erklärt. Die Forderungen des ewigen Rechts, behauptet er, verlangen Befriedigung, sobald sie erkannt werden und verschmähen jede Verkümmerung durch unvernünftiges historisches Recht, so wie den zwangvollen, unnatürlichen Aufbau auf widersprechender geschichtlicher Unterlage. Wenn die wirklich bestehenden geschichtlichen Grundlagen nichts taugen und dieses erkannt ist, dann muß man — so schwierig mitunter die Aufgabe sey, wenn Engherzigkeit und Selbstsucht, mit Macht im Bunde,

sich gegen das Gute und Rechte verschwören — neue Fundamente errichten, um darauf das nach neuen Umrissen aufzuführende Gebäude emporsteigen zu lassen. Kurz: das Vernunftrecht soll herrschen, wo möglich überall und alsogleich.

Ist z. B. die Einführung einer Repräsentativverfassung als Sache des Rechts erkannt — und dies ist in unserer Zeit bei den civilisirtesten Nationen unsers Welttheils in der That der Fall — dann haben ebensowohl die Regierten die Befugniß, sie zu begehren, als die Regierenden die Verbindlichkeit, sie zu gewähren, und hieraus folgt denn, daß, wenn letztere sie durchaus versagen, ersteren selbst das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln zusteht. Ob die Nationen von diesen Gebrauch zu machen gerathen finden oder nicht, erscheint alsdann lediglich als Sache der Klugheit. Das ächte Repräsentativsystem aber kann nicht auf die Grundlagen des Feudalsystems erbaut werden, eben so wenig wie die Freiheit auf die Grundlagen des Absolutismus und der Knechtschaft und die bürgerliche Gleichheit auf die Grundlagen der Privilegien. Wohl mag die Politik anrathen, bei Hinwegräumung rechtswidriger Institute mancherlei Schonung und Behutsamkeit anzuwenden; doch soll dieses nimmer zu wesentlicher Beeinträchtigung des erkannten Rechts führen.

Unstreitig ist eine Radikalreform erforderlich, um von einem Staate, dem noch der Zuschnitt des Mittelalters anklebt, zu einem Repräsentativstaate im wahren Sinne zu gelangen; und was ist eine solche radikale Reform, gleichviel ob sie von Oben ausgeht oder von Unten bewirkt wird, anders als eine Revolution? Damit ist gleichwohl keineswegs gesagt, daß eine solche Revolution gerade durch eine Empörung des Volks gegen die bestehende höchste Gewalt oder auf eine gewaltsame Weise durch letztere begründet werden müsse; es ist sehr wohl denkbar, daß sie im Einverständniß der Machthaber mit den Staatsbürgern zu Stande gebracht werde. Es hat allerdings seine Richtigkeit, der historische Ursprung des neu aufgeregten Lebens bei den Völkern ist meistens von der Empörung derselben gegen die bestandene Ordnung begleitet gewesen. So z. B. in England, Amerika, Frankreich. In allen diesen Ländern konnte eine zeitgemäße, den Bedürfnissen und Wünschen der Nation angemessene Verfassung nicht ohne Bürgerkriege eingeführt werden. Ein großer Irrthum würde es gleichwohl seyn, das Verlangen der Völker nach zeitgemäßen Staatsordnungen überhaupt als eine Frucht der Empörung anzusehen. Das Zusammentreffen zweier Thatsachen beweist, wie ein neuerer Politiker sehr richtig in dieser

Beziehung bemerkt, noch keineswegs einen innern Zusammenhang derselben. Bei diesen darf Ursache und Wirkung nicht verwechselt werden. Eine neue Ordnung kann beginnen, ein verbesserter Zustand der bürgerlichen Gesellschaft kann erreicht werden, ohne daß dabei Empörungen als nothwendig vorausgesetzt werden müßten. Weit entfernt, daß eine zeitgemäße Verfassung nothwendig nur die Frucht einer Empörung sey, war letztere überall blos eine Wirkung des Widerstandes, den die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes bei der gerade herrschenden Partei fand. Es gehört zu den Fortschritten der europäischen Civilisation, daß wir in neuern Zeiten hier und da einen verbesserten gesellschaftlichen Zustand haben einführen sehen, ohne daß eine Spur von Empörung vorausging.

Gewöhnlich aber sind diejenigen, welche im zeitigen Besitze der Macht, zu sehr bei der Aufrechthaltung der alten Ordnung und mit dieser zugleich des Unrechts interessirt, um die Nationen nicht nöthigenfalls durch Scheinverfassungen mit partialen Reformen zu beschwichtigen zu suchen. Erkennen dann diese, daß sie nur zum Besten gehalten werden, dann kann man es ihnen freilich nicht verdenken, wenn sie, um dem Vernunftrechte die ihm gebührende Herrschaft zu verschaffen, zur offenen Gewalt ihre Zuflucht nehmen.

Wollte man, ohne die Theorie zu Rathe zu ziehen, lediglich die von Pölitz empfohlene Maxime, nichts einzuführen, als was bereits vielfach vorhanden und durch die Erfahrung erprobt ist, befolgen; dann würde man, nach Rottecks Bemerkung, alle Fortschritte der Constitutionspolitik unmöglich machen. Es beruht diese Maxime aber zugleich auf einer ganz und gar irrigen Voraussetzung, nämlich der, daß die Fortdauer oder der Untergang einer Einsetzung blos von ihrer innern Güte oder Verwerflichkeit abhängen, während beide doch, wie eben die Erfahrung zur Genüge lehrt, immer mehr oder weniger durch äußere zufällige Umstände, die da günstig oder ungünstig darauf einwirken, bedingt sind. Wie falsch wäre z. B. der Schluß, aus dem geschichtlich vorliegenden Faktum, daß die freien Kortesverfassungen, welche wir im J. 1820 in Spanien und Neapel einführen sahen, sich nicht erhielten, eine innere Verwerflichkeit derselben im Ganzen oder in ihren einzelnen Bestimmungen folgern zu wollen. Bekanntlich war es die dem Systeme der Reaktion huldigende sogenannte heilige Allianz, eine ganz äußere Macht, welche die neue Ordnung der Dinge auf der transalpinischen und pyrenäischen Halbinsel nicht aufkommen ließ, und sie mit Hülfe und Anwendung von Waffengewalt wieder über den Haufen warf,

nachdem sie kaum in's Leben getreten war. Was vermag alle Weisheit und Tugend gegen physische Uebermacht? Die Urheber der zeitgemäßern Staatsordnungen, welche in Spanien und Neapel nur von einem vorübergehenden Bestande waren, hatten es nicht zu verantworten, daß die Heere der zur Erhaltung des Alten verbundenen Großmächte im Sturmschritt ihre Schöpfungen zertrümmerten und aus der Thatsache, daß dieses gelang, läßt sich keineswegs schließen, daß jene neuen Staatsordnungen an sich nichts taugten oder ihrer innern Beschaffenheit nach so fehlerhaft waren, daß sie gar nicht bestehen konnten. Ein eben so falscher Schluß ist es auf der andern Seite, auf den Umstand, daß sich etwas erhält oder lange bestanden hat, den Beweis gründen zu wollen, daß dasselbe, weil es die Feuerprobe der Praxis ausgehalten, an sich zweckmäßig und haltbar sey. Es muß vielmehr dabei erst in Erwägung gezogen werden, ob es durch eigene innere Kraft oder durch äußeres Machtgebot oder künstliches Stützwerk sich erhielt und bestand. Im letztern Falle kann es der Erhaltung zwar gar nicht werth und wegen seiner Mangelhaftigkeit sehr wenig zur Selbsterhaltung geeignet, dessen ungeachtet aber von Dauer seyn, weil es durch die Macht und den Einfluß äußerer Verhältnisse aufrecht erhalten wird. Gutes und

Böses, nach den Launen des Schicksals und nach der Persönlichkeit der mit Macht Angethanen, besteht oder geht unter, urtheilt darum sehr richtig Rotteck, und die Geschichte mag die Erfahrungen hierüber sammeln zu manch herrlichem Gebrauche; aber nimmer wird aus dem Fortbestande oder Untergang der Beweis zu entnehmen seyn, daß, was fortbesteht, gut und was unterging, schlecht sey. In der That die Anhänger des Reformensystems, indem sie unter allen Umständen Revolutionen, welche eine Umwandlung der ganzen bestehenden Staatsordnung zum Zweck haben, verwerflich finden, selbst wenn diese als grundfehlerhaft anerkannt ist, bieten jener von Berlin uns verkündigten Hofstaatsphilosophie die Hand, welche den paradoxen Satz aufstellt: „Alles, was ist, ist vernünftig und recht, und was vernünftig und recht ist, ist."

Die Besseren, Edleren und Verständigern unter denen, welche den Spruch im Munde führen: „Reformen, aber keine Revolutionen!" neigen sich gleichwohl schon zu der von den Vertheidigern des Reaktionssystems als revolutionär bezeichneten Schule oder gehören ihr vielmehr schon an, indem die Realisirung der Vernunftidee vom Staate, die volle Herrschaft des vernünftigen Rechts ihr mit Wärme verfolgtes Ziel ist. Beim Lichte betrachtet

ist das Reformensystem, zu dem sich z. B. Pölitz bekennt, von dem Revolutionssystem, das z. B. Rotteck in Schutz nimmt, nur wie das Weniger und Mehr, aber durchaus nicht im Wesen verschieden. Bei dem erstern Systeme wird nur die schon augenblicklich volle Befriedigung im Bestreben nach Verwirklichung des Vernunftrechts für unmöglich gehalten und daher ein kluges Zaudern, ein nur allmähliges Vorrücken zum Bessern angerathen, während es zugleich durch mildern Ausdruck der Forderung, durch dargebotene Vergleichsvorschläge, als Modifikationen, Termine, Vergütungen, Entschädigungen ꝛc. den Widerstand derer zu beschwichtigen sucht, die ein Interesse bei der Erhaltung des Bestehenden, wiewohl Fehlerhaften, haben. Aber auch das andere System erkennt die politische Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Berücksichtigung aller faktisch vorliegenden Verhältnisse, Satzungen, Sitten, Gewohnheiten und Vorurtheile, nebst der Macht der Leidenschaften und des engherzigen Egoismus ꝛc. an, um die Thunlichkeit oder Schwierigkeit, ja vielleicht Unmöglichkeit einer der reinen Rechtstheorie etwa entsprechenden Veränderung im konkreten Falle zu ermessen und es leistet, hierin der Zustimmung aller Verständigen unter den Betheiligten selbst gewiß, wenigstens zeitlichen Ver-

zicht auf alle mit zu großen Gefahren oder Opfern verknüpfte oder gegen unverhältnißmäßig überlegene Kräfte zu erstrebende Herrschaft des Vernunftrechts, doch allezeit nur unter dem Vorbehalt des ewig gültigen Anspruchs darauf und der Berechtigung zu jedem in günstigen Augenblicken zu unternehmenden oder zu wiederholenden — nach Form und Mitteln dem vernünftigen Rechtsgesetze gemäßen — Versuch oder Streben in Beziehung auf die Verwirklichung der Herrschaft des Vernunftrechts.

Rotteck hält ein Reformensystem, das die Befriedigung des Vernunftrechts nicht anders als auf der geschichtlichen Unterlage und nach dem Gesetze der Allmähligkeit gestatten will, mit Grund nicht nur seinem Prinzipe nach für fehlerhaft, sondern auch für ungenügend den Zeitbedürfnissen. Er räumt weder der geschichtlichen Unterlage noch dem Prinzipe der Allmähligkeit eine die Forderungen des Vernunftrechts beschränkende Autorität, sondern blos eine an die Staatsklugheit sich richtende, bei der Frage der leichtern oder schwerern Ausführbarkeit zählende Stimme ein. In der That wenn eine allmählige Abschaffung des Unrechts erlaubt ist, warum sollte eine augenblickliche verboten seyn? Warum sollte eine ungerechte, barbarische, gemeinschädliche Einsetzung

nicht gleich im Moment des Erkennens solcher Unvernünftigkeit, sondern erst alsdann dürfen abgeschafft werden, wenn sie veraltet und gewissermaßen von selbst schon abgestorben ist, wie die Anhänger des bloßen Reformensystems wollen? Und endlich wer entscheidet darüber, ob solches Absterben schon eingetreten sey oder nicht? und wer bestimmt das Maas der Allmähligkeit oder Zögerung? — Wo ist demnach eine deutliche Gränze zu finden zwischen Reform und Revolution?

Die Betheiligten, die durch das historische Recht Begünstigten, werden dasselbe immer noch grünend finden, oder selbst die Verjüngung oder die Wiederherstellung von dessen Lebenskraft auf dem Weg des Reactionssystems in Anspruch nehmen. Auch der langsamste Gang, der leiseste Anfang einer ihren egoistischen Interessen zu nahe tretenden Reform wird ihnen als revolutionäre Tendenz erscheinen. Strebt das Volk das historische Recht im Sinne des Vernunftrechts durch zeitgemäße Reformen zu verbessern, dann heißt es revolutionair und eben so der Fürst, der dergleichen beginnt. Das System der Reformen, urtheilt daher Rotteck, gibt weder Haltpunkt noch Frieden. Allerdings würde die Revolution überflüssig werden, wenn jedes Unrecht, sobald es als solches erkannt wor-

den, sogleich durch zweckmäßige Reformen beseitigt würde; aber dies ist häufig fast unmöglich, weil es eine Ordnung der Dinge mit der Herrschaft des Vernunftrechts, wenigstens so weit dasselbe erkannt ist, voraussetzt. Meistens aber steht das geltende positive Recht mehr oder weniger mit dem Vernunftrecht im Widerspruche und alsdann wird jede Reform, die das letztere begünstigt, einen revolutionären Anstrich haben. Es ist also nicht abzusehen, wie in Staaten, wo das bestehende Unrecht im bestehenden positiven Rechte eine Stütze hat, die Herrschaft des Rechts ohne alle Revolution herbeigeführt werden könnte.

Wer die Herstellung des Vernunftrechts mit Beseitigung des Unrechts bezweckt, hat immer Recht, sein Unternehmen mag gelingen oder mißlingen. Es gehört aber ganz vorzüglich zu den Attributionen der höchsten regierenden Gewalt, darüber zu wachen und dafür Sorge zu tragen, daß das gültige positive Recht stets mit dem, was als Vernunftrecht anerkannt ist, im Einklange stehe. Versäumt sie dies, dann versäumt sie eine heilige Pflicht und es ist kein Zweifel, daß es erlaubt sey, sie dazu anzuhalten, damit sie ihrer Bestimmung nachkomme. Ist die regierende Autorität das, was sie vernünftiger Weise seyn soll, nämlich das treue Organ des vernünftigen Gesammtwillens, dann

kann nie der Fall eintreten, daß in dieser Beziehung Zwang gegen dieselbe erforderlich wäre. Allezeit liegt es daher in der Fehlerhaftigkeit der Grundgesetzgebung und Verfassung, wenn Widersprüche des statuarischen und historischen Rechts mit dem Vernunftrecht Raum gewinnen und dadurch nach und nach ein Zustand der Dinge überhand nimmt, zu dessen Verbesserung eine Umkehrung der ganzen Staatsordnung, d. i. eine Staatsveränderung oder Staatsumwälzung nöthig wird, weil auf keine andere Weise die Wiederherstellung der Herrschaft des Vernunftrechts zu bewerkstelligen möglich ist. Widersetzt sich diesem die Regierung, wobei sie auf den Beistand derer rechnen kann, die bei der Erhaltung und Fortdauer des sich eingeschlichenen Unrechts interessirt sind, dann tritt sie als Gegnerin aller derer auf, welche die Herrschaft des Vernunftrechts wollen und fordert diese zum Widerstand und Kampf gegen sich auf. Selbst wenn sie alsdann den Sieg davon trägt, was da, wo das Waffenglück den Ausgang des Streites entscheidet, leicht möglich ist, so hat sie doch das wahre Recht nicht auf ihrer Seite.

Ist aber die oberste regierende Gewalt das ächte Organ der Gesellschaft, dann kann sie mit dieser jederzeit nur die Aufrechthaltung des Vernunftrechts wollen und mithin auch Herstellung

seiner Herrschaft, falls sich Rechtes in Unrechtes verkehrt hat und das geltende Recht in Folge beßerer Einsicht nicht mehr als das Rechte erscheint. Sie hört auf, das zu seyn, was sie seyn soll, wenn sie ihren hohen Beruf und ihre heilige Pflicht so weit verkennt, daß sie die Mittel, welche ihr in die Hände gegeben sind, nicht dazu anwendet, sich als Schützerin des wahren Rechts zu bewähren, sondern wohl gar dieselben gebraucht, eine Schützerin des Unrechts abzugeben. „Das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken" — mußten weiland die deutschen Kaiser schwören und alle Regenten, welche ihrer wahren Bestimmung eingedenk sind, müssen diese Verpflichtung als die ihrige anerkennen. Auch ist es hierbei ganz gleichgültig, ob die Regenten ihre Macht als ursprünglich der Gesellschaft angehörend und von dieser Kraft einer Delegation oder unmittelbar von Gott ihnen übertragen betrachten. Denn in beiden Fällen ist ihnen ihre Autorität nur deßhalb und unter der Bedingung übertragen, daß sie dieselbe zum Schutz des wahren Rechts ausüben und dadurch verhüten, daß das Volk nicht zur Selbsthülfe greife, wenn das, was als Recht gilt, als Unrecht erkannt wird. Wollen sie sich als von Gott eingesetzt ansehen, dann sind sie Verwalter des göttlichen Rechts, welches kein anderes ist als das

Vernunftrecht, und lassen sie dieses außer Acht, um eine selbstsüchtige Eigenmacht zu üben, dann ist es Gott selbst, der, wie ein neuerer geistreicher Publizist sich ausdrückt, die ungöttliche Tyrannei verurtheilt und die Execution durch das Volk vollstrecken läßt, wie z. B. bei der gottentsprungenen Majestät der Stuarts und Bourbons.

Wird der Regent durch Gewalten, die verfassungsmäßig im Staate vorhanden sind, verhindert, sich als Schützer des wahren Rechts zu benehmen und das bestehende Recht diesem gemäß zu reformiren: dann liegt der Grund dieser Erscheinung immer in der Fehlerhaftigkeit der Verfassung und die Nothwendigkeit einer radikalen Reform dieser wird dann um so einleuchtender. Denn in diesem Falle verhindert die bestehende Verfassung, daß der Regent seiner Bestimmung nachkomme und die Opposition, wenn sie auch noch so verfassungsmäßig, gibt sich wenigstens als kein Organ des vernünftigen Gesammtwillens zu erkennen. Alsdann würde dem Volke das Recht zu einem Aufstande nicht abzuläugnen seyn, um sowohl dem Regenten in seinem Bestreben zu Hülfe zu kommen als auch eine Veränderung der Verfassung zu bewirken.

Versteht man mit Pölitz (Staatswissenschaftliche Vorlesungen. Bd. I. Leipz. 1831.

S. 116) unter dem Systeme der Revolution die gewaltsame und plötzliche Umbildung der bisherigen Grundlagen des innern Lebens eines Staates und seines gesammten Organismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, wobei keinesweges berücksichtigt wird, ob das, was umgestürzt wird, in der That veraltet und schädlich war: dann wird selbst Rotteck einem solchen Systeme nicht das Wort reden. Aber wenn jeder Versuch der Ausgleichung zwischen dem Alten und dem Neuen nur Flickwerk seyn und zu noch schlimmeren Erfolgen führen würde, als die völlige Vernichtung des Alten: dann ist gewiß eine Totalveränderung vernunftmäßiger als eine bloße partielle Reform des Bestehenden. In diesem Geiste handelte die erste Nationalversammlung Frankreichs, als sie am 4. August 1789 das Lehnsystem, nach allen seinen Rechten, Formen, Folgen und Wirkungen, mit Einem Schlage aufhob und den völligen Neubau des inneren Staatslebens auf den Trümmern eines Systems versuchte, das seit 1400 Jahren die Grundlage aller staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse im innern Staatsleben Frankreichs gebildet hatte. Man warf diese Grundlage über den Haufen, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie jung oder alt sey, eben weil man zur klaren Einsicht und Ueberzeugung gelangt war, daß jene

Grundlage nichts tauge und daß man mit derselben nie den großen Zweck der Revolution erreichen könne. Und ich frage jeden unbefangen Urtheilenden: würde Frankreich, hätte es die fragliche Grundlage beibehalten, vielleicht in Jahrhunderten haben hoffen dürfen, die Regeneration seines gesellschaftlichen und politischen Zustandes zu erlangen, der es jetzt so glücklich ist, sich vor so vielen andern Ländern unsers Welttheils zu erfreuen zu haben? Zeigt uns nicht die Erfahrung, was überall daraus geworden ist, wo man es nicht wagte, jene veraltete aus dem barbarischen Mittelalter stammende Grundlage völlig umzustürzen? Sagt doch Pölitz selbst (a. a. O. S. 140): „Weder mit halben Maasregeln noch mit dem Schaukelsystem zwischen der Stabilität und den theilweise bewilligten Reformen ist in unserer Zeit den mündig gewordenen Völkern geholfen."

Das richtig verstandene Revolutionssystem beabsichtigt keineswegs, wie Pölitz (Vermischte Schriften Bd. I. Leipz. 1831. S. 52) annimmt, zunächst ein Ideal der Vernunft im Staatsleben zu verwirklichen, ohne darnach zu fragen, ob der Staat, dem das kühne Experiment gilt, eine Vergangenheit gehabt habe und auf der gegenwärtigen Stufe der Bildung seiner Bürger reif dafür sey;

ja selbst ob und in wie weit ein transcendentales Ideal verwirklicht werden könne: Alles das kann nur Phantasten oder überspannten Idealisten in den Sinn kommen. Der Verständige, der diesem System anhängt, denkt nicht daran, zu wollen, daß man so verfahre, als gäbe es gar keine Vergangenheit. Aber freilich und mit Gründen verlangt er, daß aus dieser Vergangenheit nichts längst Veraltetes beibehalten werde, was dem Gedeihen der neuen Ordnung der Dinge nur hinderlich wäre, ja dasselbe fast unmöglich machen würde.

Es gibt aber Zustände im Völkerleben, wo man, wenn man nach einem bloßen Reformationssystem zu Werke gehen wollte, nie und nimmer eine bessere, den gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Grade der Nationalbildung völlig angemessene Ordnung der Dinge auf die Dauer zu begründen im Stande seyn würde. Denn um etwas Besseres und Vollkommneres zu erschaffen, das von Bestand seyn soll, bedarf es vielleicht einer Verbesserung von Grund aus, einer Radikalreform, d. i. einer Revolution. Wollte man nämlich von dem Alten, blos darum, weil es lange bestanden, etwas dem Neuen Widersprechendes stehen lassen: dann wäre nie Sicherheit, daß dieses gedeihe und jenes nicht am Ende wieder die Oberhand gewänne, mithin die frühere theilweise Reform fruchtlos vorgenom-

men wäre. Liegt es nicht am Tage, daß z. B. so viele in den neuern Zeiten eingeführte repräsentativen Verfassungen so wenig den Erwartungen in ihren Wirkungen und Erfolgen entsprachen, und kaum vor dem Rückfall in Autokratismus sicher zu stellen waren, weil man, aus allzugroßer Achtung vor dem vormals Bestandenen, zu viel von diesem hatte fortbestehen lassen oder in die neue Staatsordnung mit aufgenommen hatte? Um nicht zu revolutioniren, beschränkte man sich auf ein bloßes Reformiren und bekam so nichts weiter als Scheinverfassungen, die, um eine Wahrheit zu werden, erst noch einer radikalen Umformung bedurften, nicht selten aber sogar von dem Ziele, das man vor Augen hatte, nur entfernten. Darf man sich wundern, wenn unter solchen Umständen die vielfach getäuschten Völker in Fällen, wo es von ihnen abhing, eine neue politische Ordnung zu erschaffen, sich nicht mit bloßen theilweisen Reformen, die eine wirkliche Verbesserung ihres Zustandes vielleicht erst im Laufe vieler Generationen erreichbar zu machen versprechen konnten, begnügen wollten, sondern eine totale und radikale Umgestaltung des bisher Bestandenen verlangten.

Die Vertheidiger der Lehre, daß man immer *reformiren*, nie aber *revolutioniren* solle, befinden sich demnach in einem Irrthum, indem sie

voraussetzen, daß eine jede Verfassung auf dem Wege allmähliger Reformen dergestalt vervollkommnet werden könne, daß sie am Ende den im Laufe der Zeiten veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Culturstande der Nationen völlig angemessen werde. Allein in der Verfassung selbst, besonders wenn sie auf einer historischen Basis beruht, entdeckt man leicht nur zu häufig den Grund, warum dieses Ziel ohne eine vorhergegangene Veränderung der bestehenden Verfassung nie und nimmer erreicht werden kann und wird. Sie werden also einräumen müssen, daß die einmal bestehende und geschichtlich begründete Ordnung der Dinge in solchem Falle einer radikalen Veränderung bedarf, um erst fähig zu werden, auf dem Wege von Reformen das oben gedachte Ziel erreichen zu können. Wollen sie nun eine solche radikale Veränderung einer Verfassung ebenfalls Reform genannt wissen oder für eine bloße Reform gelten lassen, dann lauft Alles auf einen Wortstreit hinaus und es wird blos als Reform bezeichnet, was Andere Revolution nennen.

---

Wenn es mit dem altdeutschen Sprichworte, daß tausend Jahre Unrecht dieses nicht Einen Tag zum Recht machen können, seine Richtigkeit hat und dasselbe eine nicht zu bestreitende Wahrheit

in sich schließt: dann dürfte ein Recht der Bürger eines Staats, eine Ordnung der Dinge zu verlangen, worin ein im Laufe der Zeiten verloren gegangenes Recht von neuem an die Stelle eines Unrechts trete, zu dessen Einsicht und Anerkennung man durch die Fortschritte in der Bildung und Versittlichung und durch das Licht der politischen Aufklärung gelangt ist, mag dieses letztere auch noch so lange bestanden haben und noch so sehr historisch begründet seyn, kaum in Abrede zu stellen seyn. In diesem Falle aber befinden sich in der Regel europäische Nationen, die Verfassungsreformen in Anspruch nehmen, und gemeiniglich thun die Machthaber Unrecht, wenn sie unter solchen Umständen eine Verbesserung oder Veränderung der bestehenden Verfassung, deren Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit allgemein gefühlt und von allen Wohlgesinnten eifrig gewünscht wird, hartnäckig verweigern.

Es ist gewöhnlich ein verkehrter und übel angebrachter Stolz und Hochmuthsdünkel der Inhaber und Träger der höchsten Staatsgewalt, der sich etwas von seiner Hoheit und Herrlichkeit zu vergeben wähnt, wenn er sich in dieser Beziehung den Völkern gegenüber nachgiebig zeigt. Meistens glauben die Fürsten eine ihrer Autorität zum Nachtheil gereichende Schwäche zu verrathen, falls sie sich dazu bequemen wollten, auf die laut gewor-

dene Stimme ihrer Unterthanen zu achten und sich in deren Verlangen zu fügen. Je unumschränkter ein Herrscher ist, desto weniger wird er sich geneigt finden lassen, in solchen Fällen Nachgiebigkeit an den Tag zu legen. Die Diener der Gewalt, so wie die Zeitungsschreiber, Journalisten und Schriftsteller in ihrem Solde, pflegen sogar oft genug Monarchen zu loben und zu preisen, welche sich bei vorkommenden Gelegenheiten der Art durchaus nicht bewegen lassen, sich zu irgend einer Concession zu verstehen. Die Servilität gibt für Festigkeit und Stärke des Charakters aus, was häufig nichts weiter als Eigensinn, Halsstarrigkeit und eitle Dünkelhaftigkeit ist. Den Schein von Charakterstärke und Charakterfestigkeit zu gewinnen, ist kein Kunststück für den, der die Gewalt in Händen hat und das Recht des Stärkern ausübt; darum kann es keinem Potentaten zu einem sonderlichen Ruhm gereichen oder sonderliche Ehre bringen, wenn er sich mit solchen Eigenschaften seinen Unterthanen gegenüber brüstet. Es liegt darin gar kein Verdienst, während es als eine verdienstliche, ja rühmliche That anerkannt zu werden pflegt, wenn der Stärkere dem gerechten und billigen Begehren des Schwächern Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Oefter haben Fürsten sich eingebildet, einen Beweis ihrer unbedingten Machtvollkommenheit am

besten dadurch zu liefern, daß sie Concessionen in dem Augenblicke, wo sich das Bedürfniß derselben am allgemeinsten ausspricht, gerade am meisten zurückhalten, um nur ja nicht zu scheinen, als fänden sie sich durch den Drang äußerer Umstände veranlaßt, nachzugeben. Eine solche Ansicht, die mancher auf dem Throne oder mancher an seiner Stelle handelnde Minister für ungemein staatsklug halten mag, gibt in der That einen höchst unfruchtbaren und werthlosen Bestimmungsgrund zumal für eine ernsthafte Zeit ab. Denn wenn das, was verlangt wird, an sich gut, gerecht und heilsam ist, dann wäre es allerdings besser gewesen, wenn man von Oben herab dem Ausdrucke desselben zuvorgekommen wäre; daß dieses aber nicht geschah, kann wohl an sich kein vernünftiger Grund seyn, es ferner zu unterlassen und gerade eben darum jetzt zu verweigern, weil darauf von Unten herauf gedrungen wird. Unfehlbar ist kein Sterblicher und auch kein Regent wird für unfehlbar gehalten werden, so wie kein verständiger Regent durch Eigendünkel sich dazu verführen lassen wird, sich dafür zu halten. Es kann also auch weder einem Fürsten noch einer Regierung zum Nachtheil gereichen, wenn statthabende Ereignisse sie erst zur Erkenntniß dessen führen, was ihnen früher zu thun obgelegen haben könnte.

Blos durch die retardirende Politik in den Kabinetten ist es nur zu häufig bewirkt worden, daß das, was sich Anfangs nur als Widerstand bei den Völkern zu erkennen gab, am Ende in Empörung ausbrach. Die meisten Staatsumwälzungen, die wir in der neuesten Zeit erlebt haben, folgten den nämlichen Gesetzen. Das Gefühl bestehenden drückenden Unrechts, wiewohl meist nur den Gebildeten der Nation deutlich, führte zu einer Stimmung des Mißvergnügens und der Unzufriedenheit bei diesen, die sich auch dem großen Haufen mittheilte und sich durch Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen und Befehle von Oben kund gab. Die Regierungen, statt dazu zu schreiten, die Ursachen einer solchen üblen Stimmung beim Volke zu entfernen und dieses dadurch zu beschwichtigen, waren nur darauf bedacht, Maßregeln der Strenge zu ergreifen. Die auf diese Weise bewirkte nur noch größere Vermehrung des Drucks brachte dann die Empörung zum Vorschein, und da die bestehende Gewalt so viele Kräfte bei dem Widerstande interessirt hatte, so war sein Impuls bald zu stark, um bei einem gegebenen Punkte stehen zu bleiben. Bei der ersten Bewegung der Gemüther war vielleicht jeder Gedanke von einer Revolution noch fern; aber er bemächtigte sich der Geister durch das

Verfahren der Regierung, mithin durch deren Schuld. Jedenfalls war also nicht den Regierten der Vorwurf zu machen, daß sie den Bürgerkrieg hervorgerufen, sondern vielmehr den Regierenden, die allein durch ihr Benehmen die Veranlasser gewesen waren. Auf welcher Seite das Recht war, ließ sich, bei dem Mangel an einer unpartheiischen richterlichen Behörde, nicht entscheiden; die Regierer aber gaben sich nur als befangene Richter in ihrer eigenen Sache zu erkennen, indem sie unter den obwaltenden Umständen die Regierten für Rebellen ausgaben.

Alles dieses findet in einem noch höhern Grade Statt, wenn die monarchischen Souveraine aus mancherlei Motiven, sey es mehr oder weniger freiwillig oder gezwungen, zwar ihren Völkern zeitgemäße Verfassungen gegeben haben, dieses aber späterhin zu bereuen schienen und, ihre Angelöbnisse und Eide vergessend, ein nur zu sichtbares Streben offenbarten, die bestehende Verfassung zu untergraben und sogar mit Vernichtung zu bedrohen. Man wird ein in der Bildung vorgeschrittenes Volk nie überreden, daß die Könige allein befugt seyn sollen, ungestraft die feierlichsten von ihnen geleisteten Schwüre zu brechen oder daß der Meineid zu den königlichen Vorrechten gehöre. In solchem Falle erscheint Widerstand gegen den Re-

genten, der notorisch seine Gewalt mißbraucht, vollkommen im Rechte begründet; aber es hängt auch da, wo es einmal so weit gekommen, in der Regel noch immer vom Fürsten ab, einen wirklichen Volksaufstand zu verhüten. Er braucht nämlich nur, sein Unrecht erkennend, ehrlich zur Bahn des Rechts zurückzukehren, um dem Ausbruche innerer Unruhen vorzubeugen. Gemeiniglich aber vermeint derjenige, der im Besitz der Gewalt, der Volksbewegung Meister werden und sie unterdrücken zu können, und es gehört zu den gewöhnlichen Täuschungen der Machthaber, daß sie es blos mit einer wenig großen Anzahl von Meuterern zu thun zu haben glauben, während die Majorität der Nation sich zur Vertheidigung ihrer Rechte gegen sie erhebt.

In Frankreich war 1830 der erste Gedanke des Widerstandes gegen die berüchtigten Kabinetsverordnungen Carl's X. und seines Ministers Polignac wohl noch weit von einer Revolution, die einen Wechsel der Dynastie herbeiführen könnte, entfernt; aber das thörichte übermüthige Benehmen des Königs machte letztern unvermeidlich, vielleicht wider die Absicht der ersten Anstifter des Volksaufstandes. Es ist gewiß, schreibt Chateaubriand, daß man am 26. Juli Freudenjubel erhoben hätte, wenn die Ordonnanzen zurückgenommen, das Ministerium geändert und die Verbesse-

rungen gestattet worden wären, die eine unvermeidliche Folge davon waren. Aber am 30. genügte schon nicht mehr die Abdankung des Königs. In Belgien war sicher nach dem Aufstande ein Augenblick, wo, wenn der König und die Prinzen mit Klugheit zu Werke gingen, das Land dem Hause Oranien erhalten werden konnte. Man ließ diese günstige Conjunktur ungenützt vorübergehen, wollte nicht nachgeben, um nicht schwach zu scheinen, da man es doch war, und die Umwälzung vollbrachte ihren Lauf. Ebenso mochte in Polen, bei dem Ausbruch der Insurrektion in Warschau gegen den Großfürsten Konstantin am Ende des Jahres 1830, anfänglich kaum Jemand an eine Losreißung von Rußland und Wiedererkämpfung der Unabhängigkeit des Vaterlands von fremder Herrschaft denken; aber als der Weg gütlicher Vermittelung zur Abhülfe von den drückendsten Beschwerden vergeblich versucht worden war, und des auf seine Uebermacht trotzenden russischen Kaisers Machtgebot unbedingte Unterwerfung erheischte, da war es dieser Monarch selber, der die Polen zum Aeußersten trieb. Selbst wenn in solchem Streite der Herrscher und Beherrschten der Sieg zu Gunsten der erstern entscheidet, entscheidet er darum nicht für das Recht: denn wer da Recht behält, hat deßhalb noch nicht Recht. Ein Rechtszustand für

die besiegte Nation kann allezeit nur dadurch begründet werden, daß der Sieger ihr ihr Recht angedeihen läßt und das hätte früher geschehen können, ohne daß man nöthig gehabt hätte, Ströme von Blut zu vergießen. Immer bleibt also der Vorwurf auf den Machthabern selbst im glücklichsten Falle lasten, daß alle Mittel ihnen zu Gebot standen, Empörungen zu verhindern oder unschädlich zu machen, daß sie aber, statt diese anzuwenden, es vorzogen, zur rohen Gewalt ihre Zuflucht zu nehmen, um den Ausgang eines Rechtsstreites lediglich von der Entscheidung des Waffenglücks abhängig zu machen. Die Vorurtheile von falschem Ehrgefühl, welche hierbei mit in's Spiel treten, haben viel Aehnlichkeit mit denen, wornach noch immer der Zweikampf entscheiden soll, wer zwischen zweien Streitenden Recht hat, wiewohl jeder Vernünftige einsehen muß, daß auf diesem Wege weder für das Recht noch für das Unrecht etwas bewiesen werden kann.

---

Diejenigen Staatsrechtsgelehrten — wie z. B. von Strombeck noch in der neuesten Zeit — welche zugeben, daß es allerdings Rechtens von Seiten des Volks sey, der Staatsgewalt den Gehorsam aufzukündigen und ein Widerstands- und Zwangsrecht gegen dieselbe in Anwendung zu brin-

gen, wenn dieselbe dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt, dagegen aber die Behauptung aufstellen, daß in diesem Falle den Staatsbürgern keine Berechtigung zustehe, die Reform einer bestehenden Staatsverfassung nöthigenfalls mit Gewalt zu fordern — haben nicht hinlänglich erwogen, in welchem genauen Zusammenhange das Eine mit dem Andern steht. Treffend bemerkt Jürgens: Man mag über das Widerstandsrecht denken, wie man will; so ist doch die Thatsache nicht abzuläugnen, daß überall, wo die oberste Staatsgewalt dem Staatszwecke entgegenhandelt, je nach Umständen früher oder später Revolutionen eintreten werden, wenn auch die Theorie sie für unbedingt unerlaubt erklären wollte. Dasselbe wird aber geschehen, wenn die Verfassung — wenn man hierunter den ganzen Inbegriff der organischen und statuarischen Gesetze, nebst der verfassungsmäßigen Verwaltung versteht — mit dem Zustande der Gesellschaft — denselben im weitesten Sinne genommen und auf das Materielle und Intellectuelle bezogen, nach Interessen, Sitten, Denkart, Culturstufe — unverträglich ist und dem Volke unvollkommen, nach ihrem Ursprung oder ihrem unveränderten Fortbestehen unrechtmäßig, vor allen Dingen, wenn sie ihm unerträglich erscheint. Dies wird der Fall seyn, selbst ganz

abgesehen von dem Umstande, daß etwa die oberste Staatsgewalt in Recht und Verfassung irgend Eingriffe sich erlaubte, gleichviel ob die bestehende öffentliche Ordnung aufgedrungen durch Gewalt oder List oder aus Gründen der Unwissenheit, Barbarei oder Unweisheit ihrer Urheber, schon von ihrer Begründung an, dem Zustande des Volks nicht angemessen gewesen oder in Disharmonie mit demselben getreten wäre, sey es durch Mißbrauch und Usurpation von Seiten der Machthaber oder durch allmählige Veränderung eben im Zustande und in den gesellschaftlichen Verhältnissen des Volks, oder was sonst für Ursachen eingetreten sind und obwalten. Diese Betrachtung führt nothwendiger Weise auf den Gedanken, daß wohl Erreichung des Staatszwecks und bestehende Verfassung keineswegs als zwei ganz von einander gesonderte Dinge anzusehen seyn dürften. Alle Verfassungen sind überdies der Ausartung und Corruption ausgesetzt; dies ist eine von den Staatsgelehrten längst anerkannte Wahrheit. Oft ist eine Einsetzung scheinbar und auch in der Intention vortrefflich, bemerkt Rotteck; aber von einer ungeahnten Seite oder aus einer unbeachtet gebliebenen Quelle kommt das Verderbniß über sie und das Volk. Menschen sind's, welche die Gewalten handhaben, und wer will den menschlichen Lei-

denschaften, wer der nimmer ruhenden Bosheit, List ꝛc. mit voller Zuversicht Damm und Richtung geben? Oft mag die complizirteste Staatsmaschine durch zufälliges Einverständniß der in verschiedenen Collegien sitzenden Machthaber in einfache Despotie ausarten. Eine Verfassung mag genügen bei einfachen und tugendhaften Sitten, welche ganz verwerflich wird bei größerer Verfeinerung und Sittenverdorbenheit. Ein einziges unmerklich schadhaft gewordenes Rad in der Staatsmaschine kann die Natur der ganzen Verfassung umwandeln; es kann sich unvorhergesehen von dem Gesetzgeber durch neu eintretende innere oder äußere Verhältnisse ein neues Element, eine neue politische oder moralische Kraft bilden, welche die Wirkung der noch so weise angeordneten Gewalten stört, hemmt oder verdirbt. In allen diesen und vielen andern Fällen sind Reformen der bestehenden Verfassung zur bessern Erreichung des Staatszwecks nothwendig und diejenigen Gewalthaber, welche sich denselben widersetzen, sind offenbar als dem Staatszwecke entgegen handelnd anzusehen.

Ließe sich darthun, daß die Erreichung des Zwecks des Staatsverbandes durch eine diesem entsprechende Staatsordnung stets bedingt sey, dann würden ohne Zweifel dieselben Gründe, nach denen dem Volke ein Recht des Widerstandes und

Zwanges gegen die bestehende regierende Gewalt eingeräumt wird, falls diese dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt, auch für ein Widerstands- und Zwangsrecht von Seiten des Volks sprechen, falls Unverträglichkeit der bestehenden Verfassung mit dem gesellschaftlichen Zustande des Volks obwaltete. Nun aber läßt sich gar wohl der Fall denken, daß gerade in der bestehenden Verfassung der Grund liege, daß die Erreichung des Zwecks des Staatsverbandes gehindert und die Wohlfahrt der Staatsgesellschaft unmöglich gemacht wird. Das mit der höchsten Gewalt bekleidete Staatsoberhaupt kann der bestehenden Verfassung so vollkommen gemäß handeln, daß es sich auch kein Haarbreit von derselben entfernt und Alles erfüllt, was ihm nach dem Grundvertrage zu erfüllen obliegt, und dessen ungeachtet könnte der Staatszweck unerreicht bleiben und das Volk sich höchst unglücklich sehen. Denn wie, wenn das vom obersten Machthaber treulich erfüllte Grundgesetz an und für sich unpaßlich, unweise, unheilsam, verderblich, ungerecht wäre? Daß dieser Fall aber wirklich eintreten könne, ja immer unvermeidlich eintreten müsse, wenn eine frühern gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßte und nur für diese taugliche Staatsordnung bei gänzlich veränderten Verhältnissen fortbesteht, wird nicht schwer nachzuweisen seyn.

Die Staatsgelehrten sind darin einig, daß die Verbesserungen der Staaten verschieden seyn müssen, je nachdem die Völker und ihre Bedürfnisse verschieden sind, so daß eine und dieselbe Staatsverfassung weder für alle Völker, noch für alle Zeiten, Orte und Verhältnisse paßt und zuträglich ist. Die Verfassung, unter der ein Volk lebt, lehren sie, muß sich nach dessen Eigenthümlichkeit richten und dem Grade der Civilisation und Cultur eines jeden Volks angemessen seyn, so daß Staatseinrichtungen, in Zuständen der Unwissenheit, Rohheit und Barbarei eingeführt und begründet, nicht mehr mit dem Gedeihen und Glück der menschlichen Gesellschaften im Einklang stehen, wenn diese Fortschritte in der Bildung gemacht haben.

So kann eine Regierungsform in einer frühern Periode für ein Volk sehr wohlthätig sich bewiesen haben und dem damaligen gesellschaftlichen Zustande völlig angemessen gewesen seyn; hieraus folgt gleichwohl nicht, daß dies in einer spätern Periode, nachdem sich die Nation zu einer höhern Stufe der Bildung erhoben, eben so sey. Man setze z. B. den Fall, ein Regent lasse es sich angelegen seyn, sein Volk durch Befolgung des von seinem Vorfahren ererbten Systems von einem väterlichen Regiment möglichst zu beglücken, selbst gegen den Willen des Volks, als welches nicht

väterlich despotisirt seyn mag, sondern Freiheit und Recht wünscht, und die auf diesem Regierungssystem gegründete bestehende öffentliche Ordnung wäre dem Zustande des Volks durchaus unangemessen: würde alsdann jene wiewohl vollkommene verfassungsmäßige Regierungsweise als genügend zur Erreichung des Zwecks des Staatsverbandes erscheinen können? Hier könnte der Fürst die ihm durch das Grundgesetz auferlegten Obliegenheiten mit gewissenhafter Treue befolgen und demselben gemäß ein redendes gerechtes Gesetz im Sinne Strombeck's seyn; dessenungeachtet aber der ganze Zustand, worin sich das Volk erblickt, diesem als ein ungerechter, der zu verändern nothwendig wäre, erscheinen. Ist die salus publica das oberste Gesetz im Staate, dem alle andere unterthan seyn müssen, wie doch auch Strombeck will und lehrt, dann kann gerade durch strenge Aufrechthaltung und Befolgung eines bestehenden Grundgesetzes jene salus publica am meisten gefährdet und verletzt werden.

Veränderungen in den bestehenden politischen Einrichtungen können häufig nicht allein allgemein wünschenswerth, sondern selbst durchaus nothwendig sich zeigen, soll anders der Zweck des Staats erreicht werden. Ist nun, wie alle Staatsgelehrten lehren, welche einen vernünftigen Begriff

vom Staate aufstellen, die höchste Staatsgewalt verpflichtet, dem Staatszwecke gemäß ihr Amt zu verwalten, und gibt man zu, daß mit der Nichterfüllung dieser Verpflichtung von Seiten der höchsten Staatsgewalt auch die Verbindlichkeit der Staatsbürger zum Gehorsam aufhört: dann ist klar, daß der letztere Fall, wo Verweigerung des Gehorsams der Unterthanen rechtmäßig wird, überall vorhanden ist, wo den Regierenden durch Fehlerhaftigkeit, Unvollkommenheit oder Verkehrtheit der bestehenden Staatsverfassung es entweder ungemein erschwert oder ganz und gar unmöglich gemacht wird, der ihnen eigenen, oben angegebenen Verpflichtung nachzukommen. Erfordert also der Staatszweck Verbesserung der Verfassung, wenn sie schlecht, nicht etwa blos theoretisch unvollkommen, sondern praktisch verderblich, der Erfahrung nach mangelhaft ist, und handelt die regierende Gewalt ihrer Bestimmung zuwider, schon dadurch, daß sie mit aller Macht, die ihr zu Gebot steht, einen Zustand aufrecht zu erhalten sucht, der ein offenbares Hinderniß für die Erfüllung des Staatszwecks, worin ihr Beruf besteht, ist: dann wird sich nicht bestreiten lassen, daß hier der nämliche Fall eintritt, der obwaltet, wenn die regierende Gewalt direkt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt. Sie wirkt zwar nur indirekt gegen

die Erfüllung dieses Zwecks, aber durch dieses negative Verfahren führt sie ganz dasselbe Resultat herbei, das durch ihre positive Wirksamkeit zur Zerstörung des Staatszwecks zu Wege gebracht werden würde. Und wenn den Staatsbürgern das Zwangsrecht zusteht, die oberste Gewalt zur Erfüllung des Zwecks des Staatsverbandes anzuhalten, so muß ein solches Zwangsrecht ihnen auch zustehen, wenn die Staatsgewalt die Herbeiführung einer Ordnung der Dinge versagt, wodurch die Erreichung des Staatszwecks möglich gemacht wird.

Selbst diejenigen Staatsrechtslehrer, welche den Zweck des Staats ausschließlich oder doch hauptsächlich und vorzugsweise in die Herrschaft des Rechts setzen, werden uns einräumen müssen, daß in Folge der starren und stabilen Aufrechthaltung einer bestehenden Staatsordnung ein Zustand der Staatsgesellschaft Platz gewinnen kann, worin die verlangte Herrschaft des Rechts sich in eine Herrschaft des Unrechts verkehrt hat. Unter solchen Umständen aber kann die Gesellschaft von Rechtswegen die Herstellung des wahren Rechts fordern und zwar zunächst von der obersten Staatsgewalt, in deren Hände alle Mittel dazu gelegt sind und die mit der höchsten Macht bekleidet ist, damit sie diese nicht blos dem Staatszwecke nicht zuwider, sondern zur Erreichung desselben anwende.

Sonach versäumt die regierende Gewalt ihre Pflicht, wenn sie auch nur negativ gegen den Staatszweck handelt oder sich durch Behauptung einer politischen Ordnung, in welcher eine Herrschaft des Unrechts überhand genommen hat, der Erreichung des Staatszwecks widersetzt. Wenn positive Entgegenhandlung gegen den Staatszweck Mißbrauch ihrer Autorität ist, dann kann eine solche negative Entgegenhandlung nicht anders denn als eine arge Mißachtung und Verkennung ihres Berufs charakterisirt werden. Denn die Formel: „Herrschaft des Rechts" kann, wenn der Staatszweck damit bezeichnet werden soll, vernünftiger Weise, wie Jürgens sehr richtig bemerkt, nur in dem Sinne genommen werden, daß die oberste Staatsgewalt, indem ihr die Erhaltung und Bewahrung der Herrschaft des Rechts zur Pflicht gemacht ist, nicht etwa blos als Schützerin des einmal geltenden und als Erhalterin des bestehenden Zustandes dasteht, sondern es muß ihr auch zugleich die Verbindlichkeit beigelegt werden, durch nöthigenfallsige Verbesserung der auf den statuarischen und organischen Gesetzen ruhenden Institutionen für stete Herrschaft des Rechts Sorge zu tragen, und sonach die durch veränderte Verhältnisse des gesellschaftlichen Zustandes gebotenen Verfassungsreformen, so viel in ihrer Macht steht, einzuleiten. Als

Organ der Staatsgesellschaft kann und darf sie nicht anders handeln: denn diese kann nicht wollen, daß das einmal für Recht Erklärte und als solches Bestehende unwandelbar fortdauere, weil es bei dem Eintritt veränderter Verhältnisse im gesellschaftlichen Zustande nothwendige Veränderungen erleiden muß, um mit diesem im Einklange zu bleiben, und es hieße der Staatsgewalt eine unerfüllbare Verbindlichkeit auferlegen, wollte man derselben zur Pflicht machen, sich fort und fort darauf zu beschränken, durch alle ihre Wirksamkeit lediglich die unveränderte Erhaltung eines bestehenden Gesellschaftszustandes zu bezwecken und zu erzielen. Es kann und muß daher das Recht der Gehorsamsverweigerung und nöthigenfalls des thätigen Widerstands und Zwangs von Seiten der Staatsbürger gegen die Obrigkeit eintreten, wenn diese es unterläßt, auf die angegebene Weise und in dem angegebenen Sinne sich die Herrschaft des Rechts zum Gegenstande ihrer Thätigkeit zu machen, und durch solche Unterlassung sogar selbst dazu beiträgt, eine bestehende Herrschaft des Unrechts nach allen Kräften zu verlängern, ja wo möglich zu verewigen.

Schon wenn man den Zweck des Staats lediglich oder vorzüglich in Rechtsschutz setzt, wie Viele thun, gelangt man also zu dem Ergebniß, daß

Versäumniß nothwendiger Verfassungsreformen nicht minder als positives Verfahren der mit der höchsten Macht bekleideten regierenden Gewalt gegen den Staatszweck ein Revolutionsrecht begründe. Nur Solche mögen dies in Abrede stellen, welche den Begriff des Rechts ganz einseitig, blos empirisch auffassen, und den Staat nicht als einen lebendigen Organismus, sondern nur als einen Mechanismus ohne inneres Leben ansehen. Erweitert man aber die Idee von dem Zwecke des Staatsverbandes dergestalt, daß man denselben auf das gesammte geistige und physische Wohl der Staatsbürger ausdehnt, dann wird es noch weit einleuchtender, daß die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staats und folglich ihrer Pflicht offenbar zuwiderhandelt, wenn sie sich die Versäumniß zu Schulden kommen läßt, eine dem Wohle der Staatsgesellschaft, womit das dauerhafte Glück der Bürger innig verknüpft ist, hinderliche bestehende politische Ordnung zu verbessern. Durch diese Unterlassungssünde wendet sie sich eben so sehr von ihrem pflichtmäßigen Streben, Alles, was an ihr liegt, zu thun zur Förderung und Erreichung des Zwecks des Staatsverbandes, ab, als sie durch positives Entgegenhandeln gegen den Staatszweck ihrer Bestimmung zuwiderhandelt, und in dem einen Falle wie in dem andern sind darum

die Staatsbürger berechtigt, die Mittel zu ergreifen, welche die salus publica als suprema lex der Staatsgesellschaft gebieterisch erheischt, um einem solchen verkehrten Streben ein Ziel zu setzen und eine Ordnung der Dinge zu erschaffen, bei der die Hindernisse, welche der Erreichung des Staatszwecks im Wege stehen, nicht mehr Statt haben.

---

Ist die Staatsverfassung die Quelle eines Unrechts, und kann jene aus den Grundgesetzen verbessert werden, um die Abstellung dieses Unrechts zu bewirken, dann ist noch kein Recht zur Abänderung der Grundgesetze, d. i. zu einer eigentlichen Revolution, sondern nur zu einer Reformation vorhanden — urtheilt Joh. Benj. Erhard (über das Recht des Volks zu einer Revolution. 1795. S. 86 u. f.). Es läßt sich aber der Fall denken, daß die Grundgesetze selbst an dem Unrechte, das ich leide, schuld sind. Wenn ich unschuldiger Weise meiner Freiheit beraubt und als Missethäter zur Sclavenarbeit verdammt werde, dann ist dies ganz etwas anders, als wenn ich meiner Freiheit beraubt und der Leibeigene eines Andern seyn muß, blos weil das Recht der Leibeigenschaft in der Grundverfassung des Staats liegt und mein Vater das Unglück hatte, ein Gegenstand dieses Rechts zu seyn. In diesem

Falle leide nicht ich allein, sondern zugleich die Menschheit in meiner Person Unrecht; mein Dulden ist daher nicht unbedingt als moralisch zu preisen, weil es die Möglichkeit des Unrechts, das noch viele Tausende nach mir leiden, enthält. Derselbe Fall ist, wenn ich, wegen aufrichtiger Mittheilung der von mir geglaubten Wahrheiten verfolgt werde und wenn es nach der Grundverfassung des Staats überhaupt verboten ist, in der Erkenntniß der für die Menschen wichtigsten Angelegenheiten — des Rechts, der Religion, der Sitten und der Einrichtung der bürgerlichen Verfassung — weitere Fortschritte zu machen. Denn da bin nicht ich, sondern die Vernunft überhaupt der leidende Theil. Dies ist so klar, daß Niemand, dessen Herz nicht verstockt ist, an der rechtlichen Nothwendigkeit einer Revolution in einem solchen Staate zweifeln kann, und daß daher nur noch wegen der speziellen Befugniß eines bestimmten Menschen oder mehreren zu dieser Revolution die Frage seyn kann. Der Grund zu dieser liegt da in der Abstellung einer offenbaren Ungerechtigkeit.

Eben dieses Verhältniß findet Statt, wenn die zu bewirkende Möglichkeit einer größern Gerechtigkeit der Grund der Revolution ist. Haben z. B. gewisse Stände in einem Staate solche Privilegien, daß dadurch die Gerechtigkeitspflege

parteiisch werden muß, ist die Justizverfassung so eingerichtet, daß der Erweis der Unschuld dadurch in vielen Fällen unmöglich wird, und sind diese Staatsgebrechen schon in der Grundverfassung vorhanden, dann leidet nicht der Einzelne, den das Unglück trifft, allein, sondern es leiden alle Bürger zugleich darunter, und ein solcher Staat ist mit rechtlicher Nothwendigkeit einer Revolution, welche die Abänderung der Grundgesetze bezweckt, ausgesetzt.

Wenn mich gewisse Personen, ohne alle anzugebende Ursache und ohne mir eine Vertheidigung zu gestatten, einkerkern können, dann wird offenbar an der Möglichkeit besserer Gerechtigkeit gewonnen, wenn dieses Uebel abgestellt wird, und da es ein offenbar moralisches Uebel ist, so kann dabei von keinem äußern Vortheile oder Nachtheile die Rede seyn. Es fallen daher hier auch alle Einwürfe gegen die Befugniß zur Uebung eines Zwangsrechts gegen die bestehende Staatsgewalt weg, so daß blos die Bestimmung des speziellen Rechts auszumitteln übrig bleibt. Diese Untersuchung aber hat nur dann Schwierigkeit, wenn man die Frage über die Rechtmäßigkeit einer Revolution als eine Rechtsfrage nimmt. Läßt man sie nur von dem Gewissen abhängen, dann verbindet mich mein Gewissen, jedes Unrecht, das

ich einsehe, zu verhüten und die Gerechtigkeit zu befördern, wenn ich kann, und dann ist offenbar, daß Jedermann recht thut, wenn er in diesen Fällen eine Revolution bewirkt, sobald er kann, so daß die Frage nur ist, ob er es kann. Die Pflicht aber hat wenigstens jeder Mensch, das Seinige zur Abstellung eines von ihm erkannten offenbaren Unrechts beizutragen.

---

Diejenigen, welche Herrschaft des Rechts als Zweck des Staats setzen und ein Recht der Staatsbürger zur Widersetzung und zum Zwang gegen die regierende Gewalt durchaus läugnen, können sich bei jener von ihnen verlangten Herrschaft des Rechts einzig und allein die Herrschaft des aus den positiven — organischen und statuarischen — Gesetzen herfließenden öffentlichen und Privatrechts denken. Sie gehen von dem irrigen, durch die Erfahrung längst widerlegten Grundsatze aus, daß die Herrschaft des Rechts überall vorhanden sey, wo positive Gesetze sind und gehandhabt werden; und nehmen die Herrschaft des Rechts selbst da als existirend an, wo das bestehende Recht offenbar nichts anders als ein bestehendes Unrecht ist.

Man braucht gleichwohl nur Filangieri's berühmtes Werk über die Gesetzgebung nachzu-

schlagen, um auf die zahllose Menge empörend ungerechter und verderblicher Gesetze, die in vielen Ländern oft Jahrhunderte lang in Kraft gewesen, aufmerksam zu werden. Die bestehenden Gesetze waren und sind nur zu häufig gerade der Gegensatz der Gerechtigkeit. Seume findet dies sehr natürlich, weil diejenigen, deren Beruf es seyn soll, durch Gesetze für die Erziehung des Menschengeschlechts Sorge zu tragen, gemeiniglich zu viel Interesse haben, sie nicht oder sie verkehrt zu machen.

Freilich ist man, nach der Bemerkung eines öfter schon angeführten Schriftstellers unserer Zeit, bald fertig, wenn man, wie der Egoismus mancher Gewalthaber, die Beschränktheit verknöcherter Gesetz- oder Rechtsgelehrten, die Brutalität so vieler Diener der Macht, das Recht sammt seinem Grund und Wesen, nur in den positiven Gesetzen, statt in der Vernunft und sittlichen Natur des Menschen sucht und darüber hinaus nichts als Chimäre erblickt. Aber schon Montesquieu hat in seinem *Esprit des loix* (T. I. Liv. 1. Ch. 1) das Einseitige und Widersinnige einer solchen Ansicht gerügt. Das Recht geht allen positiven Gesetzen vorher; es besteht, nach der Definition eines neuern berühmten Rechtsgelehrten, in dem, was der Mensch nach sittlichen Zwecken überhaupt in der Außenwelt und gegenüber von Andern thun darf; in

und mit dem menschlichen Daseyn selbst vorhanden, kann es durch die Gesetze, welche der Prätor schafft, eben so wenig aufgehoben als abgeändert werden. Nur insofern als das positive Recht dem Rechten, dem Vernunftrechte angemessen ist, ist es materiales, außerdem aber blos formales Recht.

Die Gesellschaft aber muß, urtheilt Jürgens, nothwendig wollen, daß das wahre Recht gelte: denn sie ist eine Gemeinschaft von vernünftigen Wesen, und offenbar unvernünftig würde es seyn, dies nicht zu wollen. Es ist ja Zweck der Vereinigung in den Staatsverband, Schutz gegen Gewalt für das Recht — also für kein Recht, was erst nachher willkührlich gemacht werden soll, sondern schon da war, das natürliche — zu finden, und das Verfolgen der sittlichen Zwecke, wozu den Menschen seine Natur beruft, möglich zu machen. Dies aber wird dadurch, daß ein mehr oder weniger dem Vernunftgesetze widersprechendes Recht in der Staatsgesellschaft gilt, mehr oder weniger unmöglich. Und fortwährend wird die Gesellschaft die Herrschaft des Vernunftrechts wollen müssen: denn die sittliche Nothwendigkeit, in einen Staatsverband einzutreten und dem positiven Gesetze sich zu unterwerfen, so wie späterhin, in jenem und in Unterwerfung unter das letztere zu

verbleiben, würde nicht vorhanden seyn, wenn das positive Gesetz nicht als dem der Vernunft untergeordnet erschiene. Hat sich daher Unrechtes eingeschlichen, oder ist Rechtes in Unrechtes verkehrt, oder erscheint das geltende Recht, in Folge besserer Einsicht, der Gesellschaft nicht mehr als das Rechte, dann muß sie Herstellung des wahren Rechts wollen und befugt seyn, dieselbe von Rechtswegen zu verlangen.'

Die moralische Welt, wie die physische, ist Naturgesetzen unterworfen und es ist eitles Bestreben, sich über dieselben hinaussetzen zu wollen. Das Widernatürliche rächt sich von selbst und kein unnatürlicher Zustand kann ein wahrhafter Rechtszustand seyn, weil er mit der Vernunft im Widerspruch sich befindet, und das Vernunftrecht die Grundlage alles positiven Rechts seyn muß. Schon hierauf läßt sich ein Recht der Nationen gründen, Staatsverfassungen zu verlangen, die der Stufe von Bildung, auf der sie sich befinden, angemessen sind, und wenn diejenigen, die im Besitz der obersten Gewalt, sich weigern — sey es aus Selbstsucht oder aus Unweisheit und Indolenz — jenem Rechte der Nationen ein Genüge zu thun, dann wird diesen die Befugniß nicht abzusprechen seyn, nöthigenfalls selbst ein Revolutionsrecht geltend zu machen.

Wenn gleich auch eine Verfassung der vom philosophischen Staatsrechte aufgestellten Idee vom Staate huldigt und deren Realisirung durch positive Einsetzungen erstrebt: so kann sie doch, falls letzteres auf eine ungenügende, allzukostspielige oder gefährliche, unhaltbare ꝛc., kurz nicht auf die bestmögliche Weise geschieht und bei dem Anerkenntniß ihrer Mängel und der Zweckmäßigkeit einer vorgeschlagenen Verbesserung, blos aus Rücksicht des Privatinteresses des Regenten oder obersten Machthabers behauptet wird, ungerecht werden — urtheilt Rotteck in s. Lehrb. der allgemeinen Staatslehre (Stuttg. 1830. S. 174 u. f.). Denn eine Staatsverfassung ist ein Gesetz, welches nur das allgemeine, wie das Privatinteresse berücksichtigen soll, und die höchste Gewalt im Staate ist — trotz allen Deklamationen der Haller'schen Schule — kein Privatgut. Sie erscheint aber eben darum, weil sie dem öffentlichen Rechte angehört, noch weit heiliger und ehrwürdiger, als wenn sie blos privatrechtlich wäre. Hieraus ergibt sich, daß es ungerecht seyn würde, wollten sich die Regierenden dem Bestreben zur Erzielung einer Verfassungsreform oder Verfassungsänderung lediglich aus dem Grunde widersetzen, weil die bestehende Verfassung ihrem Partikularinteresse zusagt und

deren Aufrechthaltung ihrem Privatinteresse entspricht.

So lange jedoch über den Vorzug der bestehenden oder einer nur vorgeschlagenen Verfassung noch ein möglich aufrichtiger Zweifel obwaltet, so lange auch der reine und wahre allgemeine Wille nicht ganz unzweideutig sich zu Gunsten einer Veränderung ausgesprochen hat: so darf und muß die bestehende Verfassung rechtmäßig behauptet oder als rechtlich und gerecht betrachtet werden. Immer aber kann zwischen dem vernünftigen allgemeinen Willen und dem Willen der wirklichen Gewalthaber eine Verschiedenheit in dieser Beziehung nur in dem Falle obwalten, daß letztere nicht sind, was sie, ihrer Bestimmung nach, seyn sollen, wenn sie nämlich nicht die wahrhaften Organe und Repräsentanten des allgemeinen Willens sind. Hiernach hat die Frage, ob die Zustimmung der zeitigen Inhaber der Staatsgewalt zur Abänderung einer bestehenden Verfassung wesentlich erforderlich sey, kaum einen Sinn: denn jene versteht sich von selbst, wenn diese der Idee ihrer Einsetzung entsprechen. Eine Regierung, die ihrer Bestimmung, dem Zwecke ihrer Einsetzung und ihres Daseyns, entsprechen will, mit einem Worte, die ist, was sie seyn soll, darf nämlich vor Allem ihr wahres Verhältniß zu dem Volke, das sie zu regie-

ren berufen, nie aus dem Auge verlieren: statt blos Herrscherin zu seyn, muß sie auch Erzieherin desselben zu seyn suchen, um, klarbewußt der Elemente seiner Wohlfahrt, es besonnen seinem Ziele zuzuleiten. Gleichwie wir nun den für einen schlechten Pädagogen zu halten haben würden, welcher in den ihm anvertrauten Zöglingen, statt sie nach ihrer Individualität zu verstehen und zu lieben, überall nur bösen Willen und Widersetzlichkeit erblicken wollte, und blos zu strafen und zu unterdrücken wüßte: eben so muß es an sich schon als Mißgriff von Seiten der Regierung gelten, zugleich eine völlige Desorientirung über ihr wahres Verhältniß verrathend, was indeß immer in ältern oder neuern Fehlern seinen Grund hat, wenn sie einer Gesammtrichtung ihres Volks feindlich begegnet, diese, falls sie auf Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse tendirt, wohl gar als revolutionär verschreit und behandelt. Eine Regierung, die in der allgemeinen Stimme keinen Wiederklang findet, diese vielmehr gegen sich hat, ist gewiß allemal eine Regierung, die nicht ist, was sie ihrer eigentlichen und einzigen Bestimmung nach seyn sollte. Mag ihr Wille übrigens auch noch so lauter seyn, es fehlt ihr wenigstens an hinlänglicher Intelligenz oder Energie, ihn recht zu bethätigen; und Mangel an Urtheil ist wenig-

stens eben so schlimm, als Mangel an gutem Willen, weil im Conflict der Umstände jener meistens diesen erzeugt. Und vollends verkehrt verfährt die Regierung, wenn sie sich zu leidenschaftlichen Maßregeln, zum Parteinehmen herabziehen läßt, da sie über alle Parteien stehen soll. Das war ein Fehler, der eigentlich der Bourbonen-Herrschaft in Frankreich nach der Restauration den Untergang bereitete. Sie meinten, nur durch Priester und Adel sich befestigen zu können; beide aber, längst ohne Wurzel im Volke, hielten sich vielmehr an sie und zogen sie endlich in ihren Sturz mit hinab. (Vergl. die verständigen Bemerkungen in der Schrift: Deutschland, was es ist und was es werden muß. Zweibrücken, 1831 S. 70 u. f.)

---

Nicht immer sind es Ungerechtigkeiten gegen Einzelne — bemerkt Zachariä in seinen Staatswissenschaftlichen Betrachtungen über Cicero's Werk vom Staat (Heidelb. 1823. S. 180) — durch welche sich eine Regierung, wie einst Tarquinius Superbus, den Untergang bereitet. In unsern Tagen — soweit ist die europäische Menschheit schon vorgerückt — gehören Gewaltthaten, welche sich eine Regierung gegen Einzelne erlaubt, schon mehr zu den Seltenheiten.

Aber es gibt ein Unrecht, welches, je weniger es sich den Regierenden in der Eigenschaft eines Unrechts ankündigt, desto leichter von ihnen begangen wird. Zachariä versteht ohne Zweifel hierunter, wenn eine Regierung hartnäckig festzuhalten strebt, was nicht mehr zu halten ist, veraltete Mißbräuche bestehen läßt, und nicht durch nöthige Reformen die Verfassung mit den veränderten Verhältnissen, den Bedürfnissen und dem Culturzustande der Regierten in Einklang zu bringen sucht. Ist die Herrschaft des Rechts, wie so viele Staatsgelehrte, man kann wohl sagen die meisten, wollen, nun der Zweck des Staatsverbandes: dann kann mit diesem unmöglich eine Staatsordnung verträglich seyn, in welcher, sey es herkömmlich oder verfassungsmäßig, das Unrecht herrscht. Es muß also hier alles das hinsichtlich des Regenten gelten, was gilt, wenn er den Staatszweck offenbar aus den Augen verloren und positiv demselben entgegenhandelt.

Die Versäumniß, welche sich solchergestalt die Regierung zu Schulden kommen läßt, gleichviel ob sie in negativen Eigenschaften derselben — Indolenz, Sorglosigkeit — oder in positiven — Herrschgier, Hang zur Willkühr und zum Despotismus — ihren Grund hat, ist da völlig einer Mißachtung des Zwecks des Staats gleich zu achten, so wie

in beiden Fällen auch die Folgen und Wirkungen die nämlichen sind. Wenn in frühern Zeiten eine solche Versäumniß nicht Statt gehabt hätte, dann würde in spätern die Ueberhandnahme des Unrechts immer erschwert, oft unmöglich gemacht worden seyn. Das Uebel, das auf diese Weise schon durch bloßes Nichthandeln oder Unthätigkeit der Regierenden angerichtet wird, nimmt natürlich noch zu, wenn dieselben, einem Reactionssysteme huldigend, zweckmäßigen, von den Fortschritten in der Nationalbildung gebotenen Reformen, mittelst positiver Gewaltsmaßregeln in den Weg treten. Alsdann tritt nicht nur Verabsäumung der Regentenpflicht, sondern wahrhafte Verletzung derselben ein, so daß die Staatsbürger gegen eine oberste Gewalt, die geradezu darauf hinausgeht, sie von der Herrschaft des wahren Rechts und somit zugleich von der Erreichung des Zwecks ihres Verbandes immer mehr zu entfernen, statt sie diesem Ziele näher zu führen, zum Widerstand und Zwang verpflichtet und eben darum auch berechtigt seyn müssen.

---

Es ist eine unläugbare Wahrheit, daß die Verfassung der Staaten sich mit der Zeit verändern muß und zwar nach dem Grade der Civilisation der Völker. Als die Glieder der bürger-

lichen Gesellschaft sich noch im Zustande patriarchalischer Einfalt befanden, als die Menschen sich fast nur in Herren und Knechte theilten, genügte ihnen ein einfaches Regiment, wie bei allen ungebildeten oder halbgebildeten Völkern noch jetzt der Fall ist. Anders aber wird es mit den Fortschritten der Cultur. Es ist unmöglich, die heutigen Franzosen nach Prinzipien zu behandeln, die unter Ludwig dem Heiligen oder später unter Ludwig *XIV.* noch unbestritten waren. Eben so würde dem Deutschen gegenwärtig unleidlich erscheinen, was ihnen unter Carl *V.* noch als ein ehrwürdiges Recht erschien. Die Volksrechte lassen sich daher nicht auf historische Fundamente allein zurückführen. Im Zustande der Cultur wird vielmehr für das nämliche Volk Recht, was vielleicht in einer frühern Periode kein Recht für dasselbe gewesen wäre. So wie der einzelne Mensch, wenn er zu den Jahren der Männlichkeit gelangt ist, Rechte in Anspruch nehmen darf, die er in den Jahren der Kindheit noch nicht besaß, so auch jede Nation. Ein mündig gewordenes Volk kann Einrichtungen verlangen, die dem wohlverstandenen Interesse einer in Gemäßheit des Grades seiner Bildung organisirten Regierung förderlich sind, und wenn die bestehende höchste Autorität ihm solche Einrichtungen verweigert, dann ist das

Unrecht auf der Seite der verweigernden Autorität.

Die Völker haben in ihren verschiedenen Altern und Entwickelungsperioden verschiedene Neigungen und Bedürfnisse — bemerkt **Ancillon** in seinem Werke **über die Staatswissenschaft** (Berl. 1820). Diese aus dem Laufe der Zeit mit einer gewissen Naturnothwendigkeit sich entfaltenden Bedürfnisse sind ein geheimes Sehnen nach einer neuen Art von Thätigkeit, ein Streben nach freier Aeußerung der Fähigkeiten und Kräfte. Diese Momente des Lebens der Staaten sind wichtig und erheischen Berücksichtigung. Glücklicherweise ist es nicht schwer, diese Symptome wahrzunehmen. In einer jeden Gesellschaft, wenn sie einer solchen Periode entgegeneilt, gibt es Einrichtungen, die ihre Bedeutung verloren, weil der Geist, der früher sie beseelte, aus ihnen gewichen ist. Solche veraltete Einrichtungen aus früher verschwundenen Zeiten, die, wie geschwächte oder todte Organe, nicht mehr dem Zustande der Gesellschaft angemessen sind und ihr nicht mehr dienen können, ob sie gleich anscheinend sich noch mit ihr bewegen, weit entfernt, einer Nation noch theuer zu seyn, sind ihr ganz gleichgültig; weit entfernt, ihre Fortschritte zu befördern und ihr Leben zu beflügeln, hemmen sie ihren Lauf und lähmen ihre Thätigkeit. Dasselbe

Bedürfniß, welches macht, daß ein Volk an gewissen veralteten Einrichtungen nicht mehr hängt, macht auch, daß es gewisse neue Institutionen begehrt. Wenn ein solcher Zeitpunkt in der Geschichte eines Volkes eingetreten ist, und neue Verhältnisse, neue Ideen und Gefühle ihm manche alte Einrichtungen als unnütz, ungenügend, ja fremdartig und lästig erscheinen lassen; wenn diese neuen Bedürfnisse, dieses geheime Streben der Kraft dem Volke den Wunsch anderer zweckmäßigerer Einrichtungen einflößen: dann berücksichtigt eine weise Regierung diese Bedürfnisse und diese Forderungen.

Ancillon schildert zugleich die traurigen Folgen, die daraus unvermeidlich entstehen, wenn die Regierung, es sey aus Unkunde, oder aus Sorglosigkeit oder aus Kleinmuth, das, was die wahren Bedürfnisse und die neuen Verhältnisse des Volkes erheischten, vernachläßigt. Der Staat ist dann der Gefahr von innern Zerwürfnissen und Erschütterungen ausgesetzt. Die Regierten haben aber unstreitig ein eben so großes, wo nicht noch ein größeres Interesse, als die Regierer, einer solchen Gefahr vorzubeugen. Nun lehrt die Erfahrung, daß die Regierenden nicht immer so weise sind, wie Ancillon will, daß sie seyn sollen; daß sie vielmehr häufig das Gegentheil sind. Soll man da den Nationen zumuthen, sich geduldig die Un-

weisheit ihrer zeitigen zufälligen Regierer gefallen zu lassen, selbst wenn sie erkennen, daß sie dadurch zu Grunde gerichtet werden? Das hieße doch wahrlich zu viel verlangen.

---

Pölitz macht (Vermischte Schriften Bd. I. S. 32 u. f.) auf zwei allgemeine Ursachen aufmerksam, welche bei allen Revolutionen ohne Ausnahme in dem jüngst verflossenen halben Jahrhunderte einwirkend waren: das Veralten der bis dahin bestandenen Verfassung und die Finanznoth. Es ist nun hinlänglich bewiesen, sagt er, daß weder allein die fehlerhafte Verfassung noch allein die Finanznoth, geschweige weit unerheblichere innere Staatsgebrechen eine Revolution herbeiführen; sondern nur das Veralten der Verfassung und die Finanznoth gemeinschaftlich, wobei er übrigens die Mitwirkung sehr mannichfaltiger und verschiedener örtlicher Verhältnisse nicht abläugnen will. Wenn wir die Revolutionen in den einzelnen europäischen Staaten während der letzten fünfzig Jahre an unsern Blicken vorübergehen lassen, bemerkt er: dann finden wir, daß keine einzige derselben in's öffentliche Leben eintritt, wo nicht schon längst die frühere Unterlage der gesellschaftlichen Ordnung und der Verhältnisse der bürgerlichen Stände gegen einander

als veraltet und das Finanzwesen, durch mächtig aufgehäufte Schulden, deren Zinsen nicht mehr aufgebracht werden konnten, durch ein nicht zu deckendes Defizit, und durch bereits aufs höchste gesteigerte Steuern und Abgaben in unrettbarer Unordnung sich angekündigt hätte. Ein Staat mit geordnetem Hauswesen hat so wenig eine Revolution zu befürchten — urtheilt er hiernach — als der Privatmann den Bankerott, sobald das Budget seiner Einnahme und Ausgabe in Ordnung ist.

Aber eine in einem Staate überhand genommene völlige Finanzzerrüttung hat immer ihren letzten Grund in Fehlerhaftigkeit der Verfassung, weil, wenn diese nicht an innern Gebrechen litte, es nie dahin hätte kommen können, und daß eine Veraltung der gesellschaftlichen Verhältnisse eingetreten war, lag ebenfalls in nichts anderm als in der Mangelhaftigkeit der bestehenden politischen Ordnung, welche der Fortbildung jener Verhältnisse hinderlich war. Hieraus folgt, daß den beiden von Pölitz angegebenen allgemeinen Ursachen, welche nach ihm zusammenwirkend unfehlbar Staatsumwälzungen zum Vorschein bringen, nur dadurch begegnet werden kann, daß die bestehende Verfassung von ihren Mängeln befreit werde.

In der That hat die Erfahrung in der jüng-

sten Zeit bei mehrern der neuesten Revolutionen in den verschiedensten europäischen Ländern gezeigt, daß keineswegs das Veralten der Verfassung und die Finanznoth gemeinschaftlich zusammenwirkend hinlängliche Ursachen derselben abgeben. Um z. B. nur von Deutschland zu reden: so war weder in Braunschweig, noch in Kurhessen, noch im Königreiche Sachsen von Finanznoth und durch diese herbeigeführte Unerschwinglichkeit der Abgaben die Rede und auch die veralteten Verfassungen würde man sich noch lange dort haben gefallen lassen, ohne an eine Umgestaltung der politischen Ordnung zu denken, wenn nicht die innern Gebrechen der bestehenden Verfassungen zu Quellen von Unzuträglichkeiten geworden wären, die eine Veränderung jener als nothwendig hätten erscheinen lassen, um größern Uebeln vorzubeugen. Eben so wenig trat weder in Frankreich bei der Julirevolution 1830, noch bei der belgischen Revolution und bei der polnischen Finanznoth in's Spiel.

Wahr ist es dagegen, was Pölitz sagt, daß ein Staat mit einer, dem erreichten Grade der Cultur seines Volks angemessenen Verfassung eben so wenig von einer Revolution ergriffen und erschüttert werden kann, als eine Familie, wo das ganze häusliche Leben nach allen seinen einzelnen Theilen bestimmt geregelt und zweckmäßig geord-

net ist und daß unter Heinrich IV. in Frankreich, unter Friedrich II. in Preußen Revolutionen moralisch unmöglich waren, weil das gesellschaftliche und bürgerliche Leben in ihren Reichen auf der Höhe des Zeitalters stand. Daß ihr Finanzwesen sehr geregelt und festgeordnet sich zeigte, war eben eine Folge jenes Zustandes.

Wenn aber Pölitz das politische Ergebniß festzustellen sucht, daß den Revolutionen in Hinsicht der völligen Veränderung und Umgestaltung des innern Staatslebens stets durch zweckmäßige Reformen vorgebeugt werden können, dann hat dies allerdings seine Richtigkeit, in so fern vorausgesetzt wird, daß die regierende Gewalt auch jederzeit Geneigtheit habe zu solchen zur rechten Zeit vorzunehmenden Reformen. Allein gerade in diesem Punkte fehlt es an Bürgschaft in einer fehlerhaften Verfassung, und schon das ist ein Mangel, daß es lediglich von der zufälligen Beschaffenheit des zeitigen obersten Machthabers abhängen soll, ob selbst allgemein als nothwendig anerkannte Reformen Platz finden oder nicht. Wo es daher in der Unvollkommenheit der bestehenden Verfassung liegt, daß die erforderlichen zeitgemäßen Reformen nicht unabhängig von der Willkühr der Machthabenden auf eine gesetzmäßige Weise zu Stande gebracht werden, da gibt es öfter kein

anderes Mittel für die Nationen, dergleichen Reformen zu erzielen und dadurch Revolutionen vorzubeugen, als den Weg der Insurrektion. Unmöglich kann man fordern, daß die ganze Staatsgesellschaft bei dem verkehrten oder vielleicht böswilligen Eigensinne eines Einzigen oder einer kleinen Minorität, die den Bestand des dem allgemeinen Wohle nachtheiligen Alten für sich zuträglich findet, leide und den Gefahren innerer Zerrüttung blosgestellt werde. Und leider lehrt uns die neueste Staatengeschichte unwiderspreclich, daß ohne muthvolles kräftiges Auftreten des Volks in solchen Fällen an eine zeitgemäße Umgestaltung der bestehenden fehlerhaften Staatseinrichtungen häufig gar nicht zu denken war. Und wer möchte einem gesitteten aufgeklärten Volke, das die Uebel, wodurch es sich gedrückt fühlt, progressive überhand nehmen sieht, das Recht absprechen, selbst wenn man dieses auch nur durch die Pflicht der Selbsterhaltung begründen wollte, mit Hülfe der Gewalt eine Ordnung der Dinge verwirklichen zu dürfen, die ihm eine bessere Garantie gewähre, daß hinführo sein Wohl berücksichtigt werde. In Kurhessen war z. B. — so unleidlich auch der Zustand vor den Septembertagen 1830 war und lange bereits gewesen war — an eine Veränderung desselben nicht zu denken, wenn nicht das hessische Volk, ermun-

kert durch Begünstigung besonderer Umstände, den Muth hatte und den Entschluß faßte, mit kräftigem Ernste aufzutreten, um den Fürsten zu bewegen, in die Einführung einer bessern Staatsordnung zu willigen. Ein Gleiches war an manchen andern Orten der Fall.

---

Die Ansicht so mancher neuerer Staatsrechtslehrer, daß ein Treubuch des Regenten durch Verletzung oder Untergrabung der von ihm beschwornen bestehenden Staatsverfassung ein Widerstands- und Zwangsrecht der Staatsbürger gegen denselben begründe, dagegen aber ein solches durchaus wegfalle, unerlaubt und verwerflich sey, so lange der mit der obersten Staatsgewalt bekleidete Regent dem bestehenden Grundgesetze gemäß verfahre, folglich auch nie ein Recht für die Unterthanen obwalte, Verfassungsreformen durch Gewalt herbeizuführen — diese Ansicht hat hauptsächlich ihre Quelle in einem Mißverstande oder in einer einseitigen, schiefen und irrigen Deutung der staatsrechtlichen Lehre von einem Staatsgrundvertrage, den man in der Idee in verschiedene Bestandtheile zerlegte, so daß man neben einem Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag noch einen besondern Verfassungsvertrag bekam. Man wurde dadurch zu der Annahme verleitet, daß der Staatsverband

und seine bestehende Verfassung überall das Ergebniß eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags sey, welcher einmal für allemal auf ewige Zeiten geschlossen sey, so daß es keinem der beiden Paciszenten, weder den Regierenden noch den Regierten, gestattet seyn könne, eigenmächtig und einseitig jenen ewigen Vertrag zu brechen und irgend eine Abänderung seines Inhalts auf dem Wege der Gewalt zu bewirken. Man behauptete zugleich, der Verfassungsvertrag müsse schon seiner Natur nach als ein ewiger gelten, indem bei einer entgegengesetzten Voraussetzung der Staat ohne Festigkeit, gleich einem stets mit dem Umsturze bedrohten Gebäude, seyn würde. Hieraus folgte dann unmittelbar, daß wenn z. B. der Grundvertrag dem Regenten absolute Rechte einräumte, auch dieser Vertrag allezeit so lange als vollkommen gültig betrachtet werden müsse, als die oberste Gewalt von diesem Rechte keinen Mißbrauch mache. In diesem Falle könne den Staatsbürgern durchaus kein Recht zugestanden werden, die Verfassung, sey sie auch noch so mangel- und fehlerhaft, anzugreifen. Dieses letztere sey nur dann als statthaft anzusehen, wenn die Herrschaft in Tyrannei ausarte, wo das Recht der Nothwehr eintrete.

Allein wohin muß diese Lehre, mit einiger Consequenz entwickelt, am Ende führen? Nach

derselben stünde jede, auch die unvollkommenste Staatsverfassung, rechtlich so fest, daß sie ewig fortdauern müßte, wenn immerfort in dieselbe weder willkührlich noch böslich in einem solchen Grade, daß der äußerste Fall der Nothwehr einträte, eingegriffen, noch von Seiten der beiden paciszirenden Theile in eine Abänderung eingewilligt würde. Selbst die absoluteste Monarchie würde diesemnach für immer fest stehen, vorausgesetzt daß nur kein Monarch den Thron bestiege, der von dem in seine Hände gelegten enorm großen Rechte den Gebrauch machte, sich über die durch den Grundvertrag ihm auferlegten Verpflichtungen hinwegzusetzen, um offenbar den Despoten zu spielen. Die rechtliche Abänderung, selbst des kleinsten Punktes, der einmal bestehenden Verfassung aber würde unter diesen Umständen fast unmöglich seyn, wie Carl v. Rotteck in s. Lehrbuche des natürlichen Privatrechts (Stuttg. 1829. §. 62) bündig darthut.

Es läßt sich indessen beweisen, daß der Grundsatz, der Staat mit seiner Verfassung sey das Ergebniß eines Vertrags, so im Allgemeinen hingestellt ohne alle Einschränkung auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhe. Treffend bemerkt ein neuerer publizistischer Schriftsteller, daß, wenn man auch einräume, die Staatsgesellschaft müsse als auf

einen Vertrag basirt gedacht werden, weil man sich sonst kein rechtliches Vereinigen und Bestehen derselben denken könne, der Grund eines solchen Müssens in Betreff der Verfassung gänzlich hinwegfalle. Die rechtliche Entstehung dieser ist nämlich eben so gut durch ein Gesetz, d. i. durch einen Beschluß des schon durch den Vereinigungsvertrag mit einem natürlichen Organ versehenen Gesammtwillens denkbar, als durch einen Vertrag und in diesem Falle wird sich die bestehende Verfassung, wie Rotteck (a. a. O.) zeigt, zwar gegen jeden Privatwillen in Geltung erhalten, aber von dem Willen der Gesammtheit, also auch der Majorität, fortwährend abhängig seyn und bleiben, mithin auf demselben Wege, wie sie entstanden, auch abgeändert, verbessert und weiter ausgebildet werden können. Während sich also jene Lehre, wornach das Staatsgrundgesetz eben so wie der Staat selber auf einem Vertrag beruhend dargestellt wird, jede auf rechtliche Weise zu Stande zu bringende Verfassungsreform an Bedingungen knüpft, die in der Wirklichkeit beinahe unmöglich erscheinen, wird durch die entgegengesetzte Lehre, daß die Verfassung kraft eines Gesetzes oder Beschlusses der Staatsgesellschaft bestehe, der Weg Rechtens zu jeder zeitgemäßen Reformation gebahnt.

In der That wäre es nicht nur ein Widerspruch mit der Vernunft, sondern offenbar baare Unvernunft, eine Verfassung für ewige Zeiten gründen zu wollen. Denn gesetzt auch, irgend eine Staatsgesellschaft habe eine für sie gültige Verfassung auf dem Wege des Vertrags festgestellt: so kann jene Gesellschaft bei dieser Handlung doch nicht als über allen Irrthum erhaben gedacht werden. Setzt man nun vollends voraus, daß zum Abschluß des Verfassungsvertrags eine ganz freie Uebereinstimmung der Gesammtheit der Staatsangehörigen, als Bedingung der Rechtlichkeit dieses Akts erforderlich sey: dann läßt sich vernünftiger Weise gar nicht annehmen, daß eine Staatsgesellschaft jemals eine nicht blos theoretisch fehlerhafte, sondern auch praktisch verderbliche Staatsordnung habe einführen und für alle Zukunft begründen wollen; daher man wenigstens alle je bestandene oder noch bestehende Staatsverfassungen der Art als aus keinem solchen Vertrag entsprungen würde ansehen können.

Ueberhaupt aber wird man nicht einmal irgend ein Recht zur Schließung eines solchen für alle kommende Zeiten verbindlichen Vertrags nachzuweisen im Stande seyn. Es wäre dies, wie ein neuerer Beurtheiler dieser Theorie sehr wahr bemerkt, ein Recht, das sich die Vorwelt anmaßte

zu einem Akt, wodurch sie der ganzen Nachwelt in alle Ewigkeit gegen deren bessere Einsicht, Erfahrung, gerechte Wünsche, gegen ihren allgemeinen Willen, vielleicht widervernünftige und verderbliche Einrichtungen als Gesetze aufbürden, ihrer Einsicht vorgreifen, am Glück sie hindern dürfte — ein Recht zu eventueller Begründung ihres eignen Verderbens in der Folge der Zeiten. Denn sie kann nicht bewirken, daß der gesellschaftliche Zustand immerdar derselbe bleibe; ja er kann nicht derselbe bleiben und ist es in keiner Staatsgesellschaft geblieben. Kein Menschenverein, der über die Feststellung einer Staatsordnung vertragsmäßig übereinkommt, vermag eine auf alle Zustände und Verhältnisse passende, nicht einmal eine solche Verfassung zu gründen, welche allen ihren künftigen Zuständen angemessen wäre, schon weil sie diese letztere nicht voraussehen kann. Sie wird überhaupt bei der Gründung einer Verfassung hauptsächlich die Gegenwart vor Augen haben, der Nachwelt die Sorge überlassend, eine dem veränderten gesellschaftlichen Zustande angemessene Verfassung zu erschaffen.

Die Verfassung, mag sie auch in einem Staate durch Vertrag gegründet seyn und in so fern rechtlich bestehen, ist so wenig wie die oberste Staatsgewalt oder der Regent an sich selbst Zweck, sondern

nur **Mittel**, den Zweck des Staatsverbandes zu erreichen. Einem Vertrage über ein anzuordnendes Mittel zum Zweck aber kann nicht länger rechtliche Gleichgültigkeit beiwohnen, als dasselbe dem Zwecke angemessen ist, wie viel weniger also sogar für den Fall, daß das Mittel die Erreichung des Zwecks mehr oder weniger unmöglich macht. Hieraus ergibt sich von selbst ein Recht für jede Staatsgesellschaft, eine aus der Vorzeit ererbte Verfassung dergestalt zu modifiziren und abzuändern, daß sie mit ihren jeweiligen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen in Einklang trete. Liegt aber in der bestehenden Verfassung selber das Hinderniß zu einer solchen nöthigen Reform, indem z. B. die regierende Gewalt mit solcher Macht bekleidet ist, daß sie sich allen Bestrebungen der Art mit Erfolg zu widersetzen vermag und wirklich widersetzt: dann bleibt freilich nichts übrig, als zur Gewalt die Zuflucht zu nehmen und Zwangsmittel gegen dieselbe als Nothwehr anzuwenden.

Aber selbst bei der Annahme, daß die bestehende Verfassung auf einem Vertrage ruhe, der einseitig nicht von den Staatsbürgern gebrochen werden darf, läßt sich eben so wohl wie im Falle eines wirklichen directen Vertragsbruchs von Seiten des Staatsregenten, ein Recht der Regierten, Verbesserung einer der Erfahrung nach fehlerhaften Ver-

fassung mit Gewalt herbeizuführen, deduziren. Dann kann nicht geläugnet werden, daß der Staatszweck Reform der Staatsverfassung erheischt, falls sie schlecht und practisch verderblich ist: so verfährt die oberste Staatsgewalt nicht blos dann vertragswidrig, d. i. der Bestimmung, für die sie eingesetzt ist, entgegen, wenn sie unmittelbar gegen den Zweck des Staatsverbandes, in die Verfassung und das Recht willkührlich oder tyrannisch eingreifend, handelt, sondern auch, wenn sie außer Acht läßt, vernachläßigt und versäumt, demselben gemäß zu handeln, indem sie eine verkehrte Verfassung unverbessert läßt. Sie macht sich dann wenigstens eines directen Vertragsbruchs schuldig.

Auch Friedr. Buchholz hat in seinem Anti-Leviathan oder über das Verhältniß der Moral zum äußern Recht und zur Politik (Götting. 1807. S. 194 u. f.) darzuthun gesucht, daß aus der Vertragstheorie gar nicht folge, daß dem Volke kein Recht zustehe, eine bestehende Staatsverfassung zu verändern. Es läßt sich nicht annehmen, sagt er, daß eine Nation — die Nachkommen würden als selbstständige freie Wesen ohnedies nicht durch die Handlungen ihrer Vorfahren gebunden seyn — auf ewige Zeiten ihrer Mitsprache bei Aenderung der Staatsverfas-

sung entsagt habe. Denn dadurch würde sie sich in Sclaverei hingegeben und nicht blos der sinnlichen Glückseligkeit, sondern der moralischen Menschennatur entsagt haben, was gegen die Pflicht wäre. Von dem, was pflichtwidrig ist, darf man aber nicht annehmen, daß irgend eine Nation es gewollt habe.

Vergebens wendet man dagegen ein, daß nach dieser Theorie jede Regierungsform demokratisch und das Volk in jedem Staate der Souverain seyn würde. Demokratie ist nur dann vorhanden, wenn nach der Idee des Verfassungsvertrags die die Souverainität ausübenden Subjecte mit denen, welche den Vereinigungsvertrag errichteten, identisch sind, wo sodann der Unterwerfungsvertrag wegfällt. Das kann man aber keine Demokratie nennen, wo die Nation gegen den wirklichen Souverain sich nur das vorbehält, was jeder Einzelne, dem allgemeinen Willen gegenüber, als Idee betrachtet, sich vorbehalten mußte.

Eben so wenig bedeutet die Einwendurg, das Volk, als ein Haufen von Unmündigen, sey unfähig, nicht nur eine Constitution zu entwerfen, sondern auch, eine entworfene zu verwerfen oder anzunehmen. Freilich sind alte und neue Erfahrungen über diesen Punkt in den revolutionirten Staaten für die Volksmassen nicht sehr ehrenvoll

ausgefallen. Allein aus solchen Folgerungen lassen sich Axiome, wie das von der vernünftig-freien Menschennatur, wovon der hier behauptete Satz ein nothwendiges Corollat ist, nicht widerlegen. Der Wille eines freien Wesens, so weit er nicht in den Willen eines Andern resignirt ist, kann nie todt seyn; man würde ihm sonst ein Recht erweisen, das nur für vernunftlose Thiere paßt. Die angebliche Unmündigkeit der Völker ist nur bis auf einen Grad hin wahr, aber im Ganzen unrichtig. Was daran wahr ist, enthält die große Warnung für alle Revolutionslustigen, ja nie Staatsumwälzungen zu veranlassen und am allerwenigsten zu Realisirung von Ideen den Impuls zu geben, zu denen die große Volksmasse noch nicht reif ist.

Aber wird nicht diese Theorie das Volk zu Unruhen und Revolutionen auffordern? Ist nicht die Lehre von dem Selbstbeurtheilungsrechte und dem freien Willen des Volks einem spitzigen Instrumente gleich zu achten, das der Unmündige zwar zu seiner Vertheidigung gebrauchen kann, das er aber öfters zu seinem Schaden anwenden wird? Consequenzen ändern indessen die Natur der Sache nicht. Doch selbst die Furcht vor der Gefährlichkeit dieser Lehre ist so gegründet nicht. Der herrschende Trieb des größten Theils der Menschen ist

Sehnsucht nach Ruhe und ruhigem Lebensgenuß, daher das Streben darnach mitten unter dem aufgeregten Getümmel der Leidenschaften; daher die Geduld selbst unter äußern harten Bedrückungen.

Wenn die Vernunft unter gewissen Umständen eben diese Ruhe auch gebietet, so kommt ihr die auf gleichen Zustand hinwirkende sinnliche Gravitation sehr gut zu Statten. Wenn daher die Frage entsteht, welchen Leidenschaften und welchen Subjecten der Rechtsbegriff den Zügel anzulegen habe, dann wird die Reihe ohne Zweifel alle die, sie stehen auf welcher Stufe sie wollen, zuerst treffen, die in dem Besitz der größeren Einsicht und der größern Gewalt sich befinden.

---

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Unverträglichkeit einer bestehenden Beherrschungsweise mit dem Culturzustande der Nation erst Eingriffe der obersten Staatsgewalt in das Recht erkennbar und fühlbar machen kann. Ueberall wo durch dergleichen Verletzungen des Rechts Nationen veranlaßt werden, von der ihnen vom philosophischen Staatsrechte nicht abzusprechenden Befugniß, sich denselben zu widersetzen, Gebrauch zu machen, ist diese Erscheinung ein sicheres Merkmal, daß die Herrschaftsform mit den Fortschritten der Nationalbildung nicht mehr in Einklang steht

und die Staatsordnung Mängel hat, welche mit dem Zustande der Gesellschaft in Widerspruch sind. Die Völker, bemerkt Jürgens sehr wahr, welche die unvollkommene Staatsverfassung des Sultanism ertragen, lassen sich auch den Sultanism der Regierung gefallen. Dagegen werden Völker, je weniger sie sich den letztern gefallen lassen, um so weniger auch Verfassungen ertragen, je mehr dieselben der reinen Willkührherrschaft sich annähern. Wenn daher auch gemeiniglich Eingriffe in das Recht die nächstliegenden Veranlassungen zur Widersetzlichkeit von Seiten des Volks, zur Empörung desselben und zur Revolution sind, so liegt doch der Grund dieser Erscheinungen tiefer, nämlich darin, daß die vorhandene politische Ordnung mit der vorgeschrittenen politischen Bildung in einem Mißverhältnisse steht.

Fr. Buchholz nimmt in seinem Anti-Leviathan (Götting. 1807 S. 203) an, daß es sogar pflichtmäßig werden könne, in einem gegebenen bestimmten Falle gerade diese und keine andere Regierungsform zu wählen. Die Klugheitsregeln, sagt er, unterscheiden sich von den Pflichtgeboten dadurch, daß sie nicht, wie diese, den Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit haben, sondern aus den veränderlichen materiellen Daten abstrahirt werden müssen. Nur dies ist durchaus Forderung

an jeden Handelnden, mithin allgemeines Vernunftgebot, daß er in jedem gegebenen Falle das Klügste thue, oder, was einerlei ist, die sichersten Mittel zu einem rechtmäßigen Zweck wähle. Wenn also eine Nation durch ihren individuellen Charakter, z. B. den hohen Grad ihrer Frivolität, oder durch einen Eigennutz, welcher, um in Ordnung gehalten zu werden, stets der Zuchtruthe bedarf, gehindert werden sollte, unter einer bestimmten Regierungsform, z. B. der demokratischen, den Staatszweck zu erreichen: dann ist es Pflicht für den Gesetzgeber, die demokratische Form gegen eine andere zu vertauschen. So können auch die individuellen Umstände eines Landes erfordern, daß die unbeschränkte Monarchie, wenn sie auch noch lange bestanden, in eine beschränkte umgeschaffen werde. Was aber die Pflicht gebietet, das ist immer Recht zu verlangen.

Daraus, daß eine Nation lange eine unvollkommene Verfassung ertragen, folgt noch nicht, daß sie eine Verbindlichkeit habe, dieselbe immerdar sich gefallen zu lassen. Die Nationen haben, wie oft bemerkt worden, ihre Lebensalter, ähnlich dem einzelnen Menschen. Was für ihre Jugend paßt, paßt nicht mehr für ihre reiferen Jahre. Es gibt Verfassungen, welche sich schlechterdings nur mit dem Kindheitszustande der bürgerlichen Gesellschaft

vertragen, und verlangen, daß die Nationen bei denselben stets verbleiben sollen, würde nichts anders heißen, als verlangen, daß sie fort und fort im Kindheitsalter verbleiben sollten. Gleichwie aber der zum Jüngling oder Mann herangewachsene Mensch natürliche Rechte in Anspruch nehmen darf, die er als Kind oder Knabe nicht geltend machen konnte, so auch eine jede Nation, die aus dem Alter jener hülflosen Minderjährigkeit, wo sie der Obhut und Pflege von Vormündern bedurfte, herausgetreten ist. So kann die rein monarchische Beherrschungsform einem Volke lange zuträglich gewesen seyn, aber späterhin demselben unzuträglich werden. Ist dies aber der Fall, dann liegt es der regierenden Gewalt ob, wie schon öfters bemerklich gemacht worden ist, will sie anders ihrer Bestimmung nachkommen, auch ihre Form mit dem veränderten Zustande der Gesellschaft auszugleichen, d. i. diese ihre Form zu verändern, und thut sie das nicht, so handelt sie ihrer Bestimmung, dem Zwecke ihres Daseyns zuwider, hebt selbst dadurch die Bedingung auf, unter der die Staatsbürger zum Gehorsam gegen sie verpflichtet sind, und berechtigt sonach diese nicht nur zur Widersetzlichkeit, sondern selbst zum Zwang, um die Staatsgewalt zu nöthigen, sich in ein dem Zustande der Staatsgesellschaft angemessenes Verhältniß zu setzen.

Es läßt sich daher vom Standpunkte des philosophischen Staatsrechts wohl schwerlich der Satz vertheidigen, den Strombeck noch neuerdings in Schutz genommen hat, daß, wenn der Regent in einer absoluten Monarchie nur ein weiser und guter Herrscher sey, besonders für eine gute Justiz und öffentliche Verwaltung sorge, das Volk nie ein Recht habe, eine Veränderung der bestehenden Verfassung zu verlangen. Denn wenn gleich Cicero von einer solchen rein monarchischen Staatsordnung (*de republ.* I, 27) sage: Inest in ea conditione similitudo quaedam servitutis, so liege diese similitudo servitutis auch darin, daß der Bürger überall (bei jeder Verfassung) den Gesetzen unterworfen sey.

Was diese letztere Bemerkung betrifft, so paßt sie schon da überall nicht, wo nicht etwa ein Gebieter, sondern das Volk selber mittelbar oder unmittelbar die Gesetze gibt, denen es unterthan seyn will. Und dann kommt es sehr darauf an, ob das Volk gebildet genug ist, um seine Knechtschaft zu fühlen. Wer ein Recht hat, ohne es zu kennen und ohne zu wissen, daß er es besitzt, dem kann es natürlicher Weise auch nicht einfallen, jenes sein Recht geltend zu machen. Es kann daher allerdings der Fall seyn und ist es auch oft gewesen, daß Völker unter einer absoluten Einherr-

schaft lebten, ohne daß sie ein Streben zeigten, zu politischen Institutionen und Rechten zu gelangen. Allein sehr richtig ist die Behauptung Jürgen's, daß dieses doch nur Statt findet, weil oder wenn die gedachten Völker, da sie bisher noch keine politische Rechte besaßen, von deren Werthe keinen Begriff hatten, ihre Ausübung wohl gar als eine Last ansahen, und gewohnt, sich nur um ihre nächsten Interessen, ihr Haus, ihre bürgerlichen Geschäfte zu bekümmern, den öffentlichen Angelegenheiten nur eine untergeordnete Aufmerksamkeit schenkten. Aber eben deßhalb gestaltet sich die Sache schon anders, wenn, gleichviel wodurch — sey es durch Fortschritte in der politischen Aufklärung oder aus irgend einer andern Ursache — in der absoluten Monarchie ein reges Interesse für Verbesserungen in den gesellschaftlichen Einrichtungen erwacht. Alsdann werden in absoluten Monarchien, trotz der Bemühungen der Monarchen in Justiz und Verwaltung, die Bürger bald inne werden, daß es hierin wie in allem dem, was das bürgerliche Wohlbefinden begründet, an gar mancherlei fehlt, was eine natürliche Folge der Unvollkommenheit dieser Beherrschungsform ist.

Ist nun vollends ein unumschränkt monarchisch regierter Staat mit constitutionellen oder republi-

kanischen Staaten in naher Berührung, dann können unter solchen Umständen, nach einer Bemerkung eben dieses Schriftstellers, Vergleichungen nicht ausbleiben und es tritt das sehr reelle Bedürfniß ein, hinsichtlich der materiellen wie der moralischen Kraft in einem gewissen Gleichmaas mit den Nachbarvölkern zu bleiben. Ist das bürgerliche Wohlbefinden in Staaten mit geregelten Verfassungen besser besorgt und begründet als in einem mit demselben in Berührung stehenden unumschränkt monarchisch regierten Staate, dann ist in letzterm eine vergleichungsweise vorzügliche Justiz und Verwaltung nöthig, die aber in der Regel unmöglich ist, eben weil hier richtige Mittel, um dazu zu gelangen, abgehen, Mittel, die durch den reinsten Willen des weisesten Fürsten nicht zu ersetzen sind. Mag dann in solchem Staate auch nicht die Entbehrung politischer Rechte oder die völlige Ausschließung der Nation von aller Theilnahme an den öffentlichen Geschäften Volksbewegungen veranlassen, sondern vielmehr nur manches als mangelhaft bei dieser Staatsordnung Erkannte, wodurch gerade die edelsten Kräfte des Volks unbenutzt und unentwickelt bleiben müssen: immer wird unter den Regierten ein Streben nach Reformen zum Vorschein kommen und jene werden in diesem Streben das Bedürfniß politischer Rechte

und endlich auch diese ihnen noch so lange vorenthaltenen Rechte selbst finden.

Wenn daher Strombeck zur Vertheidigung seiner Behauptung, daß dem Volke in einer unumschränkten Monarchie, wo der Monarch für eine gute Justiz und Verwaltung Sorge trägt, nicht erlaubt seyn könne, unter dem Vorwande, eine bessere Verfassung herbeistreiten zu wollen, gegen die bestehende Regierung aufzustehen, sich auf die Thatsache beruft, daß es unumschränkt monarchisch beherrschte Länder gebe, wo dennoch größere bürgerliche Freiheit herrsche als in manchen sogenannten Freistaaten: dann verliert dies Argument in einem Staatensysteme, wie das europäische, nicht wenig an Gewicht, wo die Bewohner der verschiedenen Länder Gelegenheit haben, Vergleichungen anzustellen, wie es in Staaten, welche sich wohlgeordneter Verfassungen mit staatsbürgerlichen Garantien erfreuen und dagegen in solchen, wo alle Gewalt nur in den Händen eines Einzigen und seiner Diener ist, hergeht. Ignoti nulla cupido. In China fällt es den erwachsenen Söhnen nicht ein, sich der elterlichen Obergewalt zu entziehen; in Europa würde man, wenn ein Familienhaupt sich anmaßen wollte, seinen zur Mannbarkeit herangewachsenen Sohn noch fort und fort so zu behandeln, wie er ihn in seinen Knabenjahren

behandelt hatte, schwerlich zugeben, daß sich die väterliche Gewalt so weit erstrecke und das Recht auf der Seite des Vaters sey. Gleiches gilt von Völkern, die sich unter der Zuchtruthe und am Gängelbande erblicken, während sie andere sich mit Freiheit bewegen sehen. Kann man es ihnen da verdenken, wenn sie eine gleiche Freiheit in Anspruch nehmen, und kann man läugnen, daß sie ein Recht dazu haben, vorausgesetzt, daß sie wirklich das Alter der Majorennität längst erreichten?

Schon die Natur der Sache lehrt, daß wer regiert wird, bei der Art und Weise der Regierung betheiligt sey, folglich das Recht habe, davon Notiz zu nehmen und in seiner eigenen Angelegenheit mitzusprechen. So wie das bürgerliche Recht nur dem Minderjährigen und Blödsinnigen einen Vormund setzt, dagegen dem Volljährigen und Verständigen sein Eigenthum zur eigenen Verwaltung übergibt, so daß nur die eigne Thorheit oder fremde List und Gewalt ihn dessen berauben kann: so dürfte es auch dem öffentlichen Recht nicht zustehen, einem zur Verstandesreife herangewachsenen aufgeklärten Volke Gerechtsame zu verweigern, die ihm, in einer vorhergegangenen Periode der Kindheit und Unwissenheit, blos zu seinem eigenen Wohle vorenthalten worden waren. Hier-

aus ergibt sich, daß es sogar unrechtlich seyn würde, wenn ein Regent sich anmaßen wollte, eine autokratische Herrschaft über eine im wahren Sinne civilisirte Nation zu behaupten, und zu gleicher Zeit die Befugniß von Seiten dieser letztern, erforderlichen Falles sich selbst mit Gewalt in den Besitz von Rechten zu setzen, dessen sie zu berauben der Herrscher kein Recht hat, welcher vielmehr ein Unrecht dadurch gegen sie begeht, daß er jene Rechte ihr entzieht. Die Autokraten und ihre Diener pflegen freilich zur Entschuldigung ihres Willkührregiments die noch fortbestehende Unmündigkeit der Völker vorzuschützen; aber ist das nicht das schlechteste Kompliment, welches eine Regierung sich selber machen kann? Denn entweder gesteht sie damit ein, ihr Volk bisher noch gar nicht oder nur schlecht erzogen zu haben, oder sie setzt sich dem Argwohne aus, dessen ewig dauernde Unmündigkeit blos vorzugeben, um die absolute Gewalt unrechtmäßig ferner in den Händen zu behalten. Indessen ist nicht einmal denkbar, daß eine wahrhaft civilisirte Nation — wir reden nicht von einer blos polizirten wie die Chinesen — unmündig sey; schon der gemeine Menschenverstand weiß sehr wohl zu beurtheilen, was ihn zunächst angeht, wie viel mehr der ausgebildete Verstand. Zudem, was sind denn die Regierer anders als ebenfalls Menschen und

sind sie etwa in der Regel gebildeter und weiser als die Gebildetern der Nation?

Wollte man einem Volke zumuthen, daß es, trotz der von ihm gewonnenen Einsicht von seinen Rechten, bei der absolut monarchischen Beherrschungsform sich beruhigen sollte, ohne darauf zu sinnen, die ihm gebührenden Rechte in Anspruch zu nehmen: dann würde dies doch nur unter der Voraussetzung zu verlangen billig erscheinen, daß stets und immerdar ausgezeichnet weise und gute Monarchen einander auf dem Throne folgten. Aber Strombeck gesteht selber: Nichts ist wandelbarer, als ein solches Glück; auf einen Augustus folgte ein Tiberius und auf die Wonne des Menschengeschlechts ein Domitian. Folgt nun in einer absoluten Monarchie auf einen ausgezeichnet weisen und guten Fürsten ein weniger weiser und guter: dann werden wenige und geringe Eingriffe in das Recht, oder bloße Mißgriffe, die bei einer andern Verfassung den Staat kaum auf der Oberfläche bewegt haben würden, eine tiefgreifende Umwälzung herbeiführen können, und diese hat alsdann ihren Hauptgrund in der Unangemessenheit der Staatsordnung. Denn da es hier hauptsächlich von der zufälligen Persönlichkeit des herrschenden Individuums abhängt, ob es gut oder schlecht geht, so muß der Wechsel der

Personen auf dem Throne gar bald den Unterschied zwischen einem weisen und guten und einem unweisen und schlechten Regenten fühlbar machen. Wenn aber auch im erstern Falle die Unterthanen keine große Veranlassung fanden, den Mangel von ihren zuständigen Rechten zu empfinden, so folgt doch daraus noch nicht, daß sie Unrecht gehabt hätten, wenn sie dieselben begehrt und geltend gemacht. Der Umstand, daß ich von einem Rechte, das mir zukommt, keinen Gebrauch mache, beweist noch keineswegs, daß ich jenes Recht gar nicht besitze. Und wenn sie im andern Falle sich bewogen finden, ein ihnen vorenthaltenes Recht zu reklamiren, der Inhaber der Staatsgewalt aber hartnäckig sich weigert, ihrer gerechten Reklamation ein Genüge zu thun, vielmehr ein solches Begehren schon mit Strafe belegt: dann thun sie ganz und gar nicht Unrecht, wenn sie Zwang und Gewalt anwenden, um den Genuß ihrer Rechte zu erringen. Der Regent kommt nämlich unter solchen Umständen in die Kategorie eines Usurpators.

---

Jedes Volk, als politische Persönlichkeit, hat das oberste Recht als solche auf sich selbst — lehrt Troxler in seiner philosophischen Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit

Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität (Zürch, 1820. S. 62) — und damit die unmittelbar aus ihrem Daseyn hervorgehende Pflicht, sich zu erhalten und zu entwickeln. Das Naturæ convenienter vivere drückt sich als gemeinsames Volksrecht aus, ohne welches keine wahre Volksthümlichkeit möglich; es ist gleichsam das Prinzip der Individuation, welches von Seite des relativen Thätigseyns der Völker unter einander als Souverainität erscheint.

Da nun aber überhaupt eine politische Persönlichkeit nur entstehen, sich entwickeln und erhalten kann, in so fern sie sich selbst durch eine Constitution und Autorität ordnet und leitet, indem keine politische Persönlichkeit ohne Organisation und Selbstthätigkeit gedacht werden kann; so erhellt von selbst, daß jedes Volk ein unbedingtes Recht hat, seine Staatsverfassung und Staatsverwaltung, die nichts anders, als seine Organisation und Selbstthätigkeit sind, von sich aus zu bestimmen. Schon das einzelne menschliche Wesen bestimmt von Natur aus — als dem höchsten von Rechts wegen — seine Daseynsform und seinen Wirkungskreis, wie viel mehr steht dies einer unendlichen Persönlichkeit zu?

Behaupten, daß nicht jedes Volk das unbedingte

Recht haben solle, sich eine Verfassung und Verwaltung zu geben, die nur von der Eigenthümlichkeit und Selbstbestimmung seiner Natur abhängig seyen, heißt behaupten, daß Völker nicht Völker oder politische Persönlichkeiten seyn sollen oder wollen, daß ein lebendiges Wesen nicht seinen Körper baue, nicht seinen Verrichtungen vorstehe. Aus dem gleichen Grunde aber ist zugleich jedes Volk befugt, seine Herrschaft abzuändern und seine Staatsform umzubilden, da eine Abänderung und Umbildung der Art nichts anders, als eine mit Beschränkung auf gegebene Verhältnisse angewandte Ausübung des ursprünglichen und unbedingten Rechts der Völker, sich zu organisiren und zu dynamisiren ist.

Ueber alles dieses kann in der That kein Zweifel obwalten, es sey denn, daß man eine Kraft irgend eines e i g e n e n Rechts existirende und vom Volke oder der Nation unabhängige Staatsgewalt annähme. Nur in diesem Falle treten Regierung und Regierte als Gegensätze einander gegenüber, die unter sich in Conflict gerathen können, und auch nur in diesem Falle kann von Verweigerung einer dem gesellschaftlichen Zustande angemessenen Staatsordnung von der einen Seite und Erstrebung derselben von der andern Seite die Rede seyn und so im Streit zwischen der bestehenden

regierenden Gewalt und den Staatsbürgern entstehen, bei dem dann ganz und gar das naturrechtliche Verhältniß eintritt, indem die beiden streitenden Parteien, wie im Naturstande, einander entgegentreten.

---

Eine bürgerliche Gesellschaft kann man sich nicht anders denn als eine moralische Person denken. Denn ein nur durch einen Herrn zusammengehaltener Haufe von Sclaven bildet wohl ein Herrschaftswesen, aber keinen bürgerlichen Gesellschaftsverein. Als moralische Person aber ist die bürgerliche Gesellschaft nicht ohne eigenen Willen gedenkbar und wiederum ist ein Wille, der sich nicht äußern darf, oder dessen Aeußerungen unkräftig sind, ein Unding. Hieraus folgt, daß eine jede in einer Staatsgesellschaft bestehende Verfassung, die von solcher fehlerhaften Beschaffenheit ist, daß der Wille der Gesellschaft — der Gesammtwille — nicht blos gelähmt, sondern durchaus unkräftig in seinen Aeußerungen gemacht wird, dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft in der Eigenschaft einer moralischen Person widerstreitend. So wenig nun rechtliche Gültigkeit für etwas Widersinniges und Vernunftwidriges in Anspruch genommen werden kann; so wenig wird dieselbe einem Zustande beigelegt werden können, der die

Gesellschaft willenlos, d. i. zu einem Sclavenhaufen macht. So ergibt sich von selbst die Unrechtmäßigkeit eines solchen Verhältnisses und aus dieser wiederum das Recht der Gesellschaft, sobald sie durch Fortschritte in der Bildung zur Einsicht und Erkenntniß von dem Vernunftwidrigen dieses Verhältnisses gelangt ist, eine Abänderung der Verfassung, mag diese auch noch so lange bestanden haben, zu verlangen. Insbesondere kann kein zum Nachtheil natürlicher, unveräußerlicher Rechte Bestehendes rechtliche Gültigkeit haben. Widersetzen sich die Gewalthaber einer solchen durch den allgemeinen Willen verlangten und durch die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse nöthig gemachten Reform der bestehenden Verfassung, dann erklären sie eben dadurch ihre Lostrennung von dem allgemeinen Willen der Staatsgesellschaft und so von dieser selbst, so daß sie derselben hinführo nur feindlich gegenüber zu stehen kommen. Alsdann tritt das naturrechtliche Verhältniß ein zwischen Herrscher und Beherrschten und gerathen beide in offenen Kampf mit einander, dann entscheidet das Kriegsglück.

Die Staatsphilosophen haben darum oft nicht nur die Despotie für keine rechtlich bestehende Verfassung gehalten, sondern auch behauptet, daß überhaupt einer mündig gewordenen Nation auf

keine Weise die Befugniß abzusprechen sey, eine Verfassungsreform in einer absoluten Monarchie zu verlangen und nöthigenfalls, wenn es kein anderes Mittel gibt, diesen Zweck zu erreichen, die bestehende Verfassung aber dem Staat selbst mit Verderben droht, die Staatsgewalt durch Zwang dazu anzuhalten. Aus diesen Gründen hörten wir denn auch den Grafen von Santa Rosa die Revolution in Piemont 1821 rechtfertigen.

„Wenn das Unternehmen, die Repräsentativregierung in einem Lande einzuführen, — schreibt dieser gewesene Kriegsminister in seinem Exil in dem von ihm mit dem Motto aus Alfieri: Sta la forza per lui, per me sta il vero! herausgegebenen Werke: Ueber die piemontesische Revolution, von einem Haupttheilnehmer — je rechtmäßig und nothwendig schien, dann war es ohne Zweifel in Piemont. Sie war rechtmäßig, weil Piemont durch eine unumschränkte Regierung beherrscht wurde, wo es nur ohne Rückhalt dem Willen des Herrn unterworfene Unterthanen gab, was in den Augen aller Staatsrechtslehrer — Hobbes ausgenommen, diesen Feind Gottes wie der Freiheit, nebst Bonald und einigen andern französischen Schriftstellern unserer Tage, welche der Religion und der Kirche so schlechte Dienste leisten, indem sie deren Sache als mit der-

jenigen des unumschränkten Königthums unzertrennlich darstellen — eine ungesetzmäßige Regierung ausmacht. Sie war nothwendig, weil die von Rechts wegen willkührliche Regierung es auch in der That durch die Verwirrung, durch die Unbeständigkeit der Gesetze war, durch die widerrechtliche Leichtigkeit, dieselben zu entkräften. Sie war nöthig, weil diese willkührliche Regierung durch die Fehler ihrer Verwaltung das Verderben des Staats herbeiführte. Unglücklicher Weise ließ der Mangel an jeder selbst unvollkommenen Einrichtung, welche mögliche Mittel, die Regierung in's Klare zu setzen, dargeboten hätte, alle Tage mehr fürchten, daß ein besseres Regierungssystem nur mit Hülfe einer Revolution eingeführt werden könne. So legitim diese Revolution seyn konnte, besorgten doch Viele, die das Joch der Willkühr mit Widerstreben in ihrem Innern ertrugen, das Herz ihres Fürsten zu betrüben, und zerrissen zwischen dem Kummer, ihn nicht aus dem Irrthum ziehen zu können und der Abneigung dagegen, ihn durch revolutionäre Bewegungen zu zwingen, würden sie vielleicht noch lange in dieser gewaltsamen und peinlichen Lage verblieben seyn, wenn nicht einbrechende Beweggründe auswärtiger Politik frischweg die Frage zur Entscheidung gebracht und deutlich gezeigt hätten, welche Richtschnur des Han-

delns sie befolgen müßten, um zugleich ihre Pflichten gegen den Thron und gegen das Vaterland zu erfüllen."

So waren auch anderswo, wo in der nämlichen Zeit eine Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes auf dem Wege der Insurrektion gegen die bestehende Staatsgewalt, in Ermangelung jedes andern möglichen Mittels, dazu zu gelangen, unternommen wurde, die Urheber der Revolution von der völligen Rechtmäßigkeit ihres Beginnens überzeugt. Dadurch daß die Politik der damals auf dem europäischen Kontinente die von Napoleon gleichsam als Erbschaft an sich gerissene Dictatur übenden Kabinette ein solches Beginnen verdammte, wurde es noch nicht unrechtmäßig.

---

Unsere monarchischen Publizisten gefallen sich häufig besonders darin, das Verhältniß der Fürsten zu ihren Unterthanen dem der Väter zu ihren Kindern zu vergleichen. Aber Niemand wird den Söhnen, wenn sie erwachsen sind, ein natürliches Recht auf Befreiung von elterlicher Gewalt und Zucht, so wie auf größere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit absprechen. Inconsequent ist es daher, wenn jene Publizisten den Nationen, wenn sie die Kinder- und Knabenjahre zurückgelegt und das Jünglings- oder Mannesalter erreicht haben,

nicht dasselbe Recht zugestehen wollen. Nichts erscheint natürlicher und begründeter als das Recht eines Volks, das in seiner Jugend, unwissend und ohne Erfahrung und Einsicht, einer höheren fremden Leitung bedurfte, wenn es mit den Jahren die nöthigen Fortschritte in der Verstandesentwickelung und Bildung gemacht hat, verlangen zu dürfen, des bisherigen Gängelbandes los und ledig erklärt zu werden. Jede Vormundschaft muß ein Ende nehmen mit der erlangten Volljährigkeit des Mündels. Weigert sich der bisherige Vormund alsdann die Rechte, die er bis dahin über den Minderjährigen ausgeübt, von selbst aufzugeben, so zwingen ihn die positiven Gesetze dazu, welche zugleich dem Großjährigen gestatten, ihm in solchem Falle den Gehorsam aufzukündigen, zu dem er, so lange er sich noch im Zustande der Minorennität befand, verpflichtet war. Ein ähnlicher Wandel der Verhältnisse tritt bei einem zur Majorennität herangewachsenen Volke in seiner Beziehung zu dem Regenten oder Beherrscher ein. Bei dem Mangel an positivem Rechte ist es das Naturrecht, welches hier wird zu Rathe zu ziehen seyn, und dieses gibt nach dem, was bereits oben entwickelt ward, den Staatsbürgern die Befugniß, ein dem Grade ihrer Bildung angemessenes Regiment zu fordern, was, im Falle ein solches nicht

von der bestehenden Staatsgewalt in Güte bewilligt wird, zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen letztere berechtigt. Das natürliche Recht, das mit dem Vernunftrecht identisch ist, erlaubt alsdann wie im Naturstande, zur Ausübung eines Nothrechts zu schreiten, um einem unnatürlichen Zustande, der zugleich ein unrechtlicher ist, ein Ende zu machen.

Laßt uns noch einmal auf die so oft versuchte Vergleichung der Fürsten mit Vätern zurückkommen. Wäre das nicht ein ungerechter Vater, der seine mündig gewordenen Kinder fort und fort noch wie Unmündige behandeln wollte? Wollen die Fürsten Väter ihrer Völker seyn, dann müssen sie auch gerechte Väter seyn, wollen sie anders auf kindlichen Gehorsam ihrer Unterthanen Anspruch machen. Sonst werden diese von ihrer Vaterschaft nichts wissen wollen und ohne solche Väter fertig zu werden suchen.

---

Ist es eine unbestreitbare politische Wahrheit, in der Theorie und Erfahrung mit einander übereinstimmen, daß das Wohl der Staatsgesellschaften nicht gedeihen kann, wenn die öffentlichen Einrichtungen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in Disharmonie oder gar in Widerspruch sich befinden: dann machen sich, wie wir bereits oben ge-

sehen, diejenigen, welchen die Sorge für die Förderung des öffentlichen Wohls anvertraut ist und ihrer Bestimmung nach obliegt, einer negativen Pflichtübertretung schuldig, wenn sie sich Reformen der bestehenden Staatsordnung, welche jenes Wohl erheischt, widersetzen. Wo aber eine Verletzung einer vorhandenen Verpflichtung vorhanden ist, da entsteht auch auf der andern Seite ein Recht für diejenigen, welche bei und durch die Vernachlässigung oder Hintansetzung einer solchen Verpflichtung leiden, von dem Verpflichteten zu verlangen, daß er treu seiner Pflicht nachkomme, wenn er sich nicht gewärtigen wolle, daß man sich ebenfalls seiner Verpflichtungen gegen ihn entbunden erkläre.

Das Recht einer jeden Nation, der Stufe ihrer Civilisation und Cultur angemessene politische Institutionen von der regierenden Gewalt zu begehren, läßt sich sonach nicht in Abrede stellen. Ob sie aber auf dem Wege der Gewalt, den sie einschlägt, wenn andere Wege keine Hoffnung geben, zum Ziele zu führen, ihren Zweck erreichen wird, hängt freilich von Umständen und Glück ab, selbst wenn auch mit noch so vieler Vorsicht und Klugheit zu Werke gegangen wird. Moralisch ist jegliche durch Insurrektion gegen die bestehende höchste Autorität bewirkte Revolution, wenn ihr Geist die ganze Volksmasse ergriffen hat, stärker als ihr

Gegner, weil sie alle menschliche Kräfte aufregt und weil, ist einmal das Signal gegeben, die Kugel des Verhängnisses fortrollt, so daß es, ist der Rubicon überschritten, keinen Rückweg mehr gibt und die Wahl nur bleibt zwischen Sieg oder Wiederunterwerfung, welche letztere mit allen den Opfern verbunden seyn würde, welche der Sieger dem Besiegten auflegen kann. Allein es fragt sich, um das Gelingen eines solchen Unternehmens zu verbürgen, weniger nach den Mitteln und Hülfsquellen als nach der verständigen Leitung. Auf die Fähigkeit der Häupter und die Einheit ihres Willens kommt es bei einer Revolution hauptsächlich an. Ohne einen talentvollen, energischen Chef, der sich auf die Beherrschung der Geister und der Umstände versteht, werden selbst unermeßliche Hülfsquellen vergebens verschwendet. Die Böhmen hatten Ferdinand *II.* an den Rand des Abgrunds getrieben und mit Friedrich *V.* von der Pfalz verloren sie in einigen Stunden die Früchte zehnjähriger Anstrengungen. Während Philipp *II.* von Spanien seine ungeheure Macht an das kleine Holland vergeblich setzte, brauchte im Jahr 1787 ein Corps Preußen nur Einen Monat, um das Haus Oranien gegen das aufrührerische Holland zu schützen und die Revolution dort zu unterdrücken weil die Lenker derselben dem Unterneh-

men nicht gewachsen waren. Das Mißlingen einer Revolution beweist indessen nichts für ihre Unrechtmäßigkeit.

Das Recht einer Nation, eine mit ihrem gesellschaftlichen Zustande in Einklang stehende Staatsordnung zu erstreben, steigt mit den Fortschritten derselben in der Mündigkeit und Gesittung, mit welcher sich zugleich das Rechtsgefühl entwickelt, das dann das bestehende Recht oft als Unrecht erkennen läßt. Denn von den den öffentlichen Rechtszustand in den Staatsgesellschaften begründenden Gesetzen gilt oft, was der Dichter sagt:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort:
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh' dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage.

Wo eine solche Lage der Dinge vorhanden ist, die aus dem Mißverhältnisse der Verfassung mit dem sittlichen Zustande der Nation entspringt, da kränkelt der Staatskörper an seinen innern Lebenstheilen und bedarf eines Arztes zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. Findet sich dieser in der Staatsregierung nicht, welche es versäumt oder verweigert, die Verfassung dem Zustande der Gesell-

schaft anzupassen: dann gebietet die Salus publica als oberstes Gesetz, nöthigenfalls auch die zeitigen Inhaber der Staatsgewalt zu einem solchen Schritt zu zwingen. Dieses Recht erscheint um so begründeter, wenn es sich erweisen läßt, daß die gegenwärtig existirende politische Ordnung nichts anders als die Folge und das Ergebniß früherer Usurpationen von Seiten der regierenden Gewalt ist. Dieses aber ist, wie jeder Geschichtskundige weiß, der Fall mit den meisten neueuropäischen Verfassungen, die in der Barbarei des Mittelalters entstanden, im Laufe der Zeiten weiter ausgebildet worden sind.

Fast überall, sagt Frau von Stael, war die Freiheit früher vorhanden, und mehr oder weniger dürften die europäischen Völker, bei ihrem Streben nach freien Verfassungen, nichts weiter als ein ihnen in der Vergangenheit durch Nachläßigkeit oder Unwissenheit verloren gegangenes oder durch Gewalt und List geraubtes Gut wieder in Anspruch nehmen, ohne daß sich diejenigen, welche dasselbe ihnen vorenthalten, sich werden auf Verjährung berufen können.

Alle Stifter der heutigen europäischen Reiche — schreibt Wieland (Sämmtliche Werke Bd. XXX.) — waren Anführer freier Menschen; und wo findet sich in unserm Erdtheile — ein

einziges nordisches Land (Dänemark) ausgenommen — eine öffentliche Acte, wodurch das Volk öffentlich und feierlich seinem Freiheitsrecht entsagt hätte? Kann nicht vielmehr im Gegentheil aus der Geschichte deutlich dargethan werden, daß alles, was der Thron in vielen Staaten über die unläugbaren Rechte der Nation gewonnen hat, entweder hinterlistig erschlichen oder gewaltsamer Weise usurpirt und erzwungen worden ist? Aber könnte man auch beweisen, daß unsere Vorfahren jemals dumm genug gewesen wären, in ihre Unterdrückung einzuwilligen, und es auf die bloße Willkühr Eines oder mehrerer Menschen ankommen zu lassen, wie er oder sie über ihre Personen und ihr Eigenthum schalten wollten: was könnte eine solche Thatsache im Wege des Rechts den Ansprüchen ihrer Nachkommenschaft schaden? Gegen die ewigen Gesetze der Vernunft, gegen die wesentlichen Rechte der Menschheit gilt keine Verzichtung, keine Verjährung, keine Verabsäumung der Gelegenheit, sie geltend zu machen oder anzusprechen. Das erste, was Menschen, unter welcher Regierungsform sie leben, zu fordern haben, und was ihnen nur ein erklärter Tyrann streitig machen könnte, ist, Menschen zu seyn — und Menschen können sie nicht seyn, wenn sie Sclaven sind.

Das Fortschreiten der Intelligenz und Bildung ist die Aufgabe alles menschlichen Lebens. Der Staat, welcher in seinen organischen Institutionen nicht fortschreitet, reißt sich los von dem Gesetz, unter welchem die ganze Menschheit und mithin jedes in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigte Volk steht. Daher ist eine Verfassung um so schlechter und entspricht um so weniger dem Zwecke, weßhalb die Menschen in Staatsgesellschaften vereinigt leben, je geringere Fortbildungsfähigkeit sie besitzt oder je unvollkommener das für den Ausdruck des vernünftigen allgemeinen Willens angeordnete Organ ist. Ohne Freiheit aber ist Intelligenz, ist Bildung unmöglich, und je nachdem die dem Volke und jeglichem Einzelnen in ihm gelassene Freiheit einseitig ist, je nachdem wird auch die Bildung des Volks einseitig und mangelhaft, ja nothdürftig seyn. Ungereimt ist es, unter dem Vorgeben, die Freiheitssucht der Völker kenne keine Schranken, eine retardirende Staatskunst anzupreisen; sobald die Gesetzgebung den Anforderungen der Intelligenz entspricht, löst sich das Bild der gewaltsamen und unaufhaltsam raschen Fortbewegung der Intelligenz in ein ruhiges aus. Dadurch wird über alle Reactions- und Obskurationssysteme der Stab gebrochen, und alle Ansichten und Bestrebungen, die der Fortbildung der

Verfassungen durch Stabilität der Geistesentwickelung hinderlich sind, zeigen sich als verderblich, und zwar als eben so verderblich wie solche, wodurch die Verfassungen fortwährend unsicher nach ihrem Bestande gemacht werden. Denn Eingriffe in die bestehende Verfassung, zumal wiederholte, so wie Verletzung und Untergrabung derselben von Seiten der obersten Staatsgewalt setzen in der Regel Mängel in der Verfassung voraus, ohne welche sie gar nicht einmal möglich seyn würden. Wenn also erstere die Regierten zum Widerstand und Zwang gegen die regierende Gewalt berechtigen, so müssen ganz eben diese Wirkungen durch das Vorhandenseyn von Verfassungsmängeln hervorgerufen werden. Indem die bestehende oberste Staatsgewalt bemüht ist, eine Verfassung fort und fort in ihrer Mangelhaftigkeit zu erhalten, statt sie den Veränderungen im Zustande der Gesellschaft gemäß fortzubilden, verhütet sie nicht etwa Empörungen, sondern veranlaßt sie vielmehr. Denn man kann es den Regierten, wenn man von ihnen nicht verlangen kann, beständige Eingriffe der Staatsgewalt in die Verfassung zu dulden, nicht verargen, daß sie diesem Uebel durch Verstopfung der Quelle, aus der es fließt, ein Ziel setzen, d. i. falls kein anderes Mittel sich darbietet, dies zu bewirken, durch Anwendung der Gewalt eine an-

erkannt nöthige Reform der vorhandenen Verfassung herbeizuführen und den Staat solchergestalt zu retten suchen.

Das Beschwören einer eingeführten Staatsverfassung ist darum auch weder von Seiten des Regenten noch der Regierten niemals in dem Sinne zu nehmen, als solle diese Verfassung, wie sie im Augenblicke gerade ist, in allen ihren Einzelnheiten festgehalten werden. Die consequente Beobachtung und Befolgung dieses widersinnigen Grundsatzes würde bei einem in der Geistesbildung stets fortschreitenden Volke in einer gewissen Reihe von Jahren unvermeidlich den Staat von neuem zerrütten, indem die Gesetzgebung mit den Bedürfnissen der Gesellschaft in eine unverträgliche Disharmonie treten und den Forderungen der Intelligenz gegenüber verknöchern würde, statt sich ohne gewaltsame Störungen vorwärts bewegen zu können. Es ist daher ein witzloser Spott, den sich ein moderner strenger Verehrer der absoluten monarchischen Beherrschungsform — Friedr. Buchholz (Monatsschr. für Deutschland. 1830. October) erlaubt, wenn er behauptet, daß gerade durch den Eid, welcher auf eine Verfassung geleistet werde, diese eine Lüge werden müsse. Ist der Regent seinem Begriffe gemäß nichts anders als der Repräsentant und das Organ des vernünfti-

gen Gesammtwillens der Staatsgesellschaft, dann liegt schon in seinem Berufe die heilige Verpflichtung, wenn jener Gesammtwille durch Fortschritte in der Bildung eine veränderte Richtung annimmt, dieser Richtung zu folgen, und der Eid, den er auf die Verfassung geleistet, kann eben so wenig mit seiner Regentenpflicht in Widerspruch stehen, als die Regierten, indem sie eine Verfassung beschwören, dadurch die Unveränderlichkeit derselben für alle kommende Zeiten sanktioniren und sich des Rechts entäußern, Reformen der Verfassung, die ein künftig veränderter Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse nöthig macht, in Anspruch zu nehmen.

Die Behauptung, daß durch Zugeständniß eines Widerstands- und Zwangsrechts an die Staatsbürger gegen die Regierung, zur Herbeiführung nöthiger, dem gesellschaftlichen Zustande des Volks entsprechender Reformen in der Staatsverfassung, der Staat einem fort und fort mit Umsturz bedrohten Gebäude gleichen und daher jene Lehre ein dauerhaftes Glück der Bürger unmöglich machen würde, verliert sein Gewicht, da er auf einer Voraussetzung beruht, die keineswegs durch die Erfahrung bestätigt wird. Denn da, wo das Volk verfassungsmäßig das fragliche Recht besitzt, und eben durch die Verfassung legale Mittel und

Wege zu dessen Ausübung an die Hand gegeben sind, nimmt das Volk nach dem Zeugniß der Geschichte höchst selten oder nie zu illegalen Mitteln seine Zuflucht, um gegen Verfassungsmängel anzukämpfen. Auch ist hier davon gar nicht die Rede, ob Einzelne im Volke, sondern nur davon, ob ein ganzes Volk oder dessen Majorität Veränderungen der bestehenden Staatsverfassung zu erzwingen berechtigt seyen. Dahin, dies zu wollen, wird aber die Meinung der Majorität eines Volks nicht leicht gehen, es muß vielmehr ein schon mehr oder weniger unerträglich erscheinender Zustand obwalten, wenn jene Majorität zu den äußersten Mittel greift, um aus denselben herauszukommen. Die Besorgnisse in dieser Beziehung sind mithin theils übertrieben, theils eitel und grundlos. Noch weniger hat es mit der Vorstellung seine Richtigkeit, daß der Wechsel der menschlichen Meinungen alle Stabilität im Verfassungswesen zu nichte machen würde, wenn man dieses von jenem abhängig machte. Die Meinung der Majorität bei einem Volke ist in dieser Hinsicht durchaus nicht so veränderlich, daß sie alle Tage wechselte, vielmehr muß der durch eine bestehende Verfassung begründete oder herbeigeführte gesellschaftliche Zustand schon deutliche Merkmale der Unerträglichkeit an sich tragen, wenn die Meinung für die

Nothwendigkeit einer Abänderung einer bestehenden politischen Ordnung, zumal wenn sie lange bestanden, bei einem ganzen Volke überhand nehmen und herrschend werden soll.

Da, wo ein Volk einmüthig sich nach einer Veränderung der Verfassung sehnt, da läßt sich auch annehmen, daß die beabsichtigte Umgestaltung als zeitgemäß erscheine, weil jedes Volk sein Bedürfniß am besten fühlt und kennt und selbst das zweckmäßig Gewählte dazu dienen muß, das rechte zu lehren. Jede Revolution hat im Verhältniß der Dinge ihren nothwendigen Grund; sie ist im Staatskörper ein Ringen nach Ordnung, der Krankheit im thierischen Körper zu vergleichen, die als ein Ringen nach Gesundheit betrachtet werden kann. Wie unbedeutend auch ihre Veranlassung seyn mag; so ist sie doch nicht ein Produkt des Zufalls oder der Willkühr. Sie ist der Conflict heterogener Staatselemente, die durch den Kampf ein angemesseneres Verhältniß suchen, und dies Ziel kann oft nicht erreicht werden, als durch Umgestaltung der bisherigen Ordnung. Und ist die Staatsumwälzung gegen die Person des Regenten, des eingebornen Fürsten gerichtet: dann darf wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, daß große Mißgriffe in der Regierung, sie mögen nun in einem wirklichen Mißbrauche der Regen-

tengewalt oder in einer Reihe verkehrter Maßregeln bestanden haben, Statt gefunden. Denn kein Volk wird ohne dringenden Grund gegen das Staatsoberhaupt in einer Erbmonarchie sich erheben, sich ohne Noth einen gewaltthätigen Eingriff in die herkömmliche Thronfolge erlauben und das Fürstenhaus, mit welchem es vielleicht Jahrhunderte hindurch verbunden gewesen, und das ihm schon deshalb ehrwürdig erscheinen muß, verdrängen wollen. Würde es aber nicht gegen alles Recht und sittliches Gefühl anstoßen, wenn das Staatsrecht selbst dem Tyrannen behülflich seyn wollte, sich auf dem unwürdig von ihm eingenommenen Throne zu behaupten?

Auch das von den Anhängern der fürstlichen Autarkie so oft aufs Tapet gebrachte und bis zum Ueberdruß wiederholte Vorgeben, daß die Nationen, wenn es ihnen gelingt, durch nothgedrungene Insurrection gegen die bestehende Staatsgewalt und Umkehrung der bisherigen Staatsordnung, die öffentliche Freiheit zu erkämpfen und die Aussicht zu einer glücklichern Zukunft herbeizuführen, einen argen Mißbrauch von der errungenen Freiheit zu machen pflegen — hält vor der Erfahrung nicht Stich. In einem Zeitalter der Bildung und Gesittung gehen die Völker mit weit mehr Besonnenheit und Verstand zu Werke, als in frühern

Zeiten, und da, wo politische Aufklärung unter allen Classen der Gesellschaft verbreitet ist, wird sich bald Alles zn einer neuen Ordnung der Dinge, wenn auch gleich unter andern Formen neigen. Fielen bei Staatsrevolutionen in der neuesten Zeit Ausschweifungen vor, so wurden sie meist nur vom Pöbel begangen, der von den bessern Bürgern leicht zu Paaren getrieben ward. Man kann sogar behaupten, daß das Volk, wenn es bei bürgerlichen Unruhen den Sieg davon trug, in der Regel ohne Vergleich weniger denselben mißbrauchte, um den Leidenschaften ein zügellose Bahn zu öffnen, als Fürsten, wenn es ihnen glückte in solchen Fällen die Oberhand zu behalten, was nur zu häufig von den furchtbarsten Reactionen begleitet war.

Still, heiter, freundlich und bescheiden — schrieb Börne im September 1830 (Briefe aus Paris. Hamb. 1832. S. 54 u. f.) — lustwandelt das Pariser Volk umher und noch sind nicht zwei Monate vorüber, daß es einen tausendjährigen König niedergeworfen und in ihm Millionen seiner Feinde besiegt. Schnell haben sie gesiegt, schneller haben sie verziehen. Wie mild hat das Volk die erlittenen Kränkungen erwiedert, wie bald ganz vergessen! Nur im offenen Kampfe, auf dem Schlachtfelde hat es seine Gegner verwundet. Wehr-

lose Gefangene wurden nicht ermordet, Geflüchtete nicht verfolgt, Versteckte nicht aufgesucht, Verdächtige nicht beunruhigt. So handelt ein Volk! Fürsten aber sind (bei solchen Gelegenheiten) unversöhnlich und unauslöschlich ist der Durst ihrer Rache. Hätte Karl gesiegt, wie er besiegt worden, wäre das fröhliche Paris heute eine Stätte des Jammers und der Thränen. Jeder Tag brächte neue Schrecken, jede Nacht neues Verderben. Wir sahen ja, was in Spanien, Portugal, Neapel, Piemont und andern Ländern, wo die Gewalt über die Freiheit siegte, geschah und noch geschieht. Seit Jahren ist der Sieg entschieden und das Werk der Rache und Verfolgung geht fort wie am Tage der Schlacht. Und es war ein Sieg, den man nur dem Meineide verdankte! Tausende schmachten noch in Kerkern, Tausende leben noch in trauriger Verbannung, das Schwerdt des Henkers ist immer noch gezückt und wo es schont, wo es zaudert, geschieht es nur, um länger zu drohen, um länger zu ängstigen. So entartet, so herabgewürdigt hat sich die Macht gezeigt, daß sie oft mit Grausamkeiten prahlte, die sie gar nicht begangen; sich der Gerechtigkeit schämend, manche ihrer Gefangenen nur heimlich schonte, und es als Verläumdung bestrafte, wenn man sie mild gepriesen! Mich empört — sagt eben dieser geistreiche

Schriftsteller — die niederträchtige Unverschämtheit der Fürstenschmeichler, welche die Völker als Tieger, die Fürsten als Lämmer darstellen. Wenn jeder Machthaber, sobald er zum Besitz (oder Wiederbesitz) der Macht gelangt, gleich seine Leidenschaft zur Regel erhebt, grausame Strafen für jeden Widerspruch voraus bestimmt, und diese Regel, diese Anwendung sich herabrollt durch Jahrhunderte — so nennen sie das Gesetzlichkeit. Das Volk hat seine Leidenschaft nie zum Gesetz erhoben, die Gegenwart erbte nie die Missethaten der Vergangenheit, sie vermehrt der Zukunft zu überlassen. Wenn dumme, feige oder bestochene Richter aus alten Herkommen und verblichenen Gesetzen nachweisen können, daß sie in gleichen Fällen immer gleich ungerecht verfahren — so nennen sie das Gerechtigkeit. Wenn der schuldlos Verurtheilte, durch Reihen schön geputzter Soldaten, durch die Mitte des angstzitternden Volks, das nicht zu weinen, nicht zu athmen wagt, ohne Laut und Störung zum Blutgerüste geführt wird — so nennen sie das Ordnung, und schnellen Tod in langsame Qual des Kerkers verwandeln — das nennen sie Milde.

Es liegt nach Börne in der Fürstennatur eine gewisse wahnsinnige Ruchlosigkeit, die meint, ihrem persönlichen Vortheile dürfe man das Wohl eines

ganzen Volks aufopfern. Darum werden von Fürsten leicht die grausamsten Maasregeln gebilligt, wenn es sich darum handelt, den Sieg über ein revoltirtes Volk davon zu tragen, während es der Stolz nicht gestattet, sich zu einer Condeszendenz herabzulassen und das Volk durch Beseitigung der Uebel, über welche es zu klagen hatte, zufrieden zu stellen. Je ne sacriefierai jamais les droits de ma couronne aux intérêts particuliers! sagte der König Wilhelm von Holland, als man den ungeheuren Schaden in Anregung brachte, den zahlreiche Familien durch das Bombardement von Antwerpen erlitten. Und das war doch noch einer der besseren Fürsten und zwar ein König, dessen Thron sich erst vom Wiener Congreß datirte. Die Polen hatten einen richtigen Takt, indem sie von der ihnen öfter vorgespiegelten Großmuth des Kaisers Nikolaus nichts hören wollten, und die Erfahrung hat unglücklicher Weise ihre Ahnung nur zu sehr bestätigt. Dagegen haben wir überall, wo in unserer Zeit das Volk, in Folge des Siegs über die bestehende regierende Gewalt, eine freiere politische Ordnung begründete, dasselbe mit der Erreichung seines Ziels auch seine Rache beendigen gesehen, und man kann den Völkern nicht vorwerfen, daß sie in solchen Fällen zu solchen grausamen Maasregeln ihre Zuflucht genommen wie die Macht-

haber, um die Ruhe und den innern Frieden herzustellen und zu befestigen.

---

Haben die Staatsbürger das Recht, von der Staatsgewalt die Erfüllung des Zwecks des Staatsverbandes zu verlangen, und kann dieses Ziel nur dadurch erreicht werden, daß die Staatsordnung oder Verfassung dem jeweiligen Cultur- und Civilisationszustande der Staatsgesellschaft entspricht; so wäre es ungereimt, der Gesammtheit der Staatsgenossen das Recht zu bestreiten, eine ihrer Bildungsstufe angemessene öffentliche Ordnung und Institutionen zur Bürgschaft für deren Erhaltung in Anspruch zu nehmen und — da ein jedes Recht aufhört, ein Recht zu seyn, wenn es nicht verwirklicht werden kann — nöthigenfalls ihr Recht mit Anwendung von Zwang oder Gewalt gegen die regierende Gewalt geltend zu machen. Nur Solche mögen dies läugnen können, welchen der Staat blos um der Regierung willen da ist, als eine Domaine für die Machthaber. In diesem Falle befinden sich Regierung und Volk im Staate als Gegensatz, stehen also feindlich einander gegenüber, blos durch das Bindemittel der Gewalt mit einander verknüpft, wo dann natürlich auch nur die Gewalt, wie im Naturstande, entscheidet, mag sie von der einen oder von der andern Partei aus-

geübt werden, wie es im Staate seyn soll. Alle diejenigen hingegen, denen der Staat für eine Verbindung Aller zum Wohle der Gesammtheit der Staatsangehörigen, und die oberste regierende Gewalt an der Spitze der Staatsgesellschaft nur für ein Mittel gilt, müssen auch der Gesammtheit der Staatsgenossenschaft und nicht blos der Regierung allein eine Stimme bei der Bestimmung der Staatsverfassung zugestehen und können diejenigen nur als Usurpatoren ansehen, welche gegen den Willen der Gesammtheit eine bestehende öffentliche Ordnung, gleichviel auf welche Weise sie entstanden oder nach und nach zur Ausbildung gelangt ist, mit Gewalt aufrecht erhalten wollen.

Gleichgültig ist es hierbei ob die Staatsgewalt in die Hände eines einzigen Individuums gelegt ist — wie in der reinen oder absoluten Monarchie — oder ob sie an mehrere Stellen vertheilt ist, wie in der repräsentativen Monarchie und in der eigentlichen Republik. Die oberste Staatsgewalt ist, bemerkt der Widerleger der Strombeck'schen Theorie, so wenig in dem einen Falle wie in dem andern, blos als Schützerin des einmal geltenden Rechts oder lediglich als Erhalterin des bestehenden Zustandes anzusehen. Als Organ des vernünftigen allgemeinen Willens hat sie vielmehr stets die heilige Verpflichtung, zugleich dafür Sorge

zu tragen, daß die Verfassung und das öffentliche Recht den durch die Fortschritte in der Nationalbildung herbeigeführten gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt bleibe, weil sie sonst ihrer Bestimmung, welche in Erreichung des Staatszwecks besteht, nicht oder doch nur unvollkommen nachzukommen vermag.

Sind positive Satzungen und Gerechtsame vorhanden, die dem guten Willen des Regenten bei der treuen Erfüllung dieser Pflicht und dem Glück der Bürger unübersteigliche Schranken in den Weg stellen: dann kann der Regent freilich sich nicht erlauben, gewaltsam in Berechtigungen und Institutionen, die blos seinem Schutze anvertraut sind, einzugreifen, um nothwendige Reformen der bestehenden Verfassung zu bewirken. Eben so wenig kann er ein Recht haben, wenn seine Wirksamkeit in dieser Beziehung an Einwilligung von Ständen gebunden ist, dergleichen Verbesserungen eigenmächtig durchzusetzen. Er ist daher — urtheilt sehr richtig Jürgens — unschuldig, wenn unverändertes Fortbestehen der Verfassung, welche er nicht verbessern durfte, zur Erzwingung der nöthigen Veränderungen durch die Staatsbürger führt. Aber deßhalb kann für diese das Recht hierzu, im äußersten Nothfalle, nicht hinwegfallen; denn die Basis desselben bleibt das Nichterreichtwerden des

Staatszwecks und das Nichterfülltwerden der Pflicht, zur Erreichung desselben die vorhandenen Befugnisse zu gebrauchen. Gleichgültig aber ist es, an welcher Stelle die existirende Verbindlichkeit unerfüllt geblieben ist.

Es ist einleuchtend, daß ein solcher Conflict zwischen dem Regenten, der bestrebt ist, seiner Pflicht nachzukommen und Ständen oder berechtigten Körperschaften, die sich seinem guten Willen widersetzen, nur da eintreten kann, wo letztere nicht das ächte Organ oder die wahrhaften Repräsentanten des vernünftigen Gesammtwillens sind. Wenn die Staatsbürger in solchem Falle ihr Recht geltend machen, eine ihrem gesellschaftlichen Zustande angemessenere Verfassung zu verlangen: dann sind ihre Bestrebungen nicht gegen die Person des Regenten, sondern gegen diejenigen gerichtet, welche sich der Einführung zeitgemäßer Institutionen widersetzen.

Wollte man unter solchen Umständen dem Regenten die Befugniß einräumen, von der in seinen Händen befindlichen Macht und Autorität Gebrauch zu machen, um in bestehendes Recht und Verfassung aus dem Grundsatz: salus publica suprema lex esto, auch ohne Einwilligung derer, die zu einer Stimme dabei berechtigt sind, einzugreifen und solchergestalt ein in gemeinschädliches Unrecht ausgeartetes bestehendes Recht zu beseitigen dann

könnte man leicht dem Mißbrauche, der bei der Anwendung einer solchen Befugniß möglich ist, Thür und Thor öffnen, und die Geschichte lehrt, daß sich die Tyrannei auch nur zu oft des Vorwandes, eine Befugniß der Art zu besitzen, bedient hat, um diese schändlich genug zu mißbrauchen. Ungemein schwierig ist die Lage, in welcher sich indessen ein Regent befindet, wenn das Wohl des Staats durchaus eine Aenderung des bestehenden öffentlichen Rechts erheischt und er doch, zu einer eigenmächtigen Aenderung der Verfassung nicht berechtigt, in seinem Bestreben, diese zu bewirken, auf Hindernisse von Seite derer stößt, deren Zustimmung unumgänglich erforderlich ist, um die von ihm für nöthig erachtete Reform mit dem Scheine des Rechts zu Stande zu bringen. Wagt er das Unternehmen, dann haben diejenigen, welche bei der Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung interessirt sind, das bestehende Recht für sich, wenn sie ihn des Mißbrauchs der Gewalt beschuldigen und hierauf ein Recht zur Empörung gründen, und mißlingt das Wagestück, dann kann er durch dasselbe nicht nur Thron und Krone einbüßen, sondern auch den Staat in die Gräuel eines Bürgerkriegs stürzen. Wer erinnert sich nicht, wie es Kaiser Joseph *II.* bei seinen wohlgemeinten, aber eigenmächtig ausgeführten Reformen erging. Eben

so haben wir zumal in frühern Zeiten, wo die Autorität der Fürsten durch mächtige Vasallen und privilegirte Korporationen oder Kasten, wie Adel und Geistlichkeit, so bedeutend beschränkt war, häufig die wohlgesinntesten und edeldenkendsten Staatsregenten in ihren Bemühungen, eine fehlerhafte Verfassung zu verbessern, scheitern sehen.

In unserer Zeit dürfte gleichwohl, zumal in den civilisirtern Staaten des europäischen Welttheils, ein Monarch, der in der großen Majorität, d. i. im Volke selber seine Stütze hat, schwerlich von der Minorität, welche eine Klasse von Bevorrechteten bildet, viel zu besorgen oder zu befürchten haben, wenn er vernünftige, zeitgemäße, von der öffentlichen Meinung verlangte oder gebilligte Staatsreformen vornehmen will. Gemeiniglich aber tritt der entgegengesetzte Fall ein: der Fürst betrachtet das Interesse dieser Minorität, die sich wohlthätigen Verbesserungen widersetzt, mit dem seinigen als identisch und zieht ein Regiment, im Sinne und Interesse der Minorität, dem im Sinne und Interesse der Majorität seines Volks vor. Daher sehen wir so oft in der neuern Zeit Fürsten und Privilegirte gemeinschaftliche Sache mit einander gegen das Volk machen und sich der Masse dieses feindlich gegenüberstellen. Alsdann kann es freilich nicht fehlen, daß, wenn es dem

Volke gelingt, sein Recht geltend zu machen, der Fürst das Schicksal seiner Verbündeten theilt und mit ihnen zu Grunde geht.

Es liegt indessen immer in Mangel an Einsicht und Aufklärung, wenn in unsern Tagen ein König lieber ein König der Aristokratie oder ein Adelskönig seyn will, als ein National- und Volkskönig. Und nach der letztern Ehre zu streben wird für die monarchischen Regenten um so dringender, schon aus Rücksichten ihrer Selbsterhaltung werden, je weitere Fortschritte die Nationen in der Bildung und Gesittung machen. Hat doch der jetzt regierende König Wilhelm in England es seiner königlichen Stellung angemessener gefunden, mit der ganzen Nation im Einverständniß zu handeln, um eine Parlamentsreform im Geiste des Radikalismus durchzusetzen und der Whigpartei, welche die große Majorität des Volks für sich hat, sich anzuschließen, während seine Vorfahren die aristokratische Torypartei stets als eine Hauptstütze ihres Throns angesehen hatten.

Ein Fürst, der aus Scheu vor einer Reformen abholden bloßen Partei, von der öffentlichen Volksstimme begehrte Reformen nicht durchzusetzen wagen wollte, weil er vielleicht besorgt, den innern Frieden zu stören, möchte auch Folgendes zu bedenken haben: Gesetzt er zöge es gegen seine bessere Ein-

sicht vor, Alles beim Alten zu lassen, so sehr auch das allgemeine Wohl eine Verbesserung der bestehenden Staatseinrichtungen gebietet: dann würde er — wiewohl ohne seine Schuld, wenn er es an Bemühungen, dieses Ziel auf gütlichem Wege zu erreichen, nicht hat mangeln lassen, dieselben aber fruchtlos gewesen sind — die Nation berechtigen, auf dem Wege der Gewalt das, was ihm mißglückte, zu erzielen, also auch in diesem Falle den Staat innern Unruhen aussetzen.

Die Fürsten finden sich in den meisten neuern erbmonarchischen Staaten, die sich geregelter Verfassungen erfreuen, so überaus vortheilhaft und günstig gestellt, daß es in der That in der Regel nur von ihrem guten Willen und von ihrer Einsicht, häufig blos von dem Umstande, ob sie sich von gewissen Vorurtheilen loszumachen und ihre Stellung richtig zu beurtheilen im Stande sind, abhängt, zeitgemäße Reformen durchzusetzen. Gemeiniglich ist daher ihre individuelle Beschaffenheit entweder ganz allein oder doch hauptsächlich daran Schuld, wenn Alles beim Alten bleibt, wo dann auch vorzüglich sie der Vorwurf trifft, wenn das Unnatürliche der bestehenden und mit Gewalt aufrecht erhaltenen Verhältnisse zu Volksbewegungen führt. Denn man kann von den Regenten in unsern constitutionellen Monarchien eher behaup-

ten, daß sie viel mehr Gewalt haben als sie bedürfen, um ihre Autorität und die öffentliche Ordnung aufrecht und die innere Ruhe ungestört zu erhalten, als daß man sagen könnte, sie besäßen deren zu wenig. Unentschlossenheit aber bei Fürsten, welche mehr als hinreichende Macht besitzen, Reformen vorzunehmen, da, wo sie nöthig sind und von der öffentlichen Stimme verlangt werden, muß eben so tadelnswerth erscheinen als böser Wille, weil die Resultate, zu welchen beide in solchem Falle führen, die nämlichen sind. Denn was Nationen zu verzweifelten Schritten geführt hat, war häufig genug nicht die gänzliche Schlechtigkeit einer Regierung, sondern ihr Schwanken.

Selbst wo die gesetzgebrische Thätigkeit des Monarchen an die Mitwirkung einer erblichen Adels- oder Pärskammer gebunden ist, gibt jenem die Verfassung gewöhnlich Mittel zu Genüge an die Hand, um stets in Einverständniß und Einklang mit dem vernünftigen Nationalwillen handeln zu können. Denn fast überall befindet er sich verfassungsmäßig im Besitze des Vorrechts, nach Gutdünken die Zahl der Mitglieder des Oberhauses zu vermehren. Gesetzt also, er hätte dieses gegen sich, falls er nothwendig erachtete, von der Nation begehrte Staatsverbesserungen versuchen zu wollen: dann würde es ja nur von ihm abhän-

gen, mittelst Creirung einer erforderlichen Anzahl neuer Pairs die Stimmenmehrheit in der Pairskammer zu erlangen und so das der Reform im Wege stehende Hinderniß also bald zu entfernen. Ja mit Hülfe dieses Vorrechts vermag der Monarch sogar, wenn das Unterhaus mit ihm einverstanden ist, das Institut einer Oberkammer überhaupt aufzuheben oder die erbliche Pairie in eine lebenslängliche umzuwandeln, im Fall er eine Erbkammer den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen findet und die öffentliche Meinung ihrer Beibehaltung entgegen ist.

Man sieht also, daß es den Fürsten beinahe allenthalben, selbst verfassungsmäßig keineswegs an Macht gebricht, ihren Völkern politische Institutionen zu verleihen, die mit dem Grade ihrer Bildung in Harmonie sind. Neben der Macht, die sie dazu besitzen, aber läßt sich auf der andern Seite die Verpflichtung nicht verkennen, die sie in dieser Beziehung als Regenten zu erfüllen haben.

Kein aufgeklärter Staatsphilosoph, überhaupt kein denkender Mann bezweifelt es heut zu Tage mehr, daß die Pflichten der Unterthanen nur durch die Pflichten der Regenten bedingt sind. Nur Solche könnten diesen Grundsatz eines geläuterten philosophischen Staatsrechts in Abrede stellen, die etwa à la Graswinkel oder Haller den Grund

der Unterthanenpflichten in einem fingirten eigenem Herrscherrechte der Fürsten finden wollten. Wenn daher die Regierenden ihre Verpflichtungen vernachläßigen, läßt sich den Regirten schon vermöge des Vertragsverhältnisses, das in einem Rechtsstaate stillschweigend oder ausdrücklich zwischen beiden besteht, die Befugniß nicht bestreiten, jene zu nöthigen, dieselben zu erfüllen. Es ist aber heilige Pflicht der Regenten gebildeten Nationen Staatsverfassungen zu gewähren, die ihren gesellschaftlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Civilisation und Cultur entsprechen, sowie letztere das Recht haben, sie zu begehren. Unterlassen daher erstere das, was von ihrer Seite blos Uebung einer Pflicht ist, dann mag — ich habe diese Behauptung schon öfter wiederholt — den Nationen eine ihnen zustehende Befugniß nicht abgesprochen werden, sie nöthigenfalls selbst durch Anwendung von Zwangsmitteln anzuhalten, ihrer Pflicht nachzukommen. Besser und ehrenvoller ist es freilich, daß die Regierungen selber die Forderungen der Zeit erkennen und erfüllen, als daß die Völker sich dieselben feindlich zu erkämpfen suchen. Betrachten und behandeln aber die Fürsten ihre Interessen im Gegensatz mit denen der Völker, dann fällt diesen natürlich die Sorge für sich selber anheim.

Wenn Fürsten Verfassungen der oben angegebenen Art ihren Völkern bewilligen, dann darf man sie nicht als Gnadengeschenke ansehen: denn wer nichts weiter thut, als was die Pflicht ihm gebeut, spendet keine Gnade. So haben nur Servilität und Schmeichelei in der von Ludwig XVIII. in Frankreich gegebenen Charte ein Geschenk königlichen Edelmuths erblicken können. Abgesehen von den Motiven der Staatsklugheit, die jenen König unter den damals obwaltenden Umständen veranlassen mußten, so und nicht anders zu verfahren, um den verlornen Thron seiner Vorfahren wieder zu besteigen — könnte man fragen: was that jener Bourbon dabei anders, als die Sünden eben dieser Vorfahren einigermaßen wieder gut zu machen?

Gemeiniglich geschieht es gleichwohl nur im Drange besonderer Umstände, daß Fürsten sich dazu bequemen, ihre Machtvollkommenheit durch Constitutionen zu beschränken. So war die Charte Ludwigs XVIII. in Frankreich ein bloses Kind der Noth, wozu dem restaurirten Könige die Klugheit rieth. Man wird dies sogleich erkennen, wenn man nur die Umstände erwägt, unter denen sie proclamirt ward. Denn wäre es nicht fürwahr ein tollkühnes Unternehmen gewesen, die unumschränkte Gewalt des alten Regime wieder einzuführen?

Es wäre dies allenfalls mit Hülfe der fremden Bayonette möglich gewesen; allein eine solche Herrschaft würde auch nur durch fremde Bayonette aufrecht zu erhalten gewesen seyn.

Fast immer ist es nur das Minimum, was Könige in solchen Fällen von dem gewähren, was die Völker begehren und häufig sind es so blose Scheinconstitutionen, die zu Stande kommen, welche darauf berechnet sind, der Wilkühr recht viele Mäuselöcher übrig zu lassen, aus denen sie beliebig immer wieder von neuem herauskriechen kann. An Radicalreformen der bestehenden Verhältnisse, selbst wenn sie auch noch so nöthig sind, ist unter solchen Umständen nicht zu denken. Solche die Verständigen nicht befriedigenden Constitutionen aber sind blos geschickt, die indirecte Umgestaltung der Verhältnisse, wenn sie als nothwendig allgemein erkannt ist, zu vertagen und die Gemüther einstweilen zu beruhigen. Sie sind aber nicht geeignet, künftigen Revolutionen, die früher oder später eintreten werden, vorzubeugen. Denn gewöhnlich liegt in einer solchen durch eine Palliativreform in's Leben gerufene Verfassung schon der Keim ihres Verderbens und die Quelle ihrer Ausartung, während der weitern Vervollkommnung auf friedlichem Wege unübersteigliche Schwierigkeiten eben

durch den Bestand der einmal eingeführten unvollkommenen Verfassung in den Weg treten.

So trug die Charte Ludwigs XVIII. sichtbar das Gepräge aller einseitig von der obersten Gewalt gegebenen, sogenannter octroyirter Verfassungen an sich. Lücken waren darin der Staatsgewalt genug gelassen, um sich durchzuwinden und schon der nächste Thronfolger und sein Minister suchten diese Lücken zu benutzen, um die goldene Zeit Ludwigs XIV. für die Krone wieder zurückzurufen. Carl X. und Polignac öffneten Jedermann durch ihr Verfahren die Augen. Die Nothwendigkeit von Reformen der vielseitig verletzten und untergrabenen Verfassung lag am Tage: denn eben die Unvollkommenheit derselben war die Quelle so vieler Mißbräuche der Gewalt gewesen. Indem der König solche allgemein als nöthig erachtete Verbesserungen verweigerte und selbst die feierlichsten Schwüre brach, die er noch ohnlängst am glänzenden Krönungsfeste zu Rheims geleistet, berechtigte er die Nation, sich von ihm loszusagen und unter einem andern Regenten bessere Bürgschaften der öffentlichen Freiheit zu suchen. „Da wir wiederholt und arg hintergangen worden sind — sagte Berard in der französischen Deputirtenkammer — so ist es uns erlaubt, unter einem neuen Oberhaupte strenge Ga-

rantien zu fordern. Unsere Institutionen sind unzulänglich, ja in vielen Rücksichten fehlerhaft. Es liegt uns ob, sie zu erweitern und zu verbessern.“

---

Wilhelm v. Schütz sucht durch ein Beispiel aus der Geschichte darzuthun, was noch keinem Staatsgelehrten eingefallen ist, bestreiten zu wollen, daß Reformen und Verfassungsveränderungen von Oben herab durch die bestehende regierende Gewalt herbeigeführt gewisser zum Heile des Staats ausschlagen, als wenn sie von Unten herauf durch Umsturz der obersten Autorität bewirkt werden.

Demjenigen, schreibt er, dem das Buch der Geschichte nicht verschlossen geblieben, wird die historische Wahrheit nicht entgangen seyn, daß beinahe alle Staaten und Reiche einmal wenigstens in einen Zustand von Zerrüttung und Entartung zu gerathen pflegen. Die Wirkungen aber, die daraus entstanden, sind jederzeit dreifach gewesen. Entweder zerfielen solche Staaten ganz und wurden ein Raub mächtiger Sieger, wenn sie nicht in andern Krisen ihren Untergang fanden; oder muthige und geschickte Empörer verstanden die Kunst, sie abermals aufzurütteln, so daß die schlafenden Kräfte wieder geweckt und die verderbten, auch verdorbenen Elemente entfernt wurden, oder

endlich ihre eigenen Beherrscher, die legitimen Oberhäupter selbst, verbesserten, was der Verbesserung bedurfte, und verjüngten das nationale, wie das politische Daseyn. Wer kann es läugnen, daß Verhältnisse und Ereignisse der letztern Art stets sehr häufig, ja daß sie die häufigsten gewesen.

Ein belehrendes Beispiel hierüber gibt die Geschichte der Mark Brandenburg. Wo war der Zustand eines Landes hoffnungsloser und trostloser wie der des gedachten Landes im dreißigjährigen Kriege? Und welche Wunder bewirkte binnen wenigen Jahren unblutig die Kraft und die Einsicht des großen Kurfürsten! Es waren, bevor dieser Herr zur Regierung gelangte, zwei sich entgegenstehende Parteien im Lande. Gesetzt es wäre unter den Angehörigen derselben hier oder dort, dem Einen oder dem Andern geglückt, unter dem Vorwande, das Vaterland aus seiner Bedrängniß zu retten, als Parteihaupt aufzutreten, und unter diesem Vorwande, nach den vielen Beispielen, welche die Geschichte gibt, sich zum Herrscher aufzuwerfen — würde Brandenburg dann wohl geworden seyn, was es wirklich und eben darum ward, weil Alles in seinem Geleise blieb? Aller Wahrscheinlichkeit nach würde Brandenburg untergegangen seyn, wenn einer der Vasallen des Kurfürsten sich dazu verstanden hätte, das damals

leicht zu Gebote stehende Banner eines Verbesserers der Regierung zu ergreifen und, mit ihm sich deckend, seinem Landes- und Lehensherrn entgegenzurücken.

Es zeichnet also dieses Beispiel sich recht aus als eine warnende Lehre, daß dem Unterthan eines Staats oder einer Regierung weder das scheinbare noch das wirkliche Bedürfniß einer Verbesserung, die Veranlassung, geschweige denn gar die Befugniß geben könne, gegen die legitime Macht aufzutreten, sey es nun als eigenmächtiger Reformator oder als Revolutionär oder als Rebell. Es ist nie zu berechnen, in wie weit dabei der menschliche Vorwitz eingreift in den göttlichen Willen. Die Absichten der Einzelnen mögen auch noch so gut seyn, was gibt ihnen die Bürgschaft, daß nicht Kurzsichtigkeit, Uebereilung und Selbsttäuschung sie verleitet?

Nach diesen Grundsätzen würde denn freilich auch Luther's Reformationswerk keine Gnade finden und die Schule der neuern kirchlichen Politiker Recht haben, dasselbe als ein verdammungswürdiges Unternehmen gelten zu lassen, weil es eine Empörung gegen den Pabst, eine Revolte gegen das rechtmäßige Oberhaupt gewesen. Wenn es möglich, ja wahrscheinlich ist, sehen wir ebenfalls Schütz urtheilen, daß die Eingriffe eines

rebellischen Renovators während des dreißigjährigen Kriegs Brandenburgs Schicksale getrübt hätten: dann ist es nicht minder möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, daß Luther's Intervention die Schicksale der Christenheit, wenigstens einer Beziehung nach, getrübt habe. (Vgl. Pfeilschifter's Staatsmann Bd. XI. Heft 4. 1827. S. 325, 326).

Daß Verbesserungen und Vervollkommnungen der Staatsverfassung von der regierenden Gewalt leichter zu bewerkstelligen seyen als durch die Regierten, ist wohl sehr begreiflich: denn jene hat in der Regel alle Macht dazu in Händen, während diese sie erst erringen müssen. Aber wie, wenn die Regierung — was oft der Fall ist — von Reformen in der Verfassung nichts wissen will, wiewohl jeder Verständige die Nothwendigkeit derselben längst anerkannt hat? Bleibt unter solchen nur zu häufig vorkommenden Umständen etwas anders übrig, als die ihre Bestimmung offenbar verkennende Staatsgewalt zu nöthigen, derselben nachzukommen? Die Noth, sagt ein bekanntes Sprüchwort, kennt kein Gesetz und ist es Unrecht, wenn das Volk in einem solchen Falle, nach einem andern Sprüchworte, aus der Noth eine Tugend macht? Man hat nicht selten van einem Nothrechte für die höchste Obrigkeit in einem jeden Staatswesen

gesprochen. Die Träger der Staatsgewalt sollen dadurch berechtigt seyn, sich nöthigenfalls über den Buchstaben der bestehenden Verfassung hinwegzusetzen und in gewissen Fällen Maasregeln zu ergreifen, die den Bestimmungen derselben entgegen sind. (Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. 3te Auflage. Frankf. a. M. 1831. §. 531.) Ein staatsgelehrter Professor aus der Berliner Schule, die Börne eine protestantirte Wiener nennt, C. W. von Lancizolle hat sogar durch ein solches Nothrecht die berüchtigten Ordonnanzen Carl's X. in Frankreich vom 25. Juli 1830 zu rechtfertigen gesucht. (S. dessen Schrift über Ursachen, Charakter und Folgen der Julitage. Berl. 1831. S. 36 u. f.) Nichts anders als ein solches Nothrecht nehme ich auch für die Gesellschaft, die nicht blos aus der Minorität besteht, welcher die Uebung der regierenden Gewalt anvertraut ist, in Anspruch. Die salus publica wird ohne Zweifel als suprema lex vorausgesetzt, wenn man den Regierern in außerordentlichen Fällen die Befugniß zur Uebung eines unverfassungsmäßigen Nothrechts zugesteht; eine gleiche Rücksicht auf das gefährdete öffentliche Wohl wird auch, wenn man nicht blos einseitig sich zur Vertheidigung der Rechte der regierenden Autorität aufwerfen will, die Nation berechtigen

können und müssen, wenn das öffentliche Wohl offenbar von den Regierenden bedroht oder untergraben wird und die Verfassung kein Heilmittel gegen dieses Uebel darbietet, zur Uebung eines Revolutionsrechts zu schreiten.

---

Die strengen monarchischen Legitimisten wollen gleichwohl unter keiner Bedingung den Völkern irgend ein Recht zugestehen, der bestehenden regierenden Autorität gegenüber, nöthigenfalls mit Anwendung von Zwang oder Gewalt, eine Verfassung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen. Mit Uebergehung der Lehren und Systeme, die in dieser Beziehung von den französischen Ultras aufgestellt worden sind, will ich mich hier darauf beschränken, die Ansicht eines deutschen Staatsrechtslehrers von dieser Klasse anzuführen.

Schmalz (deutsches Staatsrecht. Berl. 1825. §. 28) sucht zu zeigen, daß eine bestehende Verfassung allein von dem zeitigen Souverain rechtmäßig geändert werden könne. Unendliches Verderben, setzt er in der Note hinzu, bringt über ein Volk die angeblich liberale Lehre vom Rechte des Volks, seine Verfassung zu ändern. Nach jeder Revolution zeigt auch die Grausamkeit, womit die revolutionären Machthaber jeden Ausdruck kontrerevolutionärer Gesinnungen verfolgen, daß sie selbst

jene ihre Lehre nicht gelten lassen. Nur diese Lehre focht die Wuth der Kaligula und Robespierre an. Wahrlich ein Monarch soll eher sterben, sagt Schmalz in einer Note (zum §. 29 a. a. O.), denn je von Empörern sich eine Verfassung aufdringen lassen. Aber hat er dieser moralischen Pflicht nicht genügt, verliert er darum, verlieren die rechtlichen Leute im Lande das juridische Recht, für nichtig zu erklären, was nach allem Rechte nichtig ist?

---

Damit stimmen denn auch unsere modernen christlich-kirchlichen Politiker vollkommen überein. Auch sie sprechen nämlich den Staatsbürgern in der Monarchie jedes Recht ab, eine Abänderung der bestehenden Staatsordnung zu verlangen. Aber sie gehen noch weiter. Sie wollen die monarchische Staatsordnung im christlichen Europa als eine heilige von Gott selbst sanktionirte Institution angesehen wissen, aus welchem Grunde dann eben so wenig dem zeitigen Inhaber des Throns als der Nation eine Befugniß zustehen soll, diese geheiligte politische Ordnung zu verändern. Wilhelm von Schütz steigt sogar, um seine christlich-religiöse Theorie von der Heiligkeit des monarchischen Staatswesens zu begründen, bis zu Moses hinauf, durch den Gott die zehn Gebote

und Gesetze auf dem Berge Sinai geoffenbart, was als ein Bund Gottes mit den Menschen bezeichnet wird, welches durch die Sendung des göttlichen Sohnes und Erlösers erneuert und vervollständigt worden sey. Alles, was im ganzen christlichen Zweige des Menschengeschlechts bei reflektirenden Theoretikern Gesetzgebung, Verfassung, Constitution ꝛc. heißen mag, ist ihm kein contract social, sondern ein positives Bündniß mit Gott. Wie Jesus Christus gekommen war, sagt er, die Erfüllung des alten Bundes durch den neuen, allen Beziehungen nach, zu bringen: so finden wir auch die christliche Kirche, in dem Maße, wie sie sich verbreitet, wirksam, dem ganzen menschlichen Daseyn die Natur eines den göttlichen Bund erweiternden ächten Bündnisses Kraft der Feudalverfassung zu leihen. Die abendländische Kirchen- und Feudalverfassung, so gewiß wie sie zu der dem Heilande vorbehaltenen Erfüllung und Verwirklichung des auf dem Berge Sinai geschlossenen Bündnisses mit Gott gehört, kann zwar vertilgt werden durch die Angriffe, welche Menschen auf sie unternehmen; aber das hebt sie nicht auf, das löst sie nicht auf, es vermittelt nur ihre Verjüngung.

Die Periode der Bildung dieser das Bündniß auf dem Berge Sinai realisirenden, die mangelhaft gebliebene Theokratie der Israeliten vervollkomm-

nenden Kirchen- und Feudalverfassung — so fährt jener Politikus fort — ist sehr bestimmt, ja fast den Tagen des Beginnens und der Vollendung nach, anzugeben. Sie hebt an von dem Tage, wo Chlodowich an der Spitze von drei tausend Franken die Taufe mit diesen empfing, und sie vollendete sich mit der das fränkische und longobardische Lehenswesen consolidirenden, an Carl dem Großen durch Pabst Leo vollzogenen Kaiserkrönung.

Von da an ging buchstäblich in Erfüllung, was Gott zu Moses auf dem Berge Sinai geredet hatte, nämlich daß aus den Menschen werden solle ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volk. Denn nun entstand jene höhere Souverainität, welche die früheren Anführer der Kriegermassen und die patriarchalischen Oberhäupter anderer Stämme heiligte, indem beide anfingen, nach dem Beispiele der geistlichen Oberen, der Bischöffe nämlich, welche ihnen hierin vorangegangen waren, sich für Diener Gottes zu erklären und von Gottes Gnaden zu schreiben.

Vor Allem zu berücksichtigen ist hier der mit dem Besitz oder mit der Verleihung der Souverainität verbundene Charakter des Sakraments. So wie nämlich nicht alle Sakramente der Kirche rein oder blos religiös sind, wie das Sakrament

des Altars, indem auch andere, namentlich die Taufe und noch mehr die Ehe zugleich bürgerliche Wirkungen hervorbringen und eingreifen in die geselligen Verhältnisse: so erscheint uns die Krönung, kraft welcher die Beleihung mit der Krone vollzogen wird, als ein politisches Sakrament, und begründet eine gewisse Unauflösbarkeit des Regentenverhältnisses oder die Unmöglichkeit einer zur Vernichtung führenden Umgestaltung des Wesentlichen der Sache.

Unsere politischen Theoretiker haben die Meinung verbreitet, das Verhältniß des Regenten zum Volke gleiche jedem andern, aus bürgerlichen Bilateralgeschäften entspringenden Verhältnisse, für dessen Lösung oder Veränderung die Einstimmung beider Paziszenten genüge, ohne zu bedenken, daß sogar im bürgerlichen Leben zahllose Bilateralverhältnisse unter einer höheren Garantie stehen. Wie viel zweiseitige Verträge gibt es nicht, die sogar im Staate nur unter landesherrlicher Confirmation gestiftet werden können und zu deren Lösung oder Abänderung dann die nämliche Confirmation erfordert wird? — Die nämliche Bewandniß hat es mit den Verhältnissen der Krone und mit den wesentlichen Elementen einer Regierungsform. Daß, wenn, zur Sicherung eines ererbten Regiments gegen unbegründete Ansprüche, letztere auch zugestan-

den würden, die Nichterfüllung dieses Zugeständnisses keineswegs das Grundverhältniß resolviren könne, folgt aus der Natur des politischen Sakraments, welche dem Besitz der Krone eigen ist. Denn weder die Zusage des Regenten noch die Huldigung des Volks vollendet das Verhältniß, sondern eine Form höherer Weihung. Wie der Feldherrnstab einen Feldherrn bemächtigt und bindet zugleich, so geschieht Aehnliches mit der Krönung. Daß letzterer aber die Natur eines Sakraments beiwohnt, hat zur Wirkung, die Unmöglichkeit völlig zu vernichten und zu vertilgen diejenigen politischen Satzungen, welche zu betrachten sind als ein Zweig des göttlichen Bundes, ein Zweig, der weder vergehen, noch abgehauen werden, noch Früchte anderer Art wie seine ursprünglichen tragen soll.

Diese letztere Behauptung dürfte am meisten erschrecken. Denn, wird man sagen, so sollen wohl gewisse Dinge gar keine Veränderung und folglich gar keine Verbesserung und Vervollkommnung erfahren? Von anderer Seite wird sich die Frage hören lassen: So sollen wohl Regenten Dinge, welche sie gegen die angeblich heilige Satzung angeloben, zu halten gar nicht verpflichtet, dabei auch diejenigen Handlungen ungültig seyn, welche im Vertrauen zu dergleichen Angelöbnissen

zu Stande kommen? — Den ersten Punkt wegen besorglicher Hemmung aller Perfectibilität wird man ganz übergehen können, weil er, blos aus philosophischer Schwäche des Zeitalters entspringend, der Nachwelt ein Denkmal unsers Zustandes in dieser letzteren Beziehung seyn wird. Das andere Bedenken ist, obwohl es nicht erschöpft werden kann, etwas näher zu betrachten. Es zerfällt in zwei Momente. Das erste objective Moment wäre die Ungültigkeit aller durch ein gewisses irriges Vertrauen vermittelter Handlungen und Verhältnisse. Hier kommt alles auf eine sehr einfache Frage an. Wenn Zustände sich bilden, die dem als Bedürfniß bezeichneten göttlichen Gesetze zuwider sind und die letzteres durch ihr Fortbestehen unfehlbar angreifen müßten, soll deren Fortdauer auf Kosten des göttlichen Willens gewünscht werden? Diese Frage läßt sich durch ein bloses Beispiel beantworten. Cajus, indem er irgend einen willkommenen Besitz erlangt, habe wider Wissen und Verschulden sich in ein Verhältniß gesetzt, das irgend einem der heiligsten Grundgesetze, z. B. dem der zehn Gebote, zuwiderlauft und das Fortbestehen dieses Verhältnisses bewirke, daß er in einem Gott ungefälligen Zustande leben muß. Was wird ihm nun wichtiger seyn: Gottes Huld zu erhalten, und den ihm angenehmen Besitz zu

verlieren, oder den angenehmen Besitz sich zu erhalten und Gottes Huld zu verlieren? Alles ist begriffen in der Beantwortung dieser so wie der nicht minder klaren Frage: ob es nicht gut sey, daß die Menschen eine heilige Scheu behalten, gewisse den heiligen Satzungen zuwiderlaufende Handlungen zu begehen, trotz dem, daß die Verderbniß oder die Bedrängniß mancher Zeiten die Abweichung davon für erlaubt erklärt habe?

Wenn diese Fragen die Beantwortung des Problems, seiner objectiven Seite nach in sich schließen, dann führt zu einer schwierigen Erörterung noch das Bedenken, in wie fern die gekrönten Häupter in eine Collision der Pflichten gerathen, sobald sie einstimmig mit einem Theile, ja mit dem Ganzen der Nation im Wesentlichen solche Satzungen umgestalten, deren Erhaltung sie nicht blos höheren Orts angelobt, sondern deren Erhaltung und Unveränderlichkeit auch aus der Eigenschaft eines politischen Sakraments und des geschichtlich begründeten göttlichen Bündnisses fließt? Hier aber besteht die Frage lediglich darin, welches Unrecht größer sey, ein Sakrament zu brechen oder ein Sakrament zu verläugnen. Ueber die Art der Beantwortung scheint da kaum ein Zweifel möglich. Beim Sakrament ist das aller wichtigste, daß es nicht gebrochen werde mit

dem bewußten Willen, es zu vernichten. Abweichen soll man auch nicht davon; aber wenn es einmal darauf ankommt, das Maas beider Vergehungen zu bestimmen: dann ist Abweichung vom Sakrament ein geringeres Unrecht, als Bruch des Sakraments. Es können Momente eintreten, wo die Bedrängniß der Kirche so groß wäre, daß in einer temporellen Verläugnung derselben deren einzige Rettung bestehen würde. Wird dies gehörig verstanden, dann beantwortet sich auch die Frage, was, sobald der Bruch oder die Verläugnung des Sakraments die Alternativen bilden, als das kleinere Uebel und das geringere Unrecht erscheine, mithin erwählt werden müsse. Gesetzt es hätte z. B. der Regent die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Kronsatzung seines Staats und deren aus dem göttlichen Bündnisse mit dem Menschengeschlecht stammender Weihe mit bewußter Absichtlichkeit verläugnen oder er hätte, nachdem die Abänderung der Regierungsform bereits geschehen, die begangene Verläugnung bereuen können: so würden von diesen beiden Möglichkeiten die Wirkungen in so fern die nämlichen seyn, als nicht das Verhältniß der physischen Kraft, sondern allein das Verhältniß zu Gott, dem wahren Urheber des christlich-politischen Bundes, der civitas Dei, in Betracht zu zie-

hen ist. Der Regent hätte alsdann dieses Verhältniß mit nichten gebrochen und zerstört, sondern nur verläugnet und er hätte die Facultät, wenn auch nicht die physische Macht, es zu revigoriren.

Die Anhänger einer zu Stande gebrachten constitutionellen Ordnung können die Wohlfahrt des Staats im Auge haben. Aber da erscheint es immer problematisch, ob nicht eine Beförderung dieser Wohlfahrt und eine Erhaltung der geheiligten Satzung in Vereinigung besser zum Zweck führen würden als eine zur angeblichen Erhöhung der erstern nnternommene Umgestaltung, vielleicht Vernichtung der letztern. Doch auch zugegeben, beide neben einander wären unverträglich und unhaltbar gewesen: so würde immer die Aufopferung der einen um der andern willen als eine unlöbliche That erscheinen. Allezeit wäre in solchem Falle die Maxime ausgesprochen, ja realisirt worden, daß der Staat z. B. größern Wohlstandes und lebhaftern Verkehrs bedürftig, sich losmachen müsse von den Banden seiner politischen Satzung, trotz dem daß letztere einen geweihten Ursprung und in gewissen Punkten eine unverletzliche Natur besitze. Und im Geiste Burke's würden wir sagen müssen, es sey jederzeit ein falsches Vorgeben, wenn behauptet würde: Zum Heile führen könne der

Umsturz einer Verfassung, um auf deren Trümmern eine neue zu stellen; zum Heile führen könne jemals das Unternehmen zu lösen, ja zu zerreißen das heilige, gesegnete, langer Wirksamkeit und Bewährung froh gewordene politische Band, welches den Staat bisher zusammenhielt, um an seiner Stelle das neue Band eines nackten Vertrags zwischen Fürsten und Volk treten zu lassen. Diese Betrachtungen berechtigen, das von der Wohlfahrt des Staats hergenommene Argument zur Veränderung der Verfassung mehr für Vorwand und Irrthum zu halten, als für ein begründetes Motiv. Sie berechtigen, dem Grundsatze treu zu bleiben, daß ein sehr bedenkliches Gut jene Wohlfahrt sey, welche zu dem theuren Preiße eines Verfassungsumsturzes erkauft werden soll. Wenn übrigens auch beide, Regent und Volk, ein- und übereinstimmend in die Verfassungsveränderung eingewilligt hätten, dann würden doch die Verpflichtungen bei dem einen nicht die nämlichen seyn, wie bei dem andern. Es findet vielmehr eine Verschiedenheit, eine Trennbarkeit dieser Pflichten Statt. Die Männer aus der Nation, welche bei dem Statt gehabten Ereignisse mitgewirkt oder dasselbe in Einverständniß mit den Regenten herbeigeführt, verletzten, so fern sie sich gegen diesen keine Unrechtlichkeit erlauben, wenigstens direct,

keine sichere Obliegenheit. Sie haben, indem sie die neue Verfassung beschwuren, dem Landesherrn allein ihr Angelöbniß geleistet und sind allenfalls gerechtfertigt, so fern sie nichts gegen dieses Gelübde thun. Das gekrönte Haupt hingegen darf nie vergessen, darf nicht verletzen, geschweige denn zerreißen und vernichten dasjenige ihm noch besonders angewiesene Verhältniß, welches oben einem politischen Sakramente verglichen wurde. Und es gilt hier offenbar, ein politisches Sakrament zu brechen, um einen nackten bürgerlichen Contract abzuschließen, um den bisher allenfalls nur fingirt gewesenen theoretischen Gesellschaftsvertrag zu realisiren, so daß er nicht unterlassen wird, nun erst sich für etwas Positives zu erklären. Es handelt sich da um ein Verhältniß, das keineswegs verweilt innerhalb der Gränzen bloßer Rechtspolitik oder des gewöhnlichen Staatsrechts, indem das Heilighalten oder Verletzen einer Bezeichnung von ewiger Natur gleichfalls dabei in Betrachtung kommt.

So weit der orthodoxe oder orthodox scheinende Wilhelm von Schütz. Keinem Unbefangenen wird es entgehen, was dieses System bezwecken soll und wohin es führt. Es ist nichts weiter als jenes seit dem Wiener Congreß auf dem europäischen Continente aufgekommene und bis zu den Julitagen 1830 mit Waffengewalt und allen Kün-

sten der Diplomatie aufrecht erhaltene grasse Legitimitätssystem, das nur im Interesse gewisser zufällig die Throne einnehmenden Familien und einer geringen Minorität der Nationen ersonnen, eine göttliche Einsetzung und einen Machtbrief vom Himmel vorschützt, um einen Zustand der Stabilität zu begründen und sich jeder zeitgemäßen Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse mit Consequenz zu widersetzen. Es wird zu einem Verbrechen gegen die göttlichen Gesetze und Gebote gestempelt, wenn es irgend einem aufgeklärten wohlgesinnten Regenten einfallen sollte, sich für Verfassungsreformen zu erklären, wodurch ein blos factisch bestehender Zustand in einen constitutionellen umgewandelt werden könnte. Und hat ein solches Ereigniß Statt gefunden, dann soll der Regent, selbst wenn er die neue Ordnung der Dinge beschworen, keine Verpflichtung haben, seinen Eid zu halten. Unter der Larve der Frömmelei und Religiosität wird so jeder Treu- und Wortbruch der Machthaber beschönigt, ja gerechtfertigt. Es ist nach dieser Theorie die größte Sünde und Irreligiosität, aus den Fürsten von Gottes Gnaden vertragsmäßige Regenten machen zu wollen.

Die frömmelnden Absolutisten aus der Berliner Schule werden diesen Lehren ihren vollen

Beifall geben: denn in dem Glaubensbekenntnisse politischer Parteien macht die Religion so wenig einen Unterschied, wie Verschiedenheit der Nationalität und Sprache. Wie sehen wir nicht einen Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität — v. Lancizolle in s. Beiträgen zur Politik und zum Staatsrecht — noch im J. 1831 sich abmühen, in den Worten Constitution, Revolution und Dissolution drei ganz gleichbedeutende Begriffe zu entdecken, um nur in absoluter Willkührherrschaft die Gnade Gottes erkennen zu wollen. Mit dem Wahne von der absoluten Regentenmacht läßt sich freilich das constitutionelle Leben überhaupt nicht vereinigen. Es scheuen sich solche Leute nicht, selbst ihre eigene Regierung zu compromittiren. Denn wer kennt nicht die Vertheidigung der constitutionellen Prinzipien, welche der Königl. Preußische Hof am Wiener Congreß führte!

---

Diejenigen, die, wie die Staatsgelehrten aus der Wiener oder Haller'schen katholischen Schule auf den erbmonarchischen Thronen nur Machthaber mit eigenen, vom Volke unabhängigen Rechten erblicken, verfallen in die Einseitigkeit, daß sie in ihren Theorien, indem sie nur von Rechten der Regenten reden, die Rechte der Regierten, gleichsam

als wären diese gar nicht oder doch blos der Regierenden wegen vorhanden, ganz unbeachtet lassen, weuigstens völlig in den Hintergrund stellen. Sie gehen daher bei der Betrachtung der constitutionellen Erbmonarchien von dem Gesichtspunkte aus, daß alle bestehende Constitutionen nur in der Gnade der Fürsten ihre Quelle und ihre Begründung haben und schließen dann ganz folgerichtig, daß bei den Erbfürsten weder für die Zulassung, Ertheilung und Genehmigung von Staatsverfassungen noch für deren Aufrechthaltung eine rechtliche Obliegenheit zu restituiren sey, vielmehr dabei immer nichts weiter als moralische oder politische Motive obwalten. Daß unter solchen Umständen jede Befugniß von Seiten der Regierten, zeitgemäße Verfassungen in Anspruch zu nehmen und selbst bei bestehenden Verfassungen behufs der Erhaltung derselben ein Zwangsrecht gegen die Regierenden in Anwendung zu bringen, geläugnet wird, versteht sich von selbst, indem sich alles dies als unmittelbare Folge der aufgestellten Theorie ergeben muß.

Hören wir, wie sich einer der Koryphäen dieser Schule in Deutschland — der schon mehrmals angeführte Wilhelm von Schütz — im Pfeilschifter'schen Staatsmann (Band XII, Heft 2 Offenbach 1827 S. 108 u. f.) noch vor weni-

gen Jahren in dieser Beziehung ausließ und seine Meinung zu begründen suchte. Alles Eigenthum, aller Besitz, sogar alle Detention, so räsonnirt derselbe, erfordert einen Rechtstitel. Ist doch selbst, wenn man minutiös verfahren will, beim Besitz durch Usurpation oder durch factische Gewalt, die Thathandlung des Usurpirens einem Surrogat des Titels so lange gleich zu achten, bis dieses Surrogat durch das Revigoriren des ächten Titels vernichtet wird. Wenn dieses unläugbar ist, so fordern wir alle Rechtskundigen auf, sich darüber zu erklären: ob man irgend ein Recht aus zweien Titeln besitzen, ob man aus zweien Titeln, bei reinen, einfachen und unverdunkelten Verhältnissen, ein Recht exerziren könne? — Ist es z. B. möglich, ein und dasselbe Object durch Schenkung und durch Kauf zugleich zu besitzen? Keineswegs! Das Kennzeichen des Kaufs ist der Kaufschilling, das Kennzeichen der Schenkung ist der Mangel des Kaufschillings. Wer in aller Welt wird so heterogene Verhältnisse verwechseln, gleichstellen oder identifiziren wollen? Eben so ist es mit der Erbfolge nach bestehenden Erbfolgegesetzen. Eine solche Verlassenschaft empfängt man weder gegen einen Kaufschilling noch Kraft der Liberalität des Erblassers. Der Titel ist hier weder das Eine noch das Andere, sondern ein

Anrecht, welches bis zum Tode des Erblassers schlummerte.

Gibt es nun für jeden Besitz, für jedes Eigenthum nur Einen ächten Titel; so wäre doch zu fragen, ob nicht wohl auch eine Cumulation der Titel möglich sey? Und das möchte sich bedingungsweise wohl bejahen lassen. Gesetzt z. B. die Eitelkeit eines Erblassers, der dem Erben die Erbschaft gewisser Objekte keineswegs entziehen könnte, brächte es mit sich, gegen den gesetzlichen Erben die Miene eines wohlwollenden Schenkenden anzunehmen, und der rechtmäßige Erbe entginge einem unangenehmen Prozeß, wenn er das Objekt der Erbschaft als Objekt eines Schenkenden in Besitz nähme; so könnte die Frage entstehen: ob er als Beschenkter oder als Beerbter jenen Besitz erlangt habe?

Hier wäre nun gleich zu bemerken, daß die Schenkung nur Simulation oder Connivenz sey, während der virtuelle Rechtsgrund und Besitztitel im Erbrecht beruhe. Aber wollte man auch zu dieser Entgegnung nicht rekurriren, dann käme doch in Betrachtung, daß die Rechtswissenschaft auch hinzugekommene Titel anerkennt, die, wie schon der Name beweist, die Natur eines bloßen Supplements behaupten, die mithin nur ein Accessorium, eine bloße Zugabe zum ächten

oder zum Haupttitel bilden. Ganz nach diesem Grundsatze sind die in constitutionelle Monarchien verwandelte erbliche Monarchien zu beurtheilen.

Aller dieser Staaten Regentschaften haben die Natur einer in den Rechten völlig begründeten Erbschaft, gegen welche Ansprüche angemeldet werden, die völlig unbegründet waren, wo jedoch der Berechtigte, um manchen Weiterungen zu entgehen, oder aus sonstigen Gründen sich gutwillig zur Einräumung gewisser Ansprachen verstanden hat, deren Zugeständniß rechtlich nicht konnte, nicht durfte von ihm gefordert werden.

Hier entsteht nun die Frage: Soll er Zugeständniß erfüllen oder nicht? Hat er eine Verpflichtung zum erstern oder eine Befugniß zum letztern? Es liegt uns sehr fern, irgend einer Treulosigkeit, irgend einem Wortbruche das Wort reden zu wollen. Wir bezwecken nur, Rechtsverhältnisse in's Klare zu bringen, welche von den Theoretikern der angeblichen Volksrechte, wegen Mangel an Kenntnissen eben sowohl, als wegen Mangel an Nachdenken und Beurtheilung nicht richtig durchschauet worden. Die Frage kann nämlich hier gar nicht seyn: ob Wort gehalten werden soll? sondern vielmehr nur darauf kommt es an: was aus dem etwaigen Abgehen

von dem Versprochenen für Wirkungen entstehen können? Die Vertheidiger der entgegengesetzten Lehre sind gleich mit der Antwort fertig: daß das Regentenrecht verwirkt sey, sobald das Versprechen nicht gehalten werde. Sie übersehen den Unterschied, der zwischen resolvirenden und nicht resolvirenden Bedingungen Statt findet. Nirgends kann, wo erbliche Monarchen eine Constitution gegeben oder anerkannt haben, einer Abweichung von derselben die Wirkung beigelegt werden, das Recht zur Regentschaft aufzuheben. Nehmen wir an, ein Erbe, nachdem er seine Erbschaft angetreten und in deren Besitz gesetzt worden, habe seinen Miterben nachträglich aus Wohlwollen gewisse Geschenke aus seiner Erbschaft verheißen, und er gewährte solche nicht ihrem ganzen Umfange nach: kann das sein sonst wohl begründetes Erbrecht aufheben, seinen Titel zum Besitz der Erbschaft vernichten? Keineswegs! Nur der richterlichen Nöthigung, das noch nicht Geleistete zu leisten, setzt er sich aus.

Werfen wir nun die Frage auf: ob erbliche Fürsten, welche Constitutionen unterzeichnet (oder beschworen) haben, zur Erfüllung aller darin enthaltenen Punkte verpflichtet sind, ob ihnen jede Abweichung verboten sey, oder was erfolge, wenn sie sich eine solche Abweichung erlauben, und in

welcher Art ihre deßfallsige Obliegenheit zu beurtheilen ist: so tragen wir auch nicht das geringste Bedenken, zu erklären, daß hier nicht sowohl eine rechtliche, als vielmehr eine blos moralische Verpflichtung in Betracht komme. Nur eine moralische Verbindlichkeit können wir einräumen und anerkennen, wodurch zugleich die Irrlehre beseitigt wird, wornach in constitutionellen Erbmonarchien jede partielle Abweichung von der Verfassungsurkunde das gesammte Recht zur Regentschaft aufheben soll, wodurch dann Empörungen und Entthronungen gerechtfertigt werden.

Es ist völlig unmöglich und es zerstört zugleich den Begriff des Regiments, wenn ein menschliches Tribunal anderer Art wie etwa im Fürstenrath selbst, noch über die Fürsten stehen und die erblichen Landesherren richten sollte, insofern sie sich von der Constitution entfernen. Das richterliche Verhältniß muß hier seine Gränze finden; ein Fürstenrath allein könnte vermittelnd und eben nur rathend einwirken. Das Volk mit seinen Abgeordneten aber wäre gehalten, sich nur auf Vorstellungen, Petitionen, Reklamationen und Deductionen zu beschränken; der Fürst hingegen ist ganz und ausschließlich hier an sein Gewissen und an seinen obersten, seinen höchsten Richter (im Himmel) gewiesen. So muß, unserer Ueberzeugung nach, das

Verhältniß derjenigen erblichen Fürsten nach dem heutigen Staatsrechte beurtheilt werden, welche, mit eigenem Rechte den Thron einnehmend, dennoch Verfassungsurkunden genehmigt haben — eine in unsern Tagen sehr praktisch gewordene Materie. Nach dieser Lehre kann dann freilich gar kein Recht den Regierten zugestanden werden, irgend einen Zwang gegen einen Regenten auszuüben, der, obgleich er die Aufrechthaltung einer eingeführten Verfassung gelobt, diese verletzt. Noch viel weniger aber kann da von Seiten einer Nation irgend eine Befugniß geltend gemacht werden, ein Zwangsrecht irgend einer Art gegen einen Erbfürsten in Anwendung zu bringen, der sich aller bessern Einsicht zum Trotz, hartnäckig weigert, nothwendige Reformen in einer dem Zustande des Volks und den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden oder wohl gar völlig unangemessenen Staatsordnung einzuführen.

Die ganze vorstehende Doktrin beruht, wie man sieht, auf der Voraussetzung, daß die erbmonarchischen Staatsoberhäupter, kraft eigenen Rechts, die Regentschaft führen, wodurch bei mündig gewordenen, in der Bildung vorgeschrittenen und zur Erkenntniß ihrer Rechte gelangten Nationen allezeit nur ein factisches, nimmermehr aber ein rechtliches Herrschaftswesen begründet werden kann.

Es bleibt alsdann den Erbregenten, auf welche Rechtstitel zur Obergewalt sie oder ihre Vorfahren sich auch zu berufen haben mögen, nichts übrig, als den mehr oder weniger blos factischen Zustand in einem vertragsmäßigen, der eine fortdauernde Einstimmung der Glieder der Staatsgesellschaft zur Stütze hat, umzuwandeln. Dadurch aber erleiden denn auch die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den befehlenden Machthabern und den gehorchenden Unterthanen eine wesentliche Veränderung, wie auch Schütz gestehen muß.

Wo nämlich eine Art Vertrag allein der Titel zum Regiment geworden — äußert er selbst (a. a. O. S. 110) — da herrscht das Staatsoberhaupt in Vollmacht. Wie nun aus Nichterfüllung des angelobten Inhalts einer Vollmacht die Vernichtung der Bevollmächtigung hervorgeht, eben so ist auch bei constitutionellen Regenten, deren Herrschaft ein Verfassungsvertrag zum Grunde liegt, die Nichterfüllung desselben als eine conditio resolutiva rechtlich zu betrachten. Denn man kann, sagt er, ein Besitzthum käuflich erwerben, dergestalt, daß die Nichtzahlung keineswegs blos des gesammten Kaufschillings, sondern sogar auch eines Theils des Erwerbspreises schon den ganzen Kauf aufhebt und vernichtet. Hier resolvirt die Nichterfüllung einer Nebenbedin-

gung das ganze durch den Contrakt begründete Verhältniß. Nur will Schütz Fürsten, welche, ohne Regenten durch die Constitution zu seyn, dennoch Verfassungsurkunden genehmigt, unterzeichnet oder beschworen, und Regenten, welche vor Errichtung des Verfassungsvertrags kein Souverainitätsrecht besaßen, vielmehr letzteres erst traktatmäßig erwarben, streng von einander unterschieden wissen, und er erklärt darum eine Verwechselung und Gleichstellung dieser, seiner Meinung nach, durchaus verschiedenen Verhältnisse blos für eine Verkehrtheit neuerer politischer Irreführer.

---

Die Staatsphilosophen, welche dem Prinzip der Volkssouverainität in aller Strenge huldigten, konnten dagegen natürlich den Nationen nicht das Recht bestreiten, sich ihre Grundgesetze zu geben und sich eine Regierungsform zu wählen, welche ihnen am meisten zusagte. Und sie glaubten öfter, daß, um recht consequent zu verfahren, sie auch jede künftige Abänderung der bestehenden Verfassung allein von dem Willen des regierten Theils abhängig machen müßten. So gesteht J. J. Rousseau in dem von ihm in seinem contrat social aufgestellten Ideal von einem reindemokratischen Staate ganz folgerichtig der Gemeinheit das Recht zu, die Verfassung nach Belieben zu ändern, ja den

ganzen gesellschaftlichen Vertrag aufzuheben. Aber in der Wirklichkeit würde eine solche Lehre ohne Zweifel der Ruhe und dem Bestande der Staaten höchst gefährlich seyn, ja es könnte bei einem solchen Rechte der Staatsbürger nicht einmal der Staat seinen Zweck erreichen. Der Genfer Staatsphilosoph urtheilt: Si nous voulons former un etablissement durable, ne songeons point à le rendre éternel. Pour réussir il ne faut pas tenter l'impossible, ni se flatter de donner à l'ouvrage des hommes une solidité, que les choses humaines ne comportent pas. Allerdings soll und darf die Verfassung in keinem Staate als unveränderlich angenommen werden, die bestimmt sey, ununterbrochen auf immer so fortzubestehen, wie sie einmal ist; aber daraus folgt noch nicht, daß es von der Willkühr der Staatsbürger unbedingt stets abhängen dürfe, sie zu jeder Stunde zu verändern und umzustürzen. Debet constituta sic esse civitas, ut aeterna sit, ist ein wahrer, der großen Würde der bürgerlichen Gesellschaft entsprechender Ausspruch Cicero's. Das Wohl des Staats erfordert es, daß die Bürger der Verfassung desselben mit Treue anhängen und den durch die Verfassung begründeten Verband so ansehen, als ob er ewig seyn solle.

Sollen die Bande der bürgerlichen Gesellschaft

fest seyn, dann muß selbst durch den gemeinschaftlichen Willen Aller der Zustand nie eintreten, wo die gegenseitige Verbindlichkeit, ein Ganzes auszumachen, wegfiele, und das Zwangsrecht der Mitglieder auf einander in Beziehung auf das Ganze aufgehoben würde, sagt Heydenreich. Ein solcher Zustand würde aber stets eintreten können, wenn man Allen oder Mehrern in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht einräumte, die bestehende Staatsordnung zu vernichten, wann und so oft sie sie für untauglich hielten. Jeder würde dann in die natürliche Freiheit zurücktreten, wo er von den Uebrigen gar nicht gezwungen werden könnte, zur Bildung eines neuen Ganzen beizutragen.

Im Rousseau'schen Staate tritt dieser Zustand jederzeit ein, wenn das Volk seine periodischen allgemeinen Versammlungen hält, welche die Bestimmung haben sollen, der Entartung der Staatsform und dem Despotismus vorzubeugen. L'ouverture de ces assemblées — heißt es in *contrat social* (III, 18) — qui n'ont pour objet que le maintien du traité social, doit toujours se faire par deux propositions, qu'on ne puisse jamais supprimer et qui passent séparément par les suffrages. La première: s'il plait au souverain de conserver la présente forme de gouvernement. La seconde: s'il plait au peuple d'en laisser l'administration à

ceux qui en sont actuellement chargés. Je suppose ici qu'il n'y a dans l'état aucune loi fondamentale, qui ne se puisse révoquer, non pas même le pacte social: car si tous les citoyens s'assemblaient pour rompre ce pacte d'un commun accord, on ne peut douter qu'il ne fut très légitimement rompu.

Man erkennt leicht, daß solchergestalt jede Volksversammlung das Ende der bürgerlichen Gesellschaft seyn könnte, und es würde für Staaten in der Wirklichkeit in der That widersinnig seyn, Versammlungen der Art als sichere Mittel zur Erhaltung des gesellschaftlichen Vertrags in Vorschlag zu bringen. Recht auf Revolution haben unstreitig alle Mitglieder eines Staats, bemerkt Heydenreich: denn wer sollte sie zwingen dürfen, im Staate zu bleiben; aber Pflicht haben sie (durch Vernunft und Gewissen), Revolution zu unterlassen. Man hat die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft in dieser Beziehung nicht blos nach den durch die bürgerliche Gesellschaft entstandenen zwangsrechtlichen Verhältnissen zu betrachten, sondern vielmehr nach dem ganzen Umfange innerer Verpflichtung, durch welche sie unauflöslich gebunden sind, wegen der Nothwendigkeit des Staatsverbandes für die Erreichung ihrer Bestim-

mung als Menschen und für den Zweck der Menschheit.

Rousseau scheint gar nicht bedacht zu haben, bemerkt ebenfalls der oben erwähnte deutsche Philosoph, daß bei dem Rechte, welches er den Staatsbürgern als Unterthanen zugesteht, das Staatsoberhaupt oder den Regenten nach Belieben abzusetzen, gar keine vernunftmäßige Oberherrschaft und Regierung Statt finden kann. Wenn in seinen periodischen Versammlungen der Gemeinde, welche nach seinem Systeme zur Erhaltung des Staatsverbandes angeordnet werden sollen, jedesmal die Frage vorkommt: S'il plait au peuple de laisser l'administration du gouvernement à ceux, qui en sont actuellement chargés? und die Entscheidung darüber jedesmal von der bloßen Willkühr des Volks abhängen soll, dann würde Niemand mit Einstimmung seiner Vernunft sich dazu verstehen können, Oberherr und Regent zu seyn.

Rechtlich kann man freilich, abgesehen von positiven Verhältnissen, gegen die Idee der Volkssouverainität, d. i. der Ansicht, daß alle Souverainität im Volke beruhe und jedes Volk immerfort die Befugniß habe, so lange es die Rechte anderer Staaten nicht verletzt, sich seine Verfassung autonomisch zu gestalten und die Person seines Staatsoberhaupts zu bestimmen, nichts einwenden.

Es tritt diese Lehre freilich in direkten Gegensatz mit dem seit dem Wiener Congreß von der europäischen Diplomatie aufgestellten Prinzip der sogenannten Legitimität, nach welchem Alles illegitim seyn soll, was den status quo alterirt oder wenigstens nicht durch freies Zugeständniß von der zeitigen regierenden Gewalt Sanktion erhält. Aber dieses letztere Prinzip, bei dem vom Rechte der Nationen ganz abgesehen wird, hält auch gar keine rechtliche Prüfung aus.

Jeder Staat ist unstreitig schon seiner Idee nach ein Institut, das die Sicherstellung der äußern Freiheit, die Gründung eines Rechtszustandes zunächst bezweckt. Es ist ein Verein von Vernunftwesen, die Selbstzweck sind und deren gemeinschaftlicher Wille als frei und keinem andern unterworfen als höchstes Gesetz erscheint, mithin die wahre Souverainität ausmacht. Nur im Willen der Nation können Regent und Verfassung ihren rechtlichen Grund haben — urtheilt sehr richtig Hermanni in einer kleinen wohlgedachten Schrift: Ueber das Prinzip der Legitimität (Leipz. 1832 S. 7). Sie sind nur die Form, in welcher der bürgerliche Verein sich constituirt, mithin als Akzidenz nur provisorisch als Mittel zum Zweck zu betrachten und das Recht des Regenten kann nur in der Pflicht bestehen, den vernünftigen Wil-

len der Nation, der sich durch die öffentliche Meinung bei den Gebildeten ausspricht, als Gesetz zu sanktioniren und in Ausführung zu bringen, immer aber den Zweck des Staats, die Erhaltung des rechtlichen Zustandes, so wie die Beförderung des gemeinen Wohls (im Geiste des Volks) bei seiner Regierung vor Augen zu haben. Dies ist die Idee, welche jedem wirklichen Staate, welches auch die Form seiner Verfassung seyn mag, naturrechtlich zum Grunde liegt. Damit aber ist unvereinbar, einem Volke mit Gewalt eine Verfassung aufzudringen oder wider seinen Willen eine Herrschaft zu behaupten, und insofern muß das Legitimitätsprinzip, in dem strengen Sinne der modernen Diplomatie genommen und geltend gemacht, als ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit und in die Rechte der Nationen erscheinen.

Gleichwohl erheischt es das wohlverstandene Interesse und Wohl der Staatsgesellschaften, daß die Nationen nur in äußersten Fällen von dem ihnen nicht zu bestreitenden Rechte, sich eine ihren Verhältnissen angemessene Staatsordnung zu geben, Gebrauch machen. Da wo eine vertragsmäßige Verfassung und ein vertragsmäßiges Verhältniß zwischen Regenten und Regierten besteht, würde es sogar offenbar unrechtlich seyn, wenn einer der beiden Paziszenten einseitig den Vertrag brechen

wollte. Und selbst da, wo nur eine stillschweigende Duldung einer bestehenden Herrschaft Statt findet, wird es schon die Klugheit erfordern, die nöthigen Verbesserungen der politischen Ordnung im Einverständniß mit den zeitigen obersten Machthabern zu erzielen. Dennoch aber gibt es Fälle, wo den Völkern nichts übrig bleibt, als ihr nie verjährendes ursprüngliches Souverainitätsrecht geltend zu machen.

Selbst Staatsmänner, die sonst eifrig der Legitimitätsdoktrin zu huldigen bestrebt waren, haben nicht umhin gekonnt, solche Fälle und ein solches Recht der Nationen bisweilen zuzugeben. So sahen wir den Vicomte de Chateaubriand in seiner *Note sur la Grèce* im Jahr 1825 die Behauptung aufstellen: „Die Griechen haben das unbestreitbare Recht, die Form ihrer politischen Verfassung zu bestimmen." Zwar bemerkte ein Ultralegitimist in seiner Kritik der Schrift jenes französischen Pairs in Pfeilschifter's Staatsmanne (Bd. VIII. H. 2. 1826. S. 172): „Wollten wir diese Behauptung näher zergliedern und hineindringen bis in die letzten Gründe zu der behaupteten Befugniß, dann dürften wir vielleicht der Völker, denen diese Befugniß (nicht minder wie den rebellischen Griechen) zustände, mehr antreffen, als der Verfasser kann erwartet haben. Denn jenes angebliche Recht

wird aus der Kraft des Widerstandes abgeleitet, und wäre diese Kraft ein Rechtsfundament, dann würde die Beharrlichkeit des Kampfs jedem insurgirenden Volke den Rechtstitel gewähren. Demnach gibt diesen nur der Friedensschluß, der Endvertrag und darum hätte die Consequenz gefordert, zu sagen, daß die Griechen sich die Möglichkeit vielleicht noch erwerben könnten, die Form ihres politischen Daseyns festzustellen." Aber es dauerte nicht lange, so hatten selbst die Kabinette der heiligen Allianz, die am Congreß zu Verona die griechische Insurrektion als strafwürdig, gleich allen übrigen, erklärt, nichts weiter gegen die Rechtmäßigkeit derselben einzuwenden, während der gesunde Menschenverstand diese Rechtmäßigkeit gleich Anfangs nicht bezweifelt hatte.

---

Das brittische Staatsrecht läßt zwar das Prinzip der Volkssouverainität, dem das dermal in Großbrittanien regierende Königshaus sein Regentenrecht zu verdanken hat, gelten, räumt aber der bestehenden höchsten Staatsgewalt das Recht ein, allein und für sich, ohne die Nation selbst zu Rathe zu ziehen, auf dem Wege der Gesetzgebung die Verfassung zu reformiren und zu verändern. Da in England bei Ausübung der höchsten Staatsgewalt verfassungsmäßig drei Subjekte — der

König und die beiden Häuser des Parlaments — concurriren; so sind die brittischen Staatsrechtslehrer freilich darin einig, daß keinem dieser verschiedenen Subjekte einseitig das Recht zu einer Verfassungsveränderung zustehe; aber die aus den gedachten drei Subjekten zusammengesetzte höchste Staatsgewalt, als Einheit betrachtet, soll nach ihrer Meinung die volle Macht haben, jede Veränderung der bestehenden Verfassung vorzunehmen, ohne daß dazu die Beistimmung des Volks erforderlich ist. Man nimmt an, daß die Nation die ihr ursprünglich zukommende Souverainität einmal für allemal auf ewige Zeiten auf ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten — König, Ober- und Unterhaus — übertragen, und das künstliche Organ des allgemeinen Willens alle Rechte des natürlichen in sich vereinige.

Mit Gründlichkeit hat vorzüglich Blackstone in seinem berühmten *Commentaries on the laws of England* (T. I. Cap. 2) diese Theorie entwickelt und die consequente Durchführung derselben führt ihn dahin, daß in England der König vereint mit dem Hause der Lords und dem der Gemeinen berechtigt ist, sogar eine Aufhebung der bestehenden Constitution ohne Zuthun des Volks, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirken. Nach Blackstone ist in der That die Gewalt des Par-

laments, d. i. des Königs mit dem Ober- und Unterhause, ohne Gränzen, so daß der König mit bloßer Beistimmung des Parlaments im Stande wäre, die beschränkte Monarchie in eine unbeschränkte zu verwandeln.

Man erkennt leicht, wohin diese Lehre in der Staatspraxis führen könnte, wiewohl sie in England, wegen dort obwaltender eigenthümlicher Verhältnisse, von keinen nachtheiligen Wirkungen gewesen ist. Das Irrige derselben wird indessen nicht schwer nachzuweisen seyn, wenn man erwägt, daß die englische Constitution auf einem Vertrag beruht, was schon aus dem Eide erhellet, den der König von England bei seiner Thronbesteigung ablegt, der ganz die äußere Form eines durch Religion nur verstärkten wahren Vertrags mit seinem Volke hat.

Beruht die bestehende Staatsverfassung auf einem Vertrage, dann können die Paziszenten keine andern seyn, als diejenigen, denen die höchste Gewalt übertragen ist, auf der einen Seite, und die gesammte Nation auf der andern. Wie sollte daher, wenn kein Vertrag von einem Theile einseitig aufgelöst werden kann, dies bei einem bestehenden Staatsvertrage geschehen können? Es ist nicht abzusehen, bemerkt ein neuerer deutscher Publizist, wie man einerseits einen Staatsvertrag als mora-

lisch-juridische Basis der höchsten Gewalt und doch andererseits zugleich ein einseitiges Aufhebungsrecht desselben durch letztere annehmen kann. Die Frage in Betreff der Aenderung einzelner Punkte einer vertragsmäßig bestehenden Constitution, ist mit der von ihrer gänzlichen Aufhebung nicht zu verwechseln. Es läßt sich nämlich wohl denken, daß allenfalls in dem Verfassungsvertrage dem künstlichen Souverain die Befugniß eingeräumt werde, einzelne Artikel der Constitution nach dem Zeitbedürfniß zu verändern. Aber es ist ein wichtiger Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestimmungen der Verfassung; jene können, wenn die Inhaber der Staatsgewalt nicht vertragswidrig verfahren wollen, keineswegs von dieser einseitig ohne den Willen der Nation geändert werden. Allein die englischen Staatsgelehrten sind oft in Unterscheidung der Staats- und Privatgesetze weniger genau als die deutschen, und daher kommt es, daß die Vertheidiger der omnipotentia des Parlaments in England geneigt sind, anzunehmen, daß, wer nur die gesetzgebende Gewalt besitze, Gesetze jeder Art, gleichviel ob für Staats- oder Privatverhältnisse aufstellen könne, wiewohl bei einer vertragsmäßig bestehenden Staatsordnung Staatsgesetze selbst der Staatsvertrag, Privatgesetze hingegen nur ein Ausfluß der eben durch den Staats-

vertrag rechtmäßig gewordenen legislativen Gewalt sind.

Wollte man annehmen, die englischen Staatsgelehrten seyen, zur Rechtfertigung ihrer Ansicht von der Omnipotenz des Parlaments als höchster gesetzgebenden Autorität, von dem Gesichtspunkte ausgegangen, in dem Staatsvertrage erscheine der Monarch als der eine Paziszent, als der andere Paziszent aber nicht das Volk in Masse, sondern seine Repräsentanten als Parlamente, Reichsstände oder wie sie sonst heißen mögen, und diesen letztern sey nun alles Recht des Volks für immer delegirt, so daß die Nation für alle Zukunft allem Recht der Mitsprache entsagt habe: dann braucht man, um das Irrige dieser Vorstellung zu erkennen, mit Friedrich Buchholz nur die Verträge, durch die eine Staatsverfassung entsteht, nach allgemeinen Prinzipien zu betrachten.

In dem Vereinigungsvertrage, dessen Zugabe der die Staatsverfassung ordnende Vertrag ist, bemerkt derselbe, wird die Idee sowohl der höchsten Staatsgewalt, als der Art, wie sie ausgeübt werden soll, aufgestellt; durch den Unterwerfungsvertrag nun geschieht nichts, als Darstellung jener Idee in der Wirklichkeit. Offenbar kann also der Unterwerfungsvertrag keine andere Form der Constitution enthalten, er kann nicht inhaltsreicher

seyn, als der Vereinigungs- und Verfassungsvertrag. Nur so, wie in letzteren Verträgen die Idee der höchsten Gewalt ausgebildet ist, nur in dieser und keiner andern Form geht sie auf die realisirenden Subjekte über. Wenn das Volk nur gerade diese Form wollte, mit welchem Schein Rechtens sollte denn noch eine andere realisirt werden? Vielleicht weil bei der jetzt bestehenden Constitution, von deren Auflösung eben jetzt die Frage ist, das Volk in Masse gar nicht, sondern blos seine Repräsentanten handelten; vielleicht soll daraus erhellen, daß das Volk in Masse die Theilnahme am Constitutionsmachen gänzlich aufgegeben habe? Allein hoffentlich wird man keinen Unterwerfungsvertrag zwischen der Nation und ihren Repräsentanten annehmen, der nur zwischen dem unabhängigen Souverain, dessen Unterthanen die Repräsentanten auch sind, und der Nation Statt haben kann. Zwischen der Nation und ihren Repräsentanten ist mithin kein anderes rechtliches Verhältniß, als aus einem Mandatscontrakte vorhanden; alles, was diese thaten, erhält nur dadurch Rechtskraft, weil sie den Willen der Nation, nicht ihren eigenen erfüllten. Entweder wurden sie zur Schließung des Staatsvertrags von der Nation zum voraus bevollmächtigt, oder die Genehmigung, sie mochte ausdrücklich oder stillschweigend seyn, folgte

hintennach: immer war es der Wille des Volks selbst, durch den die Constitution rechtsbeständig wurde. Es war aber gerade nur diese und keine andere künftige Verfassung, welche durch Bevollmächtigung oder Genehmigung Rechtsbestand erhielt.

Ganz anders als die englischen Rechtsgelehrten mit ihrer Lehre von der verfassungsmäßigen Allmacht der Staatsgewalt in Beziehung auf die Verfassung, vertheidigt in diesem Punkte Locke in s. *Treatises of government* (cap. X §. 8 und cap. XVIII §. 11 u. f.) die Rechte der Nationen, bis endlich die französische Revolution Veranlassung zu den mannigfaltigsten und vielseitigsten rechtlichen Erörterungen dieses Gegenstandes gab.

---

Auf gehörige Unterscheidung der Begriffe von ursprünglicher und übertragener Souverainität oder von Souverainität in der Idee und in der Wirklichkeit kam es an, wenn in der neuern Zeit die staatsrechtliche Frage zur Erörterung gebracht wurde, ob und in wiefern in einer grundgesetzlich bestehenden Erbmonarchie die Nation berechtigt sey, in gewissen Fällen die Souverainität und mit ihr die Majestät sich wieder zuzueignen und solchergestalt die Verfassung zu verändern. Dieser Gegenstand kam vorzüglich gegen Ende des

achtzehnten Jahrhunderts in Frankreich zur Zeit der Revolution vielfach zur Sprache.

Der berühmte Abbé Sieyes, ging dem Grundsatze von der Volkssouverainität huldigend und die regierende Gewalt in der Staatsgesellschaft stets nur als eine ursprünglich von der Volksgemeinde delegirte betrachtend, von dem Gesichtspunkte aus, daß wohl allerdings die Regierung, niemals aber die Nation der bestehenden Constitution unterworfen sey. In dem bekannten Werke: *Qu'est — ce que le Tiers — Etat?* (Paris, 1789 Sect. V) äußerte er sich also in dieser Beziehung: Nicht allein ist die Nation einer Constitution nicht unterworfen, sondern sie kann, sie muß es auch nicht seyn. Sie kann es nicht seyn. Denn von wem sollte sie eine positive Form haben empfangen können? Gibt es irgend ein früheres Ansehen, welches zu einer Menge Individuen, die sich zu einem politischen Vereine zusammengethan, hätte sagen können: „Ich vereinige Euch unter solche oder solche Gesetze; Ihr sollt eine Nation auf die und die Bedingungen ausmachen, die ich Euch vorschreibe?" Wir reden nämlich hier nicht von Räuberei oder Beherrschung, sondern von einer gesetzmäßigen d. h. freiwilligen und freien Verbindung zu einer Staatsgesellschaft.

Wollte man sagen, eine Nation könne durch

einen ersten, freilich von jeder Form unabhängigen Akt ihres Willens sich verbindlich machen, ins künftige nur auf eine bestimmte Weise zu wollen? Erstlich kann eine Nation des Rechts zu wollen sich weder entäußern noch es sich untersagen; und ihr Wille sey, welcher er wolle, so kann sie das Recht nicht verlieren, ihn zu ändern, sobald ihr Interesse es erfordert. Zweitens: gegen wen sollte diese Nation denn sich verbindlich gemacht haben? Ich begreife, wie sie ihre Glieder, ihre Mandatarien oder Stellvertreter und Alles, was ihr angehört, verbindlich machen kann; aber kann sie in irgend einem Sinne sich Pflichten gegen sich selber auferlegen? Was heißt ein Contract mit sich selbst? Da die beiden contrahirenden Relate (termes) immer ein und derselbe Wille wären, so sieht man, sie kann sich auch stets wiederum von der seyn sollenden Verbindlichkeit losmachen.

Gesetzt aber auch, eine Nation könnte es, so muß und darf sie sich doch nicht die Fesseln einer positiven Form anlegen. Denn dies hieße sich dem Verluste ihrer Freiheit auf ewig aussetzen. Die Tyrannei dürfte nämlich alsdann nur einen Augenblick glücklich seyn, so würde sie die Völker, unter dem Vorwande von Verfassung, an eine solche Form ketten, daß es ihnen nicht mehr mög-

lich wäre, ihre Willensmeinung frei auszudrücken und folglich den Despotismus abzuschütteln. Man muß die Nationen als Individuen außerhalb der gesellschaftlichen Verknüpfung, oder, wie man es ausdrückt, im Stande der Natur betrachten. Die Ausübung ihres Willens ist frei und unabhängig von allen bürgerlichen Formen. Da sie nur in der natürlichen Ordnung Daseyn hat, so darf ihr Wille, um ganz seine Wirkung zu äußern, nur die natürlichen Kennzeichen eines Willens an sich tragen. Auf welche Art eine Nation wolle, es ist genug, daß sie wolle; alle Formen sind gut und ihr Wille ist immer das höchste Gesetz. Wenn wir, um uns eine gesetzmäßige Gesellschaft zu denken, bei den individuellen blos natürlichen Willensmeinungen die moralische Macht voraussetzen, in Vergesellschaftung zn treten: wie sollten wir denn Anstand nehmen, eine ähnliche Kraft bei einem gemeinschaftlichen gleich natürlichen Willen vorauszusetzen? Eine Nation tritt wie aus dem Stande der Natur heraus; und da so viele Gefahren sie umgeben, können nie der möglichen Arten zu viele für sie seyn, ihren Willen auszudrücken. Laßt es uns immer wiederholen: eine Nation ist von aller Form unabhängig und auf welche Art sie nur wolle, es ist genug, daß ihr Wille sich zeige, um alles positive Recht davor als vor der

Quelle und dem höchsten Herrn alles Rechts verschwinden zu machen.

Eine Nation kann sich keinen constitutionellen Formen unbedingt unterwerfen: denn was würde bei dem ersten Zwiste, der sich zwischen den Theilen dieser Constitution erhübe, aus einer Nation werden, die so organisirt wäre, daß sie nicht anders als nach der Verfassung, über die man im Streit wäre, regiert werden könnte? Es ist allerdings wesentlich in der bürgerlichen Ordnung, daß die Bürger in einem Zweige der wirksamen Gewalt eine Autorität finden, die schnell ihren Rechtsstreit entscheiden könne. Eben so muß es auch den verschiedenen Theilen der wirksamen Gewalt bei einem freien Volke frei stehen, die Entscheidung der Legislatur, bei allen unvorhergesehenen schwierigen streitigen Fällen aufzufordern. Wenn nun aber Eure Legislatur selbst, wenn die verschiedenen Theile dieser ersten Verfassung unter einander uneinig sind, wer wird alsdann der oberste Richter seyn? Denn es bedarf doch immer eines Richters oder die Anarchie folgt auf die Ordnung.

Wie sollte man sich es denken, daß ein constituirter Körper über seine Constitution entscheiden könne? Man sagt in England: das Haus der Gemeinen repräsentire die Nation. Dies ist nicht genau geredet. Denn wenn die Gemeinen allein

den ganzen Nationalwillen repräsentirten, dann würden auch sie allein den ganzen gesetzgebenden Körper ausmachen. Sie sollen aber nach der Constitution nur Ein Theil davon gegen drei seyn. Einer oder mehrere Theile eines moralischen Körpers sind getrennt nichts; die Macht gehört nur dem Ganzen. Sobald ein Theil reklamirt, ist das Ganze nicht mehr; und wenn es nun nicht mehr ist, wie könnte es richten? Man sieht, es würde in einem Lande, bei dem geringsten Anstoß von Verwirrung, die zwischen einem seiner Theile entstände, keine Verfassung mehr geben, wenn die Nation nicht unabhängig von jeder Regel und constitutionellen Form wäre.

Wenn also die Theile in dem, was man Verfassung nennt, nicht einig sind, wem kann es anders zukommen, den Ausspruch zu thun, als der Nation, die, wie es nothwendig seyn muß, von jeder positiven Form unabhängig ist. Selbst wenn die Nation ihre regelmäßige Repräsentation hätte, würde es nicht diesem constituirten Körper gebühren, über einen Streit zu entscheiden, der seine Constitution selber betrifft. Darin würde eine petitio principii liegen; es würde ein fehlerhafter Zirkel im Schließen seyn. Die gewöhnlichen Repräsentanten eines Volks haben den Auftrag, in den constitutionellen Formen einen ganzen Theil

des gemeinschaftlichen Willens auszuüben, der zur Erhaltung einer guten gesellschaftlichen Verwaltung nothwendig ist. Ihre Macht schränkt sich auf die Regierungsangelegenheiten ein. Außerordentliche Repräsentanten werden eine irgend neue Gewalt haben, wie es der Nation gefallen wird, ihnen sie zu geben.

Da ein großes Volk sich nicht selbst jedesmal wirklich versammeln kann, wo außer der gewöhnlichen Ordnung liegende Umstände es erfordern könnten: so muß sie außerordentlichen Stellvertretern die nothwendigen Gewalten bei solchen Gelegenheiten anvertrauen. Könnte sie sich vor uns vereinigen und ihren Willen ausdrücken, dann würden wir ihn dieser Nation schwerlich auf den Grund hin streitig zu machen wagen, daß sie nicht lieber in der einen als in der andern Form ihn äußerte. Hier ist die Realität Alles, die Form Nichts. Ein Körper von außerordentlichen Repräsentanten kann hier die Versammlung dieser Nation vertreten. Er bedarf unstreitig nicht eines Auftrags des vollen Nationalwillens; er bedarf nur einer besonderen Gewalt; aber er vertritt die Nation in ihrer Unabhängigkeit von allen constitutionellen Formen. Es würde Widerspruch in sich schließen, diese Repräsentanten, die an der Stelle der Nation selbst, welche die Constitution anzu-

ordnen hat, stehen, an die constitutionellen Formen, über welche sie zu entscheiden haben, gebunden zu halten: denn diese Formen sind noch unentschieden; ihnen kommt es zu, sie erst anzuordnen. Es ist für sie genug, zu wollen wie Individuen im Stande der Natur und ihr gemeinschaftlicher Wille muß dem der Nation, die sie vertreten und in deren Namen sie diesen Akt der Souverainität üben, als gleichgeltend angesehen werden.

Ich will hiemit nicht behaupten, daß eine Nation nicht ihren gewöhnlichen Stellvertretern den neuen Auftrag ertheilen könne, von dem die Rede ist. Dieselben Personen, welche die gewöhnliche Nationalrepräsentation bilden, können unstreitig, kraft besonderer Geschäftsaufträge, Gewalten ausüben, die ihrer Natur nach nicht vermengt werden dürfen. Immer aber ist es wahr, daß eine außerordentliche Stellvertretung der gewöhnlichen Legislatur nicht gleich ist. Es sind von einander unterschiedene Gewalten. Diese letztere kann sich nur nach den Formen und den ihr auferlegten Bedingungen bewegen. Jene erstere hingegen ist keiner Form insbesondere unterworfen; sie versammelt sich und berathschlagt, wie es die Nation selber thun würde, wenn sie, nur aus einer kleinen Anzahl von Individuen bestehend, ihrer Regierung eine Constitution geben wollte.

Es sind dies nichts weniger als unnütze Unterscheidungen. Diesen Grundsätzen gemäß hatte, bei der Frage über die wegen Geistesabwesenheit Georgs III. in Großbrittanien anzuordnende Regentschaft, Fox Unrecht, nicht zu wollen, daß die Nation die Regentschaft, wem und wie sie beliebe, gebe. Denn wo das Gesetz nichts verfügt, kann die Nation allein verfügen. Aber Pitt irrte ebenfalls, wenn er die Frage durch das Parlament entscheiden lassen wollte. Das Parlament als Nationalvertretung war hier unvollständig, weil der König, der den dritten Theil davon ausmacht, unfähig war zu wollen, mithin der Beschluß des Parlaments, ohne besonderen außerordentlichen Auftrag der Nation zu diesem Ende, null. Auch in Frankreich hätte man zur Zeit der Revolution, in der Verwirrung und bei den Streitigkeiten über die Bildung der Generalstaaten, zu dem großen Hülfsmittel einer außerordentlichen Stellvertretung seine Zuflucht nehmen müssen. Man hätte die Nation selber auf diese Weise zu Rathe ziehen müssen.

Man muß jeder gesetzmäßigen gesellschaftlichen Ordnung entsagen oder diese Grundsätze anerkennen. Die Nation ist allemal Herr darüber, die bestehende Verfassung zu reformiren. Sie kann sich insonderheit das Recht nicht nehmen lassen, sich eine zu geben, wenn die bestehende Verfassung strei-

tig ist. Unmöglich aber würde es ihr seyn, an die Verfassung zu rühren, wenn sie nichts weiter wäre als eine Partei in solchem Streite. Ein Körper, der constitutiven Formen unterworfen ist, kann über nichts, als zufolge seiner Constitution entscheiden. Er kann sich keine andere geben. Er hört von dem Augenblicke an auf zu seyn, wo er sich anders als nach den ihm auferlegten Formen in Bewegung setzt, redet, handelt. Die Generalstaaten in Frankreich waren mithin unberechtigt, irgend etwas über die Constitution zu entscheiden. Dieses Recht gehörte einzig und allein nur der Nation selbst zu, die, wie schon oben öfter erinnert, von allen Formen und Bedingungen unabhängig ist. Die Bevorrechteten hatten freilich ihre guten Gründe, die Begriffe und die Prinzipien über diese Materie zu verwirren.

Hier wird nun die Frage aufgeworfen, **wem** es zustehen solle, die Nation in solchen Fällen zu fragen? Da wo eine legislative Constitution vorhanden ist, würde ohne Zweifel jeder ihrer Theile das Recht dazu haben, aus dem Grunde, weil es allemal denen, die in einem Rechtsstreite begriffen sind, erlaubt ist, sich an den Richter zu wenden, oder vielmehr, weil die Ausleger eines Willens verbunden sind, ihre Committenten zu befragen, sey es nun, damit diese Erläuterungen über ihre

Aufträge geben, oder auch ihre Meinung bei Umständen, welche neue Gewalten erfordern, erklären können. Wo aber keine gesetzmäßige und als solche allgemein anerkannte Stellvertreter der Nation existiren: wer sollte denn da ihre Stelle einnehmen? wer sollte die Völker von dem Bedürfnisse benachrichtigen, außerordentliche Stellvertreter zu ernennen? Die Antwort auf diese Frage kann indessen nur die in Verlegenheit setzen, welche mit dem Worte Zusammenberufung den Wust der englischen Begriffe verbinden. Es ist hier nicht von der königlichen Prärogative die Rede, sondern der einfache und natürliche Sinn des Worts: Zusammenberufung soll bestimmt werden. Dieser Ausdruck faßt in sich: abzugebende Meinung über das Nationalbedürfniß, und: Anzeige eines gemeinschaftlichen Zusammenkunftsorts. Wenn nun aber das Heil des Vaterlandes alle Bürger drängt, wird man die Zeit damit verlieren, sich zu erkundigen: wer das Recht zusammen zu berufen habe? Man müßte vielmehr fragen: wer dieses Recht nicht habe? Es ist die heilige Pflicht aller derjenigen, welche hier etwas vermögen. Mit so viel mehr Recht kann es also die ausübende Gewalt; sie, die viel mehr als die bloßen Einzelnen, die Maßregeln in dieser Beziehung kennt, um die Gesammtheit der Bürger zu

benachrichtigen, den Ort der Versammlung anzuzeigen und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die das Interesse einzelner Korporationen der Sache entgegenstellen könnte. Sicherlich hat der Träger der regierenden Gewalt, in der Monarchie der Fürst, als erster Bürger, mehr Interesse dabei, als irgend ein anderer, die Nation zusammen zu berufen oder sie einzuladen, außerordentliche Repräsentanten zu wählen. Besitzt er auch nicht das Recht, über die Constitution zu entscheiden, so kann man doch nicht sagen, daß er nicht das besitze, diese Entscheidung aufzufordern. Stets wird in der Politik die Vermengung, die Verwirrung der Gewalten Schuld daran seyn, wenn Einführung einer zweckmäßigen gesellschaftlichen Ordnung ein frommer Wunsch bleibt. Erst wenn man trennt, was getrennt seyn muß, wird man dahin gelangen, das große Problem zu lösen: wie eine menschliche Gesellschaft geordnet seyn müsse, die dem allgemeinen Vortheile derer entspreche, welche sie ausmachen.

Man findet im französischen Moniteur 1789 eine Menge Debatten, die in damaliger Zeit durch die Frage veranlaßt wurden, ob und inwiefern der Nation die Befugniß zustehe, die Staatsverfassung zu verändern.

In der constituirenden Nationalversammlung in Frankreich waren die Meinungen sehr getheilt, ob die Nation oder deren Repräsentanten berechtigt seyen, ohne Zuthun des Monarchen dem Reiche eine neue Constitution zu geben, oder ob diese zu ihrer Gültigkeit der Sanktion des Monarchen bedürfe. Den letzten Grundsatz vertheidigte unter andern mit großem Eifer Mounier. Plusieurs de ceux qui reconnaissent la nécessité de la sanction du monarque pour tenter les lois, sagte derselbe in der Sitzung vom 5. September 1789 (*Moniteur* 1789. *Nro.* 53), prétendent qu'on ne doit pas la demander pour la constitution. Ils se fondent sur une supposition métaphysique; ils disent que l'assemblée actuelle étant une *convention nationale*, pour fixer la constitution, exerce tous les droits du peuple français et qu'elle doit régler tous les pouvoirs, sans que le consentement du Prince soit nécessaire.

J'ignore pourquoi on se plaît à considérer une Nation comme une société sans gouvernement, sans lois, sans magistrats, et enfin comme un corps désorganisé; j'ignore pourquoi on cite des hypothèses chimériques, car 24 millions d'hommes ne peuvent être réunis dans une seule assemblée; et s'il était possible qu'ils fussent réunis, je demande si la puissance royale, une fois établie, cesserait

d'exister. Un Peuple en corps, qui ne reconnaîtrait aucun chef, serait dans les convulsions de la plus horrible anarchie.

Ainsi, supposer que l'assemblée nationale représente une Nation sans Monarque, une société naissante, est vraiment une supposition absurde. Si l'assemblée nationale est ce qu'on nomme en Angleterre une *Convention*, il faut au moins reconnaître qu'elle a été formée pour agir de concert avec le Roi et que la puissance du Monarque existait avant elle.

On ne peut sans doute comparer cette *Convention* à celle qu'établirent les Anglo-Américains, lors de leur insurrection contre l'Angleterre. Ce peuple avait brisé tous les lieus qui l'attachaient à la Grande-Bretagne; il était rentré dans son indépendance naturelle; il n'avait aucun pouvoir à maintenir, il avait, pour ainsi dire, tout à créer. Ainsi la convention de chaque Etat ne devait consulter que la pluralité des suffrages de ses membres. L'assemblée nationale de France au contraire a été convoquée par le Roi. La Nation n'a jamais eu le dessein de porter atteinte aux véritables principes de la monarchie; elle a voulu seulement qu'on déterminât des limites pour qu'elle ne dégénère pas à l'avenir en puissance arbitraire.

S'il est vrai que jusqu'à ce jour on ait pu dire

que le Peuple français n'avait point de constitution, on ne doit pas cependant le considérer comme dépourvu de tout gouvernement. L'assemblée nationale est chargée par ses commettans de faire respecter l'autorité du Roi. Si elle avait le droit de fixer la constitution, sans qu'il y prît aucune part, il faudrait en conclure qu'elle aurait le droit de disposer à son gré de toutes les prérogatives de la couronne.

Je suis loin de comparer l'influence qui peut appartenir au Roi sur la constitution, avec celle qui doit lui être réservée sur les lois. Il peut refuser des lois sans en expliquer les motifs, tandis qu'il n'aurait pas le droit de déclarer qu'il s'oppose à l'établissement d'une constitution; car après avoir appelé ses sujets à la liberté, il ne peut pas dire: je ne veux pas qu'ils soient libres. Je soutiens seulement qu'étant intéressé à la constitution, étant chargé de la faire observer, ayant un pouvoir antérieur qu'elle doit régler et non pas détruire, il est nécessaire qu'il la signe et la ratifie. S'il trouvait dans quelqnes articles de grands inconvéniens, il pourrait demander qu'ils fussent changés; et les représentans verraient à leur tour, si les changemens exigés ne compromettaient point la liberté publique.

Malouet stellte in der ersten Sitzung der

constituirenden Nationalversammlung in Frankreich, am 7. September 1789, folgende Grundsätze in dieser Beziehung auf:

Un monarque n'a ni le droit ni le pouvoir d'empêcher un Peuple qui veut une constitution, de la faire. Il n'y a point de *Veto*, point d'obstacle à une constitution demandée par la Nation; mais s'il arrivait que ses représentans en adoptassent une évidemment contraire à la volonté et à l'intérêt général, ne doutons pas alors, que le chef de la Nation n'ait le droit de suspendre une telle constitution, d'en appeler au Peuple et de lui demander de manifester sa volonté expresse par de nouveaux représentans.

Tel est, à mon avis, le seul droit de Veto, que le monarque puisse exercer sur la constitution. Il ne la sanctionne pas comme une loi particulière; mais s'il la trouve telle que la Nation la désire, il l'accepte, y souscrit et en jure l'observation. S'il la trouve contraire aux voeux et aux intérêts du Peuple, il peut, il doit refuser de l'accepter, jusqu' à ce que la Nation explique de nouveau sa volonté souveraine; car elle a toujours, dans la volonté de son chef, le plus auguste, le plus autorisé de ses représentans.

Dieselbe Frage kam auch in Spanien zur Zeit der Revolution im Jahr 1810 mehrfach zur Sprache, als eine Versammlung außerordentlicher Cortes die souveraine Gewalt ausschließend im Namen der spanischen Nation an sich gerissen hatte. Da die Schriften, welche damals in Spanien im Druck erschienen, worin dieser Gegenstand erörtert wird, in Deutschland nur Wenigen zu Gesicht gekommen und überhaupt auch lange nicht so bekannt sind, wie die Schriften aus der Periode der französischen Revolution; so glaube ich, daß es manchen angenehm seyn wird, hier eine Zusammenstellung aus verschiedenen Schriften, welche der Zeit der spanischen Revolution angehören, zu finden.

Die Mitglieder des bei der Invasion Napoleon's und während der Gefangenschaft Ferdinand's VII. eingesetzten höchsten Regentschaftsraths in Spanien behaupteten, daß nur dieser, als den abwesenden König repräsentirend, die Souverainität ausüben könne und dürfe und die außerordentlichen Cortes sich mit Unrecht die Selbstübung der souverainen Autorität anmaßten. Don Miguel de Larzidabal y Uribe vertheidigte in einer eignen 1811 zu Alicante im Druck erschienenen Schrift: *Manifesto sobre su conducta politica en la noche del 24 de Setiembre de 1810* diese Behauptung.

Nach meiner Ansicht, bemerkt derselbe, ist es allerdings sicher und ausgemacht, daß der Ursprung der Souverainität in der Nation liegt. Von ihr haben sie Anfangs die Könige erhalten. Der weise und allgütige Schöpfer des Menschengeschlechts und Urheber aller Macht im Himmel und auf der Erde gab, als er verordnete, daß es eine gewisse Gemeinde von Menschen, die man Nation nennt, geben solle, ohne Zweifel alle zum Bestehen und Regieren, zur Vertheidigung gegen ihre Feinde und zur Erwerbung rechtlicher Güter und Bequemlichkeiten des Lebens nöthige Gewalt und dies ist die souveraine Gewalt der Nation. Geht man die Weltgeschichte durch, dann findet man, daß es fast keinen Unsinn oder Irrthum gibt, welcher nicht einmal von einem Philosophen gelehrt worden wäre oder nicht Vertheidiger und Verehrer gefunden hätte. Aber als möglich anzunehmen, daß eine zahlreiche Nation bestehen könne, in der alle befehlen, das ist Wahnsinn, der nie in einem Kopfe Platz gefunden, so verkehrt er auch seyn mochte; und so haben die Menschen aller Nationen gleich erkannt, daß diese Gewalt, diese Souverainität, die in ihnen vereint bestand, ganz unnütz sey, wenn sie nicht auf einige Wenige übertragen und deponirt würde. Daher beraubten sich die Uebrigen derselben, damit Einige befahlen und die Andern

gehorchten. So ging es zu und so mußte es zugehen und dies ist der Ursprung der verschiedenen Regierungsformen, die wir kennen. Diejenigen, welche die monarchische Regierungsform für die zweckmäßigste hielten, haben alle ihre Gewalt einem Einzigen übertragen, welcher der König ist.

Wenn man unter der Souverainität der Nation eine Souverainität versteht, die in ihr wahrhaft existirte, so ist's eine Chimaire, eine Sache, die nicht ist und nicht seyn kann, wie aus dem Gesagten erhellet. Eine auf solche Weise mißverstandene Volkssouverainität kann nur dazu dienen, erst das Volk zu täuschen und es dann zum Sclaven zu machen. Selbst in der Demokratie gibt es Keinen, der wahrhaftes Interesse an ihr hätte, als Diejenigen, welche sie hervorrufen; alle Uebrigen sind Opfer derselben. Wir sahen ein neues und trauriges Beispiel davon in den Vorgängen der französischen Revolution. In der That, wer erinnert sich nicht der denkwürdigen Worte des so philanthropisch gesinnten Malesherbes, Ministers des unglücklichen Ludwigs XVI. in Frankreich: „Von Stufe zu Stufe gelangte man dahin, Alles zu zerstören, und das Volk, das man zum Spotte Souverain nannte, wurde das Opfer seiner eigenen Souverainität."

Um zu wissen, was für eine Souverainität in

der Wirklichkeit existire, urtheilt der oben gedachte spanische Staatsmann, muß man allezeit untersuchen, wer die Person oder die Personen seyen, welchen die Nation die ursprünglich ihr allein zustehende souveraine Macht übertrug; diese und keine andere sind dann, welche wir als Souverain anerkennen müssen. Seit dem eilften Jahrhunderte aber wollten die Spanier, daß die souveraine Gewalt einem Einzigen unter dem Namen König übertragen werde und sie wollten nicht nur dieses, sondern zugleich auch, daß jene Gewalt im Könige erblich seyn solle. Dies beweist, daß sie sie für immer wollten und daß sie nicht nach ihrer Willkühr aufhebbar seyn sollte. Denn sie konnten sich nicht verhehlen, daß ein precairer König, der beseitigt werden könne, eine verächtliche Rolle spiele und für sie unnütz sey, indem ihn Niemand gehörig respectiren und Niemand ihm den nothwendigen Gehorsam leisten würde, wenn seine ganze Gewalt von Andern abhänge, welche sie ihm nach Belieben wieder abnehmen könnten. So liegt die Quelle meines Daseyns freilich in meinem Vater, von dem ich es erhielt; allein, sobald ich es erhalten, existire ich unabhängig von ihm und eben so existirt die Souverainität des Königs in seiner Person unabhängig von der Nation, von welcher er oder seine Vorfah-

ren sie erhalten haben, in der Erbmonarchie. Das heißt den Heimfall der Souverainität an die Nation, von der sie ausgegangen, keineswegs unmöglich machen; aber in diesem Falle würde sie da, wo das erbmonarchische System grundgesetzlich besteht, auf die Nation zurückfallen, nicht um in ihr zu bleiben, weil sie in ihr ganz unnütz seyn würde, sondern um unmittelbar wieder auf einen Andern übertragen zu werden.

Ich will zugeben, daß die spanische Nation, bei dem großen Umsturz der Dinge auf der Halbinsel und in der Abwesenheit des Königs, den Heimfall der Souverainität hätte reklamiren und den Thron für erledigt erklären können. Aber das hat sie nicht gethan; es kam ihr nicht einmal in den Sinn. Sie hat nie etwas anders gethan, als, die Kanonen und Bajonette einer aufgedrungenen Fremdherrschaft verachtend, heroisch zu bestätigen, und mit ihrem Blute zu besiegeln, was sie bereits früher freiwillig gethan, als sie Ferdinand VII., als Prinzen von Asturien huldigte und nachher ihn als König ausrief und anerkannte. Daher befahlen dann auch sowohl die Regentschaft als alle Gerichtshöfe, die höhern wie die niedern, nur in seinem Namen. So ist es gewiß, und außer Zweifel, daß die Souverainität der Nation in

Ferdinand VII. ruht und kein Spanier kann und darf eine andere anerkennen und die Regentschaft konnte keine andere als diese anerkennen und beschwören. Das ist das politische Glaubensbekenntniß aller derjenigen, welche letztere bildeten.

Auch ist es klar und selbst in der Versammlung der Cortes gesagt worden, daß die Souverainität untheilbar und also nur Eine ist und seyn soll. Es kann demnach nicht zwei Souverainitäten geben: entweder ist Ferdinand VII. nicht Souverain oder die Nation ist es nicht, oder die Souverainität, welche Ferdinand hat, ist die der Nation, und wirklich so ist es und verhält es sich. Hieraus ergibt sich, daß, wenn die Cortes glaubten, der Regentschaftsrath repräsentire den König, sie den König der Souverainität und Majestät beraubten, indem sie sich diese beilegten und hinsichtlich Ferdinands VII. eben so handelten wie Napoleon; glaubten sie hingegen, daß sie den König repräsentirten, obgleich in diesem Falle Niemand da war, der die Nation der Regierung gegenüber repräsentirte: dann verfuhren sie ganz recht, die Souverainität und Majestät an sich zu reißen. Allein Ferdinand dem VII. kommt in den Cortes kein anderer Platz zu als die Präsidentschaft oder das Recht, einen Präsidenten zu ernennen und den

Cortes steht es zu, in dem Regentschaftsrathe oder in dem Gouvernement einiger Wenigen, welches sie zu bilden für zweckmäßig erachten werden, um den abwesenden König und dessen Autorität zu vertreten, und in seinem Namen zu befehlen, die Souverainität zu respectiren. Denn diese oberste Ferdinand VII. repräsentirende Regierungsbehörde kann nicht ein Minister und Diener der Cortes seyn sollen. Was die Nation nicht will, dürfen und können auch deren Repräsentanten (die außerordentlichen Cortes) nicht wollen und die Nation will nicht, daß Ferdinand VII. ihr erster Unterthan sey; sie will, daß er ihr Souverain seyn solle. Wir Alle haben Ferdinand VII. als König und Souverain anerkannt und ihm geschworen, die spanische Monarchie aufrecht zu erhalten, und in keiner Monarchie kann das Volk der Souverain seyn, wie in der Demokratie.

Im gleichen Sinne äußerte sich auch der ehrwürdige Bischof von Ornese, Präsident des obersten Regierungsraths, als die allgemeinen und außerordentlichen Cortes gleich in ihrer ersten Sitzung durch ein von ihnen erlassenes Dekret erklärt hatten, daß die Nationalsouverainität in ihnen ruhe. Diese absolute und unbeschränkte Erklärung — sagte er in einem unterm 5. Oktober

1810 an die Cortes gerichteten Schreiben — in welcher des Namens Don Ferdinand's *VII.*, unsers Königs, keine Erwähnung gethan wird, scheint in dem versammelten Nationalkörper alle Gewalten zu vereinigen, ohne Rücksicht auf das Haupt der Nation, auf den Monarchen oder diejenige Autorität, welche denselben repräsentirt. Ungeachtet dieser Erklärung ist gleichwohl Ferdinand *VII.* von neuem als einziger und rechtmäßiger König proklamirt und die Abtretung der Krone zu Gunsten des Kaisers Napoleon für nichtig angegeben worden, und zwar in Folge des allgemeinen Willens, der sich kund gethan, so daß es scheint, als wären die Cortes versammelt worden, um über die Rechte des Königs in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Willen der Nation zu entscheiden, während sie, wie es keinem Zweifel unterliegt, durch wiederholte und fortdauernde Eide, durch alle in seinem Namen ausgefertigte Dekrete und durch einen blutigen und verwüstungsvollen Krieg, den die Nation gegen Napoleon führt, davon überzeugt seyn müssen, daß sie vielmehr zusammenberufen worden sind, um die Rechte Ferdinand's *VII.* zu beschützen und zu vertheidigen. Statt dessen sieht man nur des allgemeinen Nationalwillens erwähnt, mit Uebergehung der mit

einer erblichen Krone verbundenen Erbfolgerechte, des Eids, den man Ferdinand VII. als Kronprinzen und unmittelbaren Kronerben geleistet und seiner Proklamirung zum König mit Einstimmung und Akklamation von ganz Spanien. Ich bin nicht der Meinung, daß die Cortes als Repräsentanten der Nation in ihrem Congresse sich für souveraine Schiedsrichter und die durch sie vertretene Nation als über alle Unterthänigkeit gegen ihren Monarchen und allen Gehorsam gegen denselben erhaben ansehen, die Glieder der Nation für ihre Vasallen und den König für den ersten Unterthan der Nation halten und wähnen dürfen, daß es diese stets in ihrer Willkühr haben solle, über den spanischen Thron oder die Regierungsform zu verfügen, wie sie es (als Körper betrachtet oder in den Cortes als ihren Repräsentanten versammelt) für gut finde. Kann man nach den spanischen Grundgesetzen und nach der spanischen Constitution die Könige von Spanien blos als Diener der Nation, die eine ministerielle Gewalt ausüben, betrachten, während die Souverainität stets im Körper der Nation bleibt, und dieser es freisteht, sie in andere Hände zu geben oder über die Regierungsform nach Gutdünken zu verfügen? Und was zwar viel

weniger, aber gefährlich und ungesetzlich ist, der jetzige Nationalcongreß sollte in der Ausübung der Souverainität keine Schranken, keine andere Autorität zur Sanktionirung der Gesetze oder zur Mitwirkung, um seine Deliberationen zu Gesetzen zu machen, keinen Körper oder keine Personen, welche einigermaßen den Souverain repräsentirten, anzuerkennen haben? Wenn die Ausübung der Souverainität durch die Zentral-Junta, wegen der großen Anzahl ihrer Mitglieder, als unzweckmäßig sich erprobt: wie ließ sich hoffen, daß sie besser werde gehandhabt werden durch die Cortes, als einer siebenfach zahlreichern Versammlung!

Schon der erste Schritt — so fährt der genannte Prälat fort — den der Nationalcongreß in der absoluten Ausübung der Souverainität, noch am Tage seiner Einsetzung, that, ließ andere von ähnlicher Natur und Wichtigkeit oder noch größere besorgen. Der Supremo Consejo de Regencia, welcher Namens des Königs zu regieren bestimmt und die höchste Autorität war, hatte bei seiner Installation geschworen: kein anderes Gouvernement anzuerkennen, bis die in ihren Cortes versammelte Nation das zweckmäßigste angeordnet haben würde; und so lange dies nicht geschehen war, mußte die Regentschaft, welche zum Zeichen,

daß sie den abwesenden König vertrat, den Titel Majestät und Sire führte, in ihrer ganzen Gewalt und in ihrem ganzen Ansehen fortbestehen. Und derselbe Congreß, der berufen war, ein geeignetes Gouvernement zu bilden, fing damit an, das gesetzmäßige, das bestehen sollte, bis das neue zweckmäßige zu Stande gebracht wäre, zu zerstören, indem er erklärte, daß die Nationalsouverainität nur in ihm, der den Körper der Nation repräsentire, ruhe. Die allgemeinen und außerordentlichen Cortes wollten, daß alle Gewalt vor ihnen verschwände und mit der Souverainität bekleidet und der Majestät geschmückt, zogen sie, dem Tiberius gleich, nach und nach alle Gewalt an sich (Insurgere paulatim, munia senatus, magistratuum, legum in se trahere, nullo aversante. *Tacit. Annal.* I.). Um diesen Zweck zu erreichen, ernannten sie, statt wie sie sollten, ein stabiles und bis zur Rückkehr des Königs oder seines legitimen Nachfolgers autorisirtes Gouvernement zu wählen, eins, das nur den Namen eines Gouvernements führte, dessen Mitglieder nach dem Willen der Cortes ernannt und abgesetzt werden konnten, und das allmählig eine so untergeordnete Stellung bekam, daß es ohne Erlaubniß der Cortes nicht einen Schritt thun konnte: denn es hatte nichts weiter, als eine bloße ministerielle Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt in ihrem ganzen Umfange sich vorbehaltend, eigneten sich die Cortes zugleich auch die Sanktion ihrer eigenen Gesetze zu. So kam ein aus Unterthanen und Vasallen zusammengesetzter repräsentativer Körper zum Vorschein, der, zu gleicher Zeit Volk und Monarch, dem den Souverain repräsentirenden Regentschaftsrathe die Majestät entriß, um sie sich selber und somit alle Funktionen des Körpers und des Hauptes anzumaßen.

Der Nationalcongreß hat damit begonnen, bemerkte der Bischof von Ormse, daß er solche Rechte und eine Souverainität ausübte und deklarirte, welche die Nation selber und die rechtmäßigsten Repräsentanten derselben weder haben noch sich anmaßen dürfen, weil sie dadurch die des verfassungsmäßigen legitimen Souverains beeinträchtigen. Er öffnete dadurch den Weg zur Zerstörung der Monarchie und des Throns, wiewohl er denselben zu vertheidigen geschworen. Denn wenn die Souverainität fortdauernd und ausschließend in der Nation und in ihren Repräsentanten ruht, wenn Ferdinand *VII.* blos König ist durch den allgemeinen Willen und seine Verzichtung hauptsächlich aus Mangel desselben ungültig ist: dann muß man zugeben, daß Ferdinand und seine Nachfolger nichts wei-

ter als die ersten Vasallen der Nation sind, und diese ihr Souverain ist. Und wenn die Nation ihrem Monarchen nicht unterthan, noch ihm Unterthanentreue schuldig ist, wenn ihr allgemeiner Wille stets als höchstes Gesetz gilt: dann kann nichts hindern, die Könige und Regierungen nach Willkühr abzusetzen und so viele und mehr Constitutionen zu bilden, als die französische Revolution erzeugt hat. Und welchen Weg bahnt man dadurch Joseph Napoleon, um die Usurpation der spanischen Krone zu vollenden? Er brauchte nur den Schritten des jetzigen Nationalcongresses zu folgen. Wer hindert ihn, allgemeine Cortes zu versammeln, für die Städte und Provinzen, welche größtentheils faktisch unter seiner Herrschaft sich befinden, Abgeordnete ernennen zu lassen, und wenn dieser Congreß versammelt ist, was ist leichter, als denselben zu einer Repräsentation der Nation und der Nationalsouverainität zu erklären? Man kann dann sagen, Joseph Napoleon sey in Folge des allgemeinen offenkundigen Willens, welcher durch die Anerkennung, den Eid und die Erklärung des größten Theils der Provinzen, Städte und Ortschaften auf das nachdrucksvollste sich ausspreche, zum König erklärt, und man sey ihm zu huldigen verpflichtet. Würde es nicht eine natürliche

Folge seyn, mit Einwilligung dieses Nationalcongresses und solcher Repräsentanten der Nation, auch die Verzichtleistung Carls *IV.* und Ferdinands *VII.* auf den Thron Spaniens für gültig zu erklären? — Allerdings haben der Nationalkörper mit seinem Haupte und die Nation mit ihrem rechtmäßigen Monarchen die wahrhaftige Unabhängigkeit und Souverainität und sind keiner andern Macht unterthan oder von ihr abhängig; aber ein souverainer Körper unabhängig von seinem Haupte, das wäre eine Monstruosität. Der Nationalcongreß ist nicht versammelt worden, um eine neue Regierungsform an's Licht zu rufen oder eine neue Verfassung zu gründen, sondern nur, um die alte herzustellen und den alten Gesetzen Kraft und Nachdruck zu verleihen und die Gesetze, welche uns regieren, soweit abzuändern, als die Nothwendigkeit und das Wohl der Nation es bei einigen erheischen mögen; und nur aus diesem Grunde und zu diesem Endzwecke andere Gesetze den bisherigen beizufügen.

Als daher dem Bischof von Ormse, als Präsidenten des im Namen Ferdinand's *VII.* fungirenden Regentschaftsraths, der Eid vorgelegt wurde: „Erkennt Ihr die Souverainität der durch die allgemeinen und außerordentlichen Cortes re-

präsentirten Nation an?" — war seine Antwort: „Der Bischof von Ormse erkennt, wenn man will, eine wahrhaftige Souverainität und Unabhängigkeit der Nation von jeder fremden Herrschaft an, so wie daß sie mit ihrem Könige wahrhaft souverain ist. Auch gesteht er zu und erkennt an, daß die Ausübung der Souverainität, so lange der König sie nicht ausüben kann, in der gesammten spanischen Nation ruht, und unter den gegenwärtigen Umständen in den allgemeinen und außerordentlichen Cortes. Wenn man aber behauptet, daß die Souverainität ausschließend in der Nation fort und fort ruhe, daß sie der Souverain ihres eigenen Souverains sey oder daß die Monarchie und die Erbfolge von dem gemeinsamen Willen der Nation, dem Alles weichen müsse, abhängen sollen: dann erkennt der Bischof dies nicht an und wird es auch nie anerkennen."

Auf die Frage, welche an diesen Prälaten zugleich gerichtet wurde, ob er erbötig sey, zu schwören, daß er den Dekreten, den Gesetzen und der Constitution, welche die allgemeinen und außerordentlichen Cortes dem heiligen Endzwecke gemäß, wozu sie versammelt seyen, entwerfen würden, gehorchen, sie achten und in Ausübung bringen lassen

wolle — gab er zur Antwort: Ohne Gefährde des Reklamirens, Repräsentirens und des Widerspruchs, wozu er berechtigt ist, wenn ihm etwas gegen das Wohl des Staats und der Nation selbst, gegen die Disziplin Freiheit und Immunität der Kirche zu seyn scheint, wenn etwa dergleichen Dekrete oder Gesetze gegeben werden sollten. In diesem Falle kann er den von ihm geforderten Eid leisten, obgleich er so wenig bestimmt und von zukünftigen Dingen spricht. Wenn man aber blinden Gehorsam für Alles, was die Repräsentanten der Nation einzig durch Stimmenmehrheit beschließen und ausführen wollen, verlangt, dann kann der Bischof den Eid nicht leisten.

Eins der ausgezeichnetsten Mitglieder der Cortes — Don Anton Olivares — war bemüht, in einem an den Bischof von Ormse adressirten Schreiben unterm 4. Nov. 1810, demselben die Gewissensskrupel bei der unbedingten Leistung des von ihm geforderten Eids zu benehmen und seine Ansichten zu berichtigen. „Ew. Hochwürden, schrieb derselbe, führen zwei Punkte an, welche Sie abhalten, den Eid und die Huldigung ohne Restriction zu leisten. Ersteres macht die Frage: „Erkennt Ihr die Souverainität der in den allgemeinen und außerordentlichen Cortes repräsentirten Nation an?" — Sie

befürchten, daß dieselbe die Souverainität des Königs, die nachher beschworen wird, beeinträchtige. Sie besorgen, daß es von der Nation, indem sie die Constitution macht, hieße: Souverain ihres Souverains. Ew. Hochwürden können gleichwohl nicht läugnen, daß die Cortes versammelt sind, um die Constitution, welche die Souverainität des Königs und die Freiheit seiner Völker sichern soll, zu verbessern. Denn das sind die Worte des von der Zentraljunta erlassenen Berufungsschreibens. Diese Constitution wird ohne Zweifel aussprechen, daß der König den Gesetzen die Sanction zu ertheilen und nach derselben zu regieren habe; und ich glaube, dies wird genügen, Ihr Gewissen zu beschwichtigen. Ew. Hochw. geben zu, daß in der Abwesenheit des Königs die Nation die Souverainität ausübe und die Cortes diese repräsentiren und dadurch erkennen Sie, daß sie selbe in diesem Sinne besitzen und ausüben; und gerade dies ist der Sinn der Verordnung, von der sich's handelt. Das Wort „außerordentlich" selbst bezeichnet die Umstände, in welchen sich die Nation befindet. Die, welche dem Volke die eigentliche (radical) Souverainität geben, geben den Cortes nur die ausübende Souverainität (soberania en exercio).

Gestehen Ew. Hochw., indem sie jene einzig dem Könige lassen, diese den Cortes zu, so hindert Sie nichts, einen Grundsatz anzuerkennen, der die Sache unangetastet und unberührt läßt.

Wenn Ew. Hochwürden erklären — fügt Olivares hinzu — daß Sie den geforderten Eid nur unbeschadet des Rechts, gegen das, was Sie für unrecht hielten, Vorstellungen zu machen, leisten können: dann frage ich: wer kann Ewr. Hochwürden dies Recht nehmen, das sich von selbst versteht. Die Cortes sind weit entfernt, dasselbe beschränken zu wollen; aber würde es nicht Beleidigung der Majestät der bestehenden höchsten Autorität seyn, eine solche Bedingung ausdrücklich dem Eide beizufügen? Ueberdies müssen Ew. Hochw. schon die Worte: „dem heiligen Zwecke gemäß, wozu sie (die Cortes) versammelt sind,“ beruhigen, Worte, welche das Wesen und die Religiosität, die die vom Nationalcongreß ausgehenden Gesetze zu charakterisiren haben, ausdrücken. Ich glaube, daß diese Bemerkungen Ihr besorgliches Gewissen zu beruhigen hinreichen dürften. Uebrigens müssen Ew. Hochw. die verderblichen Folgen Ihres Widerstandes berücksichtigen, das Aergerniß, das dem Volke gegeben wird, die unzähligen Uebel, die es haben könnte. Es ist erwiesen und Sie selbst haben es zugegeben, daß nichts ungerechtes

begehrt wird. Wozu denn allein, trotz dem Beispiele aller andern Kirchenvorstände, der Gerichtshöfe und der Armeen Widersetzlichkeit zeigen? Groß ist's zuweilen, zu widerstehen, größer noch, unsere Meinung (zum allgemeinen Besten) aufzugeben; im letztern Falle tragen wir einen Sieg über uns selbst davon, im erstern würden Ew. Hochw. nicht nur für Ihr Verfahren verantwortlich seyn, sondern auch für den Ungehorsam und die Anarchie, die erfolgen könnte.

Der Bischof blieb dessen ungeachtet fest bei seiner Weigerung, den Eid unbedingt zu leisten und antwortete blos: Wenn alle Abgeordneten zu den Cortes dächten, wie Sie, dann wäre jede Schwierigkeit gehoben. Alle Vorgänge verrathen aber etwas anderes und der wörtliche Sinn der Eidsformel steht mit dem von mir erklärten im Widerspruche oder ist wenigstens davon sehr verschieden. Darf ich in einer so wichtigen Angelegenheit einen Sinn annehmen, welcher der Absicht derer, welche den Eid begehren, entgegen oder davon sehr abweicht? Was den Gehorsam betrifft, so glaubte ich nie, daß er sich über das Erlaubte hinauserstrecke; aber die gesetzgebende Gewalt schließt in ihrer ganzen Ausdehnung jede andere Sanction aus und jedes durch Stimmenmehrheit von den Cortes beschlossene Gesetz soll mit ganzer Stärke in

Kraft treten. Man schwört nur im Erlaubten Gehorsam, wie aber ein Gesetz widerrufen, das der größere Theil für gerecht und erlaubt gehalten hat? Was ich sagen wollte, war, daß man mich nicht verbinden solle, Alles gleich für Gesetz zu halten, noch daß die Entscheidung der Stimmenmehrheit dafür gelte, bevor Zeit und Umstände Gelegenheit gegeben haben, gerechte Vorstellungen anzubringen. Der Umstand, daß die Cortes sich mit aller Majestät und Gewalt des Königs bekleidet haben, verbietet vielleicht die Herablassung, mich den Eid in dem von mir angedeuteten Sinne schwören zu lassen; aber dadurch wächst die Besorgniß, daß man Gehorsam ohne Einschränkung fordern werde und jede Folge fällt dann nicht mir, sondern den Cortes selber zur Verantwortung zu.

Olivares stützte sich in seinem Erwiederungsschreiben darauf, blos wegen der Gefangenschaft des Königs hätten die Cortes die Uebung der Souverainität übernommen, welches „außer der Ordnung" sey, wie schon der Name: „außerordentliche Cortes" andeute. Dem Bischof aber schien damit ganz und gar die wenigstens unzeitig aufgeworfene Frage: „Wenn Ferdinand VII. sich nicht unterwürfe und nicht sanctioniren wolle?" im Widerspruch zu stehen. Er

betrachtete eine solche Frage nicht nur als unschicklich, sondern auch der Pflicht und dem Schwure, ihn auf den Thron zurückzuführen, entgegen. „Sie bemühen sich, entgegnete er, mich zu überreden, daß ich den unbedingten Eid und die unbeschränkte Huldigung mit gutem Gewissen leisten könne und daß der Sinn Ihrer Collegen klar am Tage liege. Es mag seyn; allein die Indizien für das Gegentheil sind sehr beunruhigend und die Nation würde leicht, durch mich irre geführt, verleitet werden können, die Sache des Königs und die ihrige aufzugeben und die Sache Spaniens sich verschlimmern, wenn ich Gelegenheit gäbe, daß man glauben könnte, ich billigte, was aus jenem Eide und jener Huldigung hervorzugehen scheint. Nicht weil die gegenwärtigen Cortes schlechte Absichten hegen, sondern blos weil man schlechte Grundsätze aufstellt, könnte in Zukunft viel Unheil daraus erwachsen. Jene unverletzbaren Abgeordneten der Nation, für welche es keine Gränze, kein Gesetzbuch noch Privilegium gibt; diese untrüglichen Repräsentanten können keinen Schritt rückwärts thun und indeß fordern sie, daß ich leisten solle, was mir Pflicht nnd Gewissen zu thun verbieten."

Die übrigen Mitglieder der Regentschaft glaubten zum Besten der Nation sich in das fügen zu

müssen, was die Cortes begehrten und leisteten den Eid ohne Restriction: die Souverainität der durch die Abgeordneten der allgemeinen und außerordentlichen Cortes repräsentirten Nation anzuerkennen. Gleichwohl verwahrten sie sich späterhin gegen den Vorwurf, als hätten sie die Sache des Königs feig und niederträchtig aufgegeben, indem sie die Souverainität in Andern als dem Könige anerkannten. Unsere Zustimmung, sagt Don Miguel de Larzidabal y Uribe in der oben angeführten Rechtfertigungsschrift seines und seiner Collegen Benehmen, war die Folge eines moralischen Nothzwanges. Wir wußten wohl, daß die Souverainität der Nation oder den Cortes als deren Repräsentanten nicht gebühre und der spanischen Nation nachtheilig werden könnte; allein wir hielten dies für weniger gefährlich, als sie ihrem Ruine auszusetzen. Wir gaben nach in der Ueberzeugung, daß es die Souverainität Ferdinands *VII.* sey, des einzigen Souverains, den es in Spanien geben konnte, in dessen Namen die Cortes sie üben wollten: denn ihm hat die Nation die Souverainität nicht nur durch das nach unsern Gesetzen bestehende Erbfolgerecht übertragen, sondern auch auf Kosten ihres Blutes und mit unzähligen Opfern bestätigt und erhalten; und das ist die National-Souverainität.

Selbst Diejenigen, welche das Verfahren der allgemeinen und außerordentlichen Cortes im September 1810 in Spanien mißbilligten, läugneten keinesweges, daß die Nation ursprünglich die Quelle der Souverainität sey und in gewissen Fällen wieder zu ihr zurückfließen könne; sie behaupteten nur, daß durch Einführung der erbmonarchischen Verfassung die Nation sich so lange der Selbstübung der Souverainität begeben, als noch ein kraft der bestehenden Erbfolgeordnung zum Thron Berechtigter vorhanden sey. Aber an einem solchen fehlte es in der That, wenigstens einstweilen, da alle Glieder der legitimen Königsfamilie abwesend waren und die Nation, sich selbst überlassen, nothgedrungen war, Mittel zu ihrer Selbsterhaltung zu ergreifen und sich eine den Umständen angemessene Verfassung zu geben. Da es unmöglich war, die Sanction des in Frankreich gefangen gehaltenen Königs einzuholen: was war natürlicher, als daß die Nation sich selbst half, so gut sie konnte und ihre Repräsentanten die Souverainität übten. Diese konnten bei der neuen Einrichtung der Regierung Mißgriffe begehen; aber das Recht zur Einrichtung einer neuen Regierung konnte ihnen nicht streitig gemacht werden: denn wem anders als ihnen konnte ein Recht dazu zustehen? —

In der spanischen Cortesverfassung v. J. 1811, die in ihrem 3. Art. den Grundsatz aufgestellt hatte: La soberania reside esencialmente en la nacion, war zugleich diesem Grundsatze gemäß festgesetzt, daß der Nation ausschließend das Recht zustehen solle, sich ihre leges fundamentales zu geben und sich die zweckmäßigste Regierungsform zu wählen. Dadurch wird gleichwohl nicht geläugnet, bemerkte der Abgeordnete Munoz Torvero (Sitzung v. 28. Aug. 1811), daß die Nation sich mit den Fesseln des Eides, ihre gegenwärtige monarchische Regierungsform zu bewahren, gebunden und gekettet (constrenido) hat. Zum Beweise ihres Rechts, jene Regierungsform, welche ihr beliebt, annehmen zu können, genügt die ihr unveräußerlich zustehende ursprüngliche Macht (potestad radical), welche sie eben bewahrte und vertheidigte, indem sie freiwillig dieses System und diese Regierungsform gewählt. Obgleich diese Macht blos in der Idee zu bestehen scheint, so ist sie doch hier wirklich in Ausübung gebracht worden, als Namens der Nation deren Repräsentanten einhellig beschlossen, daß die Regierung in Spanien eine monarchische seyn solle. Aber wenn die Umstände sich ändern, dann muß die Nation (als der eigentliche Souverain) auch von ihrer jezigen Verfügung und dem jetzigen System abgehen können. Ein

Gouvernement ist legitim, so fern es gerecht, billig (cabal) und der Vernunft, der Gerechtigkeit und den Gesetzen gemäß ist; wenn diese Gesetzmäßigkeit aufhört und es anders wird (cambia de aspecto) und wenn das, was der Nation nützlich und vortheilhaft war, ihr schädlich und drückend wird, dann tritt jene ursprüngliche Gewalt wieder hervor und kann ihre Rechte und Functionen (funciones) wieder ausüben, von der Natur selbst gleichsam autorisirt, eine neue Ordnung der Dinge einzuführen. Der Eid zu Gunsten eines Dritten ist allerdings stets verbindlich; allein wenn im Laufe der Zeiten und Tage Alles sich nur in Schaden und Nachtheil verwandelt, dann verliert der Eid seine Kraft und mit ihm die eingegangene Verbindlichkeit. Wenn daher die Nation, von ihrer Befugniß und ursprünglichen Gewalt Gebrauch machend, sich auch freiwillig eine Constitution gegeben hat und sich im Laufe der Zeiten dazu sich getrieben sehen sollte, eine neue Ordnung zu wählen und Reformen einzuführen: dann bietet der geleistete Eid kein Hinderniß dar. Das sind die Grundsätze des Rechts, der Moral, der Religion. Der einzige Entwurf, den man gegen diese Lehre vorgebracht hat, fuhr der Redner fort, bestand blos darin, daß man sagte, ein mit der Gefahr solcher Veränderung bedrohtes Gouvernement

wäre prekär. Ich will dies weder verneinen noch bejahen. Oderunt peccare mali formidine poenae. Der Mensch ist geneigt, gut zu handeln, wenn er Jemanden vor Augen hat, der ihn im Zaume halten kann; und wiewohl dies bei einem gottesfürchtigen Monarchen nicht vorauszusetzen, so ist er doch Mensch und humani nil a me alienum puto. Alles beruht darauf, daß wir Menschen sind und der Monarch es ebenfalls ist. Die gekrönten Häupter sollen darum wissen, daß in einem äußersten Falle, bei einem außerordentlichen Ereignisse, zwar nicht leicht, aber doch möglicher Weise die Nation zusammentreten und ihnen ihr Recht wieder abnehmen könne! (*Diario de las Cortes.* T. VIII. S. 48.)

---

Auch Borrull war in dieser Sitzung bemühet, zu entwickeln, in wiefern die Nation von der ihr inwohnenden ursprünglichen Souverainität Gebrauch machen könne und dürfe, bei einer grundgesetzlich bestehenden erbmonarchischen Verfassung die Regierungsform zu verändern. Ich bin der Meinung, sagte er, daß, wenn es sich um den Fall des gänzlichen Abgangs aller Prinzen, welche verfassungsmäßig zur Thronfolge berufen, handelte, es allerdings kein Hinderniß und keine Schwierigkeit haben würde, daß die Nation, ihr Interesse und ihre Wohlfahrt bera-

thend, sich eine ihr zusagende, von ihr für zweckmäßig gehaltene Regierungsform wählen und die bisher bestandene ganz oder zum Theil verändern könnte. Dasselbe würde der Fall seyn, wenn sich der Staat völlig aufgelöst hätte. Dieses erfolgte z. B. in Spanien in jenen unglücklichen Zeiten des Einbruchs der Sarazenen, als König D. Rodrigo mit Tode abging, das Land von Feinden besetzt war und die Einwohner entweder unterjocht oder flüchtig geworden waren. Die Wenigen, welche in den Schluchten der Gebirge ihre Rettung fanden, waren gänzlich verlassen, ohne Befehlshaber, ohne Hoffnung und andere Hülfe als die, welche sie in ihrer eigenen Kraft und in der eigenen Beschaffenheit des Landes hatten. Sie hätten damals ohne Zweifel eine aristokratische oder republikanische Regierungsform wählen können; aber sie zogen vor, die monarchische zu bewahren, in dem sie in Asturien D. Pelayo, in den Pyrenäen späterhin Garci-Ximenes zum Oberhaupt ernannten.

Allein befinden wir Spanier uns jetzt (im neunzehnten Jahrhunderte) in dem nämlichen Falle? Der Staat ist seit Jahrhunderten constituirt und besteht noch dermalen. Es constituirte denselben nicht blos jener Vertrag, den Hobbes irriger Weise als einzigen Grund des Gesellschaftslebens

annahm, der Vertrag nämlich, den jeder Einzelne mit allen andern Gesellschaftsgliedern eingeht, und den verschiedene Naturrechtsschriftsteller als wesentlich für die Rechtmäßigkeit eines jeden Staatsverbandes erachten, sondern die Annahme einer Regierungsform, welche eine beschränkt monarchische war, die Wahl eines Königs als Staatsoberhaupts und späterhin die Verfügung, daß kein Wahlreich mehr fortan Statt haben, sondern die Krone auf bestimmte Personen und ihre Nachkommen übergehen solle. Es besteht der Staat, selbst im Sinne der neuern Philosophen betrachtet, seit vielen Jahrhunderten, was Niemand in Abrede stellen kann, und da es noch Personen gibt, die verfassungsmäßig zur Erbfolge berufen sind, so darf ihnen dieses Recht nicht entrissen und auf solche Weise also auch nicht die Regierungsform umgeändert werden. Denn dieses wäre eine verwegene Verletzung der klarsten Grundsätze, welche Vernunft und Gerechtigkeit in allen erbmonarchischen Staaten aufgestellt haben; es hieße große Umwälzungen und gräuelvolle Bürgerkriege herbeiführen wollen.

Die Aragonier, Valentianer und Kastilianer dachten, als K. D. Martin den 31. Mai 1410 in Barcelona mit Tod abgegangen war, an nichts anders, als Schiedsrichter zu ernennen, welche

bestimmten, wem die Krone zugehöre. Die Nation hat 1789 in den Cortes zu Madrid Ferdinand *VII.* als Prinzen von Asturien und Thronerben den Eid der Treue geschworen, im J. 1808 ihn als ihren König anerkannt, alle Provinzen Spaniens haben ihn als solchen proklamirt, und die Repräsentanten der spanischen Nation haben in ihrem berühmten Dekret vom 24. September verordnet, daß sowohl der Regentschaftsrath als die übrigen Gerichtshöfe und Körperschaften die Aufrechthaltung der monarchischen Regierungsform beschwören sollen. Unter solchen Umständen kann gegenwärtig nicht ohne Einschränkung der Satz aufgestellt werden, daß die Nation das Recht habe, beliebig eine Regierungsform zu wählen, welche ihr am meisten behagt.

Der Nation kann jetzt nicht das Recht zustehen, sich eine Verfassung zu geben, denn sie hat bereits eine Verfassung und zwar eine weise seit Jahrhunderten, und kann für sich allein nichts daran ändern. Die Gothen, von den Römern Barbaren genannt, verabscheueten den Despotismus der Kaiser und setzten als Grundsatz ihrer Regierung im Gegensatz mit jenen Ansichten fest, daß das, was Alle anginge, von Allen gebilligt und bestimmt werden müsse, und diesem Grundsatze gemäß machten ihre Fürsten, wie Recceswint (*Fuero Juzgo* leg. I.

tit. 1. lib. 1) sagt, die Gesetze mit den Bischöfen des Herrn, mit allen Großen des Hofs und mit Zustimmung des Volks. Nach der Invasion der Sarazenen ward dasselbe in den Reichen, welche man späterhin eroberte und die kastilische Krone bildeten, beobachtet, und als der fuero del Sobrarbe nochmals verbessert ward, ging man auch so in Aragonien und Navarra zu Werke.

Es ist dies eines der Grundgesetze der spanischen Verfassung. Wenn es ein Rechtsgrundsatz ist, daß Niemand eines Besitzthums beraubt werden darf, ohne vorgeladen und überführt zu werden, wie viel höher muß nicht der Grundsatz stehen, daß dem Könige, während er sich in der Fremde in Gefangenschaft befindet, nicht der Antheil, den er an der gesetzgebenden Gewalt auszuüben hat, entrissen und kein anderes Grundgesetz eingeführt werden darf, welches jenes aufhebt. So muß es auch als ein Grundgesetz betrachtet werden, daß das Reich kein Wahlreich ist, sondern an die Söhne und Nachkommen einer bestimmten Familie übergehen müsse, ein Gesetz, das schon vor dem 12. Jahrhundert in Spanien bestanden.

Höchlich befremdend muß es demnach erscheinen, daß in der Einleitung zu dem von den Cortes in Cadix verfaßten Verfassungsentwurfe gesagt

wird, die Nation könne sich von der Erinnerung, daß das Reich anfänglich ein Wahlreich gewesen, nicht lossagen, und daß man als Beweis darauf sich beruft, was 1462 sich mit König Johann *II.* in Katalonien und 1465 mit König Heinrich *IV.* in Avila zugetragen. Selbst als das Wahlreich noch bestand, hatten weder die Großen noch das Volk das Recht, dem die Krone zu nehmen, der sie besaß, sondern nur nach seinem Tode den Nachfolger zu ernennen, wie es die Gesetze im Eingange zum *Fuero Juzgo* deutlich nachweisen. In den beiden erwähnten Fällen beraubte man diejenigen der Krone, welchen man gleichwohl als Königen gehuldigt! Diese Vorfälle waren aber so gräulich, daß Mariana in seiner Geschichte von Spanien in Bezug auf den zweiten, wo das Volk eigenmächtig verfuhr, sagt: „Es starrt einem das Blut, wenn man sich an eine so unerhörte Schandthat unserer Nation erinnert.“ Auch viele fremde Geschichtschreiber, unter Andern Robertson, machen uns deßwegen harte Vorwürfe.

Das Gesetz über die Erbfolge der Söhne des Königs kann ohne Zustimmung des letztern eben so wenig verändert werden. Auch haben ja die Repräsentanten der Nation (in der Sitzung vom 25. August) selber gestanden, daß die alte Verfassung der Monarchie mit einigen Bestim-

mungen, welche ihre vollkommene Beobachtung auf eine dauernde Weise sichern sollen, dem großen Endzwecke des Ruhms, der Wohlfahrt und des Glücks der Nation völlig entspreche. Hiemit haben sie die Rechte, welche laut denselben dem Könige Ferdinand *VII.* zustehen, von neuem anerkannt. Demnach können und dürfen ohne seine Zustimmung und Einwilligung jene Rechte nicht abgeschafft werden, welche die Verfassung ihm zusichert, und folglich kann nicht ohne Einschränkung der Satz aufgestellt werden, daß die Nation ausschließend befugt sey, sich eine Verfassung zu geben.

In dem Verfassungsentwurfe wird die Nation als der eigentliche Souverain bezeichnet. Ich erkenne die Nation für souverain und widersetze mich blos dem Ausdruck „eigentlich.“ Denn gehen wir auf die Bildung der neuen bürgerlichen Gesellschaften in Spanien im 8. Jahrhunderte zurück, dann finden wir, daß nach der Invasion der Sarazenen die asturische Monarchie entstand, wo die Souverainität gleich ursprünglich zwischen dem Könige und der Nation getheilt war, und beide die Gesetze gemeinschaftlich machten. In den Pyrenäen bildete sich ein neues Reich, und laut des berühmten Fuero de Sobrarbe, welcher nach Berathung des Pabstes und der Longobarden zu Stande kam, mußten die Könige be-

schwören, „daß sie ihre Gesetzbücher stets verbessern wollten,“ woraus hervorgeht, daß ihnen die gesetzgebende Gewalt oder Souverainität zukam. Will man behaupten, daß sie solche doch nur als Beamte der Nation ausübten, so läßt sich entgegnen, daß diejenigen, welche nach gerechten Motiven zum Kriege ein Reich erobern und diese genannten Befugnisse darin ausüben, nicht als Beamte betrachtet werden können. D. Jaime *I.*, der das Reich Valenzia eroberte und für sich, unabhängig vom Volke, mehr als 30 Jahr lang die gesetzgebende Gewalt ausübte, versprach in einem 1270 erlassenen Privilegium blos den Coder der Fueros ohne Willen und Zustimmung dieses Reichs nicht zu derogiren oder zu verändern. Dasselbe versprach sein Sohn, König Peter, den Kataloniern im Jahr 1283; aber weder der Eine noch der Andere sagte, daß er der Nation ihre wesentliche Rechte zurückgebe und eben so wenig forderte diese sie als solche zurück. Auch haben alle Abgeordnete der Cortes, als sie in Cadix versammelt wurden, geschworen, dem Don Ferdinand *VII.* alle seine Besitzungen zu erhalten, und somit ihn als Souverain anerkannt. Wenn die Nation dessen ungeachtet für den eigentlichen Souverain gelten soll, dann kann weder die ganze Souverainität noch ein Theil derselben von ihr

getrennt werden, demnach weder die ganze noch ein Theil derselben dem Könige Ferdinand *VII.* zustehen. Dennoch haben die Cortes ihn als Souverain anerkannt, dennoch hat er Antheil an der Souverainität und man kann mithin nicht sagen, daß der Nation ausschließend die Souverainität zustehe.

Arguelles, Mitglied der spanischen Cortes und ihres Ausschusses zur Entwerfung einer neuen Constitution, suchte in derselben Sitzung den 3. Art. des Verfassungsentwurfs, wonach der Nation, als ursprünglichen Inhaberin der Souverainität, die Befugniß zustehen sollte, sich ihre Grundgesetze zu geben, und eine ihr am meisten zusagende Regierungsform zu wählen, gegen Mißdeutungen zu vertheidigen. „Es ist begreiflich, sagte er, daß die, welche in Spanien weder Constitution noch Reformen wollen, weil sie sich nun bei dem Systeme, wo sie nach Willkühr und ohne irgend eine Verantwortlichkeit befehlen, wohl befanden, den fraglichen Artikel als dunkel, listig gestellt und verfänglich tadeln, und alles, was sie wollen, hineinlegen, um in der öffentlichen Meinung Mißtrauen und Argwohn zu erregen; der Ausschuß vertraute indessen der Verständigkeit und der gesunden Vernunft der Spanier. Er hatte stets alle Umstände unserer heiligen Insurrektion vor Augen,

insbesondere den allgemeinen Willen der Nation, von Ferdinand *VII.*, als ihrem einzig rechtmäßigen Könige, regiert zu werden. Was heißt das anders, als daß die Nation jede Regierungsform, welche nicht monarchisch ist, auf das bestimmteste ausgeschlossen hat. Wie hätte er demnach in seinem Entwurfe irgend einen Artikel, welcher mit dem so feierlich und authentisch ausgesprochenen Nationalwillen im geringsten Widerspruche stünde, vorlegen können? Durch jenen Artikel sollte nun verhütet werden, daß, wenn man durch ein Complott die Constitution zu vernichten drohen sollte, vorgebend, die Nation wolle die Monarchie, die Nation nicht das Recht haben sollte, die (monarchische) Regierungsform, die ihr am passendsten dünke, wählen und bewahren zu dürfen, ohne Insurrektion und Empörung."

---

Dieselben Grundsätze, welche in Spanien in den Jahren 1810 und 1811 so eifrige Vertheidiger gefunden hatten, wurden auch dort im Jahr 1820 bei Wiederherstellung der Cortesverfassung geltend gemacht, und auch späterhin in Portugal bei der Revolution wiederholt. Alle Nationen — sagte Suarez Branco in der Versammlung der allgemeinen und außerordentlichen portugiesischen Cortes (Sitzung vom 7. Februar 1821) — haben

das Recht, ihre Verfassungen zu verändern und zu reformiren (para alterar y reformar sus leges fundamentales), wenn sich diese nicht mit ihrem zeitigen politischen Zustande vertragen (cuando estas no se accomodam con su estado politico actual). Oder hätte vielleicht eine Generation ein Privilegium, das der andern versagt wäre? Im zwölften Jahrhunderte schafften unsere Väter in den Cortes von Lamego ihre Regierungsform ab, führten eine andere ein, die ihnen ersprießlicher dünkte und gaben neue Gesetze. Dasselbe Recht haben auch wir. Oder haben wir vielleicht die Fähigkeit zu empfinden, zu denken und zu wünschen, was uns glücklich macht, verloren? Sollten wir vielleicht stets bloße Automaten seyn, welche sich nach den Ansichten und Einrichtungen von Menschen zu bewegen hätten, die vor Jahrhunderten gestorben sind? Lebten sie, dann würden auch sie thun, was wir thun. (*El Universal.* 1821. *Nro.* 48.)

---

Die neue Revolution in Frankreich im Juli 1830 gab dort von neuem Gelegenheit zu vielfacher Erörterung der Frage, wie weit das Recht der Nationen gehe, die Verfassung und in der Erbmonarchie die regierende Dynastie zu verändern. Die Revolutionen haben nie eine andere Logik

als das allgemeine Interesse, sagt Fievée in einer gleich nach den Julitagen 1830 in Paris herausgegebenen kleinen Schrift, und sie ereignen sich nie, als nur herbeigetrieben durch eine gebieterische Nothwendigkeit. Das Hin- und Herreden (les raisonnemens) war in Frankreich erschöpft, eine Berufung auf die Gewalt unvermeidlich; wenn man aber von beiden Seiten sich auf die Gewalt beruft, dann gibt der Sieg das Gesetz. Ist es dahin gekommen, dann entscheiden nicht Herkommen und positives Gesetz, sondern nur Rücksichten der salus publica, bei der Bestimmung der Verfassung und Einrichtung der Staatsgewalt. War die frühere Staatsordnung eine erbmonarchische und mahnt die Staatsklugheit diese Beherrschungsform beizubehalten, dann können ebenfalls nur Rücksichten auf das öffentliche Wohl und die Klugheit die zur Uebung ihrer Rechte zurückgekehrte Nation bestimmen, ob sie es vorzieht, denjenigen zum künftigen Regenten zu nehmen, der vermöge der vor der Revolution bestandenen Erbfolgeordnung der nächstberechtigte zum Throne ist, oder einen Regenten aus einer andern Familie zur Obergewalt zu berufen. Die Politik hat ihre Nothwendigkeiten, deren Befehlen und Vorschriften man heut zu Tage sich fügen muß, urtheilt Fievée und er entwickelt zugleich die

Gründe, warum man in Frankreich im Juli 1830 unter den damals obwaltenden Umständen den Herzog von Orleans dem Herzog von Bordeaux vorziehen mußte.

Nachdem wir aus dem vielfachen Unglück, welches an die Hinfälligkeit der Könige geknüpft war, durch Ereignisse befreit worden waren, die wir nicht hervorgerufen hatten, schreibt er, bot man uns das Unglück einer Minderjährigkeit (in dem Herzog von Bordeaux im Knabenalter) an, welche der Instinct des Volks nicht begriffen haben würde — und dennoch war es in vollem Ernste, daß Männer von Ehre, von gesundem Menschenverstande, die früher sich politischer Combinationen fähig gezeigt, Worte fanden, die sie Prinzipien nannten und Phrasen, die Empfindungen ähnelten, um uns zu sagen, daß eine solche Vermittlung (terme moyen) zwischen der Vergangenheit und Gegenwart allen Forderungen genügen könne. Das ist in der That unbegreiflich. Das Königthum war in den Gemüthern durch seine Absonderung zu Grund gegangen und durch ein Kind hoffte man ihm sein Uebergewicht (ascendant) wieder zu geben? Wäre diese Minderjährigkeit auf natürliche Weise herbeigeführt worden, dann würde sie vielleicht der Entwickelung der Freiheit und unserer Institutionen günstig gewesen seyn; aber vermit-

telst zweier, jedenfalls und nothwendig nur bedingter Abdankungen (Carl's X. und des Herzogs von Angouleme), bei der grausamen Nothwendigkeit, ein Kind von seinen verbannten Eltern zu trennen und bei der Unmöglichkeit, seinen Geist bilden zu können, ohne es zu lehren, diese Eltern wenigstens eben so streng zu beurtheilen, als die Geschichte es thun wird, bei der Gefahr, daß sie ihm eines Tages sich ihm nähern könnten, unter solchen Umständen würde das Kind nur eine Veranlassung zu Verdächtigungen und Unruhen, es würde der Lebenspunkt für eine Partei geworden seyn, welche nur zu sehr ihren Ingrimm und ihre Unfähigkeit zu regieren erwiesen hatte. Welcher Prinz hätte sein Vormund werden wollen? War denn in dieser Beziehung die Geschichte der zu erwartenden Zukunft nicht bereits in der unserer Vergangenheit zu finden? Das Kind wäre krank, wäre nur von einer leichten Unpäßlichkeit befallen worden — und der Ruf des Regenten wäre in den Händen der Absolutisten und der Priesterpartei gewesen und grauenhaft boten sich die Gedanken von Verbrechen dar, die nicht minder oft begangen wurden, um eine Krone zu bewahren als um eine solche zu gewinnen. Und hätte man nach der Niedermetzelung der Bürger, als das Pflaster der Straßen noch vom vergossenen Blute rauchte,

zu Rath gehen wollen, „wohin man die Wiege eines Kindes stellen sollte," man würde von dem Volke ausgezischt worden seyn, dessen sicherer Instinct wohl wußte, warum es gekämpft — viel besser als diejenigen, die nicht Volk zu seyn vermeinen.

Im Grunde verfuhren auch die Franzosen im Jahr 1830 bei der Veränderung der regierenden Dynastie nicht anders als die Engländer bei ihrer Revolution im J. 1688. Hätten Diejenigen, welche den Prinzen Wilhelm von Oranien herbeiriefen, urtheilt Lord John Russel in seiner Geschichte der englischen Regierung und Verfassung (Cap. X), sich begnügen wollen, den König Jakob blos zur Berufung eines Parlaments zu bestimmen, dann würde während seiner ganzen übrigen Regierung eine fortdauernde Spannung geherrscht haben. Noch abgeschmackter wäre es gewesen, Wilhelm die Regentschaft zu übertragen und solchergestalt mit der königlichen Macht zu bekleiden, wie der Earl von Nottingham im Oberhause vorschlug, den Titel aber Jakob zu lassen. Dieser nicht als das Privateigenthum eines Individuums zu betrachtende Titel kann nur demjenigen angehören, der für die damit verbundenen Pflichten geeignet ist. Da mit Ausnahme eines Sohnes Jakob's, eines Kindes, die Prinzessin

von Oranien die nächste Blutsverwandte und eine Protestantin war; so war der Prinz von Oranien (selbst ein Neffe Jakob's) die geeigneteste Person für die königliche Würde. Außerdem fanden die Whigs an ihm noch das Verdienst, daß sein Recht auf die Krone und das Recht des Volks auf seine Freiheiten, von nun an auf Einer Basis ruhend, demselben Prätendenten entgegenstanden.

---

Chateaubriand bestritt eigentlich der französischen Nation keineswegs das Recht, sich nach der Abdankung Carls *X.* und seines Sohns eine beliebige Verfassung und einen Regenten ihrer Wahl zu geben; nur behauptete er, daß man staatskluger und zugleich auch gerechter verfahren hätte, wenn man, statt des Herzogs von Orleans, des abgedankten Königs Enkel, den Herzog von Bordeaux, als Heinrich *V.* zum König ausgerufen. Denn in diesem Falle hätte man nach seiner Behauptung alle Vortheile der Legitimität behalten, während man so nur eine Quasilegitimität bekommen, ein Zwitterding zwischen Wahl- und Erbmonarchie.

In seiner Schrift: *De la nouvelle proposition relative au bannissement de Charles X. et de sa famille* (Paris, 1831), einer Fortsetzung seiner frühern: *De la restauration et de la monarchie*

*élective* äußert er: Besser wäre es gewesen, eine reine Wahlmonarchie in der Person Ludwig Philipp's zu gründen, da es schnell eines Hauptes für die erledigte Krone bedurfte. Nach Ludwig Philipp hätte man dann einen Fürsten aus einer ganz neuen Dynastie wählen können. Aber die Erblichkeit mit der Wahlmonarchie zu verbinden, die rechtmäßige Thronfolge umzuwerfen und unmittelbar darauf eine zweite rechtmäßige Thronfolge zu gründen, war eine jämmerliche Inconsequenz. Denn hat man auf diese Weise etwa das Prinzip der Wahl gewonnen? Ja allerdings, aber nur für eine Stunde; eine herrliche Eroberung: besser wäre es gewesen zu behalten, was man besaß. Nach der Revolution in den Julitagen mußte einer von folgenden fünf Fällen eintreten: entweder mußte die Republik ausgerufen oder ein ganz neues Geschlecht auf den Thron berufen werden, oder die Dynastie Napoleon's in der Person des Herzogs von Reichstädt, die des heiligen Ludwig's in jener des Herzogs von Bordeaux oder die jüngere Linie der Bourbonen mußte die Krone erhalten. Wollte man keine Republik, keine neue Raçe und auch nicht den Erben Napoleon's, dann kam der Herzog von Bordeaux. Die Vortheile dieser Wahl waren in die Augen springend, durch sie wurde alle Furcht vor einem Bürgerkriege oder

vor einem Kriege mit dem Auslande entfernt; während der Minderjährigkeit Heinrich's V. hätten die Volksrechte ohne Gefahr unter dem Schutze der Legitimität ihre natürliche Ausdehnung gewonnen, während sie unter der schwachen Wahlmonarchie Frankreichs Sturz herbeiführen können. Der Scepter Heinrich's V., von dem verjüngten Frankreich unterstützt, wäre für das Glück der Nation und selbst des dermaligen Regenten zuträglicher gewesen, als eine mit einem Pflastersteine zum Fenster herausgeworfene Krone, die zu leicht ist ohne den Stein und zu schwer mit demselben. Man begnügte sich nicht mit zwei Abdankungen (des Vaters und Sohnes) und sagte dem Enkel, einem unschuldigen Kinde: wenn du es nicht bist (wenn du auch keine Schuld trägst), so ist es doch dein Vater. Der Herzog von Bordeaux aber hätte antworten können: ich habe ja keinen. Man täuschte sich, man übersprang eine zu weite Kluft; das Feld, auf dem man sich jetzt befindet, ist voll Klippen zwischen zwei Abgründen. Mit Unrecht hat man gesagt, die Adoptirung des Kindes wäre unmöglich gewesen, die Volksmasse hätte es nicht gewollt. Heinrich V. wäre, wenn er vom Gouvernement wäre ausgerufen worden, von ganz Frankreich anerkannt worden. Ludwig Philipp's Großmuth wurde von einigen Ehrgeizigen irre

geführt; er glaubte Frankreich aus einer Gefahr zu erretten, die nicht existirte, er warf sich in das Königthum, um uns vor der Anarchie zu bewahren, die nur in den Köpfen weniger Feigen war. Hätte Philipp darauf bestanden, Bürger zu bleiben, so saß Heinrich V. auf dem Throne. Wenn die Legitimität nichts war, wenn die Verbannung eines Kindes keine Folgen hatte, wenn ganz Frankreich die ältere Linie des Hauses Bourbon nicht mehr wollte: wie kommt es, daß man ein Viertheil der Einwohner in den Departements noch immer als Carlisten bezeichnet. Könnt ihr sagen, eine Meinung, die ihr selbst Millionen von Individuen zuschreibt, habe keine Wurzel? und dürft ihr diese Meinung unterdrücken, ihr, die ihr das Volk zur Souverainität zugelassen habt? Die Legitimität war der einzige Anhaltpunkt auf dem jähen Abhange, wo die Gesellschaft sich befand; wo ist nach Aufhebung der Legitimität der Pfahl, an welchen man die Bestandtheile des gesellschaftlichen Körpers befestigen könnte. Wie wollt ihr nach Zerstörung der Legitimität die Parteien wieder vereinigen?

Die vier andern politischen Combinationen, die nach der Julirevolution möglich waren, nämlich die Republik, die gänzliche Veränderung des Königsgeschlechts, der Herzog von Reichstädt, Napoleon's

Sohn, und der Herzog von Bordeaux, der letzte Sprößling der abgedankten Königsfamilie entsprechen mehr oder weniger zahlreichen Volksmassen und laut ausgesprochenen Ansichten; aber wem entspricht die quasilegitime Monarchie? Alles ist Schwierigkeit, Verlegenheit, Widerspruch in der jetzigen Ordnung der Dinge. Man verwirft den ältern Zweig der Bourbonen und nimmt den jüngern; man sagt kein Wort; man gibt keine Gesetze gegen den frühern Zustand, die nicht mit ihrer ganzen Schwere auch auf den jetzigen zurückfielen. Man eifert gegen ein verbanntes Geschlecht, und dieses Geschlecht sitzt auf dem Throne nur in einem andern Zweige; man vernichtet die Lilien und die Lilien sind das Wappen des Wahlkönigs. So hat man alle Uebelstände der Legitimität, aber keinen ihrer Vortheile. Eine solche Monarchie konnte nur Kraft im Staate gewinnen 1) durch die persönlichen Eigenschaften des Monarchen; 2) durch die Taufe des Ruhms und 3) durch die Sanktion der Nation. Die beiden letzten Bedingungen fehlen aber. Man hatte die Wahl zwischen zwei Arten von Legitimitäten, wenn man das erbmonarchische System beibehalten wollte. Auf der einen Seite stand der Herzog von Bordeaux, Erbe eines großen Stammes; auf der andern der Herzog von Reichstädt, Erbe eines großen Mannes. Diese beiden

Legitimitäten, die in verschiedenen Zwischenzeiten eine gleiche Quelle, nämlich die Volkswahl hatten, konnten Frankreich gleichmäßig genehm seyn. Das, was das Alterthum dem Herzog von Bordeaux übertrug, schöpfte der Herzog von Reichstädt in der väterlichen Illustration. Napoleon war schneller vorgerückt als ein ganzer Geschlechtsstamm; bei seinen Riesenschritten reichten ihm zehn Jahre zu, zehn Jahrhunderte hinter sich zu lassen. Man wählte keine von diesen beiden Legitimitäten, sondern eine solche, die sich weder auf die Souverainität des Ruhms, noch die der Zeit stützen konnte, sondern nur auf die des Volks.

Wir hatten einen König, fährt der Vicomte fort, unter dem wir eine der freiesten Verfassungen der Welt besaßen; unglücklicher Weise liebte dieser König die Verfassung nicht. Was war also zu thun? Den König abzusetzen, wie man einen Minister absetzt, und unter einem neuen, die Verfassung liebenden Könige mit den Prinzipien der Restauration fortzuregieren. Zur Zeit dieser letztern sagten auch Manche, es reiche hin, das Bett Napoleon's neu zu überziehen und Ludwig XVIII. hineinzulegen; sie vergaßen aber, daß das Bettuch Napoleon's aus Fahnen bestand und daß der Ruhm an seiner Seite lag. Diejenigen, welche Ludwig Philipp in das Bett Carl's X. legen zu

können sich einbildeten, haben ihrerseits übersehen, daß die Julirevolution das Prinzip der Souverainität vom Monarchen auf's Volk übertragen hat, daß das aus der Volkswahl hervorgegangene Königthum vergeblich sich bemühen würde, den Folgen dieses Prinzips zu entgehen; daß es nach den Gesetzen der Legitimität weder handeln kann noch darf, und daß, von dem Augenblicke an, wo es sich von den Verhältnissen und denjenigen trennt, denen es seinen Ursprung verdankt, es seine Kraft verliert. Das neue Königthum bedurfte des Aufschwungs der Jugend, eines jugendlichen Feuers. Der Vergangenheit den Rücken zukehren und mit dem neuen Frankreich der Zukunft entgegengehen, das war seine Bestimmung. Aber daran denkt es nicht; es ist durch die Doktoren, die ihm Arzeneien eingaben, abgemagert aufgetreten; es ist mit leeren Händen gekommen; es hat nichts zu geben, und wollte nur holen; ja es stellte sich noch ärmer als es war; es bittet jeden um Gnade und ist dennoch launenhaft; es deklamirt gegen die Legitimität und äfft ihr dennoch nach; es eifert gegen den Republikanismus und zittert dennoch vor ihm. Die quasilegitime Monarchie hat alle Neigungen und Leidenschaften der legitimen, ohne daß sie dieselben offen zu bekennen wagt; sie würde den Pomp und besonders eine reiche Dotirung lieben;

wenn man aber vom Volke erwählt ist: wie kann man ihm da sein Geld abfordern? Die Civilliste kann jetzt keine Gabe der Liebe mehr seyn, man kann der Krone nicht mehr Millionen und aber Millionen mit geschlossenen Augen geben.

Chateaubriand verlangt die Zusammenberufung eines Nationalcongresses, um die Wahl des Königs Philipp Ludwig zu bestätigen, und ist der Meinung, daß ohne diesen Schritt das Regiment des neuen Königs aller Gesetzmäßigkeit ermangele. Er sagt:

„Die Wahlmonarchie ist kraft der Souverainität des Volkes gegründet worden; die Masse des Volkes wurde aber nicht berufen, um dabei mitzuwirken. Einige Deputirte haben eine Verfassung geschmiedet und eine Krone vergeben, ohne ein besonderes Mandat dazu zu haben, ohne die Nation zu befragen und ohne zu berücksichtigen, ob die Wahlkammer in gehöriger Anzahl versammelt war, um berathen zu können. Unsere Gegner geben zu, daß nach den Julitagen von den drei Staatsgewalten zwei von Paris abwesend waren, daß einige in der Hauptstadt befindliche Deputirte sich nicht als Kammer, sondern als Verein versammelten, daß eine kleine Anzahl von Pairs sich ihnen einzeln anschloß. Man räumt also ein, daß weder das Volk, noch die nach ihren Reglements han-

delnde Legislatur das Werk vollbracht haben. Das Volk von Paris hatte auf dem Stadthause ein Programm in sechs Artikeln abgefaßt, deren letzter also lautete: „„Provisorisch angenommen, um der Sanction der Nation unterworfen zu werden, die allein fähig ist, sich das ihr zusagende Regierungssystem zu geben"". Das Volk von Paris machte also selbst seinen Vorbehalt. Man sagt, Frankreich habe sich dem Geschehenen unterworfen, seine Steuern bezahlt und Abgeordnete ernannt; auch Europa habe den Thron Ludwig Philipps anerkannt; die ersten Unregelmäßigkeiten seyen also wieder gut gemacht. Ich räume diese vollkommene Unterwerfung Frankreichs nicht ein, sondern behaupte vielmehr, daß mehrere Millionen Franzosen, die verschiedenen Meinungen angehören, dem Bestehenden nicht freiwillig ihre Zustimmung gegeben haben; wäre diese Unterwerfung aber auch wahr, so würde sie nur von den Fortschritten der Vernunft des Volkes zeugen, keinesweges aber beweisen, daß es sein Recht aufgegeben habe; es hat keinen Aufstand machen wollen, um nicht die von einer Insurrection unzertrennlichen Unordnungen herbeizuführen; es hat das Factum anerkannt und den Gebrauch von seinem Rechte auf eine Zeit aufgeschoben, wo es ihm vergönnt seyn würde, ohne gesellschaftliche Erschütte-

rung zu berathen. Die fremden Mächte sind ganz in derselben Lage, sie haben das Factum anerkannt; diese Anerkennung macht übrigens die gegenwärtige Regierung nicht gesetzlicher: eine Nation schöpft ihre Existenz nur aus sich selber, nicht aus fremden Nationen. Die Schwäche des jetzigen Systems rührt nur aus dem fehlerhaften Ursprunge her. Ein Congreß werde zusammenberufen und spreche die drei Worte aus: „„Alles ist gut!"" und sogleich wird die Opposition der Prinzipien verschwinden und die Kraft der Regierung verhundertfacht werden. Niemals würde die Welt ein schöneres Schauspiel erlebt haben; eine Nation organisirt sich provisorisch, um Unruhen zu vermeiden, kommt aber später auf die Ungesetzlichkeit der vollbrachten Akte zurück, prüft dieselben und ertheilt ihnen ihre Sanction. Welche bewunderungswürdige Rolle würde es ferner für einen König seyn, wenn er sagte: „„Ich habe die Krone angenommen, um Euch vor der Anarchie zu retten aber das Volk ist nicht befragt worden, dies möge jetzt erklären, ob ich die Krone behalten oder wieder niederlegen soll.""

Zugleich bestreitet Chateaubriand der jetzigen Regierung das Recht, den älteren Zweig der Bourbonen zu verbannen, und sucht die Behauptung auf folgende Weise zu begründen: „Jede Macht

darf sich vertheidigen; man kann nicht von ihr verlangen, daß sie sich verdrängen lasse, wenn sie die Gewalt in Händen hat; für seine eigene Sicherheit wachen, ist natürlich, und denjenigen mit dem Schwerdte treffen, der uns damit schlagen will, ist eine rechtmäßige Handlung. Findet ein solcher Angriff aber nicht Statt, so kann eine factisch begründete Macht auch nur in der Sphäre des Factischen handeln; sie hat nicht das Recht, politische Gesetze zu geben, weil dieses Recht nur durch politische Gesetzlichkeit erworben wird; diese Gesetzlichkeit fehlt aber der jetzigen Regierung nach dem Prinzip der Volkssouverainität, auf welches sie selbst sich berufen hat, um sich zu begründen; sie kann also die Bourbonen nicht verbannen. Betrachten wir die Beispiele, die man als analog anführt, und auf die man sich zu stützen sucht. Die Engländer wähnten im Jahre 1688, dem Prinzipe der Erblichkeit treu zu bleiben; der Convent vom 23. Febr. 1689 erklärte, daß Jakob II., indem er England mit seinem Sohne verlassen, abgedankt habe, daß der Thron erledigt sey und Marie, die Tochter Jakobs und Prinzessin von Oranien, von Rechts wegen Erbin des verlassenen Throns sey; Wilhelm III. wurde seiner Gemahlin zugesellt. Die Usurpation gründete sich hier also auf eine, wenn auch nur scheinbare, Legiti-

mität. Wäre der Sohn Jakobs Protestant gewesen und dem Parlament übergeben worden, so würden die Engländer ihn nicht vom Throne ausgeschlossen haben; niemals wäre ihnen in den Sinn gekommen, ein unschuldiges Kind für die Fehler seines Vaters zu bestrafen; dieses Kind wurde ausgeschlossen, nicht weil seine legitime Geburt in Verdacht gezogen wurde (denn diesen Verdacht führte das Parlament nicht als Grund an), sondern weil es nach Frankreich gebracht worden war, um dort von den Feinden der Religion Englands erzogen zu werden. Fünf und fünfzig Jahre lang, von der Schlacht bei Boyne bis zu der von Culloden (1690 — 1745) störten die Stuarts unaufhörlich die Ruhe Großbrittaniens; sie kamen unter den vier Regierungen Mariens, Anna's, Georgs I. und Georgs II., um von einem Volke, das sie nicht mehr kannte, die Krone wieder zu verlangen. Die Englische Nation und das Haus Hannover vertheidigten sich und siegten. Im Jahr 1708 wurde auf den Kopf des Prätendenten Jakob III. ein Preis gesetzt und 1745 demjenigen, der den Prinzen Carl Eduard, Sohn des Prätendenten, todt oder lebend überliefern würde, eine Belohnung von 30,000 Pfd. Sterl. versprochen; Schaffotte wurden für die Irländer, Schotten und Engländer errichtet, welche die Stuarts zurückge-

rufen hatten oder mit den Waffen in der Hand gefangen worden waren. Aber diese Proscriptionen fanden nicht vor dem Angriffe Statt, sondern waren nur Vertheidigungsmaßregeln in Folge desselben. Nichts von dem Allen gleicht dem, was jetzt bei uns geschieht. Carl X. und der Dauphin sind nicht von einer feindlichen Kammer für Abdankende erklärt worden, sondern sie haben freiwillig abgedankt; sie verlangen die Krone nicht, sondern haben dieselbe, kraft des Erbrechts, auf das Haupt ihres Enkels und Neffen gesetzt. Durch diesen Akt haben sie sich ganz bei Seite gestellt und können nicht wegen ihrer Ansprüche auf die Krone verbannt werden, denn sie haben sich dieser Ansprüche begeben; es handelt sich also durchaus nur um den Herzog von Bordeaux. Dieser ist eine 11jährige Waise, die keines Vergehens angeklagt werden kann, und dennoch verbannt man sie; man gibt die Krone dem nächsten Erben, wie man sie in England von Jakob auf Maria übergehen ließ; man beruft sich aber dabei nicht auf das Thronfolgerecht, sondern will vielmehr, daß die Legitimität aufgehoben sey. Ist der Herzog von Bordeaux etwa mit seinen Verwandten auf dem Boden wieder erschienen, von dem man ihn verbannt? Hat er sich irgendwo den Franzosen in den Armen seiner Mutter gezeigt? Nein, er schmach-

tet in der Verbannung an derselben Küste, wo der Prätendent landete; er hat Niemand angegriffen, und dennoch proscribirt man ihn. Ludwig Philipp ist König; er trägt das Scepter des Kindes, dessen unmittelbarer Erbe er war, dieses Mündels, den Carl X. dem Generalstatthalter des Königreichs, als einem erfahrnen Vormunde, einem treuen Bewahrer und hochherzigen Beschützer, übergab. Könnt Ihr wenigstens nicht noch einige Jahre warten? Wie, wenn Heinrich V. das Land beträte, das bereits seinen Vater verschlungen hat, würde Ludwig Philipp genöthigt seyn, ihn erschießen zu lassen? schont Ihr so wenig die Erinnerungen und das Herz Eures Fürsten?

Am Schlusse der Schrift kann jedoch der Vicomte den Wunsch der Rückkehr H e i n r i c h s *V.* nicht unterdrücken und spricht denselben in folgenden Phrasen aus:

„Ich weiß nur Ein Mittel, um das auf Erden umherirrende Kind zu seinem väterlichen Heerde zurückzuführen, den Willen der Franzosen und die Zustimmung des Volkes und der Staatsgewalten. Wenn die Trauer nicht von Frankreich weichen will, wenn einst Frankreich des Uebergangs von System zu System, von Regierung zu Regierung müde und in allen seinen Hoffnungen getäuscht, nur noch in dem legitimen Throne einen Rettungs-

hafen sehen sollte, dann würde der Verbannte zurückkehren, ohne seinem Vaterlande eine Thräne und eine Freiheit gekostet zu haben. Seine Mutter kann diese Zukunft durch die Erziehung ihres Sohnes zwar nicht mit Gewißheit herbeiführen, aber sie doch wenigstens vorbereiten. Der jüngste Nachkomme des Bearners muß sich unter die Kinder seines Alters mischen, die öffentlichen Schulen besuchen und Alles lernen, was man heutzutage weiß; er werde der aufgeklärteste junge Mann seiner Zeit, er vereinige mit den Tugenden eines Christen aus dem Jahrhunderte des heiligen Ludwig die Einsicht eines Christen unseres Jahrhunderts. Er unterrichte sich auf Reisen von den Sitten und Gesetzen der Völker, er durchschiffe die Meere, vergleiche die verschiedenen Institutionen und Regierungen, die freien und die sclavischen Völker mit einander; er setze sich, wenn er im Auslande Gelegenheit dazu findet, als gemeiner Soldat den Gefahren des Krieges aus, denn man ist zum Herrscher über Franzosen nicht tauglich, ohne die Kugeln pfeifen gehört zu haben. Dann wird man für ihn gethan haben, was menschlicher Weise gethan werden konnte. Vor Allem hüte man sich, die Begriffe von seinem unbesiegbaren Rechte in ihm zu nähren; statt ihm mit der Hoffnung zu schmeicheln, daß er einst zum Range seiner Väter

emporsteigen werde, bereite man ihn darauf vor, daß dies nie geschehen könne; man erziehe ihn zum Menschen, nicht zum Könige. Wenn die Vorsehung den Sinn der Franzosen einst auf ihn lenken sollte, so erscheine er unter ihnen nur als der erste Bürger, ohne Wache, ohne Hof, als aufrichtiger Freund der beschwornen Institutionen. Um jedem Einspruch vorzubeugen, wünschte ich, daß das Volk befragt würde und daß das allgemeine Votum dem Nachkommen Roberts des Starken die Krone zuerkennte. So würde sich an den beiden Enden des Königlichen Geschlechts eine Wahl der Franken und eine Wahl der Franzosen befinden. Doch genug; wie auch der göttliche Rathschluß ausfallen möge, dem Candidaten meiner zärtlichen und frommen Treue wird eine Majestät der Zeit bleiben, die ihm die Menschen nicht zu rauben vermögen. Tausend Jahre schmücken sein junges Haupt mit einem Diademe, welches an Glanz das aller Monarchen überstrahlt. Wenn er im Privatleben dieses Diadem mit Würde trägt, wenn seine Hand dieses Scepter, das seine Ahnen hinterlassen, ohne Mühe hält, nach welcher Herrschaft könnte er sich da noch sehnen? Bei der gesellschaftlichen Umwandlung, die sich jetzt vollführt, würde der Herzog von Bordeaux auf dem Throne vielleicht Nichts seyn; aber ohne Thron

ist der sieben und dreißigste Nachkomme Hugo Capet's, der Erbe Philipp August's, des heiligen Ludwig, Carl's V., Ludwig's XII., Franz I., Heinrich's IV., Ludwig's XIV. und Ludwig's XVI., der König der Jahrhunderte, die gekrönte Vergangenheit, die in der Zukunft lebt."

Diese Schrift, in der Chateaubriand als Champion der bourbon'schen Legitimität auftrat, von sich rühmend, er sey republicain par nature, monarchiste par raison et bourboniste par honneur, war indessen weit davon entfernt, die Mehrheit der Franzosen zu überzeugen, daß sie am besten gethan, wenn sie den Herzog von Bordeaux zum König ausgerufen und die des Throns entsetzte Familie nicht verbannt hätten. „Wie war es doch möglich, wurde in einem öffentlichen Blatte bemerkt, daß ein Mann von so viel Geist, wie Chateaubriand, mit solcher Thorheit geschlagen seyn konnte, daß er im Ernst zu glauben schien, die Zeit, die eine neue Aera für Frankreich herbeizuführen bestimmt war, könne in dem letzten schwächsten Zweige eines abgestorbenen Königsstammes die Zauberkraft der Rettung und Wiedergeburt finden! Wahrlich es wird einem da zu Muthe, als hörte man jenen Narren von Bedlam, der ganz vernünftig über die andern Narren raisonnirte, bis er an den Unglücklichen kam, der sich

für Gottes Sohn hielt, was, wie jener meinte, nicht seyn könne, da er selbst Gott der Vater sey. Mit einemmale verschwinden alle Illusionen, die diese geistreiche Phantasmagorie für den Augenblick hervorzubringen vermag, und statt einen Staatsmann vor sich zu sehen, der die Wunden nur aufdeckt, um sie zu heilen, sieht man eine Art verdorbener Poeten, der zwar alle Seiten der Erinnerung anzuschlagen, und mit den buntverwirrten Träumen der Vergangenheit alle Schmerzen der Gegenwart zu wecken weiß, aber nie zur rechten Zeit zu handeln, nie zur rechten Zeit zu reden, nie zur rechten Zeit zu schweigen wußte. Es ist lächerlich, fast bemitleidenswerth, wenn er dem Nationalcongreß Frankreichs, an den er appellirt, einen Prinzen empfiehlt, von dem er selber zugibt, daß seine ganze Erziehung geändert werden müßte, während er doch wohl weiß, mit welchem kalten Stolze die jetzigen königlichen Bewohner von Holyrood alle seine deßfallsigen Annäherungen und Anträge zurückgewiesen haben, so wie ihn Villele einst mit Hohn aus seinem Ministerhotel getrieben und Carl X. mit Verachtung von der Schwelle seines Hofs gewiesen hatte. Sehen wir auf Chateaubriand als Menschen, dann erscheint er um so beklagenswerther, als diese Zeit, die, ein zweiter Saturn, so viele Namen und Celebritäten ver-

schlang, ihm, bei all seinem Reichthum an Geist und Phantasie, nichts mehr übrig gelassen als die paar flüchtige Momente, in denen es ihm, im letzten Auflodern, noch einmal gelungen, die Aufmerksamkeit auf sich, seine Schmerzen, seine Träume, seine Eitelkeit zu lenken."

---

Ein alter Deutschthümler, E. M. Arndt, kann die Vorgänge in Frankreich seit den Julitagen 1830 nur insofern mit seinen Legitimitätsansichten in Einklang bringen, als Philipp Ludwig als Chef des nächstverwandten Zweigs der vertriebenen Königsfamilie zum Thron berufen worden; und den Belgiern wünscht er, aller souverainsten Volkssouverainität zum Trotz, das Haus Oranien zum Herrn. „Man muß — schreibt er (Die Frage über die Niederlande und die Rheinlande. Leipz. 1831) — den heillosen Brauch bei den Völkern nicht einreißen lassen, Könige und Fürsten, gleich alten vertragenen Kleidern, mit frevler Willkühr abzuthun, blos weil sie ihnen nicht gefallen. Denn solches den Völkern selbst in der Regel verderblichste Unheil ist nur als letzte Nothwehr zu dulden, wenn ein Caligula oder Miguel oder wer sonst alles Heilige unter die Füße tritt, und sich durch Tollheit,

Wütherei aus dem Menschen- und Christenrecht herausgesetzt hat."

Daß die Völker beliebig ihre Souveraine abzusetzen und die bestehende Verfassung zu verändern befugt seyn sollen, hat noch kein Staatsgelehrter von gesundem Verstande behauptet, und die Besorgniß, daß ein solcher Brauch bei den Völkern einreißen könne, streitet gegen alle Erfahrung. Es muß immer sehr arg kommen, wenn ein Volk zu einem solchen Mittel, als dem äußersten, greift. Nimmt aber ein Volk dazu und somit zur Revolution seine Zuflucht, dann geschah es nach dem Zeugniß der Geschichte, fast jederzeit nur darum, um große, nicht mehr zu ertragende Beschwerden abzuwälzen, welche auf dem Wege der Unterhandlung und Bitte nicht mehr beseitigt werden konnten. In der Regel aber hielten es die Machthaber, verblendet durch falsches Ehrgefühl, unter ihrer Würde, nachzugeben, und verwandelten selbst die Regierten in Rebellen, was sie gemeiniglich Anfangs gar nicht seyn wollten. Wenn ein Volk alsdann sich genöthigt sieht, seiner rechtmäßigen Regierung den Gehorsam aufzukündigen, diese aber durch Waffengewalt ihre Autorität zu behaupten sucht, dann bleibt freilich für das Volk ebenfalls nichts übrig, als an den Kriegsgott zu appelliren. Beobachtet man den Gang der Revolutio-

nen, so wird man finden, daß die Nationen fast nie damit beginnen, sich von ihren Souverainen loszusagen, sondern daß dieses Extrem beinahe jedesmal erst durch die Unklugheit oder Unweisheit der letztern herbeigeführt wird.

Das Revolutionsrecht der Völker ist darum auch gar nicht so staatsgefährlich, als wofür man es auszugeben pflegt. Allezeit aber wird es, bei einem Zwiespalt der Regenten und Regierten, wenn der durch denselben erzeugte Streit nicht durch gütlichen Vergleich zu einem guten Ende geführt wird, schwierig seyn zu bestimmen, wo das Recht der Nothwehr, welches in solchem Falle von dem Volke in Anspruch genommen wird, anfängt. Waren z. B. die Braunschweiger berechtigt, das Recht der Nothwehr gegen den Herzog Carl in Anwendung zu bringen, warum nicht eben nicht lange nachher (1831) die Modenser mit wohl noch mehr Grund gegen ihren Herzog Franz aus dem Hause Este? Wie umsichtig auch Strombeck in besonderer Rücksicht auf Braunschweig die Fälle, wo es das Staatsrecht den Völkern erlaubt, zur Absetzung ihrer Regenten zu schreiten, in ihrer Rechtmäßigkeit abgewogen hat: höchst schwierig bleibt es immer, in diesem Punkte allgemeine Regeln festzustellen und das Prinzip als Akt der Gerechtigkeit in Gesetzesform

deutlich auszusprechen. Denn das Factum, der Drang des Unerträglichen, das endlich alles Maß Ueberschreitende entscheidet gewöhnlich und am sichersten. Nur das deutlich erkannte Widerstreben der Regierung, sich in das Nothwendige zu fügen, nur die erwiesene Unfähigkeit, sich zu orientiren über die neuen Anforderungen der Zeit kann, nach dem Urtheile eines wohldenkenden Beobachters unserer Zeit, dergleichen immer beklagenswerthe Thaten autorisiren, die, wenn sie auch das Vernunftrecht für sich haben, doch, wie alles Regelwidrige, Außerordentliche, kein positives Gesetz voraussehen oder voraus ordnen kann.

Ziehen wir das Vernunftrecht zu Rathe, dann kann übrigens die Frage, was Rechtens sey, wenn es einmal zu einem vollständigen Bruche zwischen Regierten und Regierern gekommen, nicht wohl zweifelhaft erscheinen. Der vernünftige Gesammtwille der Staatsgesellschaft ist es, der in solchem Falle vor Allem zu berücksichtigen, als das höchste Gesetz zu achten. Verlangt dieser eine Trennung vom Fürsten, nachdem dieser in dem von ihm selber hervorgerufenen Kriege, in welchem er sich mit seinen bisherigen Unterthanen verwickelt, den Kürzern gezogen, und zeigt sich eine solche Trennung nothwendig, weil nur auf diese Weise das öffentliche Wohl gesichert und für die Zukunft verbürgt

werden kann: dann sehe ich nicht ein, was gegen die wirkliche Ausführung einer Maßregel der Art von Seiten des philosophischen Staatsrechts einzuwenden seyn dürfte. Denn diesem sind Völker keine Sachen, und es kann nicht umhin, dem jetzigen Könige von Schweden und Norwegen beizustimmen, der unverholen öffentlich den Ausspruch that, daß nur der von einer Nation gewählte, bestätigte oder überhaupt gewollte Fürst legitim ist.

Auch ist diese geläuterte, von einem aufgeklärten Könige unserer Tage ausgesprochene Ansicht von der Legitimität, so sehr sie freilich mit der am Wiener Congresse verkündigten grassen Legitimitätsdoktrin einen Contrast bildet, weit entfernt, den Vorwurf zu verdienen, daß sie revolutionär sey. Denn es steht keineswegs zu besorgen, daß es einer Nation jemals einfallen sollte, sich von einem guten, seine Bestimmung erfüllenden Fürsten loszusagen, man müßte denn voraussetzen, daß sie in totum wahnsinnig geworden. Eine schlechte, unsinnige, tyrannische Regierung mit Lammsgeduld zu ertragen, kann nur eine Nation geneigt seyn, die selbst schlecht und verächtlich ist. Wie verächtlich erscheinen nicht in den Augen der Welt die Portugiesen dadurch, daß sie ein Regiment wie das eines Don Miguel dulden!

Was hör' und seh' ich jetzt — sagt ein angeblicher Staatsmann außer Dienste, unter dessen Firma Prof. Krug vor Kurzem ein Portrait von Europa (Leipz. 1831) herausgegeben hat, indem er über Portugal sich ausläßt — in diesem schönen Lande, das man sonst das lusitanische Paradies nannte? Nichts als Jammer und Elend, Seufzer und Klagen, so daß man es eher die lusitanische Hölle nennen könnte. Hier sind dunkle und feuchte Kerker so von Menschen aller Art voll gepropft, daß sie sich weder bewegen noch zur Ruhe legen können, aus Mangel an gesunder Luft aber, dem ersten und entbehrlichsten Nahrungsmittel, so wie an ärztlicher Hülfe, wenn sie erkranken, jämmerlich umkommen müssen. Dort werden Schiffe beladen, nicht mit Waaren, sondern mit Menschen, die man dem väterlichen Boden und dem Schooße ihrer Familien entreißt, um sie weit über's Meer in ein fremdes Land zu bringen, wo Hunger und Kummer oder harte Arbeit sie bald eben so wie jene Gefangene aufreiben werden. Die Glücklichsten sind daher noch die, welche man haufenweise auf den Richtplatz führt, um sie daselbst erschießen oder aufhängen zu lassen; ungerechnet diejenigen, welche täglich oder stündlich auf den Straßen und öffentlichen Plätzen mißhandelt oder ermordet werden — ein

Schicksal, welches häufig selbst die Fremdlinge trifft, die dieses ungastliche Land betreten. Und wer ist der Urheber all dieses Unheils und dieser zum Himmel nach Rache schreienden Klagetöne? — Ein Prinz, der sich gegen seinen eigenen Vater empörte, der seine Geschwister anfeindete und mißhandelte, der zweimal einen Eid schwur, den er tausendmal gebrochen hat, der aber dennoch für einen legitimen König gelten will, und als solcher von seinen Unterthanen Liebe und Treue, wie von andern Königen Freundschaft und Anerkennung fordert! Ist das nicht ein Schmach für die Königswürde und ein Hohn für die Legitimität? Könnte beiden wohl der wüthendste Jakobiner durch die furchtbarsten Schmähungen mehr Abbruch thun, als eben dieser feige Unhold auf dem angemaßten Throne?

Wer, der ein menschliches Herz im Busen trägt, könnte die unglücklichen Portugiesen eines Unrechts, das sie begingen, bezüchtigen, wenn sie sich in Masse erhöben, um einem solchen himmelschreienden Unwesen ein Ende zu machen! Wer sollte es daher wohl für möglich halten, daß ein königlicher Wütherich wie Don Miguel noch in unserer Zeit eifrige Vertheidiger seiner Unthaten fände und das nicht blos unter den Absolutisten in Frankreich, wo wir oft die gazette de France und

andere Ultrablätter ihm das Wort haben reden hören, sondern selbst auch in unserm Deutschland? Der Offenbacher Staatsmann hat sich nicht geschämt, dem Don Miguel bei jeder Gelegenheit Lobreden zu halten und die Legitimität seiner Regierung in Schutz zu nehmen und ein Berliner Professor der Rechte — Lancizolle in s. Beiträgen zur Politik und zum Staatsrecht (Erste Samml. Berl. 1831 S. 64) — meint, daß es sich nicht verkennen lasse, daß die Mehrheit des portugiesischen Volks mit der Fortdauer seines Regiments vollkommen einverstanden sey; dies lasse sich zumal nach der neuerdings bei dem französischen Angriffe auf Lissabon überstandenen Feuerprobe, der bei weitem nicht alle Staaten gewachsen seyn dürften, nicht bezweifeln. Don Miguel's Legitimität, nimmt derselbe an, sey daher nicht weniger auf dem Prinzip der Volkssouverainität basirt, als die Ludwig Philipp's in Frankreich. Doch wer sieht nicht, daß hier absichtlich Pöbel und Volk verwechselt werden. Der Pöbel, wenn er auch die Majorität bildet, wie dies bei der portugiesischen Nation der Fall ist, kann nie gehört werden, wenn es auf Ausmittelung des vernünftigen Gesammtwillens ankommt und Don Miguel ist nichts weiter als Pöbelkönig, der darum nicht weniger verdient, von allen gebilde-

ten, rechtlich denkenden Portugiesen verabscheut zu werden.

Je weitere Fortschritte die Nationen in der Gesittung und politischen Aufklärung machen, desto mehr wird das positive Staatsrecht dazu schreiten müssen, die Gränzen, über welche keine Königs- oder Fürstenmacht hinausgehen darf, um für legitim zu gelten, zu beschränken und die Bedingungen festzustellen, unter denen es den Nationen vergönnt und erlaubt seyn muß, sich von Regenten, die einen ungebührlichen, mit dem Gemeinwohle und Gesellschaftszwecke ganz unverträglichen Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt machen und sich nicht entblöden, göttliche und menschliche Gesetze mit Füßen zu treten, zu befreien. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung in dem Verfahren, das wir in der jüngsten Zeit sowohl von großen europäischen Mächten als vom deutschen Bundestag in Frankfurt a. M. in Betreff des Herzogs Carl von Braunschweig haben beobachtet sehen.

Die durch Volksinsurrection herbeigeführte Thronveränderung im Herzogthume Braunschweig wird durch das Prinzip, wornach sie anerkannt worden ist, als epochemachend für das öffentliche Recht in Deutschland gelten können. Denn der von seinem eigenen Volke vertriebene und in der Fremde

herumirrende Herzog Carl, ist, wie bekannt, nachgehends auf den Beschluß seiner Agnaten und durch Bestätigung der deutschen Bundesversammlung, wegen seiner anerkannten Regierungsunfähigkeit, des Throns für verlustig erklärt worden.

In der bisherigen Regentengeschichte war es immer nur erwiesene wirkliche Geisteszerrüttung, welche einen Beschluß der Art zu begründen vermochte. Nun hat zwar unstreitig jener Fürst genug Veranlassung gegeben, in ihm neben feiger Grausamkeit und Verschmähung alles Gerechtigkeitsgefühls eine Art kalten Wahnsinns zu erblicken; aber man kann doch nicht behaupten, daß er Spuren von wahrhafter Geistesverwirrung in seinen Handlungen zu erkennen gegeben. Es ist also ein neues, bis jetzt noch niemals in Deutschland förmlich anerkanntes, wenn auch nicht ganz deutlich und unumwunden ausgesprochenes Staatsprinzip, das, indem es bei der obersten deutschen Bundesbehörde wenigstens stillschweigende Anerkennung gefunden, in die Reihe der völkerrechtlichen Gesetze eintritt. Es ist gänzliches Mißkennen seiner Regentenpflichten und Regentenbestimmung, moralische Unwürdigkeit zur Regierug, durch welche der Herzog Carl von Braunschweig nach einem Bundestagsbeschluß, der zugleich indirecte eine Bestätigung und Sanc-

tion des Verfahrens des braunschweigischen Volks gegen jenen Fürsten in sich schließt, der Fürstenschaft für verlustig erklärt worden ist.

---

Die nämlichen im Vorhergehenden entwickelten Grundsätze finden auch auf Nationen ihre Anwendung, die, nachdem sie in Folge mancherlei Unfälle ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verloren, unterthan der Regierung einer andern Nation geworden sind. Selbst die Mächte der heiligen Allianz haben dies einst anerkannt, in einem Zeitpunkte, wo es ihre Politik mit sich brachte, den Empörungen der Völker gegen die Herrschaft Napoleon's und seiner Dynastie das Wort zu reden und erstere sogar aufzufordern, sich gegen letztere zu erheben, obgleich diese durch die feierlichsten Friedensschlüsse und Allianzen sanktionirt war. Der Aufruf zum Aufstand gegen eine fremde, gewaltsam auferlegte Gewalt ward damals als Weisheit gepriesen. Was aber zu einer Zeit für billig und gerecht gehalten wurde, wie könnte das zu einer andern Zeit unter gleichen Umständen für anders gelten? Und es war nichts weiter als eben die große Lehre, welche die europäischen Kabinette Napoleon gegenüber aufgestellt und durch die That bekräftigt hatten, welche die Polen in der jüngsten Zeit auf ihr Verhältniß zu der russi-

schen Zwingherrschaft in Anwendung und in ihrem Nationalinteresse in Ausübung brachten. Sie konnten mit Grund und Recht fragen: ob man ihnen die Liebe zur Unabhängigkeit und das Streben zur Befreiung von einer drückenden Fremdherrschaft als Verbrechen anrechnen könne, nachdem man im Jahr 1814 solche Gesinnung als Tugend gelobt und zu lohnen versprochen und jene Gesinnung mit Erfolg benutzt?

Die Insurrektion der Polen gegen die russische Gewaltsherrschaft findet sich hinreichend in des Fürsten Adam Czartoryski's und des Grafen Ostrowski's Rede (in der Sitzung des polnischen Reichstags vom 25. Januar 1831) motivirt; wo es unter andern heißt: „Die feierlichsten Verträge sind nur insofern verbindlich, als sie von den contrahirenden Parteien treulich beobachtet werden. Die Langmuth, mit welcher wir so lange unsere Eide gehalten haben, ist der ganzen Welt bekannt. Die oft wiederholte Verletzung der Freiheiten, die uns durch die Eidschwüre zweier Monarchen Rußlands verbürgt worden waren, entbindet jetzt die polnische Nation des Eides der Treue, den sie dem russischen Kaiser als Souverain geleistet. Die polnische Nation erklärt sich zu einem unabhängigen Volke, das sich mit dem Rechte bekleidet, die polnische Krone Demjenigen

zu verleihen, den sie deren würdig erachtet.“ Selbst nach des einer so großen Mäßigung sich befleißigenden ersten Dictators und Oberfeldherrn Chlopicki's Ausspruch, war die den Polen von dem Kaiser Alexander gegebene Constitution so sehr zu einem bloßen Truggebilde umgewandelt worden, daß die Wahrheit gar nicht mehr zum Throne gelangen konnte.“

Auch das vernunftlose Thier wehrt sich seiner Haut, wenn es in seinem Lager angegriffen, oder, nachdem es der Herrschaft der Menschen unterworfen, durch zu grobe Mißhandlungen in Wuth versetzt wird. Und einem ganzen Volke sollte nicht gleiches Recht gegen ein (dasselbe unterdrückendes) anderes Volk zustehen? fragt Krug in seiner Geschichte des Liberalismus (S. 87). In der That, es bedurfte kaum in der Sache der Polen gegen die Russen einer Untersuchung und eben so wenig eines Für- und Widersprechers, um zu erkennen, wer von beiden streitenden Parteien das Recht auf seiner Seite hatte und wem der Sieg zu wünschen war. Die Thatsachen lagen jedem unbefangen so klar vor Augen, daß die Polen vollkommen bei ihrem Unternehmen, das russische Joch abzuschütteln, gerechtfertigt erschienen; welchen Erfolg oder Ausgang dasselbe hatte, hing blos vom Glück ab.

Auch hatten die Polen kaum in öffentlichen, Jedermann zur Beurtheilung vorliegenden Aktenstücken dargethan, wie schwer und vielfach ihre constitutionelle Charte von der russischen Autokratie verletzt worden, als sich die öffentliche Meinung in ganz Europa auf das unzweideutigste zu ihren Gunsten entschied und es allgemein als keinem Zweifel unterliegend angesehen wurde, daß die polnische Nation das ihr aufgedrungene unnatürliche Band, wodurch sie freiheitsliebend an einen despotischen Alleinherrscher gefesselt worden war, mit Recht aufzulösen versucht. Rußland war es, welches den Vertrag mit den Polen zuerst gebrochen, diesen dadurch selber factisch aufgelöst und der polnischen Nation das Recht gegeben hatte, sich als eine selbstständige Gesellschaft zu constituiren und als solche den ihr gebührenden Platz unter den europäischen Staaten wieder einzunehmen. Wenn die Polen, als sie zu den Waffen gegriffen hatten, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, von dem russischen Kabinet als Rebellen gegen ihren rechtmäßigen Oberherrn bezeichnet wurden, dann hatte man nicht vergessen, daß dieser Name auch einst den jetzt freien Nordamerikanern, so lange ihre Emanzipation im Kampfe mit dem brittischen Mutterlande noch nicht entschieden war, von der Diplomatie beigelegt wurde. Wenn der

Beherrscher Rußlands sein früheres Verhältniß zu Polen durch die russische Waffengewalt wiederherstellen wollte, so war der hiedurch eingetretene Kampf keine Executionsmaßregel eines rechtmäßigen Monarchen wider rebellische Unterthanen, sondern es war ein Krieg Rußlands gegen das freigewordene, von dem russischen Scepter nicht mehr abhängige Polen. Denn der Krieg ist nicht nur die ultima ratio Regum, sondern auch Populorum.

Diese Grundsätze werden auch durch die Einwendungen nicht umgestoßen, welche Krug in einer Flugschrift: Polen's Schicksal, ein Wahrzeichen für alle Völker, welche ihre Freiheit bewahren wollen (Leipz. 1831) geltend zu machen gesucht hat. Man könnte fast, bemerkt sogar ein Beurtheiler derselben, wenn man das dort aufgestellte Raisonnement liest, verleitet werden, den Titel des Schriftchens passender zu finden, wenn man dem Worte Freiheit Knechtschaft substituirte. Krug bemerkt, daß der Kaiser Nikolas, der jetzige Besitzer von Polen, nicht dessen ursprünglicher Erwerber oder Eroberer war, daß vielmehr der Besitz von Polen ihm auf rechtmäßige Weise durch Erbschaft zugefallen sey. Man könne daher auch nicht an seine Großmuth appelliren, um zu verlangen, daß er zurückgebe, was er rechtmäßig erworben. Aber die Polen

nahmen auch keine Großmuth, sondern nur Gerechtigkeit in Anspruch, und sie hatten die Oberherrschaft des russischen Kaisers so lange als rechtmäßig betrachtet, als die Bedingungen, unter denen dieselbe von dessen Vorfahr erworben worden war, treu erfüllt wurden. Sich eine vertragswidrige Unterdrückung gefallen zu lassen, konnte ihnen nicht zugemuthet werden.

Daher erscheint denn auch die nachfolgende Bemerkung Krug's wenig erheblich: „Wollte man den Grundsatz aufstellen, daß alle Fürsten aus bloßer Großmuth herausgeben sollten, was sie von ihren Vorfahren ererbt hätten, wenn diese Vorfahren bei der ersten Erwerbung irgend ein Unrecht begingen: hilf Himmel, welche Umkehrung der Dinge, welche gänzliche Zerstörung des Besitzstandes der Völker und Staaten würde aus der folgerechten Anwendung jenes Grundsatzes hervorgehen! Denn Alle besitzen jetzt Gebietstheile, bei deren erster Erwerbung es nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen. Da müßte also nicht blos Rußland, sondern auch Oestreich, Preußen, England, Frankreich, Schweden, Dänemark, Spanien und Portugal und selbst die meisten kleinern Staaten, wie Baiern, Würtemberg, Baden rc. gar viel herausgeben. Kann man das wohl vernünftiger Weise fordern? Kann man nur wünschen, daß es

geschehe, da auf solche Art aller Besitzstand der Staaten unsicher, alle Staatsverträge gebrochen werden müßten?"

Befürchtungen der Art sind wohl sehr grundlos. Wo sind die Beispiele, daß sich ganze Provinzen oder Einem Scepter gehorchende Völker von einer gemeinsamen guten Regierung losgesagt hätten? Wahrlich die Fürsten haben in dieser Beziehung wenig zu besorgen. Wo aber ganz unnatürliche Verhältnisse obwalten, wo ein Volk mit eigenthümlicher Nationalität seinem Untergange durch Unterwürfigkeit unter einer fremden Herrschaft unvermeidlich entgegensieht, da kann keine Zwingherrschaft verhüten, daß es nicht einen günstigen ihm sich darbietenden Moment zu benutzen sucht, das unnatürliche Band, wodurch es seiner Selbstständigkeit und mit dieser seiner Wohlfahrt beraubt wird, zu zerreißen. Das Recht zu einem solchen Unternehmen bei einer unterdrückten oder auch nur in ihren theuersten Interessen bedrohten oder gefährdeten Nation, wird sich im philosophischen Staatsrechte nicht bestreiten lassen, sobald man von dem Grundsatze ausgeht, daß Völker keine Sachen sind, die man (de jure) occupiren, cediren, testiren, parzeliren und veräußern kann, sondern freie Intelligenzen, moralische Personen, die zwar unterjocht rc. werden können; nie aber

doch ihre Urrechte verlieren können, mögen diese auch von den fremden Gewalthabern, den Grundsätzen eines blos im einseitigen Interesse der bestehenden Autorität geltend gemachten positiven Staatsrechts gemäß, auf keine Anerkennung rechnen können.

Auch hat die Eroberung und Abtretung einzelner Provinzen oder Landestheile, wie bisher in Europa oft sich ereignete — wie Spazier in einer gegen Krug gerichteten Gegenschrift (über die letzten Ereignisse in Polen. Altenb. 1831. S. 64) sehr richtig bemerkt — in keiner Art irgend eine Analogie mit der, ohne Krieg, ohne gültige Veranlassung extemporirten Theilung und Vernichtung eines ganzen großen Staats und Volks. Wer sollte eine solche Verlassenschaft erben können? Dazu kommt noch: andere Länder in Europa wurden abgetreten von Denen, die damals das Recht dazu hatten, von den in den Staaten anerkannten, dieselben repräsentirenden Oberhäuptern, in Deutschland sogar stets durch die Reichsstände in den Deputationsausschüssen. Von Polen riß man entweder ab, ohne Jemand zu fragen, und nur die Theilenden, die eine Partei, vertrugen sich unter einander, oder man zwang, wie zu Grodno, durch Bajonette, durch Einsperrungen, einen ganz kleinen Theil der Repräsen-

tanten und zwar gerade den, welcher den abzureißenden Theil nicht repräsentirte, zur Zustimmung und obendrein nicht zu einer Erklärung, sondern nur zu einem vier und zwanzig stündigen — Stillschweigen, das von dem Unterdrücker als Bejahung ausgelegt wurde. Es gibt in der That nirgends in der ganzen neuern Völkergeschichte und in der ganzen völkerrechtlichen Praxis etwas Analoges für das Schicksal Polens. Und nicht einmal eine ununterbrochene civilrechtliche Verjährungszeit von 30 Jahren konnte der russische Hof für die Rechtmäßigkeit seines Besitzes von Polen anführen; denn die Jahre 1794, 1807, 1812 und 1830 hatten sie mannichfach unterbrochen.

Wenn Krug äußert, die Wiederherstellung Polen's und die Restitution der davon abgerissenen Provinzen lasse sich vor der Moral nicht hören; aber mit der Moral habe die Politik nichts zu thun: so könnte man fragen, wie ein Professor der Philosophie und also auch der Moralphilosophie dazu komme, bei einem großen völkerrechtlichen Streite, dessen Beantwortung die ungeheuersten Folgen für das ganze künftige Schicksal unsers Welttheils hat, auf die Seite der Politik zu treten gegen die Moral, welche die Völker des 19. Jahrhunderts in allem Verkehr unter einander fordern, weil sie nur dann ihr geistiges wie materielles

Glück gesichert glauben. Und welche Inconsequenz beging Krug nicht bei seinem Feldzuge gegen die Polenfreunde, wenn er sich erinnerte, daß er im Jahr 1815 im sogenannten Befreiungskriege selbst in den Kampf gezogen gegen Napoleon, zu welcher Zeit die Deutschen dasselbe Losungswort im Munde führten, was er jetzt bei den Polen tadeln will: Befreiung und Unabhängigkeit des Vaterlandes. Hat nicht eine Sehnsucht der Art zu allen Zeiten für eine große Tugend gegolten? Und war es nicht Krug, der im Jahr 1821 mit großem Redeprunk für die Emanzipation der Griechen sprach, obgleich die ottomannische Pforte nicht nur durch Eroberungsrecht, sondern auch durch einen beinahe dreihundertjährigen Besitzstand im Rechte über dies Volk war.

Es gibt zweierlei Besitzstände, einen natürlichen, wo Ländertheile sich beisammen befinden, welche durch Gleichheit der Nationalität oder der geographischen Lage oder gemeinsame Interessen zusammengehören, und einen künstlichen, wo durch zufällige Kriegsbegebenheiten und willkührliche Verträge, wie z. B. auf dem Wiener Congreß, das Heterogenste conglomerirt und dem einen oder dem andern beliebig zugetheilt wird. Ein Besitzstand der letztern Art bleibt immer solange ein unsicherer, falls er nicht mit der Zeit viel von

dem erstern annimmt, und solange dies nicht geschehen, als ein unnatürlicher, auch nie ganz mit dem Recht übereinstimmend, insofern nämlich das Unnatürliche in politischen Verhältnissen allezeit mehr oder weniger das Gepräge oder die Farbe des Unrechtlichen an sich trägt. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, dürfte selbst die Losreißung der Belgier von Holland, wenn ihre Sache auch nicht so rein und tadelfrei erschien, wie die der Polen, nicht in dem Grade zu verdammen seyn, wie oft geschehen ist. Denn abgesehen von der Unnatürlichkeit des Verhältnisses Belgiens zu der ihm durch ein Machtgebot des Wiener Congresses aufgedrungenen Regierung, war Stoff zu Beschwerden gegen diese genug vorhanden und da Abhülfe derselben ohne Revolution unmöglich erschienen seyn mag; so darf man sich nicht wundern, wenn die belgische Nation endlich zu dem äußersten Mittel griff, um sich von einer lästigen Herrschaft loszumachen, zu einem Mittel, das freilich nur im höchsten Nothfalle angewendet werden soll. Denn selten bringt eine Revolution der lebenden Generation die Vortheile, welche durch dieselbe beabsichtigt werde, und mit Recht ermahnt darum Lord Russel in seiner Geschichte der englischen Regierung und Verfassung (Cap. X) alle einflußreiche Männer eines Landes, bei Pro-

jekten, welche alles Bestehende in Gefahr bringen, überaus vorsichtig zu Werke zu gehen, wenn die Aussicht, den Zweck zu erreichen, nicht ganz nahe liegt.

Von solchen allgemeinen Nationalinsurrektionen gegen die bestehende Staatsgewalt sind bloße Pöbelaufstände, so wie Meutereien oder Verschwörungen weniger Parteimänner, gar sehr zu unterscheiden. Eine gute und kräftige Regierung wird solche immer leicht unterdrücken und selbst ihnen vorbeugen können. Regierungen aber, die durch Schwäche und Unthätigkeit oder bei unverständiger Wahl der dabei zu ergreifenden Maßregeln in solchen Fällen unterliegen, haben die Vermuthung gegen sich, daß sie meist kein besseres Schicksal verdienen. Eine Nation, die sich zur Wiedererlangung ihrer Nationalität erhebt, hat mit solchen Unternehmungen Einzelner nichts gemein; eine Erhebung der Art kann gar nicht eigentlich Empörung genannt werden.

---

Es ist wohl sehr natürlich, daß Nationen, welche durch Vertreibung einer Königsfamilie eine neue Ordnung der Dinge begründet, um diese gegen Unternehmungen der vertriebenen Familie sicher zu stellen, Vorsichtsmaßregeln ergreifen, um der letztern Rückkehr zu verhüten. Handeln doch

die Fürsten nicht anders gegen Kronprätendenten. Gemeiniglich wurden dergleichen Exfürsten mit allen ihren Angehörigen auf ewige Zeiten aus dem Lande verbannt, dessen Regenten sie vormals gewesen waren. Nicht selten wurde auch die Todesstrafe auf alle Glieder ihrer Familie gesetzt, falls sie den Boden des Landes wiederbeträten. Gleichwohl sind Gesetze der Art immer ein Beweis, daß man die neue öffentliche Ordnung nicht für hinlänglich befestigt hält und besorgt, daß die vorige Regierung noch eine zahlreiche Partei im Lande für sich habe. Doch sind auch in dieser Beziehung die Ansichten milder geworden. Als Beleg dieser Behauptung können die Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer v. J. 1831 dienen, als zur größern Sicherheit der neuen Dynastie aus dem Hause Orleans ein Gesetz zur Verbannung eben sowohl der Familie Napoleon's als der Carl's X. aus Frankreich zur Sprache kam. Manche Redner widersetzten sich der Ergreifung strenger Maasregeln gegen die vormaligen Herrscherfamilien, sie für ungerecht haltend, und suchten selbst das Widersinnige und Unnütze derselben in's Licht zu stellen.

Die Republik — bemerkt unter Andern Pages — proscribirte ebenfalls die Bourbons, um ihre Rückkehr zu verhüten. Was haben diese re-

publicanischen Maasregeln genützt? Die proscribirten Bourbons haben 15 Jahre Frankreich regiert. Die Gegenrevolution folgte bei der Restauration ihrerseits jener verhängnißvollen Bahn der Reaction und der Rache; sie proscribirte Napoleon und seine Familie. Aber diese royalistischen Maasregel war nicht glücklicher als die republikanischen. Napoleon kam allein von Elba zurück und wenn er nicht von St. Helena zurückgekommen ist, dann geschah es nicht deßwegen, weil er proscribirt war, sondern weil man ihn gefangen hielt. Die Republik hielt ihren Einzug in Frankreich durch Coblenz; die Bourbons zogen dort ein durch Leipzig und Waterloo; Napoleon durch die Gegenrevolution von 1814; Philipp durch den Absolutismus von 1830. Bei allem diesem haben die Gesetze nichts gethan; die Gesetze konnten nichts wirken. Die Regierungen machen sich selbst ihr Geschick; sie werden immer nur von den durch ihre Thorheit aufgeregten Stürmen fortgerissen. Wenn Ihr die Freiheit liebt, dann hütet Euch, eine Handlung der Willkühr zu begehen; wenn Ihr das Königthum liebt, dann behandelt Diejenigen, die Könige und Kaiser waren, nicht mit insultirender Tyrannei!

Ein Volk steht nur gegen die Institutionen auf, die es unterdrücken; seine Empörung siegt,

wenn sie gerecht ist und seine Kraft sinkt nie bis zur Grausamkeit herab. In Frankreich wird nur das geschehen, was die Nation will; und wenn es wahr ist, daß in der Politik die Todten zurückkommen, dann geschieht dies nur, wenn das Land ihren Sarg wieder öffnet. Was sollte auch das Resultat der beiden vorgelegten Gesetzesentwürfe seyn, von denen der eine die Todesstrafe, der andere eine ewige Verbannung will? Heißt das nicht, Frauen, Kinder, Wesen, die noch nicht einmal der Menschheit angehören, mit dem Stempel der Verwerflichkeit brandmarken? Die Kammer der Volksvertreter hat die Asche Napoleon's zurückverlangt; es ist beschlossen worden, sein kolossales Standbild wieder auf die Säule zu stellen, die ein unvergängliches Denkmal seines Ruhms und unserer Größe ist: kann man zugleich seinen Stamm dem Schaffotte oder der Verbannung überliefern, die Proscription zwischen unsere Vergangenheit, die er glanzvoll machte, und unsere Zukunft, worüber er nicht Meister ist, stellen wollen?

Im verflossenen Jahre flößte eine Todtenfeier Besorgnisse ein; und gleich als ob ein Sarg einen Thron erschüttern könnte, verlangt der Polizeichef, aus Ergebenheit für die regierende Familie, ein Gesetz gegen die abgesetzten Familien von Ihnen. Das beste Gesetz war die Stimme des Volks, und

das Volk hatte gesprochen! Es war unpolitisch, unvorsichtig, kleinmüthig, für einen populären König von den Trümmern einiger Scepter, die das Volk zerbrochen hatte, etwas zu fürchten. Nicht ein Gesetz wird Sie von Holyrood trennen: zwischen Carl dem X. und Frankreich stehen die verhängnißvollen Ordonnanzen und das Blut der drei Tage; zwischen Napoleon und uns stehen die zwei Einfälle und die Prüfung der hundert Tage. Diese Maasregeln des Zorns oder der Furcht würden den Schein haben zu verkünden, daß man vor Mitbewerbern des Throns besorgt sey, und daß man bei diesem Zusammentreffen von Königen die Conkurrenz durch Proscription entfernen wolle.

Gesetzt, meine Herren, die Majorität nähme einen oder den andern der vorgelegten Entwürfe an, was werden Sie dann thun? Sollte ein Napoleon, ein Bourbon durch einen jener Zufälle, der in der Macht der Zukunft liegt, auf den französischen Boden geworfen werden und Gastfreundschaft verlangen, so wird gewiß Niemand den Mantel jenes andern Stuarts annehmen, um ihm denselben eines Tags in dem Palaste der Könige von Frankreich zurückzugeben; welcher Franzose würde es aber wagen, einen Unglücklichen, den die Vorsehung verlassen, zu verrathen, und seinen Kopf der Wuth der Gesetze und dem Schwerdte

des Henkers zu überliefern? Man würde ihn vergeblich verrathen, die Staatsgewalt würde selbst vor einer unnützen Rache zurückschaudern. Die Repräsentanten von 1815 proscribirten die Bourbons; was that Napoleon mit dem Dauphin, den der Krieg ihm überliefert hatte? Größer und gerechter als das Gesetz, ließ er seinen Feind nach einem gastfreundlichern Boden bringen. Hatte nicht die Revolution von 1830 gegen die Familie Napoleons ein blutiges Gesetz, von der Reaction von 1815 geschaffen? Als aber eine Frau und ihr Sohn durch das Land reisten, das sie proscribirt hatte, was that das Ministerium? Das was jeder Mensch, der ein Herz im Busen trägt, an seiner Stelle gethan haben würde: es achtete das Unglück, tröstete den Schmerz, setzte das an einem stürmischen Tage entsprungene Gesetz hintan, mit dem man, wenn der Sturm vorüber ist, nichts mehr zu thun weiß. Aber die Proscribirten können mit bewaffneter Hand nach Frankreich zurückkehren? Wohlan! Wird euer Gesetz wohl ihre Armeen zerstreuen? Sind sie überwunden, so werden sie als peinliche Verbrecher dastehen; sind sie Sieger, was könnt ihr ihnen dann sagen? Dies ist die ganze Frage. Bei diesem Zusammentreffen rivalisirender Königthümer gibt es nur einen einzigen Schieds- und obersten Richter, nämlich das Schwerdt!

könnt ihr keine schädliche Absicht an ihnen bemerken, so habt ihr ihnen nichts zu sagen: die Todesstrafe würde eine grausame Ungerechtigkeit, die Verbannung eine kleinmüthige Grausamkeit seyn. Ist ihre Feindseligkeit offenbar, und sind sie Sieger, was wird dann euer Gesetz nach dem Siege wirken? Werden sie überwunden, fallen sie in der Schlacht, so sterben sie den Tod des Soldaten; wenn das Schicksal sie euch in die Hände liefert, habt ihr nicht Blut genug in euern Gesetzbüchern, die auch die ihrigen waren . . . ? Euer Gesetz würde in Strafbeziehung ein Luxus seyn, und der Luxus ist immer unergiebig. Uebrigens, meine Herren, proscribirt das Gesetz zwei ganze Familien. Gesetzt, ein Mitglied der einen oder der andern erschiene unter uns, was wird sein Tod in politischer Beziehung wirken? Werden die beiden Familien deßwegen weniger im Auslande existiren? Wird es deßwegen weniger an Prätendenten fehlen? Sie sehen also, daß auch in dieser Beziehung das Gesetz unnütz ist.

Salverte widersetzte sich in der französischen Deputirtenkammer (Sitzung vom 15. November 1831) jedem Gesetze, wodurch die Dynastie Napoleon's mit der der ältern Linie der Bourbon'schen Familie auf gleiche Linie gestellt wurde. Er bemerkte unter andern:

Ihre Commission war der Meinung, es dürfte zweckmäßig seyn, alle Ausschließungen, alle Nationalunverträglichkeiten in Einem Gesetze zu vereinigen. Ich darf behaupten, daß eine solche Verschmelzung eben so sehr Ihrer Würde wie Ihrer Gerechtigkeit widerstreben würde. Keiner von uns will weder Napoleon II. noch Heinrich V.; wir wollen Ludwig Philipp, den constitutionellen König, den sich Frankreich gegeben hat, und wir wollen nur ihn und seine Dynastie. Was die Person des wundervollsten Mannes betrifft, den die Welt seit der Erscheinung Carls des Großen gesehen hat, so bewundere ich an ihm den großen Krieger, den noch größern Administrator, das Universalgenie und die übermenschliche Willenskraft, ohne welche der Verein so vieler hohen Eigenschaften unfruchtbar und unmächtig geblieben wäre; aber ich verdamme noch mehr den Mann, der um den Preis des erhabenen Zutrauens, das Frankreich in seine Arme geworfen hatte, dieses nur in Knechtschaft zu versetzen wußte. Als Sohn der Freiheit hat er eine ruchlose Hand an seine Mutter gelegt. Aber die Strenge darf uns nicht undankbar und nicht ungerecht machen. Man kann das Gesetz vom 12. Januar 1816 in seiner Strenge aufrecht halten, und muß dies vielleicht thun; aber man kann es nicht mit dem verschmelzen, das Sie gegenwär-

tig beschäftigt. Napoleon, der so oft der Rächer und Retter Frankreichs gewesen, und der vielleicht seine Krone behalten hätte, wenn er mit den Fremden in einer gewissen Zeit auf Kosten Frankreichs hätte abschließen wollen; Napoleon darf nicht in dieselbe Linie gestellt werden, wie eine Familie, die nur durch die Gnade der Fremden über uns regierte. Die im Punkt der Ehre und der Dankbarkeit so zart fühlende französische Nation würde uns desavouiren. Sie würde uns sagen: Die heilige Allianz hat den großen Mann grausam seine Siege und seinen Despotismus büßen lassen; aber die politische Strenge des Lords Bathurst und die grausamen Spitzfindigkeiten des Sir Hudson Lowe, die langen schauderhaften Eindrücke von dem Felsen von St. Helena, und diese moralische Vergiftung, in der sich ein roher Kerkermeister gefiel, indem er Tag für Tag seinen Gefangenen mit allen Schmerzen überhäufte, die eine große Seele martern konnten; mit Einem Worte, Alles was Napoleon gelitten, und was ihn langsam ins Grab geführt hat, Alles würde noch von der Schmach eines legislativen Wunsches übertroffen werden, wo die Deputirten des französischen Volks Napoleon Carl X. gleichgestellt hätten. Darf man in der That, an die Seite des Despotismus, der so viel Großes und so erhabenen Nationalruhm er-

schuf, den schmachvollen, immer feindseligen, immer betrügerischen Despotismus der Restauration stellen? Einer meiner ehrenwerthen Freunde hat in der Sitzung am verflossenen Sonnabend ein beredtes Gemälde von der Wiedererscheinung jener unseligen Gewalt im Jahre 1815 entworfen. Soll ich dieses Gemälde fortsetzen und an die geräuschvollen Tänze erinnern, die man im Schatten der feindlichen Bajonnette im Hofe der Tuillerien ausführte, ohne Zweifel um zu verhindern, daß der Schrei der Entrüstung von ganz Frankreich, und die Verzweiflungsrufe der den Dolchen oder den Henkern überlieferten Opfer nicht zu den Ohren des Monarchen gelangten. Soll ich aufzeichnen, wie eine Prinzessin dieser Familie Länder durchreiste, die durch solche Ermordungen in Jammer versetzt waren, und mit Wohlwollen die Anstifter derselben, namentlich in einer Stadt empfing, wo die Schauderhaftigkeiten so weit getrieben waren, daß selbst die unbarmherzigen Fremden es auf sich nahmen, ihnen ein Ziel zu setzen. Soll ich inmitten dieser Auftritte des Schmerzes und Jammers, bei dem Rauschen der mörderischen Kugeln, die erlauchte Opfer trafen, auf den Monarchen aufmerksam machen, der mit Freude Huldigungen über das Glück empfing, das er nach Frankreich zurückgebracht, und diese fast als Entrichtung einer

ihm gebührenden Schuld forderte? Soll ich an die durch den Telegraphen übersandten Todesurtheile, an die organisirten Verschwörungen erinnern, wo man Schuldige schuf oder vermuthen ließ; an die gerichtliche Ermordung des Caron, und den vorgeblichen Aufstand des Lyonnais, der notorisch durch die Agenten des Prinzen, der später Carl X. wurde, aufgeregt war. Und wenn ich auch meine Augen von dem innern Elend abwendete, so muß ich beweinen, wie man alle Interessen Frankreichs der heiligen Allianz zum Opfer brachte, und noch lange damit fortfuhr, nachdem man die Herrschaft der Gewalt nicht mehr als Entschuldigung dafür anführen konnte. Kurz das Elend, das die ältere Linie des Hauses Bourbon seit der Restauration über Frankreich gebracht hat, läßt sich kaum mit allen Farben schildern."

Eben diese Ansicht hatte auch Portalis. Er sagte: „Durch welches unselige Vorurtheil hat die Commission die Namen der Familie Napoleons mit denen des ältern Zweigs der Bourbons zusammengestellt! Welcher Bonaparte hat die Waffen gegen Frankreich getragen? Wenn Staatsgründe uns verpflichten, die Entfernung dieser Familie aufrecht zu erhalten, so muß man zwar mit Bedauern die gegen sie erlassenen Gesetze nicht widerrufen, aber doch die schmachvolle Verantwortlich-

keit einer Ungerechtigkeit und einer Beleidigung nicht auf sich nehmen. Wie ungeschickt ist es, alle Sprößlinge der Familie Bonaparte zu verfolgen! Und wenn ich von Napoleon spreche, so denke ich dabei nicht an seinen Sohn, Napoleon hat, wie alle großen Feldherren, zur wahren Nachkommenschaft nur seine Siege. So rühmte sich Epaminondas, nur zwei Töchter zu haben, Leuktra und Mantinea. Will man noch immer die Sprößlinge der Familie Bonaparte durch Auslegung der Julius-revolution verfolgen, die doch so gerechte und so wahre Unterscheidungen zu machen wußte? Meine Herren, nicht in den Gesetzen werden Sie die kräftigsten Mittel finden, die neue Dynastie zu befestigen und Thronprätendenten zu entfernen. In den Sitten, in dem Patriotismus der Einwohner muß man die Stützen für die gegenwärtigen und die unzerstörbaren Hindernisse gegen die bewaffneten Anforderungen suchen. Und meiner Ansicht nach kann dies nur mit Hülfe politischer und patriotischer Associationen geschehen. Wenn sich die Bürger einander anschließen, werden sie sich gegenseitigen Beistand leisten und die wahren Mittel würdigen, dem öffentlichen Elend zu steuern. Dadurch werden sich beide überzeugen können, daß die gegenwärtige Handelskrise nicht unserer Revolution, sondern nur den Umtrieben und dem wahn-

sinnigen Fanatismus der abgesetzten Fürsten zugeschrieben werden darf, und daß das einzige Mittel, ihnen ein Ziel zu setzen, in kecker Befolgung einer nationalen und fortschreitenden Laufbahn besteht. Dabei werden sie finden, daß der Nation wenig daran liegt, einen König zu haben, der „der erste Edelmann seines Königreichs" sey, oder einen König, der sich „den allerchristlichsten" nennt, und einen König, der alle seine benachbarten Könige als Verwandte aufzählt; sondern daß ihr viel daran liegt, einen König zu haben, der weiß, daß er für das Volk, und nicht daß das Volk für ihn gemacht ist."

Auch Bricqueville u. A. gaben ihren Unwillen darüber zu erkennen, daß man die Napoleon'sche Familie mit der der älteren Bourbonen zusammenstellen wolle.

Comte bemerkte in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 17. November: „Man hat gefragt, ob wir, ohne Verletzung der Grundsätze unseres Staatsrechts die Strafe der Verbannung gegen eine oder mehrere Personen aussprechen können. Man hat in Zweifel gezogen, ob die uns vorgeschlagene Maßregel, gesetzt, sie sey nicht constitutionswidrig, von einigem Nutzen für Frankreich seyn könne. Meiner Ansicht nach ist vor Entscheidung, ob die Maßregel gesetzlich ist,

zu fragen, welchen Grundsätzen wir die Weihe geben wollen. Betrachten Sie Carl X. und die Mitglieder seiner Familie als bloße Bürger, die kein Vorrecht und nichts, was über den Gesetzen und der öffentlichen Autorität steht, reklamiren, so werde ich, wenn Sie dieselben einzig wegen der Besorgnisse, die sie Ihnen einflößen, verbannen wollten, gegen den Vorschlag stimmen. Ich würde auch gegen den Vorschlag stimmen, wenn die Verbannung nur als eine gegen Ueberschreitungen der Charte verhängte Strafe betrachtet würde.... Ich weiß wohl, daß es solche Ueberschreitungen geben kann, die die gesellschaftliche Ordnung umstoßen und die Staatsgewalt in Krieg mit der Nation versetzen: wenn aber solche Ereignisse eintreten, so sind die Fragen durch Thatsachen gelöst, und die Gewalt tritt an die Stelle der Logik. Wir befanden uns vor 15 Monaten unter solchen Umständen, dies ist aber jetzt nicht mehr der Fall. Wir hatten damals eine Frage der Gewalt aufzulösen; jetzt handelt es sich von einer Frage des Rechts und der Gerechtigkeit. Wir müssen uns daher hüten, gegen eine Dynastie, die Frankreich zurückstößt, Waffen zu gebrauchen, die gegen eine Dynastie gewendet werden könnten, die wir aufrecht erhalten wollen. Würde die Verbannung nur als eine Strafe wegen Ueberschreitungen der Charte

betrachtet, so könnte sie höchstens den Fürsten treffen, dem die Vollziehung davon anvertraut war, und der sein Versprechen gebrochen hätte. Wie könnte die Züchtigung mit einigem Rechte auf Frauen, Kinder, auf Wesen fallen, die noch nicht einmal geboren sind? Erwägt man den Ihnen vorgelegten Vorschlag als eine Verletzung unsrer constitutionellen Gesetze, oder als ein der Furcht oder der Rache gebrachtes Opfer, so muß ich ihn ebenfalls als gefährlich und constitutionswidrig zurückweisen. Ein Redner glaubte Ihnen bemerken zu müssen, er sey, indem er den Vorschlag zurückweise, nicht durch die großen, von Carl X. empfangenen Gunstbezeugungen dazu veranlaßt. Sollte diese Bemerkung nicht für diejenigen unter uns, die von der Restauration etwas Anderes als Gunstbezeugungen erhalten haben, eine Warnung seyn, sich nicht durch ein Gefühl des Hasses oder der Rache hinreißen zu lassen. Ich erkläre aufrichtig: die Restauration, mit ihren langen und beständigen Verfolgungen hat mir eben so wenig Rachsucht eingeflößt, als sie denen, die ihr von ihrer Wiege an zur Seite standen, Dankbarkeit einflößte. Wir sind demnach Beide frei, beide des Hasses und des Dankgefühls entledigt, aber ich gestehe Ihnen auch, daß mich das Unglück, worüber man Ihre Gefühle so sehr erweichen wollte, nicht besonders rührt.

Ein durch Verbrechen verdientes Unglück kann mir keine Sympathie und kein Mitleid einflößen. Ich kann selbst kaum begreifen, wie es möglich ist, sich über das Unglück von Leuten bis zu Thränen rühren zu lassen, denen doch kein Lebensgenuß versagt ist, wenn man Tausende von wirklichen Unglücklichen vor seinen Augen hat, die durch diese vorgeblichen Unglücklichen in Trauer oder in Elend geworfen wurden. Von höchster Wichtigkeit ist es zu gleicher Zeit, daß man laut, faktisch und rechtlich anerkenne, daß wir nicht das Eigenthum irgend eines Individuums, irgend einer Familie, irgend einer Kaste sind; daß die uns regierende Macht bekenne, daß wir Rechte haben, die unserer Natur ankleben und die uns keine Autorität mit Recht rauben könne. Carl X. und die Mitglieder seiner Familie glauben ganz ehrlich die Herren über uns und unsere Kinder, in Gemäßheit ich weiß nicht welcher Concession zu seyn, die sie vom Himmel herabsteigen ließen; sie erkennen an uns keine andern Rechte an, als diejenigen, die sie beliebten uns zu octroyiren, und die sie immer zurücknehmen können; keine Autorität ist legitim, als wenn sie von ihnen kommt; kein Tribunal ist competent über ihre Anforderungen zu richten, wenn sie es nicht selbst eingesetzt haben; kein Gesetz ist bindend, wenn sie es nicht selbst vorgeschlagen und bewilligt

haben. Wenn es im Schooße einer Nation Individuen gibt, bei welchen solche Prätensionen stark eingewurzelt sind, die entschlossen sind, ihnen den Sieg zu verschaffen, so steht nur einer von folgenden drei Auswegen offen: man muß sie entweder als Herren annehmen, oder sie in ein Irrenhaus sperren, oder sie verbannen. Sie wollen den ersten nicht annehmen; der zweite würde Ihnen zuwider seyn, wenn Sie ihn auch einschlagen könnten; demnach bleibt nur der dritte übrig. Alle diese Beweggründe und eine eben so ernste Betrachtung müssen Sie bestimmen, den Ihnen gemachten Vorschlag anzunehmen, nämlich die Nothwendigkeit, unserer Nationalunabhängigkeit Achtung zu verschaffen, und im Angesichte von allen Mächten von Europa auszusprechen, daß eine von ihnen auf unserm Gebiete gegründete Regierung immer nur eine ephemere Existenz haben wird, die Nothwendigkeit, die Nationen zu belehren, daß wir nur mit Gewalt mit einer Regierung fremden Ursprungs uns vertragen würden."

Die Einwendung, daß die Verfassung keine Ausnahmsgesetze gestatte, und aus diesem Grunde die Bestrafung der Glieder der Familie des Königs Carls X., falls sie den französischen Boden wieder betreten sollten, nicht durch ein Gesetz sanktionirt

werden könne, suchte Bricqueville durch folgende Betrachtungen zu widerlegen:

„Ein Ausnahmsgesetz! Haben wir in der That das Gedächtniß so sehr verloren, daß wir uns des Julius nicht mehr erinnern? Das Volk hat das Ausnahmsgesetz gemacht. Das Volk mit hoch gehobenen Waffen hat nach dem großmüthigsten Siege den Bourbons zu Rambouillet ihr Urtheil gefällt; es hat sie von diesem Tage an außer dem gemeinen Rechte gestellt. An diesem Tage mußte man dem Volke sagen: „Dies heißt Frauen und Kinder treffen und verbannen; dies ist eine grausame Kleinmüthigkeit; dies sind Maßregeln des Zorns und der Furcht.“ Denn wenn dies heute ungerecht ist, so war es auch damals ungerecht; es war damals wie jetzt Ausnahme; damals wie jetzt waren es Unschuldige, die ihr nach den Verbrechen eines Schuldigen bestraftet. Und wer möchte wohl sagen, das Volk des Julius habe dadurch, daß es allen Bourbons des ältern Zweigs die Reise nach Cherbourg auferlegt, eine Ungerechtigkeit begangen? Dies geht aber aus Ihren Erklärungen und Theorien hervor, denn es hat das gemeine Recht verletzt, das ihr jetzt vertheidigt; es hat ohne vorhergegangenes Gericht vollzogen. Wir dürfen also daraus schließen, daß die Aeltesten der bourbonischen Familie dem Wesen nach sich in einer Aus-

nahmslage befinden. Das gemeine Recht! Wenden Sie denn etwa dieses im bürgerlichen Leben immer an? Stellen Sie nicht um eine angesteckte Stadt einen Cordon von Soldaten, zwingen Sie nicht freie Bürger, gegen ihren Willen an dem Heerde der Ansteckung zu bleiben, verletzen Sie nicht die Privatjustiz zum Vortheile der allgemeinen Justiz? Wohlan! ich will einen Gesundheitscordon um diese Bourbons, die unsre Feinde sind, um ihre Krankheit der Legitimität, um ihre Ansteckung des Bürgerkriegs ziehen. Das gemeine Recht! Allein ist nicht das Leben der Könige ein völliges Ausnahmsleben? Die Ausnahme begleitet sie auf den Thron, sie steigt mit ihnen herab, um ihnen ins Exil zu folgen. Kann es wohl einem besonnenen Gemüthe einfallen, es könne Mitgliedern der abgesetzten Familie gestattet seyn, sich jetzt in die Vendee zu begeben, daselbst die Banden anzuführen, die Gemüther zu fanatisiren? Das gemeine Recht, die individuelle Justiz weichen wie immer vor dem Interesse Aller zurück. Es handelt sich von nun an nur davon, zu wissen, wo diese Ausnahme aufhören soll, das heißt, daß sie, für das Interesse Aller gemacht, nur von diesem Interesse allein eingegeben, geordnet, beschränkt oder erweitert werden kann. Das Volk hat, ich wiederhole es, sein Urtheil in seiner Souveraini-

tät gefällt. Sie, dessen Mandatarien, haben nur die Pflicht, es einzutragen und es zu beschützen. Und wie wollen Sie es beschützen? Durch Bestrafung dessen, der es verletzt. Man hat uns rührende Schilderungen von dem Unglücke dieser gekrönten Häupter, die dem Exil geweiht sind, gemacht. Meine Herren, das Unglück der Franzosen ergreift mich tiefer als das Unglück der Könige. Und wer kann sagen, daß die Anwesenheit der Bourbons auf dem französischen Boden nicht das Zeichen zu furchtbaren Unfällen seyn würde! Diese Unfälle muß man um jeden Preis verhüten. Die Mittel der Bourbons sind immer die Fremden und der Bürgerkrieg. Sie stellen uns außer ihrem Gesetze, und wir wollten im Falle eines Angriffes es nicht wagen, sie außer unserm Gesetze zu stellen? Man will dies als Großmuth bezeichnen; ich nenne es anders."

Wollten sich die Nationen bei ihrer Handlungsweise das Verfahren der Könige zum Beispiel und Muster nehmen: dann würden nach dem Grundsatze: „was dem Einen Recht, ist dem Andern billig," jene eben so wie diese die Befugniß in Anspruch nehmen können, Rache, selbst blutige, an ihren Feinden, falls sie in ihre Hände fielen, nehmen zu dürfen. Aber Völker, d. i. moralische Personen, insofern man die Gesammtheit der Ge-

nossen einer Staatsgesellschaft als Volk bezeichnet, werden nicht leicht von jener schnöden leidenschaftlichen Selbstsucht getrieben, welche souverainen Individuen eigen zu seyn pflegt, die dann eben darum auch kein Bedenken tragen, ihr persönliches oder Familieninteresse als das Höchste zu betrachten, dem Alles geopfert werden müsse. Eine gesittete Nation wird gegen einen vertriebenen Regenten schwerlich so zu Werke gehen, wie Ferdinand, König beider Sicilien, der auf eine schändlich-hinterlistige Weise Mürat durch seinen Minister Salicetti mittelst mancherlei Vorspiegelungen in's Land locken ließ, um ihn, gleich einem Missethäter, hinrichten lassen zu können. Und je mehr die Nationen sich der Fortschritte in der Gesittung zu rühmen haben, desto mehr werden sie sich der Mäßigung befleißigen in der Benutzung des Siegs, den sie über ihre Herrscher errungen.

Weniger möchten wohl dergleichen Früchte der Gesittung bei den Fürsten zu erwarten seyn. Erbfürsten zumal werden immer geneigt seyn, wenn sie auch durch noch so viele Unthaten die Herrschaft verwirkt haben und in einem noch so gerechten Kriege mit ihren Völkern untergelegen sind, den Verlust ihres Throns und ihrer Krone als einen an sie verübten Raub anzusehen, und daher jedes Mittel für erlaubt halten, um zum Wieder-

besitz des vermeintlich Geraubten zu gelangen. Ist es einer Nation geglückt, sich von der Herrschaft eines Tyrannen zu befreien, dann werden dessen Deszendenten noch lange fortfahren, in jener Nation nichts anders als Rebellen gegen eine rechtmäßige Obrigkeit zu erblicken und auch andere Erbfürsten werden leicht diese Ansicht theilen.

So schrieb noch im Anfange des 18. Jahrhunderts ein Enkel Ludwig's *XIV.*, der Herzog von Bourgogne *I.* als er in dem Kriege gegen Holland in Begriff war, zur Armee abzugehen, in einem aus Versailles vom 19. März 1702 datirten Briefe, der in den Memoiren von Louville (Bd. I. S. 224) mitgetheilt wird, an seinen Bruder Philipp *V.*, König von Spanien: „Wenn ich jemals dazu gelangen sollte, die Armee der Holländer tüchtig zu schlagen, dann würde ich ihnen fühlen zu machen suchen, daß sie nur rebellische Unterthanen sind, und daß ihre Verwegenheit groß gewesen sey, ihren rechtmäßigen König anzugreifen." — „Die Holländer im Jahr 1702 noch als rebellische Unterthanen des Königs von Spanien zu behandeln — bemerkt bei dieser Gelegenheit Lemontey (1818) — hieß das nicht, die bestehende politische Ordnung in Europa mit Füßen treten und kein anderes Recht anerkennen wollen, als das des Stärkern? Eine solche Sprache er-

scheint als große Inconsequenz im Munde eines Prinzen, der wissen sollte, daß keine Throne und keine Fürsten in der Welt bestehen, als nur allein durch die schützende Wohlthat der Verjährung."

---

Glorreich nennen die Engländer ihre Revolution im 17. Jahrhunderte, welche die Stuarts vertrieb, und mit dem Hause Hannover, das sie auf den Thron brachte, ihnen ihre jetzige Verfassung zu Theil werden ließ. Aber die Torypartei möchte so gern selbst das Andenken an jene Revolution verwischen und gleich den Stabilitätsmännern auf dem Continent, sind sie bis auf unsere Tage herab bestrebt gewesen, das Recht der Nation, zeitgemäße Reformen und Veränderungen des Bestehenden in Anspruch zu nehmen, zu bestreiten: die Whigs, welche ein solches Recht vertheidigen, wurden daher von ihnen stets als Revolutionäre betrachtet.

Das bekannte englische Toryjournal *Quarterly Review* (1823. Febr.) klagte bitter darüber, wie sehr die Whigs der jetzigen Zeit in ihren Bestrebungen, Verfassungsreformen und Veränderungen der bestehenden Staatsordnung in Großbrittanien zu bewirken, von ihren Namensgenossen am Ende des 17. Jahrhunderts verschieden seyen. Die Whigs — wird dort geurtheilt — sind die Ab-

kömmlinge von Männern, welche einst bei einer Revolution den Vorsitz führten; nicht gerade die Kinder ihrer Grundsätze, doch, wie Horsbey sagt, aus ihrem Saamen erzeugt. Auch wir rühmen jene Revolution trotz einem aus ihrer Mitte; aber wir rühmen sie um ihrer wirklichen Verdienste willen — weil sie die Verfassung, die Kirche, die Gesetze, die Rechte und Freiheiten vor der Vernichtung bewahrte, vor welcher sonst sie nichts schützen konnte — weil sie eine Maasregel der Vertheidigung, nicht des Angriffs; der Erhaltung, nicht des Umsturzes war — und vor allem, weil sie nicht durch eine Faktion, obgleich eine Faktion das unmittelbare Werkzeug dazu abgab, auch nicht durch die unwissende Volksmenge, sondern durch die Weisheit, die Religiosität und den Patriotismus der ausgezeichnetesten und mächtigsten Männer der Nation zu Stande gebracht ward.

Es war indessen unverkennbar — so fährt der Vertheidiger des Torysystems fort — und kann nur von denen geläugnet werden, an welche wir es der Mühe nicht werth halten, Worte zu richten, daß diese Revolution ein Beispiel gefährlicher Art aufstellte, und daß durch ihre natürlichen Wirkungen das Glaubensbekenntniß ihrer unmittelbaren Beförderer mit Artikeln vermengt werden mußte, welche jede verwegene, dem Interesse der

Nation feindselige Auslegung zuließen. Es war sogar mit moralischer Gewißheit vorauszusehen, daß, so oft die Whigs von der Staatsverwaltung ausgeschlossen, oder Leute von mittelmäßigen Talenten und schwankender Rechtlichkeit oder des Vertrauens des einsichtsvollen Theils der Nation beraubt und zwischen Mißvergnügen und Revolution gestellt wären, ihr oberster Grundsatz — das Recht der Unterthanen, ihren Königen Widerstand zu leisten und sie abzusetzen — einen Vorwand zu den heillosesten Lehren und zu den unverantwortlichsten Unternehmungen darbieten würde.

Die französische Revolution hat dazu mächtig mitgewirkt, das System der Whigs zu entstellen und Alles, was in derselben Falsches und Verderbliches lag, zu entwickeln. Diese Revolution in Frankreich war nämlich nicht blos eine Revolution in der Regierungsform eines Reichs, sondern in den Meinungen und Gefühlen eines großen Theils des europäischen Menschengeschlechts. Sie stürzte nicht allein den französischen Thron, sondern, einen Augenblick wenigstens, alle Throne der Erfahrung, der Wissenschaften, der Wahrheit und des gesunden Verstandes. Ihr Zweck war, was diese erobert, zurückzufordern, was diese erbauet, zu zerstören, und sie griff Könige, Regierungen

und alle Notabilitäten hauptsächlich deßwegen an, weil sie Bundsgenossen ihres Hauptfeindes — der alten Grundsätze — in ihnen erblickte. Während sie die Menschheit neu zu gestalten vorgab, zog sie nichts als ihre Blindheit und Schlechtigkeit hervor, und führte sie nicht einmal gradweise, sondern plötzlich zu einer Menge Irrthümer. Die glänzende Reform, welche sie verhieß, beschränkte sich auf Niederreißung aller Schranken, welche den Leidenschaften und besonders den bösesten im Wege standen. Diese Lehren der französischen Revolution waren so augenscheinlich falsch und ungereimt, so unvereinbar mit jedem Grundsatze einer regelmäßigen Regierung, so offenbar im Widerstreite mit der Existenz der bürgerlichen Gesellschaft, daß, wenn ein Einzelner sie aufgestellt hätte, nichts als allgemeiner Spott ihm zu Theil geworden seyn würde. Nur eine ganze große Nation war stark genug, sie aus dem Abgrunde, in welchen göttliche und menschliche Weisheit sie begraben hatten, hervorzuziehen und über die Welt zu schleudern. Weil aber eine ganze zahlreiche, durch Civilisation und Bildung ausgezeichnete Nation sich dazu bekannte, wurden sie nicht nur von den Schwachen, sondern auch von Vielen, die sich Philosophen und Staatsmänner nannten, in allem Ernste verehrt; sie wurden zur Mode und als solche schon allge-

mein beliebt. Einige der Ursachen des großen Beifalls, den diese Lehren fanden, sind leicht zu begreifen. Es lag ein falscher Schein von Geistesfreiheit in der Bereitwilligkeit, alte Grundsätze fahren zu lassen — von Großmuth in der Zerstörung so vieler Dinge, die dem Eigennutz schmeichelten — von Philanthropie in der Vertheidigung der Geringern — von fast übermenschlichem Muthe in dem Entschlusse, die ganze Weisheit vergangener Zeiten mit Füßen zu treten und den Drohungen des Himmels Trotz zu bieten.

Die Whigs der damaligen Zeit waren, einige ausgenommen, fast durchgängig warme Bewunderer der französischen Revolution und daher bereit, sich zu ihren Lehren zu bekennen. Gleichwohl waren viele von ihnen Männer von kräftigem und umfassendem Verstande, vollkommen fähig zu erkennen, daß die Grundsätze, von denen ihre Vorfahren im Jahr 1688 geleitet wurden, mit allem, was die französischen Revolutionäre lehrten und thaten, im ausdrücklichen Widerspruche standen. Sie konnten daher nur vom Parteigeiste geleitet werden, wenn sie den Grundsätzen der französischen Nation sich zugethan zeigten. Die Regierung wurde angegriffen, weil sie dieses oder jenes Gesetz, diese oder jene Institution nicht fallen lassen, weil sie nicht den einen Pfeiler der Verfassung in einen

dürftigen Stab verwandeln, den andern ganz umreißen, weil sie den Tempel vernünftiger Freiheit nicht in eine Wohnstätte wilder Zügellosigkeit umschaffen — endlich, weil sie nicht die drei großen Staatsgewalten in eine einzige versenken, die Monarchie in eine faktische Republik verwandeln und die mächtige Pyramide unsers gesellschaftlichen und politischen Systems dergestalt umkehren wollte, daß ihre Grundlage in der Luft geschwebt und ihr Gipfel im Staube gelegen hätte.

Indessen muß doch soviel zur Vertheidigung der damaligen Whigpartei gesagt werden, daß sie sich den Grundsätzen der französischen Revolution mit Leib und Seele übergeben hätte, ehe diese noch zu ihren ärgsten Gräuelthaten vorgeschritten war, ehe sie jenes kolossale Denkmal von Missethaten, welches die Menschheit bis in die spätesten Zeiten mit Schauder erfüllen wird, aufgerichtet, ehe sie sich selbst in den Strömen des von ihren Henkern vergossenen Bluts ersäuft hatte. Aber nach diesen Begebenheiten sich wiederum davon loszumachen, war eine schwere Aufgabe, wenn man nicht zu einem Geständniß außerordentlicher Kurzsichtigkeit, das von einer Partei kaum zu erwarten ist, schreiten wollte. Sie mißbilligte die Verbrechen und hielt fest an den Grundsätzen, welche sie erzeugt hatten, und ob dies gleich nichts anders hieß, als

den Raub verwünschen, aber die Gesinnungen des Räubers loben, so war es doch, nach den feierlichen Erklärungen, die sie einmal von sich gegeben, vielleicht Alles, was von ihr verlangt werden konnte. Die Mehrheit der heutigen Whigs findet sich dagegen von diesen frühern Fesseln keineswegs mehr gedrückt. Wenn sie ein unvorsichtiges Urtheil über die französische Revolution ausgesprochen hatten, so kann sie dies, da jugendliche Unerfahrenheit sie entschuldigt, nicht binden. Als Zeugen aller Schrecknisse der französischen Revolution können sie nicht in Abrede stellen, daß das neue System auf dem Probiersteine der Erfahrung unbedingt verwerflich befunden worden, daß es recht eigentlich in Fetzen zerrissen und ein Spiel der Winde geworden ist. Sie hatten die Wahl, das frühere System ihrer Partei entweder auf die alte Grundlage zurückzuführen und wiederum Whigs in der ursprünglichen Bedeutung des Worts zu werden, oder es in seiner neuen Gestalt fortdauern zu lassen und in der That Anti-Whigs zu bleiben. Sie zogen das letztere vor und wurden demagogische Neuerungsprediger, Beschützer aller unruhigen Köpfe und übelgesinnte Bürger aller Nationen.

Die dermaligen Whigs können sich mit der Revolution von 1688 aus keinem andern Grunde

brüsten, als weil es eine Revolution war und weil ein Monarch dabei abgesetzt ward. Von allen Grundsätzen jener Periode hängen sie nur dem einzigen an, dessen Gültigkeit zweifelhaft, dessen Anwendung gefahrvoll war; alle übrigen, wodurch dieser eingeschränkt und regiert wurde, verwerfen sie, und auf diesen einen haben sie alle die unzulässigen Auslegungen, alle die thörichten und strafbaren Lehren gebauet, die er irgend nur zu tragen vermochte. Weil die Whigs von 1688 in einer Revolution das Heft geführt, scheinen die gegenwärtigen zu wähnen, alle Revolutionen müßten gleich lobenswerth und wohlthätig seyn, als ob es an und für sich ein Glück für eine Nation wäre, ihre Regierung zu zerstören und sie nach Willkühr einer Partei verschenken oder verkaufen zu lassen. Weil in einem verzweifelten Falle die Absetzung eines Königs sich allenfalls und nur mit genauer Noth rechtfertigen ließ, so meinen sie, die Rechte der Könige könnten überhaupt ungestraft verletzt, sie könnten jederzeit, so oft es der Volkslaune oder dem Volkswahne oder auch nur der frevelhaftesten Faktion beliebt, mit gutem Fug ihrer Kronen beraubt werden. Die Revolutionen in Frankreich, Spanien, Neapel, Portugal, Piemont sind von den heutigen Whigs sämmtlich und ausschweifend gerühmt worden. Die Regenten

mögen noch so wohlgesinnt, die Häupter der Verschwörungen noch so namenlose, unwissende, unmoralische Demagogen seyn — die Revolution mag durch rebellische und eidbrüchige Truppen oder durch verführten Pöbel, wenn auch die gesunde Masse des Volks nichts davon wissen will, zum Ausbruch gelangen — sie mag mit den sträflichsten Zwecken beginnen, mit Ausschweifungen fortschreiten und eine Verfassung stiften, die hundertfach schlechter in der Theorie, drückender und tyrannischer in der Praxis ist, als die abgeschaffte — sie wird von den Whigs bis zum Himmel erhoben. Es ist eine Revolution, eines weitern bedürfen sie nicht.

Sie haben alle die ungereimten und verruchten Maximen, welche diesen Revolutionen zur Beschönigung dienten, anerkannt. In Gemeinschaft mit den Revolutionspredigern unserer Zeit haben sie die Entdeckung gemacht, daß alles, was die ewige Weisheit als wahr verkündigt, falsch, daß alles, was die Erfahrung als nothwendig gelehrt hatte, unnütz ist, und daß Gesetze und Regierungen, welche die Menge verhindern, zu thun, was ihr gut dünkt, nichts als Ungerechtigkeit und Tyrannei sind. Sie nennen Zeitalter des Lichts und der Vernunft, was keinen andern Namen verdient, als den des Zeitalters politischer Charlatanerie,

wo die letzten der Menschen die Marktschreier, getäuschte Nationen die Zuschauer, alle Arten von Elend die Universaltinktur und die Sittlichkeit, der Friede und die Wohlfahrt der Staaten das Opfer sind.

Wir dürfen nur einen Blick auf das Verfahren der Whigs im Jahr 1688 werfen, um uns zu überzeugen, daß die heutigen Whigs alle ihre Grundsätze bis auf einen verlassen haben. Um den Untergang der Kirche, die Ausartung der Constitution, den Verfall der Gesetze abzuwenden, mit einem Worte, um das bestehende System aufrecht zu erhalten; sprachen jene die Thronentsetzung des Königs aus. Damit alles andere unverändert bleiben mögte, änderten sie die Erbfolge ab; nie aber appellirten sie an die Masse des Volks, nie stellten sie Ordnung störende Grundsätze auf. Obgleich die ganze Maschine der Verfassung in ihren Händen lag, verrückten sie doch keinen Stein derselben und gaben blos dem schwächern Theile einige Stützen aus eben den Elementen wie das Ganze gebildet. Nolumus leges Angliae mutari, war ihr Wahlspruch und dieser leitete sie bei allen ihren Gedanken und Maßregeln. Im gleichen Geiste urtheilt ein neuerer deutscher Verfechter des Stabilitätssystems von den Bestrebungen und dem Verfahren der damaligen engli-

schen Whigs: Sie nahmen zwar die von Locke aufgestellte Lehre von einem ursprünglichen Vertrage zwischen Regenten und Volke an, erklärten aber, ohne das Volk zu befragen, aus eigner Autorität, daß Jacob *II.* den Vertrag gebrochen habe. Wie es sich auch mit ihrem Rechte, diesen Ausspruch zu thun, verhalten haben mag, gewiß ist, daß nie eine Revolution mit bessern Vorwänden, und mit mehr Regelmäßigkeit und Ordnung vollführt ward, als die von 1688 in England; und es ist nichts als Sophisterei, die Revolutionen unserer Tage mit jener auf dieselbe Linie zu stellen.

Aus dem entgegengesetzten Verfahren der neuern Whigs — heißt es weiter im *Quarterly Review* — folgte nothwendig, daß ihre politischen Schriftsteller auf die gefährlichsten Abwege geriethen. Sie haben fortdauernd die Grundsätze einer Sekte, in welcher sie ihre Häupter erblickten, vertheidigt, und daher ihre Angriffe gegen die Grundlagen der brittischen Verfassung und aller gesellschaftlichen Ordnung gerichtet. Alle die Grundsätze, welche die Revolutionisten in andern Ländern verbreitet zu sehen wünschen mußten, wurden von den Whigs in der neuern Zeit gepredigt. Sollte irgend Jemand noch an der vollkommenen Aehnlichkeit zwischen den Rednern und Schriftstellern der modernen Whigs und denen der sogenann-

ten Radikalen zweifeln, so braucht er nur die Reden und Schriften beider zu vergleichen. Wie sehr stimmen nicht die vom Herzog von Sussex, den Lords Folkstone, Albemarle, King, den Herren Hume, Coke, Bennet &c. gehaltenen Reden in öffentlichen Versammlungen in Sinn, Lehre und sogar Sprache mit denen eines Hunt überein! Der einzige Unterschied, den man zugeben könnte, war allenfalls der, daß die eine Partei eine Revolution herbeizurufen bestrebt war, während die andere sich begnügte, sie für unvermeidlich zu erklären; daß die eine auf unmittelbare Anwendung der Grundsätze drang, während die andere sie blos einschärfte; daß die eine ihr schweres Geschütz gegen alle Theile des Gebäudes auf einmal richtete, die andere die Pfeiler desselben einzeln untergrub. Ueber die Nothwendigkeit, die Verfassung umzuformen, waren sie einig; nur über den Plan, nach welchem die neue gebildet werden sollte, waren die Meinungen getheilt. Die Tendenz beider war auf das nämliche Resultat gerichtet. Da die Whigs in allen großen Fragen, bei welchen die Existenz der Constitution auf dem Spiele stand, mit den Revolutionisten gemeinschaftliche Sache gemacht, da sie alle in Europa ausgebrochene Revolutionen und alle Grundsätze, von denen diese ausgingen, in Schutz genommen;

so wäre es mehr als ungereimt, zwischen ihnen und den Revolutionisten noch irgend einen wesentlichen Unterschied behaupten zu wollen.

So weit das Toryjournal. Wenn es den strengen Torys nachginge, würde freilich in England wie überall Alles beim Alten bleiben müssen. Aber der Vertheidiger jenes Torysmus in *Quarterly Review* läßt, indem er die härtesten Beschuldigungen seiner Partei auf alle diejenigen häuft, welche zeitgemäße Reformen der bestehenden Verfassung in Großbrittanien wünschen und herbeizuführen bemühet sind, ganz unbeachtet, daß zwischen den Whigs, die zur Zeit der englischen Revolution thätig waren und denen des jetzigen Zeitalters beinahe anderthalb Jahrhunderte verflossen sind, und in Folge des veränderten gesellschaftlichen Zustandes und der Fortschritte in der politischen Aufklärung die Reformer unserer Tage freilich Verbesserungen, die sie für das Wohl der brittischen Nation als nothwendig halten," zu erzielen suchen müssen, an welche die vom Jahr 1688 noch nicht denken konnten und die sie eben so wenig damals Bedürfniß hatten, zu verlangen.

Wir haben endlich in unsern Tagen die Whigpartei, welche die große Majorität der brittischen Nation für sich hatte, den Sieg über ihre Gegner, die meistens nur aus theils vorurtheilsvollen, am

Alten klebenden, theils selbstsüchtigen Aristokraten und Pleonekten bestanden, den Sieg davon tragen sehen. Die Zeit, welche gewaltig und oft gewaltsam das Bestehende erschüttert, verändert und zusammenstürzt, hat jetzt auch an Albions altes Haus gegriffen und theilnehmend sah die ganze civilisirte Welt den ernsten Kampf der Vergangenheit und Gegenwart auf diesem Insellande. England, welches einst durch seine Revolution einen jungen Tag für unsern Welttheil heraufführte, indem es den Anmaßungen unbeschränkter Fürstenschaft und dem göttlichen Rechte der Kronenträger siegreich entgegentrat und den demüthigen Völkern des neuen Europa's zuerst den Weg zeigte, wie man gemißbrauchte Macht zügele, war endlich selbst im Laufe der Jahrhunderte einer mächtigen Oligarchie unterthan geworden, die nicht begreifen wollte, daß die Zeit ein ewig Fortbauendes sey, und was in längst verschwundenen Perioden gut, heilsam und zweckmäßig war oder erscheinen konnte, dies nicht mehr für die Gegenwart ist und seyn kann.

Die neue Zeit, welche die Torys nicht begriffen oder nicht begreifen wollten, war es aber eben, die nicht mehr dulden wollte, daß im Staate bevorrechtete Classen herrschen, welche, über Kraft, Wohlfahrt und Leben der Uebrigen gebietend, und

pochend auf Geburtsvorzüge oder Glücksgüter, die armen niedern Staatsmitglieder als blos willenlose Werkzeuge blinden Gehorsams betrachten. Sie will nicht mehr, daß der Staat sich in einige nur zum Befehlen und viele nur zum Gehorchen geborne Menschen theile, sondern sie sieht denselben als etwas Allgemeines, Allen Angehörendes an, will Jedem Rechte daran gegeben wissen, und verlangt Gesetze, die Alle gleich stellen und unter deren Aussprüche sich Jeder beuge. Während nun die bevorrechteten Classen und ihre Anhänger, in England wie überall, sich blos auf das Bestehende stützten, das nur historische Recht zu ihrer Hülfe riefen und Alles, was etwa über dasselbe hinausging, als lediglich durch ihre nachgiebige Milde und Güte bewilligt nannten, fochten ihre Gegner mit den Kategorien der Vernunft, zeigten philosophisch das Unrecht, welches dem Menschengeschlecht durch Willkühr und Unterdrückung geschah, und verlangten, mit dem ewigen Buche der Weltgeschichte in der Hand, die Vernichtung der Erzeugnisse des Faustrechts und der Feudalgewalt, damit das durch Vernunft bestimmte Gesetz endlich herrsche.

Es ist dies der Liberalismus im Kampfe gegen Servilität, Vernunftrecht im heißen Streite gegen das Historische, Freiheit und Gleichheit im heftigen

Conflicte mit den Vorrechten der dem Mittelalter entsprungenen Kasten, Krieg auf Leben und Tod einer untergehenden Staatsform, welche den Staat in Einem Menschen zusammenfaßt und diesem ein göttliches Recht unbedingter Herrschaft beilegt, das nur einer Minorität zu gute kommt, und einer aus der Asche der Vergangenheit entkeimenden andern, welche die höchste Macht der Gesammtheit der Staatsgenossen gibt und deren Oberhaupte menschliche Würdigung darbringt. Die Engländer hatten seit 1688 für alles dieses gekämpft; allein es war weniger die Nation gewesen, welche die gewonnene Macht empfangen, die dem Könige entrissen ward, als eine stolze, oligarchische Verbindung mächtiger Grundherren, welche in Folge der mit glücklichem Erfolg gekrönten Revolution dazu gelangt war, den Staat nach ihrem Willen und Sonderinteresse zu lenken. Diese Willkühr und trotzige Macht zu brechen, hat sich die neueste Zeit verschworen, und die Parlamentsreform Englands ist nichts anders als das Entreißen der Staatsgewalt aus den Händen des großen Adels und ihrer Vertheilung unter alle Stände des Reichs. (Vergl. Mügge's historische staatsrechtliche Betrachtung über England und die Reform, und ihre umwälzenden Folgen. Leipz. 1831 in der Vorrede.)

Die Nothwendigkeit einer solchen Staatsreform in England wurde von der Nation längst gefühlt und der Wunsch, sie auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen, sprach sich daher in der letzten Zeit fast in jeder Parlamentssession von neuem aus, so daß dieser Gegenstand gleichsam ein stehender und stets wiederkehrender in den jährlichen Verhandlungen der Nationalrepräsentation wurde. Aufgeklärte und dabei wohlgesinnte ächt patriotische Männer aus der hohen Aristokratie erkannten ebenfalls jene Nothwendigkeit. Schon im J. 1797 äußerte unter Andern Lord Grey, als von einer Parlamentsreform die Rede war: „Wenn ursprüngliche oder im Laufe der Zeit eingeschlichene Fehler und Mängel die Sicherheit und Freiheit gefährden, welche von dem Regierungssystem nicht hinlänglich geschützt werden, dann hat die Nation das Recht, eine Aenderung oder Reform zu verlangen."

Aber die Gräuel der französischen Revolution waren damals noch in zu frischem Andenken, um nicht selbst solche Staatsmänner in England, welche sonst einer gewissen Reform nicht abgeneigt waren, abzuschrecken, dazu die Hand zu bieten. „Es kommt nicht blos darauf an, sagte der Minister Pitt in einer von ihm 1797 im Unterhause gehaltenen Rede, ob wir einige Vortheile dabei

finden würden, Veränderungen zu machen; wir müssen auch den Werth dieser Vortheile berechnen und sie gegen die Gefahren abwägen, denen wir dabei ausgesetzt werden, durch solche Verbesserungsversuche zu ganz anderen Folgen hingerissen zu werden, als wir vor Augen hatten. Wir müssen bedenken, ob wir nicht, indem wir den entschlossenen Feinden der bestehenden Verfassung Waffen in die Hände geben, unvergleichbar größere Uebel veranlassen würden, als die sind, denen wir abhelfen wollen, und ob es wohl rathsam seyn möchte, Grundsätzen zu huldigen, die auf nichts Geringeres als die gänzliche Auflösung der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung hinführen würden. Was die Frage überhaupt betrifft, so müßte man äußerst unwissend in der Politik, oder äußerst blind und gleichgültig für das allgemeine Wohl seyn, wenn man glauben könnte, daß große Veränderungen in der Verfassung eines Staats zu den unerheblichen Gegenständen gehören, die man etwa annehmen kann, ohne sich zu bemühen, die Nothwendigkeit derselben, ihre zeitgemäße Anwendbarkeit und ihre Folgen zu erwägen. Uns dessen zu entäußern, was wir besitzen, und die Forderungen derjenigen Menschen zu befriedigen, welche durch keine Nachgiebigkeit zu beruhigen, durch keine Concessionen und Opfer zu versöhnen

sind, das wäre wohl das Unklugste, was wir thun könnten. Wollte man uns etwa sagen: die Freiheit ist etwas Gutes, daher muß man sie selbst denen geben, die sie nicht fordern, und ihnen dieselbe in größerem Umfange geben, als sie verlangen: dann würde dies so viel heißen, als daß man aus freiem Antriebe eine Bahn brechen solle, die unvermeidlich zur Anarchie und zur abscheulichsten Tyrannei führen müßte."

Allerdings handelte es sich hier nicht um das Aufgeben einiger Vortheile, nicht um das Nehmen oder Erweitern einiger Rechte und Begünstigungen; eine Reform, wie sie verlangt wurde, war vielmehr ein Griff in das innerste Bestehen des Staats, ein Rütteln und gewaltsames Brechen an einem längst schadhaften Gebäude. Es galt hier dem Kampf der alten Eigenthümer und Nutznieser gegen die durch die Fortschritte der Bildung aufgeregte Menge, welche bisher sich begnügt hatte, an den Grundmauern zu zerren und einzelne Steine herauszustoßen. Indessen war in England mehr als irgendwo die Aussicht vorhanden, eine solche glückliche zeitgemäße Reform ohne Staatserschütterung zu Stande zu bringen. Es kam hier mehr darauf an, die Formen der bestehenden Constitution zu vervollkommnen, als nach neu erfundenen Grundsätzen politische Experimente zu machen.

Alle im Parlament bestehende Mißbräuche, so groß und in die Augen springend sie sind, urtheilte Lord John Russel, finden doch nur Statt, weil es die Nation zugibt. Wenn dieselbe fort und fort mit kühner Bestimmtheit eine Abhülfe solcher Mißbräuche verlangt, dann wird, dann muß die Abhülfe erfolgen. Wo öffentliche Erörterungen herrschen, da ist es unmöglich, daß nicht am Ende die Wahrheit durchdringen sollte, und wie wenig auch die Klasse der Bevorrechteten für Reform gestimmt seyn möge, dennoch wird sie nicht umhin können, die Reform einer allgemeinen und dauernden Volksunzufriedenheit vorzuziehen. Sie muß eine Reform alles dessen zugestehen, was in unserer Constitution von Barbarei, Servilität und Verdorbenheit zeugt; sie muß die Bestandtheile unserer Regierung in gegenseitige Uebereinstimmung setzen und sie dem intellektuellen Standpunkte der Nation anpassen.

Die Zeit, die nie stille steht, sondern in stetem Umschwunge ist, war in England gekommen, wo eigensinniges Festhalten am Herkommen so störend wie Neuerungen sich kund that, und wo, wie Lord Bacon sagt, die übertriebene Ehrerbietung für das Alte der Gegenwart zum Spott wird. Die im Jahr 1831 im brittischen Parlament gehaltenen Reden zur Vertheidigung des Rechts der Na-

tion, zeitgemäße Radikalreformen in der lange bestandenen Verfassung zu verlangen, hallten in ganz Europa wieder, und Aehnliches, was die Britten zu erreichen bestrebt waren, haben auch andere Nationen das Recht, von ihren Regierungen in Anspruch zu nehmen.

Freilich würde in einem Lande, wo durch glückliches Zusammentreffen günstiger Umstände und Verhältnisse eine politische Ordnung der Dinge zum Bestand gelangt ist, die gleichsam eine tabula rasa von aus frühern barbarischen Zeitaltern ererbten Mißbräuchen und mit der Stufe der Bildung und Gesittung, zu der sich das Volk erhoben, in Widerspruch stehenden Gesetzen und Satzungen zeigt, ein Streben nach einer radikalen Reform nur tadelnswerth erscheinen und auf keine Weise zu rechtfertigen seyn. Sind die bestehende Verfassung und Staatsordnung von der Art, daß sie den Stempel derjenigen Civilisation und Cultur an sich tragen, die im Volke angetroffen wird und die Keime zu einer ungehinderten zeitgemäßen Entwickelung und allmähligen Vervollkommnung, in gleichem Schritte mit den Fortschritten der Volksbildung, in ihnen liegen: dann bedarf es zu keiner Zeit einer Radikalreform.

Daher konnte der große Washington in seiner Abschiedsrede vom 17. September 1796 den

Amerikanern mit Recht die Lehre geben: „Alle Hindernisse gegen die Ausübung der Gesetze, alle Verbindungen und Associationen, die unter einem noch so scheinbaren Charakter in der Absicht geschlossen worden, die regelmäßigen Berathschlagungen und die Wirksamkeit der constituirten Autoritäten zu meistern, zu leiten, zu hemmen oder zu schrecken, haben eine Tendenz zur Zerstörung des Grundprinzips des Staats: der Regierung zu gehorchen. Sie dienen nur dazu, Factionen zu organisiren, ihnen eine künstliche Macht zu geben, und an die Stelle der Regierung den Willen einer oft kleinen, aber schlauen Partei zu setzen. Diese machen dann die Staatsverwaltung vielmehr zum Spiegel rottensüchtiger, unruhiger Projekte, als zum Organ weiser und wohlthätiger Plane. Wie sehr auch politische Verbindungen der Art zuweilen diesen oder jenen populären Ansichten günstig seyn mögen, so werden sie doch leicht durch Zeit und Umstände mächtige Hebel, wodurch ehrgeizige Menschen in Stand gesetzt werden, die Zügel der Regierung an sich zu reißen und die gesetzmäßige Macht zu vernichten. Wie könnte daher, wer ein wahrer Freund der Gesetzlichkeit und Ordnung ist, mit Gleichgültigkeit auf Versuche hinblicken, die Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Gebäudes zu erschüttern! Befördert darum, als einen Gegen-

stand der höchsten Wichtigkeit, alle Anstalten zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse. In demselben Verhältnisse, wie die öffentliche Meinung den Einrichtungen der Regierung Stärke gibt, muß auch nothwendig die öffentliche Meinung selbst aufgeklärt und berichtigt werden."

Aber in einer so günstigen Lage wie die Bewohner der neuen Welt, sind die Völker der alten oft weit entfernt, sich zu befinden. Die verknöcherten Staatsverfassungen und Regierungsformen, auf die man ja so häufig stößt, welche auf Vorurtheilen beruhen und auf die Einfalt des Volks berechnet sind, ähneln nicht selten veralteten und bestäubten Rüstkammern, in welchen das Unbrauchbare und längst untauglich Gewordene die Räume erfüllt und das Gute vollends mit dem Untergang bedroht ist, wenn es nicht gesäubert und neu geordnet wird.

---

Es läßt sich nicht läugnen, daß das europäische Menschengeschlecht sich in diesem Augenblick noch mitten in einer Bewegung befindet, deren letztes Ende nicht abzusehen ist; aber die Ursache dieser Bewegung kann keinem unterrichteten, unbefangen nachdenkenden Beobachter verborgen seyn. Sie ist hauptsächlich darin zu finden, daß die europäischen Nationen, trotz ihrer Fortschritte in

der Civilisation, Bildung und Aufklärung, fast überall noch nicht zu einem gesellschaftlichen Zustande gelangt sind, der dem wahren Rechte angemessen ist. Einen solchen zu erstreben aber haben sie allerdings ein Recht und darum erscheinen Bewegungen, die dieses zum Ziele haben, nicht unrechtlich. Es ist dabei nicht sowohl auf den Sturz des monarchischen Prinzips oder den Umsturz der Throne, als auf Herstellung eines bessern, den gesellschaftlichen Verhältnissen auf der jetzigen Culturstufe mehr entsprechenden Zustandes abgesehen. Das Jahrhundert ist auf der Richtung nach vorwärts begriffen, d. h. es sucht eine durch zweckmäßige Gesetze beschützte, durch die Umwandlung der Umstände und Ideen nothwendig gewordene, Freiheit des Gebrauchs menschlicher Kräfte, und Reactionen von Seiten der Regierungen, wie Alles, was diesem Gebrauch sich widersetzt oder ihn verhindert, müssen zu Reibungen führen, die nur dadurch vermieden werden können, daß im Geiste der Zeit regiert wird. Das Uebel liegt darin, daß, während man in allen Künsten und Wissenschaften so rasch vorwärts geschritten ist, man gerade in einer der wichtigsten, der Regierungskunst, zurückgeblieben ist, und die Regierenden, statt die Bewegung zu verstehen, meistens nur sie aufzuhalten bemüht gewesen sind. Daher haben

fünfzehn Jahre Frieden nicht einmal den Erfolg gehabt, die Völker zufrieden zu stellen.

Die Entwickelung der Völker oder der Regierten — wenigstens des gebildetern und aufgeklärtern Theils unter denselben — ist offenbar in vielen Ländern unsers Welttheils der des regierenden Theils merklich voran- und vorausgeschritten, und die Aufgabe, welche dem verständigen Liberalismus vor Augen schwebt, besteht eben darin, die Regierer dahin zu bringen, daß sie die ihnen in der Bildung oft vorangeeilten Regierten auf der Bahn zur Vervollkommnung wieder einholen. Denn nur da, wo beide ein gleiches Maß von Entwickelung haben und in dieser Beziehung parallel sich bewegen, ist dauerhafte Ruhe und ungetrübte Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in einem Zeitalter der Civilisation und Cultur möglich. Dagegen stehen Revolutionen immer leicht dann bevor, wenn der regierte Theil eines Staats zu dem regierenden — dieser mag nun Selbstherrscher, constitutioneller Fürst, Patrizier, Adel oder irgend wer seyn — sich in einem Verhältnisse befindet, welcher mit den Sitten der Zeit oder mit den Ansprüchen der Beherrschten, die sie theils durch ihre Bildung, theils durch ihren Antheil an den Staatspflichten zu machen berechtigt sind, nicht mehr im Einklang steht.

Die ächten Liberalen wollen also gerade durch ihre Bestrebungen dem revolutionären Zustande ein Ende machen: denn dieser kann nicht eher sein Ziel finden, bis die Entwickelung der Staaten mit der ihrer Angehörigen, d. i. der Staatsbürger gleichen Schritt hält, und letzteres ist wiederum nur dann möglich, wenn Regierende und Regierte hinsichtlich der Culturstufe, auf der sie sich befinden, nicht auffallend von einander abweichen. Ein Mißverhältniß in dieser Beziehung aber wird vornehmlich alsdann sichtbar, wenn der Geist der neuen Zeit eine entschiedene andere Richtung genommen als die vergangene. In solchem Falle wäre es nun freilich eigentlich schon Pflicht der Herrschenden, das frühere wohlthätige Gleichgewicht wiederherzustellen und die Macht, welche in ihre Hände gelegt ist, auf diese Weise zur Vorbeugung von Staatserschütterungen anzuwenden. Man sollte denken, daß zu einem solchen Verfahren sie schon die Klugheit mahnen müsse, da sie dadurch ohne Zweifel sowohl ihrer Völker als ihr eigenes Wohl am besten besorgen würden. Gemeiniglich aber geschieht das Gegentheil, bald aus Schwäche, bald aus Selbstsucht. Denn in den meisten Fällen wird es hierbei auf eine Verzichtleistung gewisser Rechte, die sich in den Händen der Herrschenden befinden, ankommen, und in der Regel ist derje-

nige, welcher die Macht besitzt, eben nicht geneigt, etwas davon aus freien Stücken aufzuopfern.

Nur zu häufig wird er in dem Wahne stehen, durch Nachgiebigkeit seine Macht bloszustellen und Schwäche zu verrathen, wiewohl er seine Stärke am sichersten dadurch zu erkennen geben würde, wenn er bewiese, wie er von seiner Macht stets den klügsten Gebrauch zu machen verstehe. Durch solche Hartnäckigkeit in der Weigerung, sich in das Zeitgemäße zu fügen, müssen unvermeidlich Conflicte zwischen dem regierenden und regierten Theile entstehen, welche nur dann im Frieden mit einander verbleiben können, wenn ein harmonisches Verhältniß zwischen beiden besteht und wo es getrübt ist, wieder hergestellt wird. Wo nun das öffentliche Recht eines Staates noch nicht so ausgebildet ist, daß es für solche Conflicte vorhergesehene Bestimmungen enthält, da bleibt dem in seinen theuersten Interessen gefährdeten Theile nichts anders übrig, als, falls er sich als der stärkere fühlt, an die Gewalt zu appelliren. Das Streben der Liberalen nach repräsentativen Verfassungen und Institutionen aber hat gerade den Zweck, dergleichen großen politischen Erschütterungen, bei denen statt des Rechts die bloße nackte Gewalt waltet und den Ausschlag gibt, vorzubeugen, ja sie für kommende Zeiten unmöglich zu machen.

Die ächten Liberalen unterscheiden allerdings unter Staatsinstitutionen solche, welche da sind und solche, welche da seyn sollen, d. i. die von der Vernunft und wahren Staatsweisheit gefordert werden; aber sie bescheiden sich zugleich auch gern, daß keineswegs jedes Soll auch immer möglich ist zu realisiren. Etwas Unmögliches zu verlangen, hieße ja was Unvernünftiges verlangen zu wollen. Der verständige Liberalismus beschränkt sich darum auf ein Fordern oder auch nur Wünschen desjenigen Soll's, für welches unter gegebenen Umständen und Verhältnissen eine Möglichkeit zu seiner Verwirklichung vorhanden ist. So fällt es z. B. keinem besonnenen Liberalen ein, aus Europa einen Bund von Republiken machen zu wollen nach nordamerikanischem Model, wenn er auch von dem Werthe und Vorzuge einer Staatsverfassung, wie die ist, in deren Besitz sich die Nordamerikaner befinden, noch so sehr überzeugt ist. Denn er begreift, daß die dermaligen politischen Conjunkturen nebst vielen andern Gründen ein Projekt der Art für unsern Welttheil zu einer Chimäre machen würden. Eben dadurch unterscheidet sich der verständige Liberale von dem unverständigen Ultraliberalen, der selbst die Realisirung eines unter Umständen und Verhältnissen unmöglichen Soll's in Anspruch nimmt.

Der ächte Liberalismus aber bleibt freilich nicht bei dem Bestehenden in der Gegenwart stehen; er bezieht sich stets auf Güter der Zukunft, insofern der Augenblick gekommen ist, wo sie in's Leben gerufen werden können. Ja er erscheint sogar, da er fort und fort fordert, in seinen Forderungen unersättlich, weil er mit der Entwickelung des Menschengeschlechts so viel wie möglich gleichen Schritt zu halten sucht und diese unendlich ist. Von einem solchen nie stille stehenden, sondern vielmehr immerdar fortschreitenden positiven Liberalismus ist dagegen ein gewisser negativer Liberalismus sehr verschieden, der nur das Bestehende, sofern es vernünftig ist, festzuhalten bemühet ist, ohne an's Zukünftige zu denken. F. C. Joh. Müller, der Redacteur der Pallas, vergleicht diejenigen, welche diesem schläfrigen Liberalismus huldigen, den sogenannten rechtlichen Leuten, die von der geraden Linie des bestehenden Rechts niemals eine Ascension zur Moralität beschreiben, sondern im Karrengaulphlegma ihren geraden Weg gehen, weswegen sie denn auch für „sehr rechtliche Leute" gelten. Einen Liberalismus der Art würde sich selbst ein Haller gefallen lassen können. Der Liberalismus hat unstreitig Recht, urtheilt Krug in seiner Geschichte des Liberalismus (S. 102), wenn er fortschrei-

tende Verbesserungen der Staatseinrichtungen fordert, mithin sich in dieser Beziehung als Perfectibilismus ankündigt. Darum ist der ächte Liberalismus allerdings Feind alles Stationären, sobald dasselbe als ein Unvollkommenes erkannt worden, und noch mehr alles Reactionswesens, in welchem sich der Illiberalismus oder Antiliberalismus spiegelt.

---

Die Vorsehung hat die Schicksale der Menschen zum Theil in ihre eigne Hand gelegt, indem sie ihnen die Anlage der Vernunft gab, um dieselbe in sich zu entwickeln und so ihren Zustand über denjenigen der übrigen Geschöpfe der Erde zu erheben — bemerkt ein Schriftsteller unserer Tage. Aber leider werden wir dermal noch von mancher Thiergattung rücksichtlich der Zweckmäßigkeit des gesellschaftlichen Beisammenlebens übertroffen. Was ist unter solchen Umständen natürlicher, als daß Völker, die zur Einsicht des Bessern gelangt sind, dieses Bessere zu erreichen streben. So sind die Gährungen leicht zu erklären, welche die Machthaber in so vielen Staaten beunruhigen. Man kann es den Völkern nicht verargen, wenn sie aus einem unnatürlichen und unwürdigen Zustande der Dinge herauszukommen suchen und, wenn dieser von Oben herab festgehalten wird, wenn sogar die

Tendenz der Staatsgewalt bemerklich ist, denselben zu verewigen, dann kann es nicht anders kommen, die Völker müssen bei ihren Bestrebungen mit der regierenden Gewalt in Opposition und am Ende in Krieg gerathen.

Fragt man: Was wollen die Völker? so liegt die Antwort am Tage. Sie wollen eine größere, innerhalb der Gesetze liegende, Freiheit der staatsbürgerlichen Thätigkeit und Bürgschaften gegen möglichen Mißbrauch der Staatsgewalt. Nichts anders und nichts weiter als vernünftige Freiheit wollen die Völker und mit ihnen will dasselbe zugleich der Geist der Zeit, und weder dieser noch die Bedürfnisse jener können sich mit den starren Formen eines auf Feudalismus, Aristokratismus und Hierarchismus gegründeten Staatswesens befreunden, vielmehr haben die Völker vollkommen Recht, ein solches System als ein ihren theuersten Interessen feindseliges mit Wort und That zu bekämpfen.

Der kränkelnde Zustand Europa's datirt sich schon seit dem Wiener Congreß und ist selbst eine Frucht desselben. Kaum war durch denselben eine neue Ordnung der Dinge in unserm Welttheile begründet und befestigt worden, so wurden auch nur zu bald ihre Gebrechen sichtbar, weil sie in keiner Hinsicht den politischen und man darf sagen

den moralischen Bedürfnissen der Zeit entsprach. Es wurde klar, daß man in Wien mehr eine nothdürftige Ausgleichung einander widerstrebender Anforderungen für den Augenblick versucht, als ein Werk der politischen Weisheit für lange Zeiten vollbracht hatte. Zu ihrem Schrecken gewahrten die Kabinette, wie nach dem Sturze Napoleon's, der allein die Revolution bezwungen, die gewaltigen Ideen derselben, genährt durch den Kampf um Freiheit und Nationalehre, überall gegen die Wünsche der bestehenden oder wieder eingesetzten Regierungen, der neuern Ordnung entkeimten und schnell emporschossen. Das Verlangen aber nach Umgestaltung und Gewähr des öffentlichen Rechtes erschreckte die Machthaber um so mehr, als ihm nicht selten die unlautere Gährung der politischen Leidenschaften beigemischt war. Diesen Strom zu hemmen, und nachdem man die aus der Revolution hervorgegangene materielle Macht mit Hülfe der Völker zertrümmert hatte, nun auch die moralische Macht der Revolution gegen ihren Willen zu brechen, und die Ruhe Europa's auf die Wiederkehr der frühern politischen Beschwichtigung zu gründen, ward die heilige Allianz gestiftet und der Versuch gemacht, Europa vorläufig so zu halten, wie es eben stand. Aus Furcht vor Umwälzungen wurde fortan jede Bewegung verdammt. Be-

zeichnung unläugbarer Mißbräuche hieß denen, welche das antirevolutionäre System für das Zenith der Staatsweisheit ausgaben, freventliche Empörung und das Verschiedenartigste ward als Jakobinismus oder Karbonarismus bezeichnet, während man der eignen Willkühr bei deren Bekämpfung Thür und Thor zu öffnen geneigt war. So glaubte man, wie Raumer urtheilt, den Teufel austreiben zu können, durch Belzebub, den obersten der Teufel. Der Gesichtspunkt, von dem man in den europäischen Kabinetten bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausging, leuchtet deutlich aus der Aeußerung jenes Haus-, Hof- und Staatskanzlers hervor, der seinen Ruhm darin setzte, als Bollwerk der Stabilität angesehen zu werden. „Es ist gefährlich, schrieb derselbe an einen andern Minister, rückwärts zu gehen, gefährlich auch, sich weiter vorzuwagen. Das Beste bleibt, zu bewahren, was man eben gewann oder noch gerettet hat."

Die innere Gewalt der Dinge war indessen stärker als der ihr entgegenstehende Wille mit aller Macht, womit er bekleidet war. Die Gährung der Gemüther kam in mehr als einem Staate zum Ausbruch. Auf der pyrenäischen, wie auf der transalpinischen Halbinsel waren mit den restaurirten Herrschergeschlechtern die alten Mißbräuche wiedergekehrt, die dem vorwärts strebenden Theile

ihrer Bevölkerung nach so vielen Kämpfen, Opfern und Hoffnungen unerträglich geworden waren. Doch die Bewegung in diesen untergeordneten Staaten blieb ohne Theilnahme einer größern sie schützenden Macht und so wurde sie durch die Uebermacht der dem Reactionssysteme huldigenden heiligen Allianz unterdrückt. Selbst England, durch den Selbstmord eines in dem nämlichen System verstrickten Ministers dieser Richtung eben erst entgangen, stand den Folgen derselben noch zu fern, um dem gewalsamen Einschreiten der heiligen Allianzmächte und der Zähmung des Aufstandes in den genannten Ländern hemmend entgegenzutreten. Gleichwohl war dadurch der gefährliche Zustand Europa's an das Tageslicht gebracht. Die furchtbare Drohung eines der größten Staatsmänner unserer Zeit — die Drohung Canning's, hellte ihn vollends auf, doch nur den Geistern, die nicht in der aristokratisch-hierarchischen Verblendung befangen waren. Am tiefsten waren derselben die Gemüther jener altfranzösischen Geschlechter verfallen, welche allen Wechsel der Revolution wandellos bestanden und die reine Ueberlieferung der Zeiten von Versailles mit allen Wünschen, Bestrebungen und Vorurtheilen dieses absoluten Hofes in die Vorzimmer und das geheime Kabinet Carls X. — sein Vorgänger hatte sie in größerer Ent-

fernung gehalten — ohne „Fehl und Tadel" zu verpflanzen gewußt hatten. Hier war dieselbe Gefahr, wie in Madrid, Lissabon, Turin und Neapel, aber wegen der großen Macht und des moralischen Uebergewichts von Frankreich war hier zugleich die größte Gefahr, die dem Systeme der heiligen Allianz drohete. Die europäischen Kabinette erkannten dies sehr wohl; aber indem sie den Entwürfen eines in die Ansichten der aristokratisch-hierarchischen Partei verstrickten königlichen Schwächlings Beifall zollten, waren sie es selber, die dazu beitrugen, die Dinge in Frankreich zum Aeußersten zu bringen. Durch die Julirevolution ward dem Systeme der Bewegung im Gegensatz des Stabilitäts- und Reactionssystems das mächtigste Reich des europäischen Continents gewonnen, und nun erst konnte jenes es wagen, diesem mit Hoffnung des Erfolgs entgegenzutreten.

Niemand wird bestreiten, daß dem Menschen ein natürliches Recht zusteht, eine gesellschaftliche Ordnung zu begehren, worin er im Stande sey, auf die möglichst vollkommenste Weise seine Bestimmung zu erreichen, und diese ist auf Erden keine andere als die naturgemäße Entwickelung seiner Anlagen und Kräfte. So lange er noch nicht zu der Einsicht der Mittel gelangt ist, diesen Zweck durch Einrichtung der Staatsordnung zu

realisiren, kann er freilich auch kein Verlangen nach Reformen der bestehenden politischen Ordnung haben; ein solches Verlangen kann erst das Resultat vorgeschrittener politischer Aufklärung seyn. Ist diese aber bei einer Nation vorhanden, dann äußert sich auch unvermeidlich dieses Verlangen, das das Recht auf seiner Seite hat. Unrecht handeln darum — wir kommen immer wieder auf diesen Satz zurück — allezeit Regierungen, wenn sie Völkern, die durch ihre Bildung reif zum Genusse der Freiheit sind, freie Verfassungen verweigern und berechtigen durch Nichterfüllung ihrer Regentenpflicht die Regierten zur Anwendung von Zwangsmitteln, zu welchen diese nicht ihre Zuflucht genommen haben würden, wenn die Regierenden weiser gewesen und ihrer Bestimmung nachgekommen wären.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus der Ruine.
Schiller im Wilh. Tell.

Der vom östreichischen Kaiser Franz vor etwa zehn Jahren an die ungarischen Stände gerichtete Ausspruch: Totus mundus delirat, et relictis antiquis suis legibus, constitutiones imaginarias quaerit, enthält mehr Irriges als Wahres. Ein gesammtes Zeitalter des Wahnsinns oder gar des bösen Willens anzuklagen, darin liegt, nach der Bemerkung eines neuern Schriftstellers, an sich schon

etwas Widersprechendes. Der Schwindel, wie Ihr es nennt, wenn er wahrhaft eine ganze Zeit ergriffen hätte, ist eben kein Schwindel mehr. Er ist das Heranwehen des Weltgeistes, der die Blätter der Geschichte durchrauscht und umwendet, und Bewegung und Leben in den Völkern hervorruft, woraus so vieles Größe und Edle der Menschheit hervorgegangen. Und eben, daß Ihr jenen Geist nicht erkennt oder ihn verläugnen wollt, dies macht, daß die Zeit durchaus räthselhaft und unverständlich vor Euch steht, daß Ihr ängstlich nach diesen und jenen Palliativmitteln greift, die zwar einzelne Erscheinungen derselben unterdrücken können, während sie selbst doch, wenn auch nach schmerzlichen Kämpfen, über Euch hinweggehen wird. Möge man immerhin mit Steffens (Die gegenwärtige Zeit und wie sie gewesen. Berl. 1817. Th. II. S. 626) für revolutionär erklären, was nicht geschichtlich aus der Vergangenheit eines Staats sich entwickelt: auch der Anspruch der Völker auf zeitgemäße Verbesserung ihres gesellschaftlichen Zustandes ist eine Folge der innern Entwickelung durch die Fortschritte in der Bildung und Gesittung, es ist ein Recht, das aus der Vergangenheit nach und nach hervorgekeimt ist und dessen Verwirklichung keine weise Völkerpädagogik hemmend und hindernd in den Weg treten darf.

Groß ist die Macht der Ideen bei den Menschen; darum irren diejenigen, welche rühmen, daß man sie mit leiblichem und physischem Wohlergehen abfinden und dadurch allein schon verhindern könne, daß die Völker ein Bestreben zeigten, zu politischen Institutionen und Rechten zu gelangen. Gerade die Gegner geregelter Verfassungen, welche — freilich einseitig genug — öfter behauptet haben, die französische Revolution sey hauptsächlich aus dem Bestreben, den Staat nach Theorien neu zu gestalten, hervorgegangen, geben ja durch diese ihre Behauptung den Einfluß und die Macht der Ideen zu.

Bei einem durch politische Aufklärung mündig gewordenen Volke ist es darum mit guter Justiz und Verwaltung und Enthaltung der obersten Staatsgewalt von Eingriffen in das Recht allein schon nicht gethan; es wird ein solches Volk auch einem dem öffentlichen Rechte nach würdigen und seiner Geistesbildung angemessenen Gesellschaftszustand in Anspruch nehmen. Die von England den nordamerikanischen Colonien auferlegten Taxen waren keineswegs von so drückender Art, um eine Empörung zu veranlassen. Vielmehr waren es Discussionen über Rechte und Grundsätze unter den schlichten Bürgern, welche in Nordamerika nach und nach auf den Gedanken zu

einem allgemeinen Aufstand gegen das Mutterland leiteten.

Unter solchen Umständen geben Mißgriffe der Regierung, Abgabendruck und andere Zufälligkeiten nur die nächste Veranlassung zur Entwickelung der Ideen, die auf eine Verbesserung der gesellschaftlichen oder politischen Ordnung gerichtet sind. Viel aber kann allerdings irgend ein Beispiel in der Nähe auf das Aufkommen solcher Ideen wirken. In keinem Lande Europa's — wurde noch jüngst von einem Beobachter der Zeitgeschichte bemerkt — hatte wohl der Geist der französischen Revolution weniger Boden gefunden, als in Spanien, weil die politische Cultur des Volks noch in den alten kirchlichen Jahrhunderten schlief; und doch war die Gewalt der Ideen so stark, daß der Spanier, während er sie mit seinem Blute von den Gränzen abwehrte, und für Europa das Signal zum Widerstand gegen Frankreichs Herrschaft gab, sie unbewußt einsog und sie gegen seinen eigenen Regenten richtete. Während König Ferdinand *VII.* sich im Gewahrsam Napoleon's befand, hatten die Cortes sich ihrer alten glänzenden Tage erinnert und eine freie Verfassung eingeführt. Der zurückgekehrte König verschmähete es, dem Geiste der Zeit zu huldigen und erlebte am 1. Januar 1820 die Revolution seines eigenen Volks. Aus ähnlicher Quelle — und sie hatte

noch eine mehr — entsprang die Erschütterung Portugal's vom 24. August 1820 und am 2. Juli stand bereits das Königreich beider Sicilien in Flammen, um der rückgängigen Bewegung der Regierung einen Volksweg anzuweisen. Kaum nach einigen Monaten hatte der Aufruhr auch schon Piemont ergriffen; und wie rein von Jakobinismus und Carbonarismus die Fahne der Insurrektion in Griechenland aufgepflanzt wurde, so dürfte doch nicht zu bezweifeln seyn, daß die Luft des Jahrhunderts seine Berge umspielt, die Ideen geweckt und die Gemüther gestärkt hatte, um das Unternehmen mit Erfolg zu wagen, ein unwürdiges Joch abzuschütteln.

Eben so haben die großen Ereignisse in den Julitagen 1830 zu Paris unstreitig Ideen bei den europäischen Völkern geweckt, welche ohne dieselben vielleicht noch lange geschlummert hätten. Die Julirevolution in Frankreich wirkte auf sie wie ein gewaltiger elektrischer Schlag. In Betäubung versunken durch die Wirkungen der retardirenden geisttödtenden Mitternachtspolitik der heiligen Allianz, welche alle Ansprüche der Nationen auf verbesserte gesellschaftliche Zustände mit Kanonen und den Bajonetten ihrer Kriegsknechte zurückzuweisen gewohnt war, erwachten sie plötzlich zur Erkenntniß ihrer Kräfte und mit dieser zugleich

denn auch zu der ihrer Rechte. Ueberall erschienen sie freudig aufgeregt durch die neuen Begebenheiten an der Seine, die auf einmal die so lange gedauerte stagnirende Ruhe unterbrochen; und die große Umwälzung in einem großen Reiche ruhmvoll und fleckenlos vollbracht, imponirte doppelt durch die Raschheit ihres Erfolgs. Allenthalben sah man das Streben großjährig gewordener Kinder, die, längst der Vormundschaft entwachsen, endlich einmal frei seyn wollten und mit gleicher Befugniß, wie jene ihren bisherigen Vormündern gegenüber, suchten auch die Völker ihren bisherigen Führern gegenüber ihr natürliches Recht geltend zu machen. Und mündig geworden waren die Völker durch die Opfer selbst, die sie ihrer Gesittung gebracht; der Ausspruch dieser Mündigkeit aber, der von neuem von Frankreich ausging, war es, welcher jenen tiefen und zugleich erhabenen Eindruck auf die Gemüther hervorbrachte und der Aufregung der Geister den Charakter der Sittlichkeit gab, wodurch eben auch die neueste französische Staatsumwälzung sich von allen den Ausschweifungen frei gehalten hatte, womit die frühere sich befleckt.

Es schienen die Völker muthigen Rossen zu ähneln, die im Gefühle ihrer Kraft schwache, ungeschickte Reiter abzuwerfen suchen; doch wenn

jene sich auch gegen ihre Führer auflehnten, dann geschah es nicht, wie bei diesen, um zügellos in's Weite und in der Irre herumzurennen: das Ziel, das erreicht werden sollte, stand allen deutlich vor Augen. Es war die Befreiung von Eigenmacht und Willkührherrschaft der Obergewalt. Gewiß aber würde diese Tendenz nach freien Staatsordnungen nie überhand genommen haben, hätten die Machthaber nicht durch vielfältigen Mißbrauch ihrer Gewalt selber dazu beigetragen, sie hervorzurufen und wären nicht die Nationen durch den natürlichen Gang der Fortschritte in der Bildung zu einer mehr oder weniger klaren Einsicht von dem Verkehrten und Verderblichen eines das Völkerleben zur Grabesstille verdammenden politischen Systems gelangt. Die Leichtigkeit und verhältnißmäßig geringe Gefahr, womit die neueste Staatsveränderung jenseits des Rheins vor sich gegangen, verglichen mit dem unermeßlichen Preise, der dem Sieger zugefallen, konnte wohl nichts anderes als Verführerisches haben und reizte darum auch zur Nachahmung, ohne daß aller Orten gehörig erwogen wurde, ob die Lage, die Hülfsmittel, die Umstände und Verhältnisse, so wie das Ziel dieselben oder wenigstens ähnlich waren.

Ursachen waren indessen genug vorhanden, welche in andern Ländern den durch die Franzosen aber-

mals aufgeregten Ideen Nahrung geben mußten, und auch in Deutschland fehlte es hieran nicht. Ja, es ließe sich behaupten, daß dieses ohne Vergleich tiefern Anlaß zu gewaltsamen Umkehrungen hatte, als Frankreich vor und selbst nach dem 25. Julius 1830. Denn Alles, was unsere Nachbaren jenseits des Rheins seit ihrer großen Revolution (1789) errungen — Abschaffung des Lehnwesens, der Monopole, Privilegien, Zehnten, Frohnen und wie sonst die unselige reiche Sippschaft des rohen Mittelalters heißt, liegt noch auf dem gebeugten Nacken der Deutschen, die noch dazu das Unglück haben, daß selbst ihre besten Regierungen mit fast unübersteiglichen äußeren und inneren Hindernissen zu kämpfen haben, wollen sie darauf bedacht seyn, eine Ordnung der Dinge zu erschaffen, die sich mit den geistigen und moralischen Bedürfnissen ihrer Völker im Einklange befinde. Das Gefühl ihrer eigenen Veraltung, der zahllosen fast lächerlichen Gebrechen ihres eignen Zustandes wirkte bei dem Anblick der Dinge, die sich in Frankreich ereigneten, so zu sagen übermannend auf die Deutschen zurück. Alles was ihnen in einer verhängnißvollen Periode von Oben herab versprochen und um was sie die langen Jahre her getäuscht worden, trat in einem Nu vor sie hin. Ihre politische Dürftigkeit, Schwäche und Hülflosigkeit, verglichen mit

noch eine mehr — entsprang die Erschütterung Portugal's vom 24. August 1820 und am 2. Juli stand bereits das Königreich beider Sicilien in Flammen, um der rückgängigen Bewegung der Regierung einen Volksweg anzuweisen. Kaum nach einigen Monaten hatte der Aufruhr auch schon Piemont ergriffen; und wie rein von Jakobinismus und Carbonarismus die Fahne der Insurrektion in Griechenland aufgepflanzt wurde, so dürfte doch nicht zu bezweifeln seyn, daß die Luft des Jahrhunderts seine Berge umspielt, die Ideen geweckt und die Gemüther gestärkt hatte, um das Unternehmen mit Erfolg zu wagen, ein unwürdiges Joch abzuschütteln.

Eben so haben die großen Ereignisse in den Julitagen 1830 zu Paris unstreitig Ideen bei den europäischen Völkern geweckt, welche ohne dieselben vielleicht noch lange geschlummert hätten. Die Julirevolution in Frankreich wirkte auf sie wie ein gewaltiger elektrischer Schlag. In Betäubung versunken durch die Wirkungen der retardirenden geisttödtenden Mitternachtspolitik der heiligen Allianz, welche alle Ansprüche der Nationen auf verbesserte gesellschaftliche Zustände mit Kanonen und den Bajonetten ihrer Kriegsknechte zurückzuweisen gewohnt war, erwachten sie plötzlich zur Erkenntniß ihrer Kräfte und mit dieser zugleich

denn auch zu der ihrer Rechte. Ueberall erschienen sie freudig aufgeregt durch die neuen Begebenheiten an der Seine, die auf einmal die so lange gedauerte stagnirende Ruhe unterbrochen; und die große Umwälzung in einem großen Reiche ruhmvoll und fleckenlos vollbracht, imponirte doppelt durch die Raschheit ihres Erfolgs. Allenthalben sah man das Streben großjährig gewordener Kinder, die, längst der Vormundschaft entwachsen, endlich einmal frei seyn wollten und mit gleicher Befugniß, wie jene ihren bisherigen Vormündern gegenüber, suchten auch die Völker ihren bisherigen Führern gegenüber ihr natürliches Recht geltend zu machen. Und mündig geworden waren die Völker durch die Opfer selbst, die sie ihrer Gesittung gebracht; der Ausspruch dieser Mündigkeit aber, der von neuem von Frankreich ausging, war es, welcher jenen tiefen und zugleich erhabenen Eindruck auf die Gemüther hervorbrachte und der Aufregung der Geister den Charakter der Sittlichkeit gab, wodurch eben auch die neueste französische Staatsumwälzung sich von allen den Ausschweifungen frei gehalten hatte, womit die frühere sich befleckt.

Es schienen die Völker muthigen Rossen zu ähneln, die im Gefühle ihrer Kraft schwache, ungeschickte Reiter abzuwerfen suchen; doch wenn

jene sich auch gegen ihre Führer auflehnten, dann geschah es nicht, wie bei diesen, um zügellos in's Weite und in der Irre herumzurennen: das Ziel, das erreicht werden sollte, stand allen deutlich vor Augen. Es war die Befreiung von Eigenmacht und Willkührherrschaft der Obergewalt. Gewiß aber würde diese Tendenz nach freien Staatsordnungen nie überhand genommen haben, hätten die Machthaber nicht durch vielfältigen Mißbrauch ihrer Gewalt selber dazu beigetragen, sie hervorzurufen und wären nicht die Nationen durch den natürlichen Gang der Fortschritte in der Bildung zu einer mehr oder weniger klaren Einsicht von dem Verkehrten und Verderblichen eines das Völkerleben zur Grabesstille verdammenden politischen Systems gelangt. Die Leichtigkeit und verhältnißmäßig geringe Gefahr, womit die neueste Staatsveränderung jenseits des Rheins vor sich gegangen, verglichen mit dem unermeßlichen Preise, der dem Sieger zugefallen, konnte wohl nichts anderes als Verführerisches haben und reizte darum auch zur Nachahmung, ohne daß aller Orten gehörig erwogen wurde, ob die Lage, die Hülfsmittel, die Umstände und Verhältnisse, so wie das Ziel dieselben oder wenigstens ähnlich waren.

Ursachen waren indessen genug vorhanden, welche in andern Ländern den durch die Franzosen aber-

mals aufgeregten Ideen Nahrung geben mußten, und auch in Deutschland fehlte es hieran nicht. Ja, es ließe sich behaupten, daß dieses ohne Vergleich tiefern Anlaß zu gewaltsamen Umkehrungen hatte, als Frankreich vor und selbst nach dem 25. Julius 1830. Denn Alles, was unsere Nachbaren jenseits des Rheins seit ihrer großen Revolution (1789) errungen — Abschaffung des Lehnwesens, der Monopole, Privilegien, Zehnten, Frohnen und wie sonst die unselige reiche Sippschaft des rohen Mittelalters heißt, liegt noch auf dem gebeugten Nacken der Deutschen, die noch dazu das Unglück haben, daß selbst ihre besten Regierungen mit fast unübersteiglichen äußeren und inneren Hindernissen zu kämpfen haben, wollen sie darauf bedacht seyn, eine Ordnung der Dinge zu erschaffen, die sich mit den geistigen und moralischen Bedürfnissen ihrer Völker im Einklange befinde. Das Gefühl ihrer eigenen Veraltung, der zahllosen fast lächerlichen Gebrechen ihres eignen Zustandes wirkte bei dem Anblick der Dinge, die sich in Frankreich ereigneten, so zu sagen übermannend auf die Deutschen zurück. Alles was ihnen in einer verhängnißvollen Periode von Oben herab versprochen und um was sie die langen Jahre her getäuscht worden, trat in einem Nu vor sie hin. Ihre politische Dürftigkeit, Schwäche und Hülflosigkeit, verglichen mit

dem raschen Fortschritt des neugeadelten Frankreichs, erschien ihnen wie Hohn ihrer Nationalität. Was Wunder, daß man auch in Deutschland hier und da eine tüchtige Aufregung zum Vorschein kommen sah, um Keime zu einer bessern Zukunft zu legen. Die Gemüther waren von einer gewissen Ahnung ergriffen, daß eine alte Epoche plötzlich abgelaufen und die Pforte einer neuen sich öffnen müßten. Die Hoffnungen und Gefahren, welche der Blick in die Zukunft zu erkennen gab, rief unter den Deutschen eine Mischung von fröhlicher und ernster Stimmung hervor und mit Recht stolz auf die Stufe der Bildung, zu der sie sich emporgehoben, schämten sie sich, durch widrige Verhältnisse dazu verdammt zu seyn, in der Ausbildung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zurückzustehen hinter andern Nationen.

---

Alle die neuesten politischen Revolutionen, welche wir in den jüngst verflossenen Jahren erlebt, haben nichts anders als einen Umschwung der gesellschaftlichen und öffentlichen Verhältnisse bezweckt, und sind daher ganz und gar sittlicher Natur gewesen. Das Leben ist vorangeschritten in unserm Welttheile, die Formen, welche man von Oben herab so sehr festzuhalten bedacht war, sind erstarrt. Kein Fürst, bemerkt ein politischer Schriftsteller

unserer Zeit, spricht mehr zu seinen Unterthanen die Sprache des Mittelalters; aber die öffentlichen Akten tragen noch meist das Gepräge des Barbarismus. Der Geist aber, der alle Dämme durchbrechen will, ist kein anderer als der der Civilisation und des von dieser verlangten freien Bürgerthums. Freie Entfaltung der Intelligenz, freie Bewegung der Hände sind seine Losung. Alle Rohheiten, alle Ueberbleibsel barbarischer Jahrhunderte sollen schwinden. Da ist ein Augiasstall zu reinigen in den meisten Ländern.

Die Machthaber begehen in Wahrheit das schreiendste Unrecht, die gezwungene Nothwehr der Völker, nach Theorien, welche die Selbstsucht der Gewalt erfunden, zu verdammen, da sie es doch selbst sind, die durch ihre Unthätigkeit, Unweisheit, verkehrte Politik und Pflichtvergessenheit einen Zustand herbeigeführt, wo die gerühmte Herrschaft des Rechts nicht selten als eine Satyre erscheint. Denn in Folge allmählig eingetretener Veränderungen in den gesellschaflichen Verhältnissen können das geltende Recht, die bestehenden Gesetze und Einrichtungen zum Unsinn und zur Plage für die Staatsangehörigen werden und wenn es die Staatsgewalt verhindert, daß die Verfassung sich diesen Veränderungen im Zustande der Gesellschaft gemäß fortbildet: dann entsteht ein unnatürlicher, wider-

sinniger, öffentlicher Zustand, den zu dulden oder bei dem sich zu beruhigen man einem vernünftigen Menschen nur so lange zumuthen kann, als er keine Mittel findet, dem Unrechte und der Unnatur ein Ende zu machen.

Das Unnatürliche und Widersinnige — es ist dies schon öfter erinnert worden — kann unmöglich das Rechte und Gerechte seyn. In China will freilich das Gesetz, daß die Söhne nie mündig werden und selbst die erwachsenen Kinder lassen sich da geduldig Schläge und Mißhandlungen von den Eltern gefallen. Und gleich den Kindern dem Familienvater gegenüber, verbleibt dort auch die große Familie, die ganze Nation, in ewiger Unmündigkeit, dem allgemeinen Nationalvater, dem Kaiser gegenüber. Aber wenn die Jesuiten, durch ihre Missionäre hinlänglich von dem unterrichtet, wie in China regiert wird, mit einem ähnlichen Erziehungsplan für Europa umgegangen seyn mögen, so waren sie doch zu klug, um nicht zu erkennen, daß die Sache hier auf eine ganz andere Weise angefangen werden müsse. Cultur und Civilisation sind in einem großen Theile unseres Welttheils zu weit schon vorgerückt, als daß Versuche des Obscurantismus, durch Aberglauben die Gemüther zu beherrschen, fortan noch gelingen könnten. Mochten immerhin schlaue Priester, begün-

stigt von der weltlichen Macht, eine Zeitlang von neuem ihr Spiel treiben, das Licht der Aufklärung, das die Welt erleuchtete, war zu stark, um von der Finsterniß, die sie zu verbreiten bemüht waren, verdrängt zu werden.

Wenn manche Nationen auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Ausbildung eine politische und gesellschaftliche Ordnung der Dinge verlangen, in der sie gleich mündig gewordenen Kindern in der Familie, mit freier Selbstständigkeit sich bewegen können, und zur Bürgschaft für eine solche neue Ordnung freisinnige Institutionen von Denen, die im Besitze der öffentlichen Gewalt, in Anspruch nehmen: dann wollen und begehren sie weiter nichts, als was naturgemäß und eben darum recht ist. Und offenbar begehen die Machthaber — ich kann dies nicht oft genug wiederholen — ein Unrecht, wenn sie in trotzigem Stolze auf den langen Besitz ihrer Machtvollkommenheit und dünkelhaften Hartnäckigkeit verweigern, was das natürliche Recht den Völkern zuzugestehen gebietet und eben darum sowohl diesen zur Pflicht macht zu verlangen als jenen zu willfahren. Ruft die ungebührliche Verweigerung des an sich Rechten und Gerechten von Seiten der bestehenden Autorität am Ende einen Streit zwischen den Regierenden und Regierten herbei, bei dem in Ermangelung eines Richters nur der Er-

folg entscheidet, dann befindet sich, scheint mir, wenigstens das Recht mehr auf der Seite der letztern als der erstern, welchen Ausgang auch die Sache nehmen mag.

Jede europäische Regierung, die sich der Stufe der Bildung, zu der sich die meisten Nationen unseres Welttheils erhoben haben, der vorhandenen unläugbaren Intelligenz ihrer Zeit nicht anschließen mag, sie fürchtend aus eigensüchtigen Gründen, hat ihre Zeit nicht begriffen und führt die Gesellschaft einer Gefahr entgegen, deren Folgen nicht zu ermessen sind. Sie hat keinen Begriff von der Würde ihres erhabenen Berufs. Die Intelligenz ist die Aufgabe der Menschheit und alles Leben arbeitet darauf hin, sie zu steigern. Was die Menschheit, als Ganzes gedacht, nicht vermag, das vermag sie getheilt und zu Nationen und Staaten vergesellschaftet. Nur der Politiker, welcher diese Aufgabe alles Lebens würdigt, wie er muß, erfreut sich des Beifalls aller Guten. Der Intelligenz aber huldigen heißt, die Institutionen der Gesellschaft mit den gebildeten Begriffen derselben von Recht und Gerechtigkeit überall in Einklang bringen. Alles andere ist Afterpolitik und muß sich in unserer Zeit über kurz und lang bei vorkommenden Veranlassungen an ihren Jüngern rächen. (Vergl. die wohlgedachte 1830 in Leipzig erschie-

nene kleine Schrift: Ueber das Bedürfniß unserer Zeit und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. S. 21 u. f.)

Die Thorheit und Verblendung der Häupter der Ultrapartei in Frankreich seit der Restauration glaubte die Intelligenz durch Falschheit und Unredlichkeit überlisten und erdrücken zu können. Allein gerade diese empört bei weitem mehr bei einer gebildeten Nation als physische Verluste und offenbare Gewalt, da sie einen Hohn und eine Schadenfreude verrieth, welche oft empfindlicher auf das Gemüth wirken, als der Schaden selbst. Die hochmüthige und gleisnerische Sprache von Oben herab, mit welcher man meinte, das Volk zum Mistrauen gegen sich selbst zu verleiten, hat seit dritthalbhundert Jahren Millionen Schwerdter zum Aufstande gegen die Gewalthaber geschliffen. In den so erzeugten Momenten der Erbitterung aber fällt Alles über den Haufen, was kurz vorher noch Schutz und Macht verhieß. Jeder Bürger wird alsdann, wie wir erlebt haben, Soldat. Mit Kühnheit stürzt er sich den Bajonetten und Kugeln entgegen und seine Begeisterung drängt selbst dem sonst an stummes Gehorchen gewöhnten Heere das Gefühl auf, daß der unerschrockene Kämpfer für die Rechte und Freiheiten des Volks seine Achtung, seine

Liebe, seine Schonung verdiene. Und mit der Anerkennung dieser geistigen Verwandschaft tritt die Menschheit in ihre volle Rechte und das Volk behält den Sieg.

Die neuesten Ereignisse in Frankreich, Belgien, Polen, selbst mitten in Deutschland, trotz einer Bundesakte, wodurch die Fürsten einander wechselseitig die Ruhe und Ordnung im Innern zu garantiren und einander Schutz gegen revolutionäre Umtriebe und Volksaufstände zu gewähren gesucht haben und trotz aller Carlsbader Beschlüsse, sollten wohl hinreichen, den Regenten die Ueberzeugung aufzudringen, daß sie mit eigener Waffengewalt Revolutionen, welche aus dem allgemeinen Volkswillen hervorgehen, nicht zu erdrücken vermögen. Der heutige Soldat in unsern civilisirten Staaten ist nicht mehr der durch den Stock zum blinden Gehorsam dressirte Vagabund des vorigen Jahrhunderts, sondern ein freier Sohn des Vaterlands, der gegen den Feind desselben, sey er ein äußerer oder innerer, zum Helden wird, aber sich bei fortschreitender politischer Aufklärung und Bildung immer weniger dazu verstehen wird, Vater- und Brudermord zu begehen, um gleich rohen Kriegsknechten dem Despotismus als blindes Werkzeug zu dienen. Die Krieger unter den Fahnen sind keine bloße Söldlinge, keine Condotieri mehr, sie

sind Söhne der Bürger und selbst Bürger; sie werden sich bei einigem Nachdenken nicht dazu gebrauchen lassen, nun an den Fesseln zu schmieden, die sie selbst dereinst drücken sollen, wenn sie erst wieder in den Stand des Bürgers zurückgetreten seyn werden. Die neuern Rekrutirungs- und Conscriptionssysteme schaffen nicht mehr den Gewalthabern, sondern dem Vaterlande beherzte und tapfere Vertheidiger und dem Bürger, der durch die Schule der Waffen gegangen ist, geben sie Muth und Haltung, im Kugelregen zu stehen. Darum sind Feuerschlünde nicht mehr das geeignete Mittel, das die Machthaber zum Zweck führen kann, Unruhen zu unterdrücken, die sie durch ihre Unweisheit herbeigeführt haben. Nicht stehende Heere, nicht selbstherrliche Edikte regieren heut zu Tage mehr die Völker, sondern nur Rücksicht auf ihre nächsten geistigen, moralischen und physischen Bedürfnisse, auf ihre Wohlfahrt und Glückseligkeit erzeugt willigen Gehorsam, nur Achtung vor den Ideen gibt selbst Achtung.

Solche Volksaufstände und Revolutionen, die durch Angriff der nach Absolutismus strebenden und eben darum der Freiheit und geistigen Entwickelung feindlich entgegentretenden Regentenmacht auf die Volksrechte in's Leben gerufen werden, erscheinen nicht selten so unvorbereitet und schnell,

ganz ohne Verabredung, Aufwiegelung oder Verschwörung, daß sie nur durch ein Präservativ verhütet und gehindert werden können, und das ist stete Harmonie der Regierungshandlungen mit den Fortschritten in der Nationalbildung. Hierin besteht zugleich die wahre Gerechtigkeit, die nur da ist, wo Herrschaft des wahren Rechts. Der beste und sicherste Wetterableiter gegen gewaltsame innere Gewitter und Stürme, welche die bestehende Staatsordnung gefährden, ist in der jetzigen Zeit in dem Bestreben der Regierenden, gerecht zu seyn, zu finden, und die Nationen des heutigen Europa's sind auch aufgeklärt genug, um mehr nicht zu fordern. Aber diese Forderung einer steten Gerechtigkeit wird durch aufrichtiges Anschließen der regierenden Gewalt an die vernünftigen Progressionen der Intelligenz, die sich im Genuße der Freiheit bei der Nation entwickelt, bedingt: denn ein jedes Versäumniß hierin führt unvermeidlich Widersprüche des bestehenden positiven Rechts mit dem Vernunftrecht und so auch mit der Gerechtigkeit herbei. Alles dies hat die Geschichte sattsam gelehrt; aber immer fast sind ihre Lehren unbeachtet geblieben bei den Mächtigen der Erde.

Wahnsinn ruft man dem Kalchas, und Wahnsinn ruft man Cassandren,
Eh' man nach Ilira zog, wenn man von Ilira kommt.

Wer kann hören das Morgen und Uebermorgen? Nicht Einer!
Denn was gestern und eh'gestern geschehen — wer hört's?
Göthe.

Das Gesetz ewig dauernder Bewegung — bemerkt ein Schriftsteller der neuesten Zeit — wirkt eben so mächtig in dem Weltsysteme als in den Reichen der gesammten Natur und dieses Gesetz verlangt eben sowohl in dem Leben einzelner Menschen, als in dem Leben ganzer Völker und Staaten seine Anerkennung. Diese Bewegung aber, in so fern sie sich im Reiche lebendiger Geister, in so fern sie sich im Leben der Völker und Staaten offenbart, ist nicht etwa eine im ewigen Kreislaufe wiederkehrende Bewegung, sondern sie beruht auf dem Streben nach Verbesserung und Vervollkommnung, und sie kann also auch nur dann richtig beurtheilt und behandelt werden, wenn möglichste Vollkommenheit als das Ziel, nach welchem sie strebt, erkannt und selbst erstrebt wird. Das Streben nach Vollkommenheit ist das Prinzip im Leben der Völker, sobald diese sich zu einer gewissen Stufe der Bildung und Gesittung erhoben haben, und um der dadurch hervorgerufenen Bewegung eine dem Heile der Völker und Wohle der Menschheit entsprechende Richtung zu verleihen, wird man darauf bedacht seyn müssen, jenem Prinzipe, so

wie in der Wissenschaft, so in allen Verhältnissen des Staatenlebens immer mehr thatsächliche Anerkennung zu verschaffen.

Ist Erziehung der Völker zur möglichsten Vollkommenheit in physischer, moralischer und geistiger Hinsicht die erhabene Bestimmung der Staatsoberhäupter, dann ist es unerläßliche Pflicht dieser, gedachter Bestimmung redlich und aufrichtig nachzukommen und derselben in Verfassung, Verwaltung und Regierung der Staaten, in stetem Einklange mit den Bedürfnissen der Völker zu genügen. Diese Verpflichtung haben sie an und für sich, weil sie nur durch Erfüllung derselben dem Zwecke ihrer Existenz als Regenten entsprechen; doch selbst schon die Sorge für ihre eigne Erhaltung sollte ihnen, bei einer mäßigen Dosis von Staatsklugheit, eine solche Mahnung ertheilen. Verfolgen sie nämlich ein entgegengesetztes System bei ihrem Regiment, dann zwingen sie die Völker, die ihre theuersten und höchsten Interessen mißachtet sehen, zur Selbsthülfe, und veranlassen solchergestalt gewaltsame Versuche dieser, sich ihre natürlichen Rechte und Freiheiten eigenmächtig selbst zu nehmen und zu sichern. La nécessité est aussi une légitimité. Der endliche Ausgang eines solchen Kampfes zwischen den Machthabern und Völkern kann aber kaum zweifelhaft seyn. Denn nichts ist gewaltiger und

unbesiegbarer als die heimlich wirkende und langsam vorbereitende Macht der Zeit, wenn sie endlich reif geworden. Wie der Schmetterling, dem die Flügel sich schon entfalten, nicht mehr zurück kann in die enge Raupenhülle; wie der Jüngling auch im Knabenkleide gewaltsam zurückgehalten, dennoch die Jünglingskräfte in sich fühlt und das morsche Gewand von selbst ihm abfällt, so ist es auch mit der Reife der Völker.

Diejenigen, welche im Besitze der Macht auf ein vermeintliches *göttliches* Recht pochen und dasselbe im Nothfalle noch immer durch die blinde Willfährigkeit der *stehenden* Heere aufrecht erhalten zu können wähnen, sollten bedenken, daß es sich unter den jetzigen Zeitverhältnissen, wenn es zu einem allgemeinen Krieg in Europa kommt, nicht handelt um einen durch geschickte Feldherren und zahlreiche in den Waffen geübte Heere zur Entscheidung zu bringenden gewöhnlichen Feldzug, sondern um einen Kampf zwischen *Fürsten* und *Völkern*, um die gewaltsame *Einführung* oder *Unterdrückung* neuer Ideen, um einen *politischen Glaubensstreit*, welcher, gleich dem religiösen in frühern Zeiten, alle Leidenschaften in Aufregung bringen und nur nach gänzlicher Vernichtung der einen oder nach völliger Erschöpfung beider Parteien sein Ende erreichen würde. Daß

im erstern Falle die Partei der Machthaber als der, dem Massenbegriffe nach, doch immer schwächere Theil unterliegen würde, ist dem Naturgesetze gemäß zu schließen. Auch dürften sich wahrscheinlich bald die Heere den Völkern anschließen. Im andern Falle aber würden, gleichwie zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, beide Parteien sich am Ende vorübergehend zur gegenseitigen Duldung entschließen müssen, der Zeitpunkt für die definitive Beilegung des Zwistes aber nur weiter auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden.

Wie eitel übrigens die Befürchtung mancher Kabinette sey, das constitutionelle Staatssystem werde, falls man es sich mit allen seinen Consequenzen anderswo ruhig und ungestört bis zu seiner völligen Reife entwickeln lasse, ansteckend für ihre Unterthanen wirken, das hat unter Andern noch neulich D. Bretschneider in einer eigenen Abhandlung: Die Reformation und die Revolution. Versuch einer geschichtlichen Parallele (in Pölitz Jahrb. der Geschichte und Staatskunst. 1832. Februar) nachzuweisen gesucht. So wie nämlich, was auch die Erfahrung bestätigt, die Reformation und der Katholizismus, so sehr sie auch einander entgegengesetzt sind, ja sich aufheben, doch füglich neben einander bestehen können: eben so wird dies

hinsichtlich der beiden einander entgegengesetzten politischen Systeme des Constitutionalismus und Absolutismus der Fall seyn können. So wenig das Daseyn der protestantischen Kirche die Nothwendigkeit des Umsturzes der katholischen enthält: eben so wenig führt das Vorhandenseyn constitutioneller Regierungen an sich den Untergang der absoluten mit sich. So wenig daher die katholische Kirche zu ihrer Sicherheit auf die Ausrottung des Protestantismus stets bedacht zu seyn braucht, eben so wenig bedarf das absolutistische System zu seiner Erhaltung des Sturzes des constitutionellen. Vielmehr hat der Absolutismus, eben so wie der Papismus, seinen Hauptfeind nicht außer sich, sondern in sich selbst zu suchen: in dem Festhalten veralteter Mißbräuche und Irrthümer und in der Starrheit, womit er sich selbst der Bildsamkeit nach veränderten Zeiten, Umständen und Verhältnissen beraubt. Diese ist es, welche beiden den Ruin unvermeidlich bereitet, weil sie dieselbe mit den Fortschritten der Wissenschaften, des Staatslebens, des Handels und Verkehrs ꝛc. außer Verhältniß und in unauflöslichen Streit bringt.

Wenn das constitutionelle System, von den Freunden und Anhängern des absolutistischen Stabilismus als Revolutionssystem bezeich-

net, Wurzel fassen soll in einem Volke, dann gehört unläugbar Empfänglichkeit des Volks dazu, welche nicht überall sich findet. Cultur, Religion, Sitten, Charakter, frühere Geschichte, Bedürfnisse des Volks und Lage und Beschaffenheit des Landes sind eben so viele Momente, die zur Verschiedenartigkeit des Staatslebens bei den Völkern beitragen und einer Gleichförmigkeit in der Staatsverfassung widerstreben. So wenig eine Einheit des kirchlichen Lebens für alle Völker denkbar ist, eben so wenig eine Einheit des politischen Lebens und der Staatsformen für alle Reiche bei großer Verschiedenheit der Völkerbildung und der eigenthümlichen Verhältnisse. Eben so wenig wie die Reformation im Kirchlichen ansteckend wirkte, eben so wenig kann es ein dem Absolutismus entgegengesetztes System im Politischen. Auch hat die Erfahrung dies bereits in frühern Zeiten gelehrt. Denn herrschten nicht die absoluten Fürsten Italien's friedlich neben den Freistaaten Venedig, Genua und Lukka? Waren etwa die freie Schweiz, die Republik Holland mit ihrem Statthalter verführerisch für Frankreich und Spanien? Oder hat die Constitution England's die Völker des benachbarten Continents zur Nachahmung gereizt? Wie lange bestand jene nicht, ohne die mindeste Rückwirkung auf die europäischen Nationen, ohne irgend

eine sichtbare Veränderung in den politischen Ansichten und Meinungen bei diesen hervorzurufen?

Ueberall traten nach dem Zeugnisse der Geschichte nur dann politische Veränderungen, Wechsel der politischen Zustände ein, wenn schwere innere Mißbräuche Statt fanden und hartnäckig festgehalten wurden, überall entwickelte sich die Revolution aus dem Innern des Volks selbst; und wo dieses noch nicht dafür reif war, da war die Verpflanzung des constitutionellen Systems ohne Erfolg: es starb auf dem ungeeigneten Boden, wie eine, in ein ihr nicht zusagendes Land versetzte, Pflanze. An und für sich steht daher auch dem friedlichen Nebeneinanderbestehen absoluter und constitutioneller Monarchien nichts im Wege; wenigstens schließt die Existenz des constitutionellen Systems keine Nothwendigkeit seiner Verbreitung, also auch keine Nothwendigkeit seiner Unterdrückung von Seiten der dem absolutistischen Systeme huldigenden Mächte ein. Der absolute Monarchismus hat dagegen hauptsächlich und am meisten gegen die Feinde, die in ihm selber liegen, auf seiner Hut zu seyn, wenn es ihm um seine Erhaltung zu thun ist. Handelt er so weise, jede beharrliche Verweigerung dessen, was der natürliche Fortschritt der Völker und ihres Staatslebens nothwendig fordert, zu vermeiden, dann kann er noch lange in Europa

fortbestehen, trotz der Berührung mit Staaten, in denen der Constitutionalismus zur Entwickelung gelangt ist. Folgt man aber von Oben herab hierin blos den Eingebungen der Unweisheit, der Leidenschaft, der Selbstsucht: dann werden die absoluten Reiche unvermeidlich ihrem Untergange entgegengeführt werden, möchte es auch neben ihnen keine constitutionelle Staaten jemals gegeben haben.

---

Wenn man die Richtung, welche sich in den politischen Bewegungen unserer Zeit, besonders seit dem Ende des Julimonats 1830 im Allgemeinen offenbart, mit Umsicht und Unbefangenheit zu erwägen sich bemüht, dann erkennt man gar leicht, daß — abgesehen von der falschen Richtung, welche hier und da jenen Bewegungen zum Grunde gelegen hat und ihre Zwecke motivirt — das Volksrecht sich geltend macht, und daß es keineswegs ein bloßes idealisches Streben nach Verwirklichung theoretischer Doktrinen, sondern ein Streben nach dem wahren Bedürfnisse der Völker und dem Geiste der Zeit angemessene Verfassungen ist, was den Kampf der Regierten gegen die Regierer hervorruft. Der Staatsbürger als Unterthan hat Rechte, die eben so wenig von der Staatsgewalt als von den Mitunterthanen verletzt werden dürfen. Gegen die Angriffe seiner Mitbürger wird der Einzelne

durch die bestehende öffentliche Gewalt geschützt; aber welchen Schutz hat er gegen die Mißbräuche dieser letztern, wenn er nicht durch Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und durch Institutionen einer geregelten Verfassung dagegen gesichert ist?

Verkennen die Regierungen die Forderungen der Zeit und die Ansprüche der Völker auf allseitige Freiheit also, daß sie denselben zur rechten Zeit und auf die rechte Weise nicht genügen: dann sind sie es, welche die unter dieser Voraussetzung unvermeidlichen Staatserschütterungen zu verschulden haben und nicht sie, sondern die Völker sind es, welchen bei der Vertheidigung ihrer Sache die Gerechtigkeit zur Seite steht. Machen die Machthaber, statt sich an die Spitze der Bewegungen, welche Verbesserung und Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes bezwecken, zu stellen und dem Perfectibilitätsprinzipe im Politischen zu huldigen, das System der Stabilität und starren Reaction zum Prinzipe der Verfassung, Verwaltung und Regierung der Staaten, dann rufen sie selbst gegen sich die Revolution in die Bahn des Staatenlebens und sie mögen sich alsdann nicht beklagen, wenn sie in der von ihnen allein veranlaßten Staatsumwälzung untergehen: denn sie haben es in ihrem Unverstand selber nicht anders gewollt.

Besonders aber begeht die Regierung einen großen Fehler, die da, wo eine neue, den Volksinteressen entsprechende politische Ordnung begründet ward, statt auf alle Weise dahin bedacht zu seyn, die naturgemäße Entwickelung derselben zu fördern, Neigungen verräth, zu dem alten Regime wiederzurückzukehren oder doch dieses wo möglich mit dem neuen Systeme zu vereinbaren. Denn dadurch muß sie unvermeidlich das Zutrauen bei der Nation verlieren, wenigstens den Argwohn erwecken, daß sie nicht aufrichtig der neuen Ordnung zugethan sey. Insofern sind die Vorwürfe nicht ungegründet, welche Chateaubriand der Regierung Ludwig Philipp's macht, und gewiß waren Lafayette, Odillon-Barrot und andere Männer, welche ihre Stimme gegen das von jenem Könige befolgte politische System erhoben, von einem richtigen Gefühle geleitet, indem sie eine populäre Monarchie, aber keine nach dem Zuschnitt der heiligen Allianz-Legitimität wollten.

Dagegen fand dieses System der sogenannten rechten Mitte besonders in Deutschland viele Vertheidiger, indem es alle diejenigen zu Anhängern hatte, welche sich etwas darauf einbildeten, für gemäßigte Politiker zu gelten und dem Reformationsprinzip mit Verabscheuung des

Revolutionsprinzips zu huldigen. Vornehm hört man oft diese von sich rühmen, daß sie stets die Mitte zu halten bemühet seyen zwischen den beiden Extremen der Revolution und Reaction. Aber wie das Chamäleon seine Farbe wechselt, so sieht man sie ihre politischen Ansichten wechseln. Die rechte Mitte, welche sie zu halten glauben, ist nämlich nicht etwa eine solche, welche auf eigenen festen und klaren Grundsätzen fußet, welche weiß, was sie will und beständig gewollt hat, sondern vielmehr ein mixtum compositum von einem System, das fort und fort zwischen zwei entgegengesetzten Extremen schwankt und schaukelt und, sobald diese eine andere Richtung nehmen, sich verändert. Diese moderaten Staatsgelehrten wähnen gemeiniglich mit ihrem Reformensystem dadurch, die von ihnen gesuchte rechte Mitte zu gewinnen, daß sie jedem der beiden Extreme, welche sie bestreiten, etwas abzuzwacken suchen. Natürlich können sie, nach der Bemerkung eines neuern Schriftstellers, nie zu einer sichern und dauernden Grundlage für ihre Ansicht der Dinge gelangen. Denn diese muß jedesmal ihren Standpunkt wechseln, so oft die Extreme, zwischen denen sie, wie zwischen zweien gefährlichen Klippen schiffen, wandeln. Wie aber derjenige, der in einer beständigen Bewegung sich befindet, die ihn umgebenden Außen-

dinge nicht immerfort in einem und demselben Lichte sehen kann, sondern Alles bald so, bald anders zu betrachten gezwungen ist, so daß mit jedem Blicke sich die Ansicht ändert, so ergeht es den Bekennern und Verehrern dieser Mitte. Werden sie zufällig durch einen glücklichen Schwung der von ihnen angefeindeten Extreme in die wahre Mitte versetzt, dann geschieht es wohl, daß sie die Dinge eine Weile ganz natürlich und richtig betrachten. Sobald aber der Wind von einer andern Seite zu blasen beginnt, werden sie schnell wieder aus der rechten Stellung weggetrieben, und Alles stellt sich ihnen auf einmal von neuem in einer schiefen Lage dar. So ist zu erklären, wie Leute, die sonst ganz wohlgesinnt und verständig genug sind, das Gute und Wahre zu wollen, aber treu ihrem beliebten Reformationssystem, das stets die beiden Extreme vermeiden und die Mitte zwischen diesen festhalten soll, zu verfahren bestrebt sind, neben sehr richtigen und treffenden Bemerkungen häufig gar wunderliche und widersprechende zum Vorschein bringen.

Es dürfte sich kaum läugnen lassen, daß dies mitunter selbst bei dem übrigens sehr achtungswerthen Krug der Fall gewesen ist. Wer erinnert sich nicht, wie derselbe früherhin in so mannigfaltigen Schriften sich einem ächten fortschrei-

tenden positiven Liberalismus ergeben zeigte, wie er in einer Zeit, wo noch die Mehrzahl deutscher Staaten und namentlich Sachsen geregelter zeitgemäßer Verfassungen entbehrte, sich mit Bestimmtheit für die constitutionelle Monarchie aussprach und sich stets kräftig und unerschrocken dem Treiben des Jesuitismus und Mystizismus, unter deren Hülle sich der Absolutismus zu verbergen wußte, entgegenstellte. Aber von den Ereignissen der Gegenwart erschreckt, suchte er gerade in einem Zeitpunkte, wo mehr als je Hoffnung vorhanden ist, es werde endlich so mancher Gegenstand seiner frühern Wünsche in Erfüllung gehen und zur Verwirklichung gelangen, blos negativ liberal zu erscheinen. Man durchblättere, um sich hievon zu überzeugen, nur dessen kleine bereits oben einmal erwähnte Schrift: Polen's Schicksal, ein Wahrzeichen für alle Völker. Leipz. 1831. Welche seltsame Behauptungen findet man da nicht aufgestellt! Wie wird mit dem unglücklichen Polen umgegangen! Bisweilen geräth man in der That in Versuchung, zu glauben, einen einseitigen, an der Gewalt Verkauften, nicht aber den freisinnigen Krug reden zu hören. Ebenso stößt man in Fr. v. Raumer's Schriften, wie noch neuerdings in dessen Briefen aus Paris (Leipz. 1830), auf viele wahre Bemerkungen, die den freimüthigen

Mann verrathen, aber auch auf manche unhaltbare, sobald er seine Ansicht von der rechten Mitte geltend machen will, wo ihm denn das Preußenthum als Muster vorzuschweben pflegt und zur Einseitigkeit des Urtheils verleitet.

In Deutschland ist es wohl zum Theil Folge des Mangels an gehöriger politischer Bildung, daß das stets schreckende System der sogenannten rechten Mitte so gangbar und beliebt geworden ist, selbst unter den Schriftstellern. Man hat sich das, was erstrebt werden soll, meist noch nicht ganz klar und deutlich zu machen gewußt. In England, in Nordamerika würde Der nur mit Lächeln angehört werden, welcher von einer solchen negativen Mitte sprechen wollte, die uns die Männer des Reformationssystems als beglückendes Evangelium empfehlen. Dort wissen alle Parteien sehr wohl, was sie wollen, und sind durch keine Umstände oder Wechselfälle von ihren sich klar bewußten Grundsätzen abzubringen. Auch in Frankreich schwankt man gegenwärtig nicht mehr in einer unbestimmten Mitte; man hat das Wesen einer repräsentativen Regierung verstehen lernen und hat ein ganz festes Ziel vor Augen. Man will positives Fortschreiten zum Vollkommnern, nicht ein bloßes negatives Mittehalten zwischen dem Neuen und dem Alten, worin man kein Heil er-

blickt, weil es die Wünsche der Gebildeten unbefriedigt läßt. Einer Regierung, wie unter den Bourbonen, konnte es z. B. frommen, das Napoleon'sche Centralisationssystem fortzusetzen und von Paris aus allein das Reich zu beherrschen; die jetzige Ordnung der Dinge verlangt gebieterisch freie Bewegung der Gemeinden, die Basis der englischen und amerikanischen öffentlichen Freiheit.

In der That das von der neuen französischen Regierung eine Zeitlang angenommene System des juste milieu konnte nur dahin führen, die Anhänger der beiden äußersten Ansichten, die Partei der Ultraliberalen, wie der Absolutisten, in gleichem Maße zu verstärken, während man sich zugleich in ein Labyrinth von Inconsequenzen und Widersprüchen verwickelte. Das neue Wahlsystem, das auf die Bahn gebracht wurde, war — die deutsche Tribüne bemerkte dies sehr richtig — weit entfernt, den gerechten Erwartungen der großen Mehrheit der französischen Nation zu entsprechen. Auch in seiner verbesserten Fassung begründete es eine Aristokratie der Reichen und schloß nicht blos die Besitzlosen, sondern auch einen großen Theil der Wohlhabenden von dem Rechte der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aus. Zugleich aber hatte man anderthalb Millionen Nationalgarden

die Waffen in die Hände gegeben und die Verfassung unter den Schutz von Tausenden von Staatsbürgern gestellt, die an jenen wichtigen staatsrechtlichen Befugnissen keinen Antheil haben sollten. Es war dies ein Widerspruch in den Institutionen, der seine natürliche Wirkung, die Verstärkung der liberalen Opposition bis in die Reihen der bewaffneten Macht nicht verfehlen konnte. Auf der andern Seite mußte die Versäumniß der Regierung, durch die Gewährung gleicher Rechte auf die ganze gebildete Mitte der Nation sich zu stützen, die Partei der Absolutisten ermuthigen. An wie vielen Orten zeigten sich daher nicht bedenkliche Spuren royalistischer Gährung. In der Vendee konnte man es sogar wagen, zu den Waffen zu greifen. Dies belebte dann auf einmal wieder die schon ganz gesunkene Hoffnung der Absolutisten in allen Ländern Europa's. Bald sah man die absolutistische Propaganda die Bestrebungen Derer, welche die französische Regierung auf den rechten Weg zurückzuführen bemüht waren, als das Werk einer vorgeblichen revolutionären Propaganda bezeichnen und im Namen der gefährdeten Legitimität die unumschränkten Regierungen des Continents auffordern zum Kampfe gegen die junge Freiheit, die in Frankreich Wurzel zu fassen drohete.

Man kann sich über die Absichten der Mächte der vormaligen heiligen Allianz in dieser Beziehung nicht täuschen. Der russische Hof hat sie selbst ohne Hehl längst offen zur Schau gestellt. „Die Ausrottung aller Uebel, welche der Liberalismus verursacht hat — so hieß es in der officiellen Petersburger Zeitung (v. 28. Mai 1831) — ist die Aufgabe des Kaisers Nikolaus, die er in der Mitte der Sorgen des Kriegs (gegen die polnische Revolution) zu lösen beginnt. Er wird sie erfüllen, er wird sie vollständig erfüllen, sobald der Dämon der Anarchie aus dem Königreiche Polen vertrieben ist, wie einst Napoleon vor 19 Jahren vertrieben wurde." Das ehemalige propugnaculum contra impetus barbarorum existirt in Europa nicht mehr. Es ist mit dem Untergange Polens verschwunden. Der mächtige moskowitische Herrscher ist durch den Fall Warschau's der Furcht vor seinem nahen innern Feinde ledig; sein Cabinet kann der äußern Politik nun wiederum alle Aufmerksamkeit widmen. Oestreich wird dem alten Bunde nicht fehlen und Preußen scheint seit lange her alle selbstständige Politik aufgegeben zu haben, um nur zu thun, was der russische Hof wünscht oder verlangt. Einer solchen furchtbaren Tripelallianz, die zugleich über so viele untergeordnete Staaten verfügt, ist Frankreich, das

an der Spitze des entgegengesetzten Systems steht, nur dann gewachsen, wenn es aufrichtig den neuen, durch die Julirevolution geheiligten Ideen huldigt. Nur in diesem Falle kann es hoffen, die große politische Weltverbesserung, die es begonnen, glücklich durchzuführen und in Europa zu befestigen.

Die Regierungen haben oft weder die Macht noch die Mittel, selbst wenn es ihnen auch nicht an gutem Willen und politischer Weisheit gebräche, in so weit zu reformiren, als es Noth thut. Denn es sind nur zu häufig feindliche Elemente in den Staaten, welche die Bestrebungen der Machthaber eben so wie die Wünsche der Völker zu annulliren wissen. Um so unverzeihlicher ist es, wenn eine Regierung, die solche Hindernisse nicht zu bekämpfen hat, aus Unentschlossenheit oder Mangel an Thatkraft, den günstigen Moment versäumt, das politische System, dem sie ihr Daseyn verdankt, zu der Vervollkommnung und Vollendung zu führen, deren es fähig ist. Mit dem liberalen Wortgepränge war es nicht gethan; das, was seyn soll, ward gefordert von der französischen Nation und mit um so viel mehr Recht, als die Möglichkeit und Thunlichkeit von dessen Verwirklichung erkannt worden war.

Die neue französische Regierung hatte alle Erfah-

rungen, welche die Staatsverwaltungen Großbrittaniens und Nordamerikas an die Hand gaben und dort ein schönes Vorbild, auf welche Weise bürgerliche Freiheit auf die Dauer zu begründen, vor Augen. Diese konnten und mußten sie lehren, daß nicht ein Centralisationssystem, wie der große Napoleon zu seiner Zeit, zur Ausführung seiner Riesenplane, für nöthig erachtet und das selbst unter ganz veränderten Zeitumständen die restaurirten Bourbons aus Liebe zur Herrscherallmacht beibehalten und eifersüchtig gepflegt, sondern gerade ein ganz entgegengesetztes Staatssystem zu jenem Ziele führe. Das Festhalten der sogenannten rechten Mitte, was nichts anders ist, als das von den Anhängern eines piano und pianissimo zu Werke gehenden Reformationssystems so oft gepredigte Neutralitätsprinzip, worin das Perier'sche Ministerium Frankreichs und der Welt Heil gefunden zu haben wähnte, führte zu einem bloßen Schaukelsystem, das keiner großartigen Entwürfe und Schöpfungen fähig war und nur damit endigen konnte, den Credit der neuen Regierung im In- und Auslande zu schwächen.

Es beruhete dieses, von der Regierung Ludwig Philipp's ergriffene System auf einer irrigen Ansicht der Dinge, der eine Verwechselung einer

verflossenen Epoche (1814) mit der neuen, welche die Mitte des Jahres 1830 heraufgeführt, zum Grunde lag. Durch den Eintritt der letztern war der politische Morpheus, der anderthalb Dezennien hindurch an dem Bette der Völker Mohn gestreut hatte, auf einmal verjagt worden und das göttliche Recht der Nationen an die Stelle des göttlichen Rechts der Fürsten getreten. Ob die Allherrschaft dieses vorübergehend wiederkehren oder jenes in seiner glücklich erkämpften Würde sich behaupten und segenreiche Früchte hinführo tragen wird, das hängt von der Stellung ab, die Frankreich im europäischen Staatensystem erringt. Berufen vom Schicksal zur Hauptrolle in dem großen Weltdrama auf unserm Erdtheile darf Frankreich seine erhabene kosmopolitische Bestimmung nicht verkennen; aber diese wird es nur dann zu erreichen hoffen lassen, wenn es das System, dessen Wiedergeburt es gefeiert und das als politische Weltverbesserung von den europäischen Völkern begrüßt ward, unverrückt vor Augen behält und bei sich zur vollendeten Ausbildung führt. Europas nächste Zuflucht ist durch die Staatsweisheit bedingt, die in der Regierung Frankreichs ihren Sitz nimmt. Ist es im Rathe des Himmels beschlossen, daß die französische Nation fortan ungehindert fortschreite in ihrer naturgemäßen Entwickelung, dann wird das

Recht der Nationen auf zeitgemäße, ihrem Culturgrade angemessene Staatsverfassungen sich bald allgemeine Anerkennung verschaffen und für kommende Zeiten gesichert fest stehen.

Nachstehende Schriften sind ebenfalls in derselben Verlagshandlung erschienen:

Beantwortung der in den jetzigen Zeiten für jeden Deutschen besonders wichtigen Frage: Was haben wir zu erwarten? gr. 8. 1814. 30 kr. oder 8 gr.

Bundes-Akte, deutsche. Authentischer Abdruck. Mit Bewilligung der kaiserl. österreichischen Gesandtschaft am deutschen Bundestage. gr. 4. 1816. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Dalwigk, Freiherr von, auch ein Wort über die Anwendbarkeit der mündlichen öffentlichen Rechtspflege bei bürgerlichen Rechtssachen in Deutschland. 8. 1818. 30 kr. oder 8 gr.

Dümge, Dr. C. G., allgemeines diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte, 1r Band, gr. 4. 1814. fl. 2. oder Thlr. 1. 8 gr.

Einiges über den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt. Bei Gelegenheit gewisser Ergebnisse der jüngsten Ständeversammlung im Großherzogthum Baden. 8. geheftet. 1832. 36 kr oder 8 gr.

Fievée über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. Christian Friedrich Schlosser, 1s Bändchen. gr. 8. 1816. Herabgesetzter Preis n. 54 kr. oder 14 gr.

Grabbe, Napoleon oder die hundert Tage, ein Drama. 8. geheftet, 1831. fl. 3. oder Thlr. 1. 16 gr.

Jagemann, L. F. von, die Anforderungen der Zeit an den Stand der Civilrichter. gr. 8. geh. 1831. fl. 1. 12 kr. oder 16 gr.

Nahmer, Wilhelm von der, Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzoglich Nassauischen Ober-Appellations-Gerichts zu Wiesbaden, 2 Thle. gr. 8. 1824—25. Herabgesetzter Preis n. fl. 3. oder Thlr. 2.

Pfister, Dr. (Stadtdirektor zu Heidelberg), merkwürdige Kriminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. 1r Band, mit einer Planzeichnung auf Stein. gr. 8. 1822. 2te Auflage. fl. 4. — oder Thlr. 2. 16 gr.
— — 2r Band, gr. 8. 1816. „ 5. — oder „ 3. 8 „
— — 3r Band, gr. 8. 1817. „ 5. 30 kr. oder „ 3. 16 „
— — 4r Band, gr. 8. 1819. „ 6. — oder „ 3. 20 „
— — 5r Band, gr. 8. 1820. „ 5. 30 kr. oder „ 3. 16 „
Herabgesetzter Preis für alle 5 Bde. n. fl. 15 oder Thlr. 10.

Schlosser, C. F., ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung, 8. 1817. Herabgesetzter Preis n. 36 kr. oder 8 gr.

F4.71

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Murhard, Friedrich Wilhelm August,

Das Recht der Nationen zur Erstrebung zeitgemäßer, ihrem Kulturgrade angemessener Staatsverfassungen

Frankfurt am Main 1832

Pol.g. 682 ha
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770101-8